This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HD
1289
S4117
UC-NRLF
$B 238 709

DIE

HAUSKOMMUNIONEN

DER

SÜDSLAVEN.

Eine Denkschrift zur Beleuchtung der volksthümlichen Acker- und Familienverfassung des serbischen und des kroatischen Volkes.

VON

OG. M. UTIEŠENOVIĆ.

WIEN, 1859.
F. MANZ & COMP.

Digitized by Google

·FROM·THE·LIBRARY·OF·
·PAUL N·MILIUKOV·

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DIE

HAUSKOMMUNIONEN

DER

SÜDSLAVEN.

Eine Denkschrift zur Beleuchtung der volksthümlichen Acker- und Familienverfassung des serbischen und des kroatischen Volkes.

VON

OG. M. UTIEŠENOVIĆ.

WIEN, 1859.

F. Manz & Compagnie.

Univ. of California

Digitized by Google

HD1289
S4U7

UNIV. OF CALIFORNIA

(Das Recht der Übersetzung in andere Sprachen behält sich der Verfasser vor.)

MILIUKOV LIBRARY

Digitized by Google

75C

Inhalts-Übersicht.

Einleitung. Veranlassung, Zweck und Tendenz dieser Denkschrift.

I. **Aufschlüsse über die Acker- und Familien-Verfassung der Serben und Kroaten:** Rechtsgeschichtlicher Rückblick. Ausdehnung der Hauskommunionen unter den Südslaven. Plastisches Bild derselben. Faktischer und gesetzlicher Stand der Hauskommunionen bei den österreichischen und nicht-österreichischen Südslaven. Beziehungen der Hauskommunionen zum Militär-Grenzsystem. Das Militär-Grenz-Grundgesetz. Das ungarische Erbfolgegesetz für Unterthanen vom Jahre 1840. Das Hauskommunionsgesetz des Fürstenthums Serbien. Einfluss der Ereignisse von 1848 auf die Hauskommunionen. Dermaliger Stand der Dinge.

Die Grundzerstücklungs- und Erbfolgegesetze bezüglich der Bauerngüter in den deutschen und slavischen Erblanden. Ihr Werth im Gegensatze zum Hauskommunions-System.

II. **Massstab zur Beurtheilung dieser Zustände:** Höhere agrar- und socialpolitische Standpunkte in der deutschen Wissenschaft. Die drei europäischen Grundbesitz-Principe: das englische, französische und russische. Das südslavische als viertes. Fr. List. W. H. Riehl. Der römisch-germanische Individualismus und die südslavische Familienhaftigkeit. Kroatien und Slavonien auf einem socialen Wendepunkte.

III. **Untersuchungen über den Werth des Hauskommunionssystems mit Hinblick auf den obigen Massstab:** Die Bedeutung der südslavischen Hauskommunionen als sociale, politisch-konservative Organismen, und als ein bewährtes Mittel gegen Pauperismus und Proletariat. Übersichtliche Formulirung der Gründe für und wider das Hauskommunionssystem unter ihrer Erörterung von socialen und volkswirthschaftlichen Standpunkten und Widerlegung der Gegeneinwürfe auf Grund statistischer Daten mit Hinblick auf anderwärtige Volkszustände. Absoluter Gegensatz der südslavischen und der russischen Agrarzustände, wie sie sich im dortigen Gemeinde-Kommunismus darstellen.

878705

Digitized by Google

Oberste Grundsätze zur Lösung der Regelungsfragen dieser Zustände:

1. Ob eine direkte Aufhebung dieser Volkssitte thunlich und räthlich?
2. Ob eine indirekte Aufhebung derselben räthlich, indem man sie ungeregelt ihrem Verfalle preisgibt?
3. Ob sie im Sinne des ungarischen Erbfolgegesetzes von 1840 geregelt werden kann?
4. Gesetzliche Regelung der Hauskommunionen im Geiste ihres ureigenen Systems.

IV. **Spezielle praktische Regelungsvorschläge** auf Grund der Volkssitte für das Civilgebiet in Kroatien und Slavonien. Ein Gesetzentwurf über Grundzerstücklungen. Ein Gesetzentwurf über die Regelung der Haus-kommunionen. Deren spezielle Begründung. Resumé.

V. **Anhang.** Stimmen zu Gunsten der Hauskommunionen.

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

Diese Denkschrift hat keinen theoretischen, sondern unter gegebenen Umständen einen ausschliesslich praktischen Zweck. Die definitive Lösung der Grundzerstücklungsfrage in Absicht auf die Bauerngüter in den Königreichen Kroatien und Slavonien, und die Regelung der dort bestehenden volksthümlichen Acker- und Familien-Verfassung mit Hinblick auf die Neugestaltung der politischen Landesverhältnisse, stehen seit dem Jahre 1848 in der Schwebe, und beschäftigen fortwährend in hohem Grade die Gemüther. Nun ergeben sich aber aus einem zehnjährigen Provisorium viele Uebelstände, die man ohneweiters als Gebrechen des landesüblichen agraren und socialen Systems anzusehen geneigt ist, und es fehlt nicht in und ausser Land an divergirenden Meinungen über die Nützlichkeit der Aufrechthaltung desselben.

Allein über dasjenige, was man an dessen Stelle setzen will, und über die Zulässigkeit und Rechtmässigkeit einer mandativen Aenderung dieser Zustände, dann die Schwierigkeit und Tragweite eines allfälligen Ueberganges dieser Art, hat man sich noch nirgends eine umfassende Rechenschaft gegeben.

Ueber mehrseitige Aufforderungen will es nun ein Sohn des Landes versuchen, die Situation klar zu machen, indem er zur Beleuchtung dieser hochwichtigen Angelegenheit von ernsten agrar- und social-politischen Standpunkten schreitend, die hier in Anschlag kommenden Prämissen und Lösungsmomente dieser Fragen in einem synthetischen Brennpunkte vereinigt.

Digitized by Google

Diese Schrift will zwar hauptsächlich den im Lande für und wider die Hauskommunionsidee fluktuirenden Meinungen zu einer Krystallisationsbasis dienen, um das bunte Gemisch der herrschenden Begriffsverwirrungen zur Klärung zu bringen, einigermassen ein grösseres Verständniss für die Tragweite der erwähnten Fragen anzubahnen.

Allein die hier zum erstenmal in einem Zusammenhange gegebenen vollständigen Aufschlüsse über eine höchst merkwürdige Acker- und Familienverfassung, durch welche einzig und allein sich die südslavische Nation serbischen und kroatischen Stammes bisher von der allgemeinen Länderplage des Pauperismus u. des Proletariats frei erhalten hat, — dürften mit Rücksicht auf die überall und ernstlich ventilirten volkswirthschaftlichen und socialen Fragen auch ausser Landes ein nicht geringes Interesse erregen.

Im obigen Zwecke wird nun diese Denkschrift mit Hinblick auf die in Europa bestehenden drei obersten Agrar-Verfassungs-Principe:

I) als ein viertes derlei Princip, die unter dem Namen der Hausgenossenschaften oder Hauskommunionen bestehende volksthümliche Familienverfassung der Südslaven des serbischen und kroatischen Stammes insbesondere in Kroatien, Slavonien, Dalmatien, der Wojwodschaft Serbien, dem Fürstenthum Serbien und der gesammten Militärgränze, zur Anschauung bringen, auf die diessfällige positive Gesetzgebung in diesen Ländern, so wie auf jene in den österreichisch-deutscherbländischen Provinzen bezüglich der Grundzerstücklungs- und Erbfolge-Normen reflektirend;

II) in allgemeinen Umrissen, als Massstab zur Beurtheilung der erwähnten Volkszustände, die Resultate in Erinnerung bringen, welche ernste wissenschaftliche Untersuchungen von Standpunkten eines Fr. List und W. H. Riehl etc. als Ausgangspunkte für agrar- und socialpolitische Massregeln festgestellt haben;

III) mit Hinblick auf diese Prämissen den Werth der verschiedenen Meinungen für und wider die Hauskommu-

Digitized by Google

nionsfrage untersuchen, und die obersten Grundsätze zur Lösung derselben feststellen;

IV) die specielle Art und Weise der Regelung dieser Angelegenheit in Civil-Kroatien und Slavonien vorschlagen, in diesem Zwecke das System des diessfalls bestehenden Gewohnheitsrechtes aus dem volksthümlichen Leben abspiegeln, und seinen Geist in zwei formalen Gesetzentwürfen reproduciren und begründen.

Wenn der Verfasser hierin seine Meinung über diese Lebensfrage Kroatiens und Slavoniens unumwunden ausspricht, so glaubt er sich hiezu in seinem Gewissen verpflichtet, und denkt auf diese Weise hohen Interessen des Thrones und des Vaterlandes zu dienen, endlich als Sohn jenes Landes eine Pflicht der Pietät gegen seine Heimath zu erfüllen.

Wem dieser Vortrag vielleicht zu aphoristisch erscheinen sollte, den bitten wir zu erwägen, dass eine Denkschrift bloss die Hauptmomente eines Thema beleuchtend, eigentlich zum Denken darüber nur anregen soll.

Wien im Oktober 1858.

Der Verfasser.

Digitized by Google

„*Ce pays — mal connu — était mal jugé.*“

Maréchal Marmont duc de Raguse, rapport sur l'organisation des provinces illyriennes 1810.

Digitized by Google

I.

Vor dem Jahre 1848 war das politische Schifflein der Königreiche Kroatien und Slavonien als ein flaggenloses Boot an das ungarische Staatsschiff angekettet, dessen Flagge den morschen kroatisch-ungarischen politischen Verfassungskram deckte. Im Jahre 1848 erhob sich ein Orkan, der berghohe Wogen auf dem politischen Ocean thürmte. Mehr instinktartig als mit irgend welcher Berechnung warf das Land die ganze Tonnenladung seines Fahrzeuges, um es flott zu erhalten, über Bord, kappte das Tau der ungarischen Union, hisste die eigene Flagge unmittelbar unter jener der angestammten Dynastie auf; steuerte, nur den kostbaren Ballast seiner Volksthümlichkeit am Borde, muthig in den rettenden Port der Idee eines einheitlichen österreichischen Gesammtvaterlandes, und warf den Anker hie.

Die kroatisch-slavonische Nation hat keine Ursache, jenes Opfer zu bereuen; denn schon die bisherigen grossen zeitgemässen staatlichen Reformen haben sie für jenen Verlust hinlänglich entschädigt. Das läugnet kein Vernünftiger im Lande.

Allein, als wenn auch im politischen Sinne keine Freude ungetrübt genossen werden soll, und die Nation diese Wohlthaten mit einem schweren moralischen Leid büssen müsste, lassen sich in und ausser Land zeitweise und mit Beharrlichkeit immer wieder Rathschläge zweifelhaften Werthes vernehmen, welche auf das hinausgehen, die Nation möge auch den nach modernen Ansichten angeblich ganz nutzlosen Ballast ihres volksthümlichen Schiffleins in den Abgrund der Zeit versenken, damit es hinfort mit den Schiffen anderer Flaggen

Digitized by Google

im Freihandel mit den Früchten der modernen industrialistischen Civilisation mitkonkurriren könne.

Lasst uns einmal sehen, was dieser Ballast enthält, und untersuchen, ob nicht die vorsichtigen, für ihre ganze Nachkommenschaft mehr als für sich selbst und ihre nächsten Leibeserben liebreich besorgt gewesenen Vorfahren einst manches Goldkörnlein darin vergraben haben als Nothpfennig für kommende Zeiten der Drangsal und des Mangels?

Dieser Ballast, durch den sich jenes Fahrzeug noch immer munter ober den Gewässern der Zeit hält, ist Kroatiens und Slavoniens auf der Volkssitte ruhende agrare und sociale Verfassung, deren konkrete Erscheinung sich in den unter dem Namen der Hauskommunionen bekannten volksthümlichen Grundwirthschafts- und Familien-Vereinen manifestirt, welche seit 1848 zwar grundsätzlich aufrecht erhalten, aber in der Praxis ob Mangel einer den gegenwärtigen Umständen angemessenen Regelung dem Untergange geweihet zu sein scheinen. Dieses Opfer wird von kurzsichtigen Ökonomen im Lande gefordert, um einer angeblichen sonst unheilbaren volkswirthschaftlichen Krankheit zuvorzukommen.

Diese Acker- und Familien-Verfassung ist aber nach unserer Meinung ein aus grauer Vorzeit angestammtes Kleinod, dessen Kapitalswerth sich die Väter vom Munde abgespart haben, um es den Kindern als heilige Volkssitte zugleich mit ihrem Segen für alle Fälle der Noth zu hinterlassen; ein wahrer nutztragender Schatz und kein todtes Kapital, eine Sparanstalt, welche für das eingelegte Kapital grössere Zinsen zahlt, als alle Kreditinstitute der Welt mit allen ihren Aktien und Coupons; ohne jemals ihren Verpflichtungen gegenüber den Interessenten untreu zu werden; ein Zauberstab, kraft dessen dieses an Industrie und flüssigen Kapitalien arme, ackerbauende Land, trotzdem bisher im Stande war, sich vom Pauperismus und Proletariat dergestalt frei zu erhalten, dass wahre besitzlose Armuth daselbst noch immer nur eine seltene Ausnahme ist, während diese Übel und die damit zusammenhängende politisch-sociale und moralische Verderbniss auf

Digitized by Google

der ganzen west- und mittel-europäischen Welt dem Alpe ähnlich lasten.

Wer immer mit den Brillen der römisch-germanischen Rechtsphilosophie auf der Nase, mit dem geheimnissvollen Kompendium der römischen Pandekten und dem bestaubten Kommentare der leidigen modernen Schriftgelehrsamkeit unter dem Arme, nach Kroatien und Slavonien kömmt, der erschrickt freilich nicht wenig, wenn er das Wort „Hauskommunion“ vernimmt. Flugs schlägt er seine Register auf, und was er darin nicht findet, ist ihm nur Gräuel und Barbarei. Er traut seinen Brillen nicht, hebt das Glas ab, um mit leibeigenen Augen zu schauen, allein da er das Gesuchte so noch weniger findet, ist er mit seinem Urtheil schnell fertig, das er sofort in Form von journalistischen Korrespondenzartikeln oder pikanten Reisenotizen in nah und ferne Länder sendet, um der Welt vom Leben angeblicher Barbaren um gutes Geld eine amüsirende Kunde zu geben. Am unbegreiflichsten ist es, wie sich solche der Volkssprache unkundige Leute dann herausnehmen können, aus einzelnen durch ihre Dolmetscher zur Noth verständlich gemachten Phrasen sogar über den Geist der Sprache und des Volksthums dieser Länder abzusprechen. Nie hat ein Dichterspruch einen passenderen Platz gefunden, als es jener ist, der da von den Reisenden einer gewissen Klasse nach den Ufern des Kozytus sagt:

„Da kömmt nun alle Augenblick,
Ein Schnapphahn voller Quinten
Zu uns herab, sucht hier sein Glück,
Begafft uns von vorn und hinten,
Zieht dann nach seiner Oberwelt,
Und lässt von uns für theures Geld
Infame Lügen drucken.“

Fragt man nach dem rechtswissenschaftlichen Zusammenhange der den Hauskommunionen zu Grunde liegenden Rechtsbegriffe, so gibt uns darüber nur die slavische Rechtsgeschichte einen Aufschluss.

Die slavische Rechtsidee ist diesfalls, im Gegensatze zu der römisch-germanischen, am präzisesten in der von der

Digitized by Google

warschauer Universität gekrönten Preisschrift von Josef Hube: „Geschichtliche Darstellung der Erbfolgerechte der Slaven“ (deutsch von J. C. Županski, Posen 1836, bei Scherk) — vorgetragen. Hiernach gründete sich bei den Römern das Dasein der Familie auf den Begriff, den sie von der väterlichen Gewalt, als von einer unbegrenzten, hegten. „In der Familie behauptete der pater familias allein das rechtliche Dasein; sein Wille nur war geachtet, ihm allein waren die übrigen Mitglieder unterworfen. Wie es immer auch daher der pater familias über die Erbschaft auf den Todesfall bestimmt hatte, musste stets sein Wille vollzogen werden. Uti legasset, ita jus esto, war der oberste Ausspruch der zwölf Gesetztafeln. Der Vater durfte, ohne den Grund anzugeben, seine Kinder im Testamente übergehen, und seine letztwillige Erklärung musste dennoch vollzogen werden. War kein Testament vorhanden, so gelangten zur Erbschaft die Familien-Mitglieder nach derjenigen Reihefolge, in der sie der väterlichen Gewalt unterworfen waren. Welche also unter seiner unmittelbaren Gewalt standen, kamen zuvörderst zur Erbschaft; ihnen folgten dann diejenigen, welche ihr mittelbar gehorcht hatten. So bestimmte der eiserne Wille einer- und das Unterwürfigkeits-Verhältniss unter der väterlichen Gewalt andererseits die Familienrechte, welche in der Verlassenschaft nach dem Hintritt des pater familias beobachtet werden sollten. Späterhin haben die Römer die Allmacht des väterlichen Willens in engere Grenzen zurückgebracht, indem sie an deren Stelle den Grundsatz aufstellten: dass das Familienband nicht durch den väterlichen Willen, sondern durch das Verwandtschafts-Verhältniss, welches zwischen den Familienmitgliedern obwaltet, gebildet werde. Daher ist in dem neuesten römischen Rechte die Möglichkeit der willkührlichen testamentarischen Verfügung über die Erbschaft dermassen beschränkt, dass in Ermanglung einer letztwilligen Erklärung diejenigen zur Erbschaft gelangen, welche der nächste Grad rechtlicher Verwandtschaft mit dem Verstorbenen bindet.“

„In Betreff dieses Gegenstandes findet man bei den Germanen andere Begriffe, freilich nicht unähnlich den alt-

Digitized by Google

römischen; verschieden ist aber ihre Quelle, verschieden der Geist, der in ihnen lebt. In Germanien beherrscht nicht der unbeschränkte Wille des Familienvaters den Familienverband; der Familienvater lässt vielmehr nur denjenigen, welche die Familie bilden, seinen vollen Schutz und vormundschaftliche Hilfe angedeihen; die Familienmitglieder freuen sich dagegen eines rechtlichen Daseins. Aus diesem Grunde kennt das älteste germanische Recht keine Testamente. Das Vermögen, welches der kräftige Arm des Vaters beschirmt, fällt nach dessen Tode in Gemässheit der näheren oder entfernteren natürlichen Vormundschaft denen zu, welche vermöge des Blutbandes dem Familienvater am nächsten liegen, und denen das Recht die Möglichkeit zusichert, andere Personen bevormunden zu können, und sie dadurch gleichsam zu neuen Familienhäuptern ernennt."

„Als Folge dieser Begriffe kann angenommen werden, dass:

1) nach dem Absterben des Familienhauptes die nächsten Verwandten, d. h. die Söhne zur Erbschaft gerufen werden, anfänglich mit Ausschluss der Enkel,

2) dass die Erbschaft auf die Männer übergeht; die Frauen sind entweder ganz ausgeschlossen, oder in dem Erben beschränkt, weil das Recht ihnen die Fähigkeit abspricht, Andere vormundschaftlich beschützen zu können. In einer engen Verbindung mit diesen Begriffen steht auch der Umstand: dass nach dem Tode desjenigen, welcher keine Descendenten hinterliess, die Erbschaft nicht den Seitenverwandten, sondern den Eltern, denen die Vormundschaft über die Familie anvertraut ist, rechtlich zufällt."

„In der römischen Familie haben die Kinder keine rechtliche Bedeutung; ihr rechtliches Dasein verliert sich in der unbeschränkten väterlichen Gewalt. Der Vater an der Spitze der germanischen Familie ist dagegen der Vormund, der rechtliche Vertreter seiner Kinder, welchen die Gesetze neben ihrem Vater einen rechtlichen Zustand verleihen; das Recht, welches ihm als dem Vormunde zusteht, vermag nicht die angebornen Rechte der Kinder zu beeinträchtigen. Fremd sind daher den germanischen Gesetzen die willkührlichen

Digitized by Google

Verfügungen über das Vermögen. Da aber die Beschützung der Person und des Vermögens nur demjenigen anvertraut werden kann, der vermöge seiner physischen Kräfte im Stande ist, die Heiligkeit der häuslichen Schwelle zu vertheidigen; so sind deshalb schon die germanischen Frauen in Ansehung der Erbschaft schlechter daran, als die römischen, welchen dasselbe Schicksal wie den Personen männlichen Geschlechts im Angesicht der väterlichen Gewalt zu Theil geworden."

„Diese kurzen Betrachtungen dürften uns die gründlichere Kenntniss der slavischen Erbfolge-Rechte erleichtern."

„Verschieden von diesem ist der Geist des slavischen Familienrechtes, der in den Ideen der Familieneinheit wurzelt. Die Einheit des Familienbandes war, nach Nestor — in dem ältesten Slaventhum schon die Grundlage der Verbindungen einzelner Stämme, und in allen slavischen Ueberlieferungen tritt uns das Uebergewicht der Familienverbindungen vor der Bedeutung der einzelnen Personen entgegen."

„Ueberall da handelt die Person enge mit der Familie verbunden; in ihr und durch sie erwirbt solche wirkliche Bedeutung. Die unbegrenzte Anhänglichkeit der Mitglieder einer Familie war die vorzüglichste Eigenschaft der Slaven und der alte Nestor bezeichnet sie als eine Nationaltugend. Mit dieser Vorstellungsweise erfüllt sind die Worte des Erzbischof's zu Gnesen, Johannes:

„Beata plus quam beata fraterna societas, apud quam plus pietatis valet religio quam ambitus principandi!"

„Die Verachtung des heiligen Familienbandes, der Gedanke und die Absicht, von ihm sich loszutrennen, wurde bei den Slaven als ein Verbrechen angesehen, vor dem die Natur zurückbebte."

„Die alten Ueberlieferungen überbieten sich in Lobeserhebungen derjenigen, welche in der lieben Familieneinheit ein ruhiges Leben geführt. Der einzelne Mensch unter den Slaven konnte nur insofern gewisse Rechte in Anspruch nehmen, als er ein Familienmitglied war, und mit der Familie in unzertrennlicher Verbindung lebte. In einem solchen Zustande von Begriffen war das Eigenthum nicht der Antheil einer einzelnen Person, sondern gehörte als etwas gemeinschaftliches der

Digitized by Google

ganzen Familie an. Niemand besass ein besonderes Vermögen, jeder benutzte das gemeinschaftliche Familiengut. In den alten Chronikern heisst es:

„Omnia erant eis communia."

„Da das Gesammtvermögen ein gemeinschaftliches war, so ernannte die Familie aus ihrer Mitte einen Verwalter desselben, welcher das Haupt der Familie darstellend, in derselben herrschte und die vorkommenden Streitigkeiten schlichtete."

Ein Zeugniss für das Alterthum dieser Volkssitte findet man auch in dem berühmten altböhmischen Gedichte „Libušin sud" (das Gericht Libusa's), worin der Dichter sagt, wie aus Anlass des unter zwei Brüdern, Staglav und Hrudoš, entstandenen Erbfolgezwistes die Moldau aufgebraust und eine Schwalbe auf dem Višegrad getrauert, und worin folgende karakteristische Stellen vorkommen:*)

„Meine Räthe, Ritter, Stammeshäupter!
Recht hier sollt ihr zweien Brüdern sprechen,
Die da hadern um des Vaters Erbe.
Nach den Satzungen des ew'gen Gottes
Sollen sie damit gemeinsam schalten;
Wenn sie theilen, sei's nach gleichem Masse."

. . . . . .

„Söhne Klen's und eigne Brüder beide,
Alten Stammes ihr vom Zweig des Popel,
Der da kam mit Čech und seinen Schaaren
Durch drei Ström' in dieses Land voll Segen!
Ihr vergleicht euch so um euer Erbe:
Beide sollts' gemeinsam ihr besitzen."

. . . . . .

„Ruhm nicht wär's bei Fremden Recht zu suchen,
Haben Rechte selbst nach heil'ger Satzung.
Die gebracht vor Zeiten unsre Väter
(Durch drei Ström') in dieses Land voll Segen."

. . . . . .

*) Kralodvorski rukopis, herausgegeben von Hanka; übersetzt ins Deutsche von Swoboda, ins Südslavische von Tèrnski.

Digitized by Google

„Jeder Vater herrschet seinem Hause:
Männer ackern, Weiber näh'n die Kleider.
Aber stirbt des Hauses Haupt, verwesen
Alle Kinder insgesammt die Habe,
Sich ein Haupt erkiesend aus dem Stamme,
Das, wenn's frommt, sich stellt zum hohen Tage
Mit den Räthen, Rittern, Stammeshäuptern."

„Der Verwalter des Familienvermögens war gewöhnlich die älteste Person aus der Familie. Greisen erwiesen die Slaven stets grössere Achtung als andere Völker."

„Schwierig ist es freilich mit den eingesogenen römisch-germanischen Begriffen einen ähnlichen Zustand zu verstehen. Deshalb verliert aber nicht ein solcher Zustand die ihm eigenthümliche Wahrhaftigkeit. In derartigen Zuständen ist es nicht leicht thunlich von einer Erbschaft unter den Slaven nach gewöhnlichen Begriffen zu sprechen. Wo das Vermögen nicht das Eigenthum einer einzelnen Person ist, da kann es auch nach deren Tode auf keinen dritten als einzelnen übergehen. Der Tod des Verwalters des Familiengutes führt nicht zur Vertheilung der gemeinschaftlichen Habe, sondern er zieht nur die Nothwendigkeit nach sich, einen neuen Vorsteher der Familie zu wählen. Wie bei Lebzeiten das Vermögen der ganzen Familie angehört, ebenso verbleibt es ihr nach dem Tode einzelner Mitglieder. Die einzelnen Personen, indem sie die Familie bilden, können sich (der Zahl nach) ändern: diese Aenderung gestaltet jedoch nicht anders die Vermögensverhältnisse. Niemand ist durch sich selbst der Eigenthümer des Vermögens: er benutzt es insofern, als er in der gemeinschaftlichen Familie gemeinschaftlich lebt. Mit einem Wort, den früheren Slaven war die Erbfolge nach den modernen Begriffen nicht bekannt, und zwar so lange die Familieneinheit und Gütergemeinschaft bestand." So weit die Darstellung Hube's.

Diese ursprünglichen Begriffe mussten allerdings gleich anderen beim Hervortreten der persönlichen Verhältnisse allmälig in dem Grade zurücktreten, als die Individuen der un-

Digitized by Google

beschränkten Selbstständigkeit einen Geschmack abgewannen, als die römisch-germanischen Rechtsanschauungen in immer weiteren Kreisen die slavischen zersetzten, indem sie sich zuerst mittelst des Mediums der lateinischen Humanitäts- und Rechtsbildung der slavischen Intelligenz, des Adels und der Höfe und mittelst dieser auch des Volkes durch Uebertragung dieses fremden Geistes in die heimische Gesetzgebung bemächtigten. Wo aber unter den slavischen Völkerschaften eine directe Einführung des fremden Rechtes im Wege der positiven Gesetzgebung nicht Platz gegriffen, da erhielten sich die ursprünglichen slavischen Familien-Privatrechtsbegriffe bis zuf den heutigen Tag, ohne dass der immerhin vorhandene Individualisirungstrieb es bisher vermocht hätte, die Familienidee und die Gemeinschaftlichkeit des Vermögenseigenthums und Besitzes zu zerstören. Von höchstem Interesse wäre eine umfassende rechtsgeschichtliche Darstellung des allmäligen Ueberganges der Agrar- und Familienverfassung bei den einzelnen mit der westlichen Civilisation in Berührung gekommenen Slavenstämmen aus der slavischen in die römisch-germanische Erbfolge, namentlich in Böhmen und bei den Slovenen in Steyermark, Kärnthen und Krain, wie dies Hube schon begann.

Eine Manifestation der erwähnten slavischen Rechtsanschauungen sind nun die südslavischen Hausgenossenschaften oder Hauskommunionen.

Hube im obigen Werke, Palacki in seiner Geschichte von Böhmen, 1. Band Seite 169, mit ihnen Freiherr von Haxthausen und andere Schriftsteller, scheinen diese südslavische Volkssitte gegenwärtig nur als Ausnahme anzusehen, und zu meinen, dass solche nur in einzelnen Familien in wenigen Gegenden Serbiens und Kroatiens besteht. Freiherr von Haxthausen (und andere) verwechselt offenbar die südslavischen Hauskommunionen mit den russischen Gemeindekommunionen, indem er in seinen Studien über Russland anführt, dass in Serbien noch irgendwo ähnliche wandelbare Grundbesitzverhältnisse, wie in Russland, bestehen.

Diese irrigen Meinungen müssen wir berichtigen, indem wir den entschiedenen Gegensatz der wandelbaren russischen

Digitized by Google

und der unwandelbaren südslavischen Agrar-Verfassung hervorheben, und hier über den Umfang und das Wesen der südslavischen Hauskommunionen erschöpfendere Nachrichten geben.

Vor allem ist zu bemerken, wienach es wahrlich betrübend ist, welche Begriffsverwirrungen unter den Literaten selbst in den südslavischen Ländern über diese Dinge herrschen.

Während die Volksnatur- und angehende Kulturgeschichte der Kaffern und der Hottentotten etwas weltbekanntes ist, scheint man die Volkszustände der Südslaven nicht einmal überall in ihren Ländern genau zu kennen, noch weniger in ihrer unermesslichen Wichtigkeit zu verstehen, geschweige denn jenseits der Landesgränzen irgendwo hinreichend zu würdigen. Wer sich aber aus literarischen Quellen hierüber unterrichten wollte, der würde niemals zum Ziele kommen. Was darüber geschrieben wurde, geht kaum über aphoristische Skizzen von berufenen und unberufenen Händen. Das meiste enthält noch die zwar veraltete, aber in Bezug auf die bleibenden Momente vortreffliche, noch immer die einzige „Statistik der Militärgrenze“ von Carl B. Edlen v. Hietzinger, das Buch: „Kroatien und Slavonien“ von Čaplović, Marmont's bekannter „Rapport et projet sur l'organisation des provinces illyriennes“ aus jüngster Zeit ein Aufsatz im „Glasnik sèrbski“ vom Jahre 1857, über die Hausgenossenschaften im Fürstenthum Serbien von Miličević, dann mehrere Artikel in dem „Gospodarski list“ der kroatisch-slavonischen Landwirthschaftgesellschaft. Selbst ein Mann wie der verdienstliche Ami Boué, in seinem in hohem Grade interessanten mit unendlichem Fleiss, mit soviel Kenntnissen und Liebe geschriebenen Werke: „La Turquie d'Europe,“ berührte nur sehr kurz die volksthümliche Familienverfassung der Südslaven in der Türkei.*) Dr. E. J. von Tkalac in seinem trefflichen Werke: „Das Staatsrecht des Fürstenthums Serbien“ bespricht im sechsten Kapitel die Hauskommunionen im er-

*) Dieses Werk Boué's ist für die südslavische Nation ein wahrer Schatz, und sollte mehr gelesen werden.

Digitized by Google

wähnten Fürstenthume nur auf Grund der positiven civilgesetzlichen Bestimmungen des Landes, worauf wir noch zurückkommen werden. Mehr gehörte auch nicht zu dem Zwecke den er sich vorgesetzt hatte. J. G. Kohl bemerkte in seinem Buche „Reise nach Dalmatien und Montenegro" II. Band, Seite 412—417, nur nebenbei einiges Rühmliche über die südslavische Familieneinigkeit.

Es dürfte somit für die literarische Welt in weiteren Kreisen neu klingen, wenn wir sagen, dass das von Hube dargestellte slavische Familienrecht die einzige Grundlage der gesammten Agrar- und Familien-Verfassung bei den Südslaven des serbischen und kroatischen Volksstammes bildet, und noch immer nicht etwa blos ausnahmsweise, sondern überall gleichmässig vorherrscht, und in ganz Kroatien, Slavonien, der Wojwodschaft Serbien, der gesammten Militärgrenze, in Dalmatien, im Fürstenthume Serbien, in Bosnien, Herzegowina, Montenegro und Bulgarien, mit alleiniger Ausnahme der Städte, und der Küstenstriche des adriatischen Meeres in Dalmatien, die eigentliche Lebensbasis der gesammten Landbevölkerung bildet. Es besteht da nur der Unterschied, dass diese Familienzustände theilweise da und dort gesetzlich geregelt, anderwärts sich selbst überlassen sind; hier ein wahres Grundeigenthum, dort ein Lehens- oder Unterthänigkeits-, endlich ein einfaches oder ein emphyteutisches Pachtverhältniss zu ihrem materiellen Stützpunkte haben, und dass endlich neben dieser slavischen Familienerbfolge, bei vereinzelten Familien, wo einzelne Erben ihren Hauptstützpunkt nicht im Ackerbau suchen, ausnahmsweise auch die allgemeine Erbfolge mitlauft, so wie dies in Städten der Fall ist.

Wenn man die politisch-geschichtlichen Schicksale des südslavischen Volkes während der letzten 1200 Jahre überblickt, so ist es wahrlich wunderbar, wie diese Sitte bei aller politischen Zerklüftung der Nation sich dennoch überall, unter allen Wechselfällen und Stürmen der Zeiten, als der feste Ankergrund dieses Volkes erwiesen hat, das sonst der unter seinen Füssen gähnende Abgrund schon längst verschlungen hätte.

Die südslavischen Länder — (abgesehen von dem slovenischen Stamme in Steiermark, Krain, Kärnthen und dem

Digitized by Google

triester Küstenlande, welcher grossentheils eine besondere Geschichte hat) — waren als ein Theil des alten Illirikums schon in den urältesten Zeiten von Slaven dieses Stammes bewohnt, deren Spuren aus der grossen Ähnlichkeit der Sitten und Gebräuche der von griechischen und römischen Geschichtschreibern mehrfach erwähnten alten Völkerschaften Illiriens mit dem Karakter und der Volksthümlichkeit seiner gegenwärtigen Bewohner unzweifelhaft zu erkennen sind. Diese illirischen Slaven wurden um das Jahr 300 vor Christus durch gallische Kelten grösstentheils gegen die Karpathen, hinter welchen die slavische Urheimath lag, zurückgedrängt. Um das Jahr 634 nach Christus zogen dieselben aber unter dem zum erstenmale auftauchenden Namen der Serben und Kroaten gleichzeitig abermals nach dem Süden, in ihr ehedem besessenes, gelobtes Land zwischen der Donau und dem adriatischen Meere, mit welchen Ländern sie durch ihre fortwährende Berührung mit den theilweise daselbst zurückgebliebenen Stammverwandten bekannt sein mochten. Jedenfalls schien sie die südliche Sonne und das neue Licht des Christenthums dahin anzuziehen, das damals im illirischen Dreieck intensiver zu leuchten begann. Der byzantinische Kaiser Heraklius war froh in diesen Bevölkerungen Bundesgenossen gegen die Avaren zu erhalten. Sie schlugen sie und andere vagabundirende Völkerzweige und blieben wie immer ein ruhiges ackerbauendes Volk, das unter eigenen Fürsten seine historische Existenz in diesem seinen wiedererooberten Kanaan begann. Die neuen Reiche hatten ihre Hauptkrystallisations-Punkte in Altserbien zu Rasa (Novipazar), dann im jetzigen Kroatien und Dalmatien; und nachdem das ganze Volk bis zum Ende des achten Jahrhunderts zum Christenthume bekehrt war, begann seine politische Entwicklung, ständige Formen annehmend. Die Königreiche von Serbien, Kroatien, Slavonien und Dalmatien blieben in einem fortwährenden Entwicklungsprozesse, welcher bald theils ganz gehemmt, theils in ganz andere Bahnen gelenkt werden sollte. Serbien und ein Theil Kroatiens wurde türkisch, das übrige in den Staatsverband mit Ungarn getretene Kroatien und Slavonien theilte seit den Zeiten Wladislav's und Kolo-

Digitized by Google

man's (1102) fast alle Schicksale, namentlich auch die tragischen Geschicke der türkischen Invasionen, mit diesem letzteren, wenngleich das Staats- und bürgerliche Recht mit Hinblick auf die Municipalstatuten und Rechtsgewohnheiten des Landes Ausnahmen hatte, und letzteres durch die bei dem kroatisch-slavonischen Volke bestehenden volksthümlichen Institutionen absolut begrenzt wurde. Dalmatien blieb mittelst Kroatien eine Zeit gleichfalls im Verbande mit Ungarn, wurde aber bald von den Venetianern entrissen und gleichfalls von den Türken und den Franzosen heimgesucht. In Ragusa blühte bis auf die neueste Zeit eine selbstständige Republik.

Ein langer schmaler Landstrich von der Gränze Dalmatiens bis an die Donau und weiters bis nach Siebenbürgen wurde seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts durch die allmälige Organisirung des Militärgrenz-Gebietes sowohl von der Türkei, als von Kroatien, Slavonien und Ungarn gänzlich isolirt. Dieser Theil des Landes, das südslavische Lacedämonien, ist die Pflanzschule eines Heldenvolkes, dessen Bataillone in allen österreichischen Kriegen eine grosse Rolle auf dem Felde der Ehre spielen, das sie unter diesen Fahnen bereits im dreissigjährigen Kriege in der nördlinger Schlacht betraten, wo sie die Schweden zum Wanken brachten. Vorzüglich waren es die türkischen Kriege, wo das serbische und das kroatische Volk die wichtigsten Dienste leistete, und ihre Thaten und ihre Aufopferung in dem französischen, dem letzten italienischen und ungarischen Kriege sind in frischem Andenken.

Durch den wiener Frieden vom Jahre 1809 wurde halb Kroatien mit der dortigen Militärgränze bis zur Save an Frankreich abgetreten, endlich 1813 von Oesterreich reoccupirt.

Ungeachtet dieser wechselvollen politischen Konstellationen erhielt sich die Familiensitte der Serben und Kroaten sowohl unter der römischen, byzantinischen, der altserbischen und altkroatischen, der nachgefolgten ungarisch-kroatischen politischen und Feudal-Verfassung, der Militärgrenz-Lehens-Organisation, und der französischen Zwischenregierung daselbst; und die türkische Gewaltherrschaft hat, zu ihrer Ehre sei es gesagt, diese heilige Reliquie in der Bundeslade des von ihr unterjochten Volkes auch nicht angetastet. Alle die er-

Digitized by Google

wähnten politischen Ereignisse und Landesverfassungen haben bisher nur dazu gedient, die bestehende sociale Organisation des südslavischen Volkes zu erhalten, indem sie solche mit ihren positiven und negativen Massregeln gleichwie mit einer Schneelawine deckten, die nun am Sonnenstrahle einer milderen Zeit aufzuthauen beginnt.

Und siehe, heutigen Tages gelten noch bei der gesammten Landbevölkerung vom adriatischen Meere bis an die Donau und die transsilvanischen Gebirge, von den Höhen des Balkan bis an die Draveufer bei Pettau dieselben oben angeführten ursprünglichen Rechtsanschauungen in Bezug auf das Familienrecht und die Erbfolge im Familienbesitze. Wenn heute die böhmische Libuša auferstünde, um unter den Südslaven ihr Gericht zu halten, so könnte sie sich auf den nächsten besten Richterstuhl in allen diesen Ländern hinsetzen, und in Gegenwart der serbisch-kroatischen Gemeindevorsteher in Bezug auf einen brüderlichen Streit aus dem Hauskommunionsverbande ohne weiters dasselbe Urtheil verkünden, wie sie es einst in Višegrad in Sachen der Gebrüder Hrudoš und Staglav Tetvić-Popelov that, — und wir sind überzeugt, dass die versammelten Gemeindenotablen und das ganze Volk jenes Urtheil bestätigen würden, was auch dazu ein zweiter damit unzufriedener Staglav sagen möchte.

Zu dieser Behauptung liefern wir den Beweis, indem wir gegenüber den rechtsgeschichtlichen Traditionen der alten Slaven im nachfolgenden den Vorhang lüften, welcher das plastische Bild der gegenwärtigen serbischen und kroatischen Hauskommunionen verhüllt.

Gewöhnlich in einem förmlichen Haine von Obstbäumen steht ein nicht zu grosses Haus, das meistens ein Vorhaus hat, aus dem man in den Raum der Küche oder Feuerstelle und rechts und links in geräumige Zimmer tritt, die in wohlhabenden Ortschaften ganz wohnlich und reinlich, in armen dagegen wohl auch sehr armselig eingerichtet sind. Diese Räumlichkeiten des eigentlichen Hauses sind die allgemeinen Tags-Speise- und Gesellschaftsgemächer des ganzen Hauses, in der Regel nur von dem Hausvater und der Hausmutter und allenfalls noch von einem alten Ehepaare bewohnt, wogegen die

Digitized by Google

übrigen jüngeren Eheleute mit ihrem Anhange jedes für sich eigene Kammern, selbst in besonderen Gebäuden, bewohnen, welche in einer Gruppe um das Stammhaus stehen und gewöhnlich ein besonderes Privateigenthum der einzelnen Eheleute sind.

In einem solchen mit dem Taufnamen des Hausvaters und einem einzigen Familiennamen benannten Hause findet man gewöhnlich:

1) einen rüstigen Hausvater (gospodar, starešina) von 40—50 Jahren mit seinem Eheweibe und 2—3 Kindern; der erstere ist mit dem Amte des Verwalters dieses ganzen Hauses betraut, wogegen ihn sein Weib in Bezug auf das innere Hauswesen unterstützt;

2) seine alten 60—70jährigen Eltern, der Vater war früher Hausvater, hat aber diese Bürde Alters wegen zurückgelegt;

3) seines Vaters Bruder mit seinem Eheweibe mit oder ohne welche Kinder;

4) einen jüngeren Bruder des Hausvaters mit seinem Eheweibe;

5) ein jüngerer Bruder desselben ist etwa als Soldat abwesend.

Neben dem Hause stehen Stallungen für die verschiedenen Viehgattungen; darin mehrere Paar Zugochsen oder Pferde, 4— 8 Kühe, 10—20 Stück andere Rinder und Pferde, 15—20 Stück Schweine oder Schafe, eine Anzahl Federvieh, sammt dem nöthigen Feld- und Hausgeräthe und den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden.

Die Grundansässigkeit hat 25 — 40 Joch in mehr oder minder zerstreuten Grundparzellen, da die Dorfgemengwirthschaften vorwiegen.

Während in Kroatien und Slavonien insbesondere der Grundbesitz der Städtebewohner und jener des Adels in seinen Besitz- und Erbfolge-Verhältnissen in der Regel dem Principe des Alleinbesitzes in der Hand eines einzigen Eigenthümers folgt, und beim Adel theilweise blos die Majorats- und Fideikommiss-Rechte in Anschlag kommen, daher auch bei gemischtem Grundeigenthumsbesitze die verschiedenen Rechtsantheile bezüglich des Ertrages für jeden Miteigenthümer oder Agnaten individuell ermittelt und zeitweise als Ap-

Digitized by Google

panagen bezahlt werden, — bildet alles unbewegliche Vermögen der gesammten Landbevölkerung bei jeder bäuerlichen Hausfamilie einen ungetheilten Grundwirthschaftskomplex als ein Hausvermögens-Concretum, zwar auch nach Art der geschlossenen Bauernstiftgüter in den deutsch-slavischen Kronländern.

Allein hier ist nicht der Vater oder der älteste Sohn einer Familie der Alleineigenthümer der Wirthschaft, sondern alle zur Hausfamilie gehörigen Personen haben gleiche Rechte auf dieses Vermögen, ohne dass Jemand unter ihnen ein ausschliessliches Recht hätte, sich zum Alleinbesitzer der Grundwirthschaft aufzuwerfen, und die anderen Familienglieder mit ihren Specialantheilen im Baaren abzufertigen und aus dem Hause zu stossen.

Die ganze Wirthschaft wird als eine feste Zufluchtsstätte dieser ganzen Familien-Association angesehen, und nur zu Zwecken der Bildung einer neuen Hauskommunion unter Lebenden, keineswegs aber im Wege der Erbfolge getheilt, welche im Allgemeinen, so lange mehrere Personen in dieser Familiengemeinschaft auf einem Bauerngut leben, niemals eintritt, und nur dann Platz greifen kann, wenn alle Mitglieder bis auf eine einzige Person aussterben, oder sonst mit Verzichtleistung auf das Hausvermögen versorgt werden. Der letzte Sprosse kann in Absicht auf das Hausvermögen testiren, und in Ermanglung des Testaments tritt dann erst die allgemeine gesetzliche Erbfolge ein. Wenn in einer solchen Hauskommunion ein Mann stirbt und Kinder hinterlässt, so erben sie unbedingt nur sein besonderes Vermögen. Sein Antheil am Hausvermögen ist kein Gegenstand der Erbfolge. Die Hauskommunion, deren Mitglieder auch seine Kinder und seine Wittwe sind, ist der selbstverständliche Erbe. Die weiblichen Kinder haben bis zur Ausheirathung alle Rechte der Hausgenossen, und den Anspruch auf Pflege und Erziehung.

Die Schliessung der Ehe wird in der Hauskommunion keinem Manne verwehrt; im Gegentheil, man ist froh dadurch eine arbeitsfähige Person mehr ins Haus zu bekommen, und in Fällen grosser Vereinzelung werden einzelne Männer auch

Digitized by Google

in das Haus eingeheirathet und ihnen gleiches Eigenthumsrecht mit den einheimischen Personen zugestanden. — Die Angabe, dass in solchen Häusern unter den Hausgenossen selbst wegen Weitschichtigkeit der Verwandtschaft auch Ehen geschlossen werden, muss in Abrede gestellt werden; solche Fälle sind höchst seltene Ausnahmen und betreffen Ehen, wobei die Eltern des einen Theiles vielleicht vertragsmässig in die Hauskommunion aufgenommen worden sind.

Knechte und sonstige Dienstboten werden in solchen Häusern nur selten und dies im Falle des Aussterbens arbeitsfähiger Personen zeitweise aufgenommen.

Diese Hausgenossen wirthschaften mit vereinten Kräften auf diesem gemeinschaftlichen Besitze. Der Hausvater hat die Oberleitung und die Exekutive, während alle erwachsenen männlichen Hausgenossen, in wichtigeren Fällen berathend und beschliessend, sonst aber im Allgemeinen die Anordnungen des Hausvaters exequirend, mitzuwirken berufen sind. Die Hausvaterstelle wird nicht immer vom ältesten Manne versehen. Wenn selbst in einem solchen Hause nur ein Vater mit seinen Söhnen ist, so legt der erstere die Hausvaterstelle freiwillig nieder, sobald er fühlt dass seine Kräfte abnehmen, nach dem Sprichworte: „Ko radi, onaj valja i da sudi“ (Wer arbeitet, der soll auch richten). Er übergibt dieses Amt auch nicht immer dem ältesten sondern dem gescheidtesten wackersten Sohne; und wenn sein eigener Bruder oder ein anderer Verwandter im Hause ist, selbst diesem, wenn er älter als die Söhne ist. Auch tritt öfters die Wahl ein.

Der Hausvater ermahnt und weiset zur Ordnung die Unfolgsamen. Alles wird im gemeinschaftlichen Einverständnisse vorgenommen; das Volk liebt es alles zu besprechen und zu berathen, und ein Hausvater, der nur befiehlt ohne zu motiviren, der ist gehasst. Selbst mit einem Knechte wird berathschlagt, was zu geschehen habe. So ist es auch in Bezug auf öffentliche Leistungen. Das Volk thut alles gerne, wozu es einen vernünftigen Beweggrund kennt.

Die Erwachsenen gehen der Feldarbeit nach, die Jungen, die nicht in die Schule gehen, treiben das Vieh auf die

Digitized by Google

Weide; die Hausmutter bleibt mit den kleinen Kindern zu Hause und kocht das Essen für alle insgesammt, und wenn das Vieh Vormittags von der Weide kömmt, tragen die Hirten das fertige Mahl auf das oft ziemlich entfernte Feld, wo die Grossen arbeiten. Die Weiber, welche Kinder an der Brust haben, nehmen die Wiege mit dem Kinde auf das Feld mit, um keine Zeit mit dem Nachhausegehen zu verlieren. — Der Weg vom Hause zur Feldarbeit und zurück, so wie die Zeit, welche die Mädchen beim Viehhüthen zubringen, wird unablässig mit Spinnen und Singen ausgefüllt, wobei das Werg gewöhnlich an einem Rocken hinter dem Gürtel steckt. Abends und im Winter spinnen und weben die Weiber den grössten Theil der Nacht hindurch, — die Männer beschäftigen sich in anderer Weise mit dem Verfertigen von Haus- und Feldgeräthen etc. Was sie solchergestalt erwerben, das ist ihr besonderes Eigenthum.

Bei dringender Feldarbeit werden auch Nachbarn zur Aushilfe geladen, welche bei nächster Gelegenheit mit ähnlichen Gegengefälligkeiten erwiedert wird. Das ist dann eine Lust eine solche *moba* (erbetene Arbeiterschaar) zu sehen. Die Arbeit ist ein Fest; den ganzen Tag wird gesungen, und Abends, wenn man glaubt, die Leute wären von dem langen Tagwerke eines Sommertages müde, fängt das lustige junge Volk einen Kolo-Tanz an.

Das Erträgniss der Wirthschaft übernimmt der Hausvater und die Hausmutter in Verwahrung, und es wird davon der jeweilige Bedarf für das ganze Haus und die öffentlichen Abgaben bestritten. — In manchen Gegenden wird jedoch der Ueberschuss des Ernteertrages im Herbste unter die Ehepaare vertheilt. — In jedem Falle sind die Hauptlebensbedürfnisse aller gedeckt, wenngleich nicht gerade jeder Hausgenosse mit allem verfügen kann.

Nebenbei hat jedes Ehepaar als Spennadelgeld des Weibes irgend ein kleines besonderes Vermögen, gewöhnlich in jungem Vieh bestehend, das mit dem übrigen mitläuft, oder von andern Verwandten im Dorfe aufgezogen wird, — in einem Stück Weingarten, — kleinen Kapitalien, die im Dorfe gegen Naturalzinsen angelegt werden etc. Oefters wird ein

Digitized by Google

Grundstück gepachtet, und nebenbei nach Zulassung der Hauswirthschaft bearbeitet.

Konkubinate und wilde Ehen sind daselbst seltene Ausnahmen.

Die heiterste Geselligkeit nebst der höchsten Sittenreinheit ist Regel in diesen Hausfamilien; wesshalb eine gegentheilige hie und da bereits in weite Kreise gedrungene falsche Behauptung nur als Erfindung müssiger Köpfe bezeichnet werden muss, die es vielleicht nach eigenem unreinen Bewusstsein nicht begreifen können, wie es noch so blöde und dumme Junge geben kann, die auf Sittlichkeit etwas halten.

Die ganze Hausgenossenschaft isst gewöhnlich an einem Tische, wobei aber selten alle gleichzeitig anwesend sind, da jeden ein anderes Geschäft da oder dorthin ruft. Der Hausvater besorgt gewöhnlich die Einkäufe und die Verkäufe; alle Haugenossen stehen von seiner Gebahrung in Kenntniss, da alles vor ihren Augen vorgeht, und sie überall mitwirken. Er kauft für alle Hausgenossen die Tuchkleidung, die Beschuhung, den Männern auch die Kopfbedeckung. Die Wäsche wird selten gekauft, weil diese die Weiber für sich und ihre Einzelnfamilien selbst erzeugen. Zu diesem Zwecke erhalten die verheiratheten Ehepaare eigene Beete irgend eines gemeinschaftlichen Ackers zum besonderen Anbau von Flachs und Hanf, der nebenbei nach Zulassung der Feldarbeit, meistens aber bei der Nacht verarbeitet und gesponnen, und das Gespinnst im Winter gewebt wird.

Für Witwer und ledige oder alte arbeitsunfähige Leute besorgen dieses Geschäft die nächsten Verwandten, die Schwestern, Töchter, Schwiegertöchter, oder es wird dann ausnahmsweise etwas Leinwand gekauft. Für Festtage, und dort, wo der Hanf und der Flachs nicht gedeihen, wird gewöhnlich feinere Baumwolle und andere Kleidungsgegenstände grösstentheils aus dem zeitweise erworbenen kleinen besonderen Vermögen jedes Ehepaars oder von den unter die Hausgenossen vertheilten Ueberschüssen der Wirthschaft beigeschafft. In manchen Gegenden wechseln die Weiber in der Besorgung des inneren Hauswesens ab, indem alle acht Tage eine andere die Küche, das Brotbacken, das Geflügel,

Digitized by Google

das Kuhmelken etc. übernimmt; sie nennen sich da „reduša“ d. i. die an die Reihe kommende. Aeltere Weiber, besonders solche die eine Schwiegertochter im Hause haben, werden ganz, die Neuvermählten durch ein Jahr von dieser grösseren Mühewaltung enthoben. Bei der Ausheirathung erhalten die Mädchen ihre Aussteuer aus dem beweglichen Vermögen, da sie auf die Ausfolgung eines Theiles des unbeweglichen keinen Anspruch machen können, weil immer vorausgesetzt wird, dass das Weib durch den Mann versorgt wird. Bei der Auflösung des Hauskommunions-Verbandes einzelner Mitglieder übergehen die Rechtsansprüche derselben bezüglich des Hausvermögens stillschweigend auf die übrigen Hausgenossen.

In Fällen der Trauer herrscht bei der ganzen Hausgenossenschaft ein allseitiges Mitgefühl; — denn es gibt da keine lachenden Erben, es sei denn, dass das ganze Haus ausstirbt.

Auf diese Art wird thatsächlich der Begriff der Familie auf die ganze nächste Blutsverwandtschaft ausgedehnt, und ihre gegenseitigen Rechts- und Pflichtensphären haben auf der innehabenden Grundwirthschaft einen festen Halt.

Den öffentlichen Leistungen jeder Art wird von Seite solcher stärkeren Hauskommunionen viel leichter und pünktlicher genügt. In denselben findet man überall die ehrenhaftesten und wackersten Personen. Diebstähle und andere Gesetzübertretungen kommen in solchen Häusern sehr selten, bei manchen gar niemals vor.

Daraus folgt jedoch nicht, dass alle in einem solchen Hause durch Generationen gebornen Familienmitglieder auch wirklich daselbst in der Familien-Gemeinschaft verbleiben, was, wohlgemerkt, nur seltenere Ausnahmen sind, dort nämlich, wo ein grösserer Grundbesitz vorhanden ist, und wo die nothwendige durch das moralische Ansehen und Beispiel tüchtiger Familienhäupter aufrecht erhaltene Eintracht unter den zahlreichen Hausgenossen herrscht. Wo eine solche Harmonie sich findet, da blühet die Hauswirthschaft in allen ihren Zweigen, und ein solcher Zustand ist weit entfernt, irgend etwas Nachtheiliges nach Innen oder nach Aussen zu haben, ja

Digitized by Google

es kann sich jeder Menschenfreund dessen freuen, dass so etwas in dieser Zeit des materiellen und moralischen Jammers noch möglich ist, wo sonst das Mein und Dein selbst unter Eheleuten, zwischen Vater und Sohn, mit festen Kontraktsklauseln ausgeschieden wird.

In der Regel sind aber diese Familien- und Grundwirthschaftskommunionen nicht so sehr personalreich, wie man dies gewöhnlich anzunehmen pflegt. — Sie bestehen im Durchschnitte aus 10 — 12 auch weniger Personen, selbst aus Einzelnfamilien, und fast niemals in einem Missverhältnisse zu dem Grundbesitze. Denn während die Jugend nachwächst, sterben die Alten ab; die Mädchen heirathen aus, die Jünglinge gehen in Studien und nehmen Staatsdienste, werden Advokaten, oder widmen sich dem geistlichen Berufe. Sehr viele gehen in die Städte zur Erlernung der Handwerke, oder sie widmen sich dem Handel, und die meisten bleiben dann in den Städten, auf das Hauskommunionsvermögen zu Gunsten der übrigen Familienmitglieder verzichtend. Andere werden Soldaten, die gewöhnlich nach vollbrachter Militärpflicht auch anderwärts unterkommen. Sobald sich aber das Personale dennoch derart vermehrt, dass zur Feldarbeit nicht alle seine Arbeitskräfte nothwendig sind, oder wenn einzelne Hausgenossen ihr Schicksal auf eine sonstige Art zu verbessern wünschen, so werden sie in der Regel ohne alle Umstände und recht gerne behufs einer andern gesicherten Unterkunft und auf Nahrungserwerb durch Arbeit, Privatdienste bei den benachbarten Gutsbesitzern, oder bei solchen Landbauern, wo die Hausgenossen zur Bearbeitung ihrer Felder nicht ausreichen etc., aus dem Hause zeitlich oder je nach Uebereinkommen auch ganz entlassen. Bei manchen Häusern besteht unter den jungen Burschen ein Turnus in Absicht auf das Ausgehen auf Verdienst, da alle ein, zwei, drei Jahre ein anderer entweder ganz oder durch gewisse Zeit im Jahre in Dienste oder auf Arbeit fortgeht. Der Verdienstbetrag bleibt nach Umständen ganz ihr Eigenthum, oder sie geben eine Tantième an die Hauskommunionskasse ab, insbesondere wenn eine solche Person nur über den Sommer auswärts war und im Winter nach Hause kömmt. So hat ein jedes Familienglied

Digitized by Google

in der Hauskommunion einen Halt, insolange es nicht anderwärts angemessen unterkommt.

Ausnahmen von der obigen Zahl der Hauskommunionsmitglieder in steigender Progression sind nur in gewissen Landstrichen in einzelnen wenigen reichen Häusern zu finden, welche oft 50 bis 60 Personen stark sind. Dagegen gibt es auch sehr viele Häuser, namentlich im Fiumaner und Warasdiner Komitat, wo wegen dem zu geringen Grundbesitz nur Einzelnfamilien die Hauskommunion bilden, ohne dass desshalb unbedingt die Einzelnerbfolge bestände. Soviele Kinder und so lange sie mit den Eltern zu Hause leben können, verbleiben daselbst, die andern gehen auf andern Erwerb aus.

Der innere und äussere Rechtsorganismus der Hauskommunionen wird übrigens aus dem in der IV. Abtheilung dieser Schrift im Geiste dieser volksthümlichen Zustände abgefassten Gesetzentwurfe umständlich zu entnehmen sein, auf welchen wir um Wiederholungen zu vermeiden, hinweisen.

Das Hauskommunionssystem ist offenbar keine Folge einer staatlichen Einflussnahme durch irgend welche Akte der Gesetzgebung, indem namentlich die Urbarialgesetze nur die Regelung der Verhältnisse zwischen den Unterthanen und Grundherrschaften zum Gegenstande haben. Dieses naturwüchsige System wurzelt tief in dem Wesen der slavischen Familie und dem psychologischen Karakter der südslavischen Völkerschaften, weshalb diese Art von Gütergemeinschaft wie oberwähnt überall mit Ausnahme der Städte als Gewohnheitsrecht des Volkes besteht; und das Gewohnheitsrecht ist es, was ehemals Gesetze schuf, das aber die moderne Rechtsphilosophie schon ganz verbannt hat, wenn gleich solches bei allen Völkern und namentlich auch bei den Römern stets eine grosse Rolle spielte.

Die politische, die Feudal- und die Militär-Verfassung hat zwar diese Sitte überall zu Staats- und Feudal- dann Militär-Zwecken benützt; und zwar vorzüglich in Absicht auf die ungehinderte Robotleistung an die Grundherrschaften und die möglichst ausgiebige Militärstellung im Grenzgebiete, dessen Militärinstitut hierauf beruht.

Digitized by Google

In dieser Absicht wurde diese freie Volkssitte mehrfach unter positive Massregeln gestellt, in ihren praktischen Ergebnissen dadurch potenzirt, indem die auch sonst früher üblich gewesenen freiwilligen zeitweisen Theilungen des Personal- und Grundbesitzstandes, entweder sehr erschwert, oder ohne Erfüllung gewisser selten eintreffender Bedingungen (z. B. in der Militärgrenze sogleiche Stellung eines Soldaten aus jeder abgetheilten Familie, im Civilgebiete Einwilligung des Grundherrn etc.) ganz unmöglich gemacht wurden.

Dadurch wurde das von der Idee der nächsten Familien-Verwandtschaft getragene Hauskommunionssystem in seinem Wesen modificirt, und mitunter erweitert. Als das ehemals freiwillige Hauskommunionsband dadurch zu einem eisernen Ringe wurde, dem sich nur unter günstigen Bedingungen und mit vielen Umständlichkeiten in einzelnen Fällen zu entwinden möglich war, da wurde der Wunsch nach Theilungen rege, und der Familienzwist musste um so mehr überhand nehmen, je entfernter die Aussicht war, dass eine Grundbesitz- und Familien-Theilung möglich werden würde.

In der Militärgrenze waren die Grundbesitz- und Hauskommunions-Verhältnisse durch die jeweiligen Grenzsysteme und sonstigen Gesetze, insbesondere aber durch das Grenz-Grund-Gesetz vom Jahre 1807 mit der gewissenhaftesten Rücksichtsnahme auf die Volkssitte geregelt, wobei stets die Gemeinschaftlichkeit aller Familienglieder im Grundbesitze aufrecht erhalten, und eine Special-Erbfolge nur dann gestattet wurde, wenn die ganze Hauskommunion bis auf eine Person ausstarb.

Das auf Grundlage jenes vom Jahre 1807 erlassene neue und gegenwärtig in Kraft stehende Grenzgrundgesetz vom 7. Mai 1850, Reichsgesetzblatt LXXVII, enthält in Bezug auf die Grundbesitz- und Hauskommunions-Verhältnisse folgende Bestimmungen, u. z.:

Digitized by Google

Von dem Rechte auf unbewegliche Güter.

§. 11. Alle liegenden Güter der Grenzbewohner sind gegen Erfüllung der gesammten Grenzobliegenheiten vollständiges Eigenthum der Grenzkommunionen, welches insoferne Beschränkungen unterliegt, als solche durch die nachfolgenden §§. festgesetzt sind.

§. 12. Mit dem Besitze liegender Güter in der Grenze ist die Waffenpflicht verbunden; es wird daher von Jedermann diese Verpflichtung durch den Erwerb eines solchen Besitzes übernommen.

§. 16. Der Grundbesitz der Grenzhäuser theilt sich in Stammgut und Ueberland.

Zu dem Stammgute eines Grenzhauses gehören alle jene Grundstücke, welche dermalen in den Grundbüchern als Stammgut eingetragen sind. Dieselben bilden nebst den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden die Grenzansässigkeit.

Das Stammgut ist in der Regel unveräusserlich. Nur in besonderen Fällen darf dasselbe auf ein Drittheil seines Schätzungswerthes als Hypothek verpfändet werden, und der Gemeinde-Ausschuss hat darauf zu sehen, dass der Schuldner ausser den Interessen jährlich noch einen verhältnissmässigen Theil an Kapital abtrage.

Erst dann, wenn keine andere Hilfe verschafft werden kann, und wenn der Unterhalt der Familie durch Erwerbung einer andern Ansässigkeit oder Aufnahme in ein anderes Grenzhaus gesichert ist, darf auch das Stammgut an Besitzfähige veräussert werden.

Unter welchen Bedingungen eine Theilung zulässig ist, bestimmt der §. 39.

Das Ueberland umfasst alle übrigen Besitzungen der Grenzhäuser, welche nach den bestehenden Vorschriften veräusserlich sind.

§. 22. So lange eine Hauskommunion aus mehreren Männern besteht, so haben sie alle ohne Unterschied, ob sie von dem ursprünglichen Besitzer herstammen, in das Haus eingeheirathet haben, oder auf eine andere Art als wirkliche Hausgenossen und nicht als blosse Dienstbothen aufgenommen wurden, gleiche Rechte auf das unbewegliche Vermögen des Hauses.

Wenn aber Einer aus dem Hause tritt, oder sonst in Abgang kommt, so verliert er dieses Recht, und das wächst von selbst und ohne Abtheilung den übrigen Männern zu, so lange noch einer im Hause bleibt. Ist kein Mann mehr im Hause, so geht dieses Recht auf die nemliche Art auf die zu dem Hause gehörigen Weiber über, denen es frei steht, die Hauswirthschaft in Gemeinschaft fortzuführen, oder solche Männer, die die Grenzobliegenheiten auf sich haben oder übernehmen, einzuheirathen oder in die Hauskommunion aufnehmen zu lassen.

§. 23. Bleibt nur ein einziges Weib im Hause und heirathet das-

Digitized by Google

selbe einen Mann, der sich nicht den Grenzobliegenheiten unterzieht, so muss sie ihr unbewegliches Vermögen innerhalb zweier Jahre an Grenzer veräussern.

§. 24. Wenn endlich eine Hauskommunion ganz ausstirbt und kein Testament vorhanden ist, so tritt ohne Unterschied des Geschlechtes das allgemeine Erbfolgerecht ein.

Die Erben können das unbewegliche Vermögen nur unter der Bedingung des §. 12 behalten, im Gegentheile haben sie dasselbe von der Zeit des Anfalles binnen zwei Jahren zu veräussern. Das bewegliche Vermögen fällt ihrer völlig freien Verfügung anheim.

§. 25. Nur der letzte Sprosse einer Hausfamilie kann über das unbewegliche Vermögen letztwillig verfügen, insoferne nicht Individuen vorhanden sind, denen der Rücktritt ins Grenzhaus vorbehalten wurde.

§. 26. Wenn keine erbfähigen Personen und auch keine letztwillige Anordnung vorhanden ist, so fällt das Vermögen dem Grenzinstitute anheim. Dasselbe ist zu öffentlichen Zwecken, zur Dotirung der grundbedürftigen Familien oder zu neuen Ansiedlungen zu verwenden.

§. 27. Die Grundstreitigkeiten sind durch die ordentlichen Gerichte nach diesem Statute, und wo dieses keine Bestimmungen enthält, nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu schlichten.

Von der Hauskommunion.

§. 31. Das patriarchalische *) Leben des Grenzvolkes als Nationalsitte wird unter den Schutz der Gesetze gestellt.

§. 32. Als Familie eines Hauses werden alle Personen betrachtet, welche bei dem Hause konscribirt und nicht Dienstboten sind; diese Personen mögen sich verwandt oder in die Kommunion aufgenommen worden sein.

§. 33. Um Ruhe, Ordnung, Eintracht, Religiosität und Sittlichkeit unter der Hausfamilie zu erhalten, hat in der Regel der älteste, fähige und dienstfreie Mann die Hausvaterstelle zu führen und das Hausvermögen zu verwalten.

Sein oder ein anderes hiezu geeignetes Weib hat Hausmutter zu sein.

Die Wahl muss durch die Familie geschehen, und der Behörde angezeigt werden. Können sich die Familienglieder in der Wahl nicht vereinigen, so entscheidet der Gemeinde-Ausschuss.

---

*) Dieses Wort „patriarchalisch" kommt so wie dieser ganze §. erst in diesem neuen Grenz-Grund-Gesetze vor; in jenem von 1807 war es nicht zu lesen. Auch sind hier mehrere andere ganz neue Verfügungen aufgenommen, dagegen manche des Gesetzes von 1807 weggelassen.

Digitized by Google

§. 34. Was die Hauskommunion mit gemeinsamen Kräften erwirbt, ist gemeinsames Hausgut, welches zur Bestreitung der Auslagen des Hauses und des Unterhaltes aller Familienglieder dient.

§. 35. Die Hausgenossen können von dem Hausvater über die Gebahrung mit dem gemeinsamen Vermögen Rechenschaft verlangen, und einem aus ihrer Mitte die Mitsperre der Vorräthe und der Kassa übertragen.

§. 36. Beim Kauf, Verkauf, bei der Verpachtung, Verpfändung oder Belastung der Gründe, sowie bei jedem wichtigen Geschäfte, welches die ganze Familie oder das häusliche Vermögen betrifft, muss der Hausvater die geschehene Einvernehmung jedes Familiengliedes, welches das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die Zustimmung der Mehrheit derselben zu dem Geschäfte nachweisen.

Ueber Einwendungen einzelner Familienglieder entscheidet der Gemeinde-Ausschuss mit Vorbehalt weiterer Berufung.

§. 37. Die Familienglieder sind befugt, die Zeit, welche ihnen nach Erfüllung ihrer häuslichen Obliegenheiten erübrigt, dazu zu verwenden, um sich etwas zu erwerben. Sie können mit Bewilligung des Hausvaters zu diesem Zwecke selbst ausser dem Hause auf Arbeit gehen. Von demjenigen, was ein Hausgenosse auf die eben angeführte Art für sich erwirbt, muss er einen Theil an die gemeinschaftliche Hauskassa abgeben.

Kann er sich über die Summe nicht mit dem Hausvater vereinigen und kommt es desshalb zur Klage, so entscheidet der Gemeinde-Ausschuss.

Geht ein Grenzer ohne Einwilligung des Hausvaters auf besonderen Erwerb aus, so muss er seinen ganzen Verdienst an die Hauskassa abgeben.

§. 38. Alles bewegliche Vermögen, das einzelne Hausgenossen für sich rechtlich erwerben, ist ihr besonderes Eigenthum.

§. 39. Die Theilung einer Kommunion ist unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

a) Ein jeder Theil muss nebst dem Wohnhause mindestens eine Ansässigkeit von sechs Joch Grundstücken als Stammgut nachweisen. An der Seeküste, und wo ähnlicher Mangel an Grundstücken besteht, werden unumgängliche Ausnahmen über Vortrag des Gemeinde-Ausschusses vom Regiments-Kommando gestattet.

b) Die Mehrzahl der Familienglieder beiderlei Geschlechtes, vom zurückgelegten 18. Lebensjahre an, muss zu der Theilung ihre Zustimmung gegeben haben.

c) Die Vermögens-Antheile müssen nach dem eigenen Uebereinkommen der Hausgenossen in Voraus bestimmt, abgetheilt, und die Grundstücke in Gegenwart der Behörde abgemarkt worden sein.

Digitized by Google

Hiebei sind die Personen, welchen vermöge des §. 48 der Rücktritt in ihr Grenzhaus vorbehalten ist, mit in Anschlag zu bringen, und einem Hause zuzutheilen, welchem auf den Fall des wirklichen Rücktrittes in Voraus der betreffende Antheil zugewiesen wird.

d) Die Familientheile müssen sich über die gegenseitigen Forderungen und Zahlungstermine verglichen, über die gemeinschaftlichen Schulden mit den Gläubigern abgefunden, die etwa erforderliche Hypothek festgesetzt und die haftenden Cautionen und Witwenunterhalte gesichert haben.

e) Der Bau der neuen Wohnhäuser muss auf den hiefür bestimmten Plätzen sichergestellt worden sein.

f) Die durch Theilung einzeln austretenden Männer müssen bei sonst vorhandener Felddiensttauglichkeit der Militärpflicht beim Feldstande bereits entsprochen haben.

g) Durch den Austritt eines Hausgenossen darf die aktive Militärdienstpflicht der Rückbleibenden nicht umgangen werden.

h) Treten mehrere Männer zugleich aus, welchen die aktive Militärdienstpflicht obliegt, so muss der Hausvater sowohl des zurückbleibenden als auch des austretenden Theiles dieser Militärpflicht entsprochen haben.

§. 40. Wenn bei der Theilung gegen die Aufnahme eines Familiengliedes zu einem oder dem anderen Theile Einsprache erhoben wird, so ist der näher verwandte Zweig zu dessen Aufnahme verpflichtet.

Wenn über die Vermögensantheile zwischen den sich theilenden Familien keine gütliche Übereinkunft zu Stande kommt, so ist die Vertheilung des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens vom Gemeinde-Ausschusse über vorläufig gepflogene Erhebung nach der Anzahl der männlichen Köpfe vorzunehmen.

§. 41. Alle vorbesagten Erfordernisse zur Theilung müssen überhaupt vor dem Gemeinde-Ausschusse nachgewiesen werden, für deren Erfüllung er verantwortlich ist.

Demselben steht auch zu, über vorkommende Ausnahmen jeder Art mit Vorbehalt des vorgeschriebenen Instanzenzuges zu erkennen.

§. 42. Über jede Theilung ist ein Vertrag von der Gemeindebehörde schriftlich zu verfassen, von allen stimmberechtigten Gliedern zu fertigen, vor der Compagnie zu prüfen, zu bestätigen und in den Grundbüchern einzutragen.

§. 43. Die bisher mit Subnummern konscribirten Grenzhäuser sind als gesetzlich getheilt anzusehen, und es sind die Subnummern als selbstständige Grenzhäuser zu konscribiren.

§. 44. Einzelne Personen und Familien können in ein Grenzhaus aufgenommen werden, wenn sie die Grenzobliegenheiten übernehmen und von ihren bisherigen Behörden die Entlassung beigebracht haben.

§. 45. Wenn die beiderseitigen Hausgenossen einwilligen, kann jeder Grenzer mit Bewilligung der Behörde aus seiner Communion in eine andere übertreten.

Digitized by Google

§. 46. Die Absiedlung aus der Grenze kann gestattet werden, wenn der Bewerber der Militärpflicht beim Feldstande entsprochen hat.

§. 47. Die Grenzer, welche sich von ihrem Hause trennen und in ein anderes begeben, oder aus dem pflichtigen Grenzstande treten,*) und dadurch von selbst aufhören, Mitglieder der Hauskommunion zu sein, haben kein Recht auf das unbewegliche Hausvermögen.

§. 48. Individuen des Grenzstandes, welche wie z. B. Offiziere, Geistliche, Beamte, Gensd'armen u. s. w. in öffentlichen Diensten stehen, daher der im §. 34 ausgesprochenen Bedingung gemeinschaftlichen Erwerbs nicht nachkommen, haben keinen Anspruch auf die Nutzniessung des Hausvermögens; es bleibt ihnen jedoch das Recht des Rücktrittes in ihre Hauskommunion, und von dem Zeitpunkte an, wo derselbe erfolgt, die Theilnahme an dem Vermögen der Kommunion gegen Übernahme der damit verbundenen Pflichten gleich jedem anderen Familiengliede vorbehalten.

§. 49. Bei welchen immer Verfügungen mit dem beweglichen Gute der Pupillen ist vorher die Einwilligung der Vormundschaft beizubringen.

Die Aufnahme in die Komunnion eines Grenzhauses, welches Pupillen gehört, kann nur mit Zustimmung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde dann geschehen, wenn hieraus für die Pupillen Vortheile erwachsen.

Es ist hier nicht der Ort über die Nothwendigkeit, die Vor- und Nachtheile der Militär-Grenzverfassung ein Urtheil abzugeben, aber das muss man ihr zu Gute halten, dass sie die Volksthümlichkeit des Landes stets schonte, und desshalb auch darin ihre wahre nachhaltige Kraft fand. Dort allein hat man die Hauskommunionsidee richtig aufgefasst, sie in das allgemeine Rechtssystem als ein Ganzes eingefügt, ohne aus ihr, wie diess anderwärts theilweise der Fall ist, einen juristischen Harlekinsmantel zu machen, an dessen bunten Lappen man von ferne schon das Gemisch verschiedener Rechtssysteme erkennt. Vielleicht ist diess die Folge, weil bei Abfassung der Grenz-Grund-Gesetze von 1807 zum wenigsten Theile harspalterische Juristen etwas zu schaffen hatten.

Es sind gute Gründe dazu, bei der Lösung der Hauskommunionsfrage im Civilgebiete des Landes auf den Stand der Dinge in der Militärgrenze zu reflektiren, denn das Hauskommunionssystem ist in rechtspositiver Hinsicht dort

*) (d. i. welche eine andere bleibende Unterkunft finden, sich mit Handel, Gewerben etc. ausser dem Hause beschäftigen, und diesem nichts mehr nützen.)
A. d. V.

Digitized by Google

am besten ausgebildet. Es ist aber nöthig, einen Irrthum zu berichtigen, der nicht nur in weiteren Kreisen, sondern selbst im Lande über das Wesen der Hauskommunion im Militärgrenz- gegenüber dem Civilgebiete desselben herrscht.

Man ist nemlich im Wahne befangen, dass das Hauskommunionssystem in dem ersteren Theile des Landes etwas anderes ist, als im letzteren, was sich jedoch keineswegs so verhält; ja man verwechselt nur zu häufig das Hauskommunionssystem mit dem eigentlichen Militärgrenzsysteme selbst, wiewohl letzteres nur ein Oberbau auf dem volksthümlichen Unterbaue ist, den ersteres bildet. — Die Hauskommunionsidee ist eine und dieselbe da und dort, überall so weit sich die Abästungen des serbischen, kroatischen und bulgarischen Volksstammes erstrecken, und nur deren Benützung zu anderen ihr fremden Zwecken war bisher verschieden.

Die Hauskommunion kann auch da oder dort dem Wesen nach keine andere sein, und nichts ist irriger als die Meinung, dass das Militärgrenz-System auf irgend welchen anderen Grundlagen, als dieser Volkssitte beruht. — Das ganze Geheimniss des Militärgrenz-Institutes, hinter welchem man ein Unicum ganz besonderer Art sucht, liegt darin, dass es, die Hauskommunionsidee zu seinem Zwecke benützend, möglichst viele Mitglieder zum Kriegsdienst beruft, und die Auflösung des Hauskommunionsverbandes Einzelner mit Hinblick auf die Militärpflicht erschwert, damit dieselben den Verpflichtungen leichter genügen können, ohne durch die Rücksichten für den Ackerbau daran gehindert zu werden.

Gelegenheitlich der Kundmachung des alten Grenz-Grundgesetzes vom J. 1807 sprach sich hierüber der bestandene k. k. Hofkriegsrath in der Einführungsverordnung zu diesem Gesetze (5. October 1807. Siehe Lehrbuch über die Grenz-Grundgesetze von M. Stopfer) folgendermassen aus:

„Unter der Hauskommunion wird das Zusammenleben einer grösseren Anzahl von Menschen in dem nämlichen Hause verstanden, welche ihre Kräfte und ihr Vermögen zum gemeinschaftlichen Nutzen vereinigen. Dieses Kommunionssystem ist der Grundpfeiler, auf welchem die Militärgrenz-Verfassung beruht. — Dieses System muss dem-

Digitized by Google

nach unverrückt aufrecht erhalten werden, und auch bei der geringsten Modification desselben wäre die äusserste Vorsicht nothwendig."

„Die Hauskommunionen sind nicht durch die Militärgrenz-Grundgesetze geschaffen, sondern von denselben nur nach uralten Nationalsitten und Gebräuchen als System aufgenommen worden. Hätten vor Erscheinung der Grenz-Grundgesetze die Familien getrennt gelebt, jedes Ehepaar, wie in anderen Ländern, seinen eigenen Herd geführt, und wäre man darauf verfallen, mehrere Paare oder ganze Familien zu vereinigen, um eine grössere Anzahl von Soldaten aus ihnen heben zu können, so würde eine solche Massregel wohl nur mit Gewalt durchzusetzen und kaum zu behaupten gewesen sein. So viele Grenzsysteme wir auch kennen gelernt, wir fanden keines, welches ein solches Zusammenleben der Familien befohlen hätte; vielmehr stellte schon das Privilegium vom J. 1630 die Grundsätze auf, nach welchen Familien-Theilungen Statt haben sollen; ein klarer Beweis, dass schon damals dergleichen Kommunionen bestanden; sie waren stets in den Sitten des Volkes gegründet, bildeten sich selbst, da die männlichen Familienglieder mit ihren Weibern im Hause verblieben und mit dem Stammpaare gemeinschaftlich wirthschafteten. Daher kommt es auch, dass die Bewohner der Häuser in den benachbarten Provincialgebieten Kroatiens, Slavoniens und des Banates nicht minder zahlreich sind, als in den Militärgrenz-Bezirken, obgleich dort kein Gesetz das Beisammenleben der Familie befiehlt."

„Als bei der Organisirung der Grenze im J. 1803 die Erbfolgeordnung verhandelt wurde, und man solcher die Verfügung der Grenzrechte zum Grunde legen wollte, vermöge welcher der Hausvater als Hauptlehensträger galt, erhoben sich in der Grenze alle Stimmen dagegen. Man versicherte einhellig, dass die Grenzrechte in diesem, wie in so vielen anderen Punkten nie zur Ausführung gekommen seien, dass die Hausgenossen sich von jeher als Miteigenthümer angesehen, in die Gleichheit ihrer Rechte ihren Stolz gesetzt hatten, und dass der übelste Eindruck zu befürchten wäre, wenn sie um diese ihre Rechte gebracht, oder auch nur

Digitized by Google

darin verkürzt werden sollten. Die Grenz-Grundgesetze haben daher nur das Schwankende der Hauskommunionen beseitigt und die Nationalsitte eben sowohl zum Besten des Einzelnen als zum Besten des Instituts benützt."

„Indessen haben die von Sr. Majestät sanktionirten Grenz-Grundgesetze mit reifer Erwägung aller durch Jahrhunderte gemachten Erfahrungen jenen Familien, welche entweder nach der Zahl des Personals oder nach der Zahl ihrer Grundstücke, auch in mehrere Theile getrennt, sich hinlänglich zu wahren, und den Anforderungen, welche der Staat an sie als Lehensleute machen kann, in militärischer Hinsicht Genüge zu leisten im Stande sind, die Abtheilung gestattet, und man kann behaupten, dass in dem Falle, als diese Beobachtungen genau eingehalten werden, alle jene Grenzfamilien, denen durch die Abtheilung ohne Nachtheil für den Waffendienst eine Erleichterung zugeht, auch abgetheilt werden können."

„Familien dagegen, welche zwar hinreichendes Personale aber zu wenig Gründe haben, werden abgetheilt gewiss weniger subsistiren können, als wenn sie in der Kommunion bleiben, nachdem nicht bestritten werden kann, dass mehrere Menschen, wenn sie in der Gemeinschaft leben, weniger brauchen, als wenn sie sich theilen; dass daher, wenn die Zahl der Grundstücke, welche sie besitzen, nur zum nothdürftigen Unterhalte einer in Kommunion lebenden Familie hinreicht, zwei abgetheilte Familien gewiss nicht nähren kann."

„Diese Betrachtungen wurden zur Grundlage genommen, als die alten Grenz-Grundgesetze §. 77. die Bestimmung festsetzten, dass jede abgetheilte Familie wenigstens eine halbe Ansässigkeit besitzen soll."

„Familien aber, welche zu wenig Personale haben, um ihre Felder in der Kommunion hinreichend bestellen und den Anforderungen des Waffendienstes Genüge leisten zu können, werden die Pflichten abgetheilt noch weniger erfüllen; bei Familien, welche weder hinreichendes Personale, noch hinlängliche Gründe besitzen, tritt die vorerwähnte Betrachtung ein, dass sie in Gemeinschaft besser, als abgetheilt leben können."

„Uebrigens dürfen durchaus keine willkührlichen und ungebetenen Einmischungen der Officiere etc. in die Familien- und

Digitized by Google

sonstige Privatverhältnisse der Hauskommunion geduldet werden; die in diesem Hauptstücke hierüber enthaltenen gesetzlichen Entscheidungen sind nur für solche Fälle bestimmt, wo die Grenzer sich nicht unter einander vergleichen können, und ein oder der andere Theil die höhere Entscheidung ansucht. So lange aber die Grenzer sich in Rücksicht ihrer wechselseitigen Privatverhältnisse freundschaftlich unter einander verstehen, und nichts gegen die Vorschriften des Gesetzes unternehmen, ist eine obrigkeitliche Einmischung weder nöthig noch zulässig."

Wenn man mit diesem gewiss unanfechtbaren Zeugnisse über das Wesen und den Ursprung der Hauskommunionen eine Behauptung in Nr. 275 der agramer Zeitung vom 30. November 1852 vergleicht, wornach „die Grundherren diese Hauskommunionen mittelst der Urbarialgesetze geschaffen" haben sollen; so muss man sich wundern, welche Ignoranz über das Wesen dieser Dinge in einem öffentlichen Blatte des Landes selbst zu Markte getragen wird. — Woher käme in jenem Falle die Hauskommunion in die Länder jenseits der österr. Grenze, woher unter das Landvolk in Dalmatien? — Ausser man würde diesen so nachhaltigen Schaffungsakt der ehemaligen ephemeren altserbischen Aristokratie in Serbien und Bosnien etc. in die Schuhe schieben! — Wozu Gründe suchen für einen Zustand, der seine rechts- und kulturgeschichtliche Erklärung schon längst gefunden hat, und gar keine Lösung des angeblichen Räthsels benöthigt? Doch es ist eben das ein Unglück, dass es selbst Menschen gibt, welche Geschichte machen wollen, ohne aus dem stets aufgeschlagenen Buche der Welt- und Rechts-Geschichte irgend etwas zu lernen!

Im Civilgebiete Kroatiens, Slavoniens und einem Theil der gegenwärtigen serbischen Wojwodschaft wurden aber die Hauskommunions-Angelegenheiten bis zum Jahre 1848, bei der vormaligen Selbstverwaltung des Landes, von Seite der Komitatsmagistratur und der Grundherrschaften unter Mitwirkung der Gemeindeorgane nach der im Lande gesetzlich giltigen Uebung mit steter Rücksicht auf die Volkssitte behandelt, ohne dass darüber in einer im Lande selbst-

Digitized by Google

verständlichen Angelegenheit besondere geschriebene Gesetze bestanden, was indessen jedenfalls ein Mangel war, der in der Neigung der Grundherrn zur unbedingten Beherrschung der unterthänigen Hauskommunionen begründet zu sein scheint. Nur das warasdiner Komitat hatte sich veranlasst gefunden, in einer für die Gemeindeorgane im Jahre 1838 vorgeschriebenen Instruktion über diesen Gegenstand bestimmte, durch die bestandene k. ungarische Statthalterei genehmigte Normen zur Darnachachtung in dessen Bereiche zu erlassen.

Die ungarisch-kroatischen Urbarialgesetze berührten früher, wie erwähnt, die Hauskommunionen nur in Absicht auf das Verhältniss zwischen den Grundherrn und den Unterthanen. Das theresianische Urbarium enthielt keine Grundtheilungsverbote, dagegen räumte es auch kein freies Verfügungsrecht ein. Übermässige Theilungen konnten die Grundherrn verbieten, und ohne ihren Konsens verkaufte Gründe zurückfordern. — Indessen erst die Landtagsgesetze vom Jahre 1832/36 regelten umständlicher die bäuerlichen Grund-Besitz- und Benützungsrechte, jedoch ohne irgend eine Erwähnung der Hauskommunions-Verhältnisse. Hiernach wurde den Bauern das Verkaufsrecht der Nutzniessung und der Meliorationen ihrer avitischen Grundansässigkeiten zugestanden, die Zerstücklung der letzteren aber von der Einwilligung der Grundherrn abhängig gemacht, — im Allgemeinen aber das Grundzerstücklungs-Minimalmass auf ein Viertheil einer Ansässigkeit festgesetzt. Mehr als diese letztere Verfügung trat das erwähnte Beaufsichtigungsrecht der Grundherrn der Grundzersplitterung masshaltend entgegen, ohne dass übrigens die Käufe und Verkäufe dieses Benützungsrechtes häufig vorkamen.

Auch die Anhäufung des Urbarial-Grundbesitzes in Einer Hand wurde gleichfalls auf ein Maximum von Ein bis vier Sessionen beschränkt, wobei das Vorhandensein einer bestimmten Anzahl von Bauernansässigkeiten in einer und derselben Gemeinde zum Mass-Stabe dieser Berechtigung zur Zusammenlegung von solchen Gründen genommen wurde.

Am ungarischen Landtage vom Jahre 1839/40 wurde

Digitized by Google

aber ein für Ungarn und die Nebenländer berechnetes Erbfolgegesetz (Art. VIII. „Von der Erbfolge der Unterthanen") geschaffen, ohne dass hierin auf die in Kroatien und Slavonien, sowie im Bereiche der gegenwärtigen serbischen Wojwodschaft bestehenden Hauskommunions-Verhältnisse die geringste Rücksicht genommen worden wäre. Dasselbe lautet wie folgt:

§. 1. Die Unterthanen sind laut Verordnung des Art. IX. 1836. §. 9. berechtiget, über ihre sämmtliche beweg- und unbewegliche erworbene Habe ohne alle Beschränkung frei zu verfügen.

§. 2. In sämmtlicher avitischer Habe und dem ohne Testament zurückgebliebenen Erworbenen der Unterthanen sind deren aus gesetzlicher Ehe entsprossene Kinder beiderlei Geschlechts die Erben zu gleichen Theilen; mit der ausdrücklichen Bemerkung jedoch, dass Alles, was die Kinder beiderlei Geschlechtes bei Gelegenheit ihrer Ausheirathung, oder hernach, von ihren Eltern erhielten, in ihren Erbantheil eingerechnet werde. Alle hierin bisher bestandenen entgegengesetzten Gebräuche, Berg- oder andere Orts-Statute werden hiermit für immer abgestellt.

§. 3. Wenn jedoch irgend ein Grundherr seinen wirklichen Kurialgrund den Unterthanen zu Weingärten oder anderer Nutzniessung, mittelst Privatvertrag, unter der ausdrücklichen Bedingniss ausgegeben hat, dass in selben die Erbfolge und das Aussterben einzig auf das männliche Geschlecht beschränkt werde, so wird dieser Vertrag auch auf die Erbfolge zu beobachten sein.

§. 4. Laut den Verfügungen des Art. IV. 1836. §. 9 und Art. V. §. 4 darf die Ansässigkeit (Session) nur mit Genehmigung des Grundherrn zerstückelt werden; wenn aber die Erben die Session unter sich zu theilen unvermögend oder nicht gesonnen wären, und hierin die unter ihnen stets zu versuchende freundschaftliche Ausgleichung nicht gelänge, so steht es ihnen frei, dieselbe in einer unter sich abzuhaltenden Versteigerung dem meistbietenden Kondividenten (Erbtheilnehmer) — wenn er zur Tragung der Urbariallasten geeignet ist — zu übergeben, der dann die übrigen Verlassenschaftansprecher zu befriedigen haben wird.

§. 5. Wenn indessen die Theilenden den Lasten der Ansässigkeit nicht gewachsen wären, oder wenn wenigstens die Hälfte der Kondividenten hinsichtlich der Ansässigkeit eine öffentliche Licitation verlangte, so darf diese in keinem Falle gehindert werden.

Wird aber nach misslungenem Versuche einer freundschaftlichen Vereinigung der Kondividenten, die auch in diesem Falle stets vorauszusenden ist, die öffentliche Versteigerung angeordnet, so muss der Preis der zum Verkauf bestimmten Ansässigkeit nach vorläufiger, durch die Ortsvorsteher, unter Mitwirkung der Grundherrschaft stets vorzunehmender, ge-

Digitized by Google

wissenhafter Schätzung derselben, bestimmt, zur öffentlichen Lizitation aber der gehörig zu verkündigende Termin eines Monats festgesetzt werden, und wenn das bei der Lizitation gemachte Anbot dem Schätzungspreise nicht gleichkäme, und die Theilenden damit nicht zufrieden wären, so wird die Session, nach Verlauf eines neuen ebenfalls öffentlich zu verkündigenden Termins von einem Monat, nochmals einer Versteigerung unterworfen, und dann dem Meistbietenden, auch unter dem Schätzungspreise, hintangegeben.

§. 6. Bei der Theilung der Weingärten wird hinsichtlich des Minimums, unter welchem dieselben in vielen Ortschaften bisher nicht zerstükkelt werden durften, der Lokalgebrauch auch für die Zukunft zur Richtschnur genommen; nur dass auch in ähnlichen Fällen, wenn wenigstens die Hälfte der Theilenden es verlangt, der Verkauf durch öffentliche Lizitation stattfinden wird. Hinsichtlich der öffentlichen Lizitation aber muss die im obigen §. 5 festgesetzte Weise und Regel beobachtet werden.

§. 7. Wenn die Eltern eines kinderlos verstorbenen Unterthans noch am Leben sind, so gehen sie hinsichtlich der avitischen Habe und des Erworbenen desselben in der Erbfolge sowohl den Seitenverwandten (Kollateralen) als auch dem Grundherrn voran.

§. 8. Da das während der Ehe gemeinschaftlich Erworbene bei den Unterthanen jedem der Ehegatten gleichförmig zusteht, so darf Eines wie das Andere über die Hälfte desselben frei verfügen, und von dieser Hälfte kann der Mann das Weib nicht einmal mittelst Testament ausschliessen. Stirbt aber Eines der Ehegatten ohne Erben und Testament, so verbleibt das ganze Erworbene dem am Leben Verbliebenen.

§. 9. Die gegenseitige Erbfähigkeit der Ehegatten, bei Kinderlosigkeit und Ermanglung eines Testaments, geht sogar hinsichtlich des vor der Ehe Erworbenen jedem andern Erbrechte voran, erstreckt sich jedoch nie auf das Avitische.

§. 10. Das Erbrecht der Seitenverwandten erstreckt sich für den Fall, als der kinderlos verstorbene Unterthan bereits im getheilten Zustande war, nur auf die avitische Habe; das ohne Testament zurückgelassene Erworbene aber, wenn der Verblichene weder eine Witwe zurückliess, noch seine Eltern mehr am Leben sind, steht dem Grundherrn zu.

§. 11. Befindet sich aber in einem solchen Falle unter dem Erworbenen auch eine Urbarial-Ansässigkeit, so ist der Grundherr verpflichtet, diese laut Verfügung des Art. XI. 1836. §. 9, einem andern tauglichen Unterthan, unter der Bedingniss, dass er die daran üblichen Lasten trage, zu übergeben, und darf für die Uebertragung der Sessionsnutzniessung durchaus keinen Preis fordern; der Unterthan jedoch, der eine solche Ansässigkeit übernahm, muss die auf selber befindlichen Gebäude und Verbesserungen dem Grundherrn laut Schätzung bezahlen.

§. 12. Starb dagegen der kinderlose Unterthan im ungetheilten Zustande mit seinen Geschwistern, so steht die Erbschaft nicht nur im Erbten, sondern, wenn keine Witwe zurückblieb und auch seine Eltern nicht

Digitized by Google

mehr am Leben sind, auch in allem ohne Testament zurückgelassenen Erworbenen, den nächsten Nebenverwandten zu.

§. 13. Bei vollkommenem kinderlosen Aussterben des Unterthans, wenn auch keine Nebenverwandten vorhanden sind, die auf das Avitische ein Erbrecht besässen, fällt die avitische Habe ohne Ausnahme, das Erworbene aber im Sinne des obigen 10. §. dem betreffenden Grundherrn anheim.

§. 14. Hinsichtlich des Heirathsgutes (Allatur) der Frau wird verfügt, dass, insoferne dieses in Natur vorhanden ist, oder insofern es in baarem Gelde besteht, die Verwendung (Investition) desselben in die vorhandene Habe gehörig erwiesen wird, dasselbe bei jeder Erbschaft und Theilung vorzugsweise der Witwe oder ihren gesetzlichen Erben herauszugeben sei. Hinsichtlich der Investition wird ausdrücklich bemerkt, dass da, wo das Heirathsgut der Frau bloss aus Vieh und andern beweglichen Gegenständen besteht, es im Sinne des folgenden §. 15 genüge zu beweisen, dass diese durch die Weiber wirklich in das Haus ihrer Männer gebracht wurden. In Betreff des vor der Verfassung dieses Gesetzes zugebrachten Heirathsgutes aber ist, selbst für den Fall, als es blos in baarem Gelde bestand, dessen Investition in die vorfindige Habe nicht zu erweisen, sondern es ist hinreichend, das Zubringen desselben zum Hause des Mannes auszuweisen.

§. 15. Um aber hinsichtlich des zugebrachten Heirathsgutes allen Missbräuchen und Zwistigkeiten vorzubeugen, ist künftig jedes Heirathsgut, sobald es durch das Weib in das Haus des Mannes gebracht wird, sogleich durch die Ortsvorsteher, unter Einflussnahme der Grundherrschaft, genau und glaubwürdig zu beschreiben und zu schätzen, und von dieser Beschreibung und Schätzung soll ein Exemplar der Frau herausgegeben, ein anderes aber in der Gemeindelade verwahrt werden. Unterlässt dieses die Frau, so kann sie nach dem Tode ihres Mannes von ihrem Heirathsgute, ausser dem in Natur vorhandenen, nichts ansprechen.

§. 16. Die Witwe des kinderlos verstorbenen Unterthans trägt, so lange sie lebt, den Namen ihres Mannes und verbleibt im Besitze seiner sämmtlichen ererbten Habe, es müsste denn der verstorbene Mann hinsichtlich der angemessenen Versorgung seiner Witwe mittelst Testament verfügt haben. Befindet sich aber unter diesem Ererbten auch eine Unterthans-Ansässigkeit, und ist die Witwe zur Bearbeitung derselben und zur Tragung der Urbariallasten nicht geeignet, so können diejenigen, denen hinsichtlich der Ansässigkeit auch sonst die Erbfolge zusteht, selbe sammt dem dazu gehörigen Avitischen zwar übernehmen, oder einem tauglichen Unterthan verkaufen, doch müssen sie früher der Witwe eine ihrem Stande entsprechende Intertenz vollkommen sichern. Die Grösse dieses Witwengehaltes wird, wenn hierüber keine freundschaftliche Uebereinkunft zu erzielen wäre, die betreffende Gerichtsbarkeit, mit Berücksichtigung des Standes der Witwe, der Grösse des Vermögens, wie auch dessen, was die Witwe als gemeinschaftlich Erworbenes und kraft gegenseitiger Gatten-Erbschaft als Eigenthum behielt, festsetzen.

Digitized by Google

§. 17. Wenn der verstorbene Unterthan Witwe und Kinder zurücklässt, ohne durch ein Testament über den Witwengehalt verfügt zu haben, so können die Kinder, wenn die Witwe Mutter aller hinterlassener Kinder ist, nur dann eine Theilung vornehmen, wenn sie früher den ihrer Mutter gebührenden Witwengehalt im Sinne des obigen 16. §. vollkommen gesichert haben.

§. 18. Wenn aber die zurückgelassenen Kinder, oder ein Theil derselben, aus früherer Ehe des Vaters entsprossen sind, so kann die Witwe von dem avitischen Vermögen ihres Mannes und jenem Erworbenen, welches nicht während der letzten Ehe erwirthschaftet wurde, folglich nicht als Gemeinerwerb betrachtet werden kann, als witiblichen Unterhalt nur einen Kindestheil ansprechen, und auch diesen nur so, dass derselbe ausgeschnitten werde, und sie blos die Zinsen davon beziehen könne, das Kapital selbst aber stets unter Aufsicht der betreffenden Grundherrschaft und der Ortsvorsteher gehalten werde, und nach dem Tode der Witwe, oder wenn sie aufhört den Namen des Mannes zu tragen, das ganze Kapital auf die Theilungsfreunde zurückfalle.

§. 19. Die Verfügung dieses Gesetzes erstreckt sich gleichförmig auf alle unter grundherrlicher Gerichtsbarkeit stehende, an Urbarial-, Kontraktual- oder privilegirten Orten wohnende nichtadelige Personen, — ja hinsichtlich des unbeweglichen Bauernvermögens auch auf Adelige. Da das Gesetz übrigens keine rückwirkende Kraft besitzt, so sind nur jene Erbschaften und Theilungen darnach abzuhandeln, die nach Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes sich ergeben werden; Theilungen aber, welche bisher nach andern Lokalgebräuchen und Statuten ordentlich vollzogen wurden, können kraft dieses Gesetzes nicht umgestossen werden.

Wenn man den oben erörterten faktischen Rechtsbestand in den Hauskommunionen mit diesem Gesetze vergleicht, so erscheint der hiedurch begangene Verstoss gegen die Volkssitte wahrhaft rücksichtslos. — Wenn Gesetze schaffen nichts anderes ist, als „in die Natur der Lebens-Verhältnisse eindringen, für die das Gesetz gemacht wird," — wie tief ist man denn da in die Lebensverhältnisse des kroatisch-slavonischen Volkes eingedrungen, für welches denn doch auch dieses Gesetz gelten sollte?

Wie konnte man den Genius eines Volkes auf dem Altar seiner Familiensitte so mit Füssen treten? Welch' eine unreife Politik war diess nicht gegenüber einem Lande, das man sich so gerne assimiliren wollte!

Digitized by Google

Hiernach ignorirte der ungarische Landtag völlig die Existenz der Familien-Gütergemeinschaft in den sogenannten Nebenländern. Seine Partheiführer wollten bald darauf auch die Existenz dieser Nebenländer ignoriren, indem einer ihrer Coryphäen fragte, wo denn dieses Kroatien sei, von dem man so viel Wesens mache, da er daselbst nur ungarische Komitate kenne? Da sah sich wohl das kroatische und serbische Volk genöthigt, einen Beweis von seiner Existenz zu geben. Was weiters geschah, das ist nachgerade geschichtlich geworden. Es war zu erwarten, dass die erwähnte in der serbischen und kroatischen Volkssitte so durchweg unbegründete Verfügung ein todter Buchstabe bleiben werde.

Die Grundherrn und die damaligen noch autonomen Komitatsregierungen liessen dieses mit dem Institute der Hauskommunionen ganz unvereinbare Gesetz nicht in Wirksamkeit treten, weil die Bevölkerung die Erbgütertheilung nach Familienstämmen (Stirpes) anstatt nach der Anzahl der im Eigenthum gleichberechtigten Hausgenossen im höchsten Grade für ungerecht ansieht. Weil aber dieses Gesetz trotzdem auf dem Papier optima forma in Rechtskraft blieb, so ist es heutigen Tages ein genügender Anhaltspunkt für alle civilrechtlichen Ansprüche aus der Erbfolge in Bauerngütern, und eine grosse Zahl von Processen findet darin ihre Wurzel, wenn auch der Exekution der diessfälligen Urtheile das Grundtheilungsverbot des Banus entgegensteht.

Die Gesetzgebung darf niemals allzusehr von Thatsachen abstrahiren, am allerwenigsten aber, wo sie sociale Volkszustände normirt. „Die Thatsache, — sagt ein sehr guter wissenschaftlicher Artikel der Wiener Zeitung vom 7. Oktober 1858, — gleicht bei jeder Gesetzgebung den Bäumen im Sturme, sie neigen und biegen ihre Zweige und Aeste vor der Wuth des dahin brausenden Luftstromes; sie leisten mit ihren Blättern und Zweigen keinen Widerstand, aber der Sturm zieht vorüber, er bringt nur Saamen der Bäume auf einen neuen Grund; der Stamm bleibt ungebrochen, und wenn der Sturm vorüber ist, steht der Baum da, als wäre jener nie da gewesen.“ So war es auch mit dem obigen Gesetze der Fall.

Digitized by Google

Was die dermaligen Hauskommunions-Verhältnisse in Dalmatien betrifft, so sind solche daselbst mitunter sehr verkümmert, und an den dortigen Zuständen ist abzusehen, wohin der Mangel einer gesetzlichen Regelung dieser Dinge führt, wenn die zersetzenden Einflüsse aus den Städten gegenüber der Landbevölkerung keine Vorsorge finden.

Zur Zeit der venetianischen Regierung in Dalmatien hielt zwar dieselbe in ihrem Gebiete mit der ihr eigenen Klugheit die volksthümliche Familien- und Ackerverfassung aufrecht, und benützte sie auch zur Organisirung einer Landwehrmiliz gegen die von den Türken usurpirten Nachbarprovinzen. Da traten politische Veränderungen ein, und die in Folge des wiener Friedens vom Jahre 1809 eingesetzte französische Zwischenregierung erklärte sofort im Geiste ihrer damaligen „Mission" diese Volksverfassung für aufgelöst, und proklamirte in Bezug auf Grund und Boden in Dalmatien die weltbeglückende »libre succession«, wenngleich sie die Volkssitte nicht nur in der occupirten Banal- Karlstädter-Militärgrenze, sondern auch in Civil-Kroatien (bis zur Save) gewähren liess. Doch dieses Reich ging bald zu Ende, aber der Same der Zerstörung blieb und wucherte fort. Dennoch war die zähe Volkssitte so mächtig, dass sie sich in den von den Städten entfernteren Gegenden Dalmatiens bis auf den heutigen Tag erhalten hat, wenngleich für ihre Befestigung und Läuterung unseres Wissens auch später nichts geschah.

Die Folgen der Unterlassung dieser Regelung liegen am Tage; denn da diese Zustände nicht unter einen positiven gesetzlichen Schutz gestellt, sondern sich selbst überlassen wurden, so degenerirten sie in vielen Ortschaften und vielen Familien, und es scheint die äusserste Armuth eines grossen Theils der dortigen Landbevölkerung nur hierin ihre eigentliche Quelle zu haben. Die Familien parzellirten ihre Gründe und theilten sie unter sich, oder sie blieben in einer scheinbaren Gemeinschaft, insoferne sie die Armuth in denselben Wohnbestandtheilen zurückhielt, die sie sich nicht aufbauen konnten; oder sie zerstörten die Ansässigkeit auf andere Weise, indem sie unter sich die einzelnen Parzellen nur zur besonderen Bearbeitung und Benützung vertheilten.

Digitized by Google

Gegenwärtig gibt es Grundbesitzer dort, welche ihre schmale Grundparzelle nicht anders abmähen können, als dass sie sich auf einem ähnlichen bandartigen Grundantheil eines Nachbars aufstellen. Auch soll es einzelne Olivenbäume geben, die mehreren Eigenthümern gehören. Selbst die Trambäume der Häuser werden mitunter unter die Familienglieder getheilt.

Die fortschreitende Verarmung zwang einzelne Familienzweige sich ihrer kleinen Antheile zu entäussern, auf welche Weise ganze Komplexe bäuerlichen Grundbesitzes in die Hände der Städter und sonstiger Spekulanten übergingen, bei denen nun die ehemaligen Eigenthümer derselben Gründe als Coloni im Pachtverhältnisse stehen. Merkwürdig ist es, dass auch diese Coloni in Dalmatien in ihrem emphyteutischen Besitzverhältnisse zu den Grundeigenthümern, so wie die Christen in der Türkei, dennoch mit ihrer Verwandtschaft auf fremdem Grund und Boden, der angestammten Volkssitte gemäss, auch grösstentheils im Hauskommunionsverbande stehen, und dass es der Dalmatiner für eine Schande hält, durch die Heirath eine Grundbesitzung mit dem Weibe zu erwerben, da der Mann das Weib zu versorgen hat, und dieser hier der Sitte gemäss als Besitzer dieses erheiratheten Grundes den Familiennamen der Braut annehmen müsste.

Indessen gibt es sogar auf den Inseln des adriatischen Meeres und selbst in Städten schöne Beispiele von Familieneinigkeit, wovon das erwähnte Buch Kohl's im zweiten Bande Seite 415 eines bei der reichen Familie Vidolić auf der Insel Lussin piccolo erwähnt, welche Familie aus fünfzig Mitgliedern besteht, und eine einzige Familienkasse führt, wenngleich sie zur civilisirten Volksklasse (Handelsleute und Schifffahrer) gehört. Auch anderwärts gibt es genug solche Beispiele in den Städten dieser Länder.

So tief begründet ist beim südslavischen Volke die Ueberzeugung von der Nützlichkeit des unschätzbaren Zaubermittels „Viribus unitis“ im Verein mit einem stabilen Familienbesitz, worin in der That einzig und allein das Heilmittel gegen die Drangsale des Lebens für Landbevölkerungen zu liegen scheint.

Digitized by Google

In Montenegro, Hercegowina, Bosnien und Bulgarien konnte bisher von einer gesetzlichen Regelung dieser Sitte selbstverständlich keine Rede sein; indessen besteht sie dortselbst noch urkräftig, und ist die Basis zur gegenseitigen Erleichterung aller Müh- und Drangsal, welche aus dem fünfhundertjährigen Kampfe mit dem Islam fliesst. Dort ist diese Volkssitte der Hort der Familie; sie ist diesem ärmsten Volke das praktische bürgerliche Gesetz, sein Staat, die in alle Herzen geschriebene heilige Schrift für diese Welt, so wie es das Evangelium für die andere ist. Nur in diesem Heiligthum der familienhaften Gegenseitigkeit konnte das unter dem türkischen Joche seufzende christlich-slavische Volk den Muth zur Ausdauer, die Rettung vor der Verzweiflung finden. Da nur konnte sich das vom Schmerz zusammengepresste Herz durch Thränenströme erleichtern, denn hier am heiligen Altar der ganzen Blutsverwandtschaft wurde jeder Schmerz verstanden und mitgefühlt; desshalb blieb sein Stachel nicht in der Wunde haften. Das Volk litt und leidet noch, aber an seinem Heil hat es niemals verzweifelt, und Gott wird es trösten!

Im jetzigen Fürstenthume Serbien hat man die Wichtigkeit dieser Volkssitte zwar begriffen; wenngleich auch die §§. der römischgermanischen Erbfolge im dortigen bürgerlichen Rechte bezüglich der civilisirt werdenden Bevölkerung der Städte auch ihre Geltung haben. Ein eigenes Kapitel des serbischen bürgerlichen Gesetzbuches handelt von den Hausgenossenschaften (zadruga). Es sind darin einestheils im Allgemeinen dieselben überall gleichmässigen Hauptprincipe der Familiengütergemeinschaft und der Unstatthaftigkeit der Einzelnerbfolge während des Hauskommunionsverbandes gewahrt, anderentheils sind aber diese Gesetzverfügungen in einem ganz verworrenen der bestehenden Volkssitte völlig entgegengesetzten Sinne abgefasst, wobei es das beste ist, dass sie eigentlich nur auf dem geduldigen Papier stehen, das daselbst noch nicht eine so grosse Gewalt über faktische Zustände hat, wie anderwärts, wesshalb dieses Gesetz auch bisher grösstentheils unschädlich blieb, aber es nicht bleiben wird, wenn es mit der Sitte nicht in Einklang kommt.

Digitized by Google

Hier die bezüglichen merkwürdigen Stellen des serbischen bürgerlichen Gesetzbuches:

Von dem Erbrechte in Beziehung auf Hauskommunionen.

§. 507. Eine Hauskommunion besteht dort, wo die Gemeinschaft des Lebens und des Vermögens durch Verwandtschaftsbande oder durch Aufnahme in die Kommunion natürlich begründet und befestigt worden ist.

§. 508. Alles in der Kommunion befindliche Vermögen und alle Habe gehört nicht einem Einzelnen, sondern Allen insgesammt, und alles dasjenige, was jemand in der Kommunion erwirbt, hat er sich nicht allein, sondern Allen erworben.

§. 509. Einige zum ausschliesslichen Gebrauche und zur ausschliesslichen Benützung eines Einzelnen bestimmte Sachen sind sein ausschliessliches Eigenthum. Als solche Sachen gelten das Gewand, der Weiberschmuck, besondere Einrichtungsstücke, die Kleidung und Wäsche.

§. 510. Ohne Zustimmung aller grossjährigen und verheiratheten Mannspersonen ist der Eine oder der Andere nicht berechtigt mit dem Kommunionsvermögen zu verfügen, oder selbes zu verkaufen oder zu verschulden. Nur der Hausvater allein hat das Hausgesinde zu leiten und die Anordnungen wegen der Arbeit und der Nutzniessung des Vermögens zu treffen, aber eigenmächtig darf er weder etwas veräussern oder verschulden; wenn er jedoch irgend etwas dergleichen unternommen hat, und wenn binnen Einem Jahre, als die Hausgenossen davon Kunde erhielten, sie diesem Vorgange gerichtlich oder aussergerichtlich nicht widersprachen, so bleibt das Verfügte in Kraft, und es wird angenommen, dass vor der Verfügung des Hausvaters bereits die Einwilligung aller Hausgenossen hiezu vorhanden war.

§. 511. Dasjenige, was ein zur Hauskommunion gehörendes aber davon zeitlich abwesendes Mitglied durch Fleiss, Glück oder Zufall sich erwirbt, ist sein alleiniges Eigenthum, falls es sich damit unter Verzichtleistung auf seinen gemeinschaftlichen Vermögensantheil zufrieden stellt.

§. 512. Derjenige, welcher aus dem Hauskommunionsverbande scheidet und seinen Antheil mitnimmt, um auf eigene Faust zu arbeiten, ist falls er dennoch in der Gemeinschaft bleibt als für sich lebend zu betrachten, und hat weder ein Recht auf das Vermögen noch auf die Einkünfte der Hauskommunion, falls nicht bei der Theilung eine andere Vereinbarung getroffen wurde, was freigestellt ist, in welchem Falle die Vereinbarung massgebend bleibt.

§. 513. Derjenige, welcher ohne gemeinschaftliche Einwilligung die Hauskommunion eigenmächtig verlässt, in solche nicht binnen Einem Jahre zurückkehrt und sie nicht sonst unterstüzt, der verliert das Recht auf allen während seiner Abwesenheit erworbenen Vermögenszuwachs und ist verpflichtet, den während dieser Zeit entstandenen Schaden zu tragen, ohne dass die Hauskommunion allein dafür verantwortlich wäre.

Digitized by Google

§. 514. Jenen Hausgenossen, welcher, anstatt das Haus zu unterstützen, ihm Schaden zufügt oder gegen den Willen der Kommunion Schulden macht, können die übrigen Mitglieder aus ihrer Mitte entfernen, und den ihm gebührenden Antheil im Schätzungswerthe entweder in Baarem oder in natura ausfolgen.

§. 515. Ein Hauskommunionsmitglied kann nur auf seinen Antheil Schulden machen.*) Der Gläubiger, welcher einem solchen ohne Wissen der Hauskommunion Geld lieh, kann nur aus diesem Antheile des Schuldners befriedigt werden; auf die Antheile der übrigen Mitglieder steht ihm kein Recht zu, es wäre denn, dass er den Beweis liefert, das Anlehen sei zu Gunsten der Hauskommunion mit deren Vorwissen aufgenommen und zu gemeinschaftlichen Zwecken verwendet worden.

§. 516. Der Tod des Hausvaters oder irgend eines Kommunionsmitgliedes ändert nichts an dem Zustande und an den Beziehungen der Kommunion und der Gütergemeinschaft. Alles bleibt beim Alten.

§. 517. Die in der Kommunion lebenden Kinder männlichen Geschlechtes erlangen nach vollendetem 15. Lebensjahre gleichen Antheil mit den übrigen grossjährigen und verheiratheten Kommunionsmitgliedern an dem gesammten Ertrage und Zuwachse des Vermögens. Diese Bestimmung gilt natürlich von solchen Kindern, welche im Hause waren und Hilfe leisteten.

§. 518. Die Kinder männlichen Geschlechtes unter 15 Jahren haben keinen besonderen Antheil, nehmen jedoch nach den allgemeinen Bestimmungen die Stelle und die Rechte ihrer Eltern ein.

§. 519. Der Hausvater einer Hauskommunion ist der natürliche Vormund der zurückgebliebenen minderjährigen Kinder. Er ist verpflichtet selbe im Einverständnisse mit deren Mutter zu erziehen, damit aus ihnen gute, rechtschaffene, und dem Vaterlande nützliche Menschen werden.

§. 520. So lange auch nur eine einzige grossjährige oder verheirathete Person in der Hauskommunion sich befindet, und niemand von den Hinterlassenen die Inventur verlangt, soll das Gericht nicht inventiren. Nur auf Verlangen der Ueberlebenden wird das Gericht die Inventur über das hinterlassene Vermögen aufnehmen, und nach Umständen den Antheil der Minderjährigen ausscheiden uud unter die gerichtliche Verwaltung stellen, oder er wird mit dem übrigen Vermögen mit inventirt, und bei dem Kommunionsvermögen belassen, damit er mit diesem gemeinschaftlich verwaltet werde. Sobald aber der Antheil für die Minderjährigen in der Inventur angegeben und ausgeschieden würde, ist zugleich auch die Theilung vollbracht, und den minderjährigen Kindern gebührt ihr Antheil, ob selbe in der Kommunion verbleiben oder nicht.

---

*) Wie passt dieser §. zu jenem §. 508 und 510? Welch arger Verstoss gegen die Volkssitte, den hier der individualisirende Geist des Abfassers dieses Gesetzes begeht. Ein wahres Kukuksei in einem fremden Neste! Sobald das erlaubt wird, gibt es keine Hauskommunion mehr! Anm. d. V.

Digitized by Google

§. 521. Jeder in der Kommunion Lebende und die nöthige persönliche Eigenschaft Besitzende kann über seinen Antheil bis zum Belaufe seines Werthes letztwillig verfügen. Hat jemand solchergestalt verfügt, so ist die Inventur aufzunehmen, damit der Antheil des Verstorbenen ausgeschieden werde, falls diess bei seinen Lebzeiten nicht geschah und bezeichnet wurde.

§. 522. Alles dasjenige, was jemanden in der Hauskommunion gehört, sei es Hauptvermögen, ein Zuwachs, eine Erneuerung oder eine Erwerbung, wird als ein persönliches Eigenthum (sobstvenost) betrachtet, nach welchem das Verfügungsrecht über dasselbe gegenüber allen anderen in der Kommunion lebenden gesetzlichen Erben bestimmt und begrenzt wird. *)

§. 523. Eine nach dem Tode ihres Mannes in der Kommunion zurückgebliebene Witwe, gleichviel ob sie Kinder hat oder kinderlos ist, behält das Nutzniessungsrecht des von ihrem Manne in der Hauskommunion hinterlassenen Antheiles. Aber auch sie ist verpflichtet, die Hauskommunion nach Kräften zu unterstützen.

§. 524. Die Hauskommunion ist verpflichtet die Witwe zu erhalten und ihr einen anständigen Lebensunterhalt zu geben; ausser ihrer Mitgift erhält sie als Eigenthum dasjenige, was zu ihrem, ihres Mannes und ihrer Kinder Bedürfnisse diente, und nimmt selbes auch mit, falls sie wieder heirathen sollte; das den Kindern Gehörige bleibt denselben.

§. 525. Eine Witwe, welche wieder heirathet oder zu ihren Eltern zurückkehrt, hat nach dem bestehenden Brauche eine anständige Ausstattung zu erhalten.

§. 526. Die Rechte und Pflichten der Hauskommunions-Mitglieder sind dieselben, gleichviel ob diese Mitglieder sich gegenseitig verwandt sind, oder ob selbe durch allgemeine Zustimmung in die Kommunion aufgenommen worden sind.

§. 527. In Fällen der Hauskommunions-Erbfolge und Theilung ist nach den allgemeinen Bestimmungen über die Erbfolge und Theilung vorzugehen.

§. 528. Die Verwandtschaft in der Hauskommunion hat bei der Erbfolge das Vorrecht vor der ausserkommunalen Verwandtschaft, selbst wenn diese in einem näheren Grade stünde. Indessen schliesst die stattgefundene Aufnahme eines Fremden in das Haus selbst die Blutsverwandtschaft ausser der Hauskommunion in Bezug auf die Erbfolge aus, wenn sie notorisch und mit Uebereinstimmung der Kommunion vor sich gegangen war. Die minderjährigen Kinder jedoch, wenn selbe der aus der Kommunion tretenden Mutter folgen, behalten ihre Rechte auch ausser der Kommunion. Auch in

*) Wie passen die §§. 521 u. 522 zu jenem ganz richtigen Princip, das im §. 508 und 10 ausgedrückt ist? Dass trotz dieser gelehrten Paragraphe noch Hauskommunionen in Serbien bestehen, das beweist nur die Kraft der Volkssitte, die diese mit dem Geiste der Hauskommunion ganz unvereinbaren Verfügungen völlig ignorirt. Anm. d. V.

Digitized by Google

Fällen einer Gefangenschaft oder einer anderweitigen ähnlichen Noth und Gefahr oder des Vaterlandsdienstes wird das Recht der Verwandtschaft bei der Frbfolge auch ausser der Kommunion aufrecht erhalten.

§. 529. Die in der Hauskommunion zurückgebliebenen Mädchen hat die Hauskommunion zu erhalten, und seinerzeit angemessen auszuheirathen.

Der obige §. 527, der ganz irrthümlich von einer Hauskommunions-Erbfolge spricht, wird offenbar durch den nachfolgenden §. 528 behoben. Ueberhaupt möchten wir den Juristen sehen, der dieses Gesetz mit dem faktischen Stand der Dinge in Serbien und mit den übrigen Verfügungen des dortigen bürgerlichen Rechts zusammenreimt. Lauter Folgen dessen, dass der Geist dieser Volkssitte von dem rechtsgelehrten Redakteur dieser §§. nicht erfasst wurde.

Wie kann man da die §§. 521 und 522 mit den §§. 508 und 510 in eine logische Uebereinstimmung bringen? Doch dieser Widersprüche gibt es mehr in diesem sonderbaren Gesetze, das an sich nur ein grosser Widerspruch ist.

Ausserdem hat die serbische Regierung auch im Verordnungswege mehrere Verfügungen erlassen, welche die Aufrechthaltung der Hauskommunionen betreffen; so im Jahre 1846, dass die Familientheilungen nicht wegen geringer Veranlassungen zuzulassen sind. Im Jahre 1855 wurde aber mit Rücksicht auf gewisse Anordnungen des serbischen bürgerlichen Gesetzbuches erläutert, dass zur Verhinderung solcher Theilungen nur moralische Mittel anzuwenden sind. Besser wäre es aber gewesen ein der Volkssitte anpassendes Gesetz zu geben, das das Uebel an der Wurzel getroffen hätte. Von der Feststellung eines Grundzerstücklungs-Minimums in Serbien scheint aber noch keine Rede gewesen zu sein. Dagegen wurde bei der Bemessung der Personalsteuern den Hauskommunionen eine Begünstigung zugewendet, da von 4 bis 5 einer, von 6 bis 7 zwei, von 8 bis 9 drei, von 10 Männern eines Hauses endlich deren vier von der Personalsteuer befreit werden, worin, wie es scheint, eine indirekte Aufmunterung zur Aufrechthaltung des Hauskommunions-Verbandes liegt.

Man sieht es dem obigen Gesetze recht augenscheinlich an, wie in ihm die von ihrem Verfasser in der allgemeinen

Digitized by Google

Rechtsschule eingesogene römisch-germanische Privatrechtsidee mit der natürlichen volksthümlichen Familienrechtsidee des serbischen Volkes kämpft, und da sie den faktischen Stand der Dinge nicht ignoriren, von der Volkssitte sich nicht zu sehr entfernen kann, nach einer Anzahl Kreuz- und Querzüge endlich im §. 528 dennoch auf das zurückkommt, was allein massgebend ist: das Vermögens-Concretum im festen Besitze einer Familien-Association, wo eine Erbfolge während des Hauskommunions-Verbandes nicht Platz greifen kann. Wozu also eine letztwillige Verfügung, die niemals vollzogen werden kann, ausser wenn alles beim alten bleibt, wie der §. 516 ausdrücklich besagt?

Leider ist aber durch die Subtilitäten des allgemeinen bürgerlichen Rechts für den Einzug des individualistischen Zerstörungsgeistes durch die wackeligen Thore dieser §§. in dieses volksthümliche Familienrecht so sehr gesorgt, dass der Zertrümmerung und Individualisirung des Grundbesitzes Thor und Riegel offen gelassen sind, ohne dass dadurch der Wohlstand des Volkes begründet würde.

Es ist sehr angezeigt, dass man auch in Serbien in Bezug auf die Hauskommunionen zum einfachen volksthümlichen Gewohnheitsrechte zurückkehre und die gelehrten §§. hinwegstreiche, welche dem letzteren entgegen sind. Keiner dieser §§. ist gut, den nicht jeder Dorfknes lesen, verstehen und als im hergebrachten Gewohnheitsrechte begründet erkennen kann.

Es ist dort nöthig sich dasjenige zu Gemüthe zu führen, was der ehemalige k. k. Hofkriegsrath in der obencitirten Verordnung über diese Sitte sagte, um sie nicht zu verderben, indem man darüber eine ranzige Gelehrten-Sauce giesst, vor der es einem natürlichen Juristenmagen ekelt.

Man sieht hieraus und aus einigen leisen Andeutungen in dem erwähnten Aufsatze im Glasnik sèrbski, dass es in Serbien auch schon „Doctores utriusque juris“ gibt. Die „Civilisation“ macht nach Osten reissende Fortschritte, um das heimische Recht zu zerstören, und den befessten und beturbanten Balkan mit einem bis an den Himmel reichenden modernjuristischen Cylinderhute zu versehen.

Digitized by Google

Man sollte sich auch dort merken, was der berühmte Stüve in seinem Buche über die Landverfassung in Niedersachsen etc. den Nagel auf den Kopf treffend, so geistvoll bemerkt, dass nämlich die wissenschaftliche Verfeinerung der Rechtsanschauungen und des Processganges die Rechtspflege verdorben habe. Durch wissenschaftliche Erfassung und technische Ausbildung sei die Stetigkeit und Sicherheit des Rechts in Fluss gerathen und die Rechtspflege habe aufgehört, eine ars boni et aequi zu sein, seitdem die Gelehrsamkeit im Spiel mit der Wissenschaft das Bewusstsein ihres Zweckes verloren habe.

Die Parthei in Serbien, welche dem Beginnen der von der westlichen Kultur geblendeten jüngeren Staatsmänner nur ungern zusieht, ist den sogenannten „Parislie" (Pariser, Parislinge) gram, und dies nicht mit Unrecht, denn falls man sich daselbst so ganz unbedingt der westlichen „Civilisation" überliefert, so wird man bald die Folgen spüren.

„Auf halb entwickelte und unentwickelte Kulturen wirkt die Civilisation zerstörend wie eine Säure. So ist ein mächtiges kunstsinniges gebildetes, ja politisches Volk wie die alten Mexikaner und Peruaner, von dem Augenblicke, wo die Spanier in geschlossenen Rotten ihr Reich betraten, so tief gesunken, dass jetzt nur stumpfsinnige Indianer, nur die Schlacken der ehemaligen Kultur noch übrig sind." (A. A. Z. 1852.)

Es ist merkwürdig wie gerade der nicht gelehrte, ächt nationale Theil des serbischen Volkes und seiner Staatsmänner, der ganz gewiss von der Wirkung der spanischen Civilisation in Mexico und Peru gar kein Wort weiss, eine ähnliche Gefahr für das serbische Volk ahnt, und wie jene dagegen, die in der Lage waren, die Welt- und Kulturgeschichte aller Völker genau zu studiren, ihrerseits als unpraktische Idioten erscheinen, die in der Schule nichts gelernt und nur die natürliche Weisheit vergessen haben, die ihnen die Natur mit der Muttermilch zum Erbtheil gab. Es ist beschämend für die Schule, solche Bemerkungen zu hören, und diese hört sie täglich. Man möchte bittere Thränen vergiessen über die Früchte

Digitized by Google

der hohen Schulen, deren Staub die Geister mehr lähmt, als er sie anregt.

Eine ächt salomonische Antwort erhielt jemand in Belgrad von einem dortigen Primaten, der von der Schule nicht viel weiss, aber desto mehr natürlichen Verstand und Mutterwitz besitzt. Auf die Bemerkung, dass Serbien ohne Literatur, ohne Bücher, nicht fortschreiten könne, gab der Mann einfach zur Antwort: „A šta su vaše knjige, ta od knjige staria je glava!“ (Ei was sind eure Bücher, der Kopf ist älter als das Buch!) Man sollte nicht vergessen, dass allerdings etwas an der Sache ist, und man sollte den gefährlichen Wahn fahren lassen, als wenn alles Heimische schlecht wäre. Das Sprichwort: „Što je naše, to je loše“ wäre oft umzukehren: Bolje kašto naše i polovno, nego tudje iznova krojeno! (Besser ist oft das unsre, wenn auch halb abgetragen, als das fremde erst neu zugeschnitten.)

Den eigentlichen Hauskommunionen (Familien-Associationen) steht die Familien-Vereinzelung (inokoština) gegenüber, welche wieder von zweierlei Art ist; nemlich: Einzelnfamilien mit mehreren männlichen Kindern, und Einzelnfamilien mit einem männlichen und mit weiblichen Kindern oder Eheleute, die gar keine Kinder haben. Im ersten Falle besteht auch überall, wo sich das Landvolk nur mit dem Ackerbau beschäftigt, selbst bei der Einzelnfamilie die Hauskommunion, so dass die Brüder nach dem Sterbfall des Vaters ihr Erbe nicht theilen. Nur in den letzteren Fällen trifft dagegen der Fall der Einzelnerbfolge ein, und der etwaige eine Sohn übernimmt die Wirthschaft, wogegen die weiblichen Geschwister ihre Erbantheile im Baaren erhalten, und wo gar keine Kinder sind, da erben die nächsten Verwandten.

Man wird bemerkt haben, dass wir diese Zustände nirgends mit dem beliebten so geläufigen Ausdruck „patriarchalische“ bezeichnen. Hiezu haben wir guten Grund, denn wir halten diese bei Schriftgelehrten übliche, zwar bequeme aber keineswegs treffende Bezeichnung für diese Familienzustände als durchaus unpassend; das Volk nennt sie seinerseits auch nicht so, sondern es bezeichnet sie mit den Begriffen, welche den

Digitized by Google

Gesellschaftsverhältnissen entnommen sind: družina, družtvo, zadruga, (Genossenschaft, Gesellschaft, Association, Gegenseitigkeit). Gospodar heisst dem Begriffe nach nicht Herr oder Gebieter, sondern Hauswirth, Hausverwalter.

Dem Worte entspricht vollkommen auch das Wesen der Dinge. Im reinen Patriarchalismus herrscht der Vater, der Patriarch, die Kinder gehorchen unbedingt; es bestehen da nur Pflichten, keine Rechte von Seite der Nachkommenschaft. Das ist nun ganz anders bei den Südslaven. Von einer sklavischen Unterthänigkeit gegen den Hausvater oder auch nur einer zu weit gehenden patriarchalischen oder selbst der väterlichen Gewalt von seiner Seite ist da keine Spur. Volle Gleichberechtigung in Bezug auf das gemeinschaftliche Vermögen, wie bei einem Aktienvereine, und vernunftgemässe Unterordnung unter die verwaltende Leitung des Hausvaters, neben dem Rechte der Berathung und Entscheidung nach Stimmenmehrheit, das ist die Wesenheit der Verhältnisse.

Hier hat vielmehr der slavische Geselligkeitstrieb ständige, ihm entsprechende privatrechtliche Zustände geschaffen; es sind dies Verwandtschafts-Vereine, welche geschlossene Grundwirthschaften als Familiengut im festen Besitz der Familie haben; kurz: gesellschaftliche Rechts-Organismen, die nach innen und aussen feste Rechtssphären haben.

Nach dieser Darstellung des grundsätzlichen Bestandes der Hauskommunionen bei den Südslaven in und ausserhalb Kroatiens und Slavoniens bis zum Jahre 1848 wollen wir auf die Gestaltung der Dinge in diesen letzteren Ländern seit jener Zeit zurückblicken, um unter Beleuchtung der seitherigen Vorkommnisse und des dermaligen faktischen Standes der Dinge den Gegenstand der gegenwärtigen Frage näher ins Auge zu fassen.

Wie bereits erwähnt wurde, waren die Landbauern in Kroatien und Slavonien vor dem Jahre 1848 nur Eigenthümer der Nutzniessung und der Meliorationen der Ansässigkeiten, welche sie nach den Urbarialgesetzen, abgesehen von dem Hauskommunionsverhältnisse, aus Rücksichten für das grund-

Digitized by Google

herrschaftliche und allgemeine agrarpolitische Interesse nur in gewissen Fällen und bis zu einem Minimum von einer Viertelansässigkeit zu theilen befugt waren, um so aus einer Hauskommunion zwei oder mehrere zu bilden. Die übermässige Theilung der Bauernansässigkeiten war aber mit Rücksicht auf das Eigenthums- und Beaufsichtigungsrecht der Grundherrn niemals in einem Grade möglich, dass dadurch der Bestand der Familien-Grundwirthschaft in Frage gestellt gewesen wäre.

War schon durch das ungarische Landtagsgesetz Art. VIII vom Jahre 18$\frac{3}{4}$ die Bahn zum Ruin der angestammten Familiensitte betreten, und jenes Gesetz nur durch die auf ihrer Zähigkeit und Volksthümlichkeit begründete Opposition der kroatisch-slavonischen Grundherrn und Komitatsregierungen faktisch zurückgewiesen, — so war hingegen die Bewegung des Jahres 1848 ganz geeignet, das Landvolk in die unheilvollsten Begriffsverwirrungen in Beziehung auf das Grundeigenthum zu stürzen.

Die Aufhebung des Unterthansverbandes wurde grösstentheils wie überall so auch hier mit der Aufhebung aller gesellschaftlichen Bande, aller Sitten und Gesetze identificirt, welchen andere politische, sociale oder privatrechtliche Beweggründe zur Basis dienen, die mit dem Unterthansverbande nichts zu schaffen haben. Während durch die Aufhebung des Unterthansverbandes das bereits bestandene Eigenthumsrecht der Bauern auf die volle Nutzniessung und den Werth der Meliorationen der von jeher innegehabten Urbarialgründe formell auch auf die Substanz der letztern ausgedehnt wurde, konnten dadurch die vormaligen Grundbesitzverhältnisse der Familien faktisch nur in so ferne berührt werden, als die Urbarialgiebigkeiten entfielen, und deren Entschädigung im Gelde in der Zeitfolge mittelst eines auf vierzig Jahre vertheilten Grundentlastungs-Steuerzuschlags zur Amortisirung der den Berechtigten erfolgten verzinslichen Grundentlastungsfonds-Obligationen in Wirksamkeit trat. Die eigentliche Acker- und Familienverfassung blieb nach wie vor die alte, volksthümliche, und deren Regelung eine offene Frage.

Allein eine Menge geschäftiger, gewissenloser Leute, denen es um die egoistische Ausbeutung des Landvolkes zu

Digitized by Google

thun war, suchten diesem begreiflich zu machen, dass es nun das beste sei, dass jedermann frei auf eigene Faust lebe, das nun ganz eigenthümliche Grundbesitzthum in möglichst viele Parzellen, die Hauskommunion in möglichst viele Einzeln-Familien theilend. Eine Zeit war angebrochen, die „einen Genuss ohne Mühe" und ein so grosses Glück verhiess, dass jedermann nichts eiligeres zu haben schien, als es zu erhaschen und sich dann in seinen Egoismus allein höchstens mit seinem Weib und unmündigen Kinde ganz zu versenken.

Ganz neue nationalökonomische Theorien kamen plötzlich auf dem Strassenpflaster der Städte Kroatiens und Slavoniens in Umlauf, wienach gewiss jeder Bauer allein auf einem Joch mehr produciren und ausführen wird, als die ganze Hauskommunion. Selbst wahre Freunde der Bauernbevölkerung dachten nicht daran, dass der kleine Zwergwirth auf seiner Besitzung auch alles verzehrt was er producirt, und höchstens einige Hühnereier und Petersilwurzeln „in den Handel werfen" kann. Aber grösstentheils steckte hinter dieser Sorgfalt für die Volkswirthschaft die gierige Habsucht, welche den Bauer vor seinem Austritte aus der angestammten Abhängigkeit noch vollends ausnützen wollte.

Da im ersten Augenblicke durchaus keine Vorsorge gegen die übermässige Grundzersplitterung getroffen war, so kamen 1848 und 1849 diese Parzellirungen und Abverkäufe des Grundbesitzes sowie die Familientheilungen nur zu sehr in Schwung, wodurch insbesondere in Kroatien in einzelnen Landstrichen eine heillose Zertrümmerung der Grundansässigkeiten erfolgte. Hiedurch wurden thatsächlich hunderte früher wohlhabende Familien in drückende Armuth versetzt. Auch wirkte hiebei mitbestimmend die in diesen Ländern im Jahre 1848 neu eingeführte regelmässige Rekrutenaushebung im Verhältnisse von Einem Soldaten zu zwei im Hause verbleibenden arbeitsfähigen Männern, indem die Aussicht vorhanden war, die stellungspflichtigen Söhne der sich theilenden Väter durch die Grundbesitz- und Familientheilung von der Rekrutirungspflicht zu befreien.

Als man dieser heillosen Zertrümmerung der Grundwirthschaften und zwar nicht blos in Kroatien, wo Hauskom-

Digitized by Google

munionen bestehen, sondern auch in ganz Ungarn und anderen deutsch-erbländischen Provinzen, — wo keine sind, — gewahr wurde, beeilten sich die politischen Länderchefs überall diesem Uebel Schranken zu setzen, und gleich nach Beendigung des damaligen Krieges trachtete man in Kroatien und Slavonien diesem Unfuge durch provisorische Massregeln zuvorzukommen, welche vorerst die Beschränkung der Grundzerstücklungen auf das gesetzliche Minimum zur Absicht hatten. Später wurden durch eine Verordnung des Banus vom Jahre 1849 mit Hinblick auf die Unzulänglichkeit der bestehenden gesetzlichen Schranken gegen die gefahrdrohende Zersplitterung des Grund und Bodens, und die gegen die Urheber dieser Theilungen unter dem Landvolke selbst sich kundgegebene Erbitterung, alle Familien- und Grundbesitz-Theilungen bis zur gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit gänzlich suspendirt, wobei es bisher verblieb.

In der Beschränktheit der lokalen Anschauungen dieser Ereignisse glaubte man in diesen Theilungstendenzen in Kroatien und Slavonien eine mächtige Reaktion des über die Nacht zur „Selbstbestimmung“ erwachten natürlichen Absonderungstriebes des Landvolkes zu erkennen; und heutigen Tags wissen es die wenigsten Leute im Lande, welche oft sehr eifrig die Anwälte des neuen nationalökonomischen und industrialistischen Zeitgeistes machen, dass derselbe Grund- und Waldbesitz-Zertrümmerungstrieb fast in allen übrigen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, in Deutschland etc., wo man von Hauskommunionen keine Spur findet, thätig war, und dass dabei nicht nur bei uns, sondern auch anderwärts blos der unbesonnene Befriedigungstrieb eines nächsten Bedürfnisses massgebend war. Der nichtsnutzige Bauer nur, nicht der brave, verkaufte seine besten Aecker, um sich sonach im Wirthshause als der neue unbeschränkte Grundeigenthümer geltend zu machen, oder er theilte sich von seinen Verwandten eines augenblicklichen Verdrusses wegen, um sonach einen grösseren zu haben, als er sah, dass ihm in seiner Absonderung alle Mittel zum lohnenden Betrieb seiner neuen armseligen Wirthschaft abhanden waren.

Digitized by Google

So kamen die armen Leute vom Regen in die Traufe.

Da auf solche Weise nicht nur im Civil- sondern auch im Militärgrenzgebiete des Landes viele solche Familientheilungen stattgefunden hatten, welche übrigens keine grundsätzliche Alterirung des Hauskommunions-Principes, sondern nur die Bildung kleinerer Hauskommunionen zur Folge hatten; so ergab sich da und dort die Gelegenheit, in Bezug auf die dadurch herbeigeführten Grundzerstücklungen und Familientheilungen ganz neue Erfahrungen zu sammeln. Diese sind nach der allseitigen Ueberzeugung der exekutiven Behörden sowohl als der Gemeinden und selbst der betheiligten Bevölkerung in der That so trauriger Natur, dass die allgemeine Stimme unter der dortigen Landbauern-Bevölkerung selbst schon diese bisherigen Grundzerstücklungen als eine unverkennbare Quelle der Verarmung, als einen Abgrund bezeichnet, dem die betreffenden Familien überliefert sind.

Während eine grössere Hauskommunion vor ihrer Theilung in zwei oder drei Theile z. B. ein blühendes Anwesen von 24 — 30 Joch Grundes, mit einem hinreichenden fundus instructus, 4 — 8 Stück Zugthieren, mit eben so viel Kühen etc. hatte, vegetirt nunmehr jeder der abgetheilten Familientheile auf seinem Grundantheile, ohne dass ein einziger ein Gespann oder nur einen Pflug, und kaum noch eine Kuh hätte.

Früher befasste sich nur ein Hausvater und eine Hausmutter mit der allgemeinen Leitung des Hauswesens, während die andern Hausgenossen alle der Feldarbeit nachgingen; jetzt sind 3 Hausväter, die diesem Geschäfte obliegen, und wenn z. B. irgend eine behördliche Anforderung oder Leistung, Steuerzahlung, Konskription etc. vorkommt, so müssen alle drei ihre Zeit verlieren. Drei Hausmütter oder Köchinnen müssen zu Hause bleiben, drei Hirten das Vieh auf die Weide treiben, während sie auf dem Felde bei der Bearbeitung des schweren Thonbodens mit nichts zu Stande kommen.

Die Klage über die allgemeine Verarmung solcher vereinzelter Familien ist überall in Kroatien zu hören, und deren Wahrnehmung hatte die oberwähnte provisorische Massregel des allgemeinen Verbotes der Grund- und Familientheilungen bis zur gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit

Digitized by Google

zur Folge, welche zur Verhinderung der Verirrungen in die Extreme mit Hinblick auf die Neugestaltung aller politischen und bürgerlichen Staats- und Privatrechts-Verhältnisse Kroatiens und Slavoniens seit dem Jahre 1848 dringend nothwendig ist, damit das Volk über seine höchsten materiellen Interessen endlich ins Klare komme.

Diese Regelungs-Frage wurde seit dem Jahre 1848 insoferne in den Bereich der behördlichen Erwägungen gezogen, als solche bei der Einführung der neuen geregelten Grundbuchsführung, bei Abhandlung der Verlassenschaften, und bei Civilprozessen aus Anlass von Schuldklagen gegen einzelne Hauskommunionsmitglieder, nothwendigerweise zur Sprache kam, weil die Hauskommunionen eine ganz eigenthümliche Personal- und Real-Familiengemeinschaft bilden, auf welche die bestehenden Gesetze über die Theilung eines gemeinschaftlichen Eigenthums und die allgemeinen Successionsgesetze nicht passen, weil ferner auch der Begriff einer Familie in der Hauskommunion ein ganz eigenthümlicher, und den allgemeinen österr. bürgerlichen Gesetzen ganz unbekannter ist, daher auch hier von einem Miteigenthum im Sinne des §. 361 und 825 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches keine Rede sein kann.

In dieser Beziehung wurden die Meinungen von Vertrauensmännern aus dem Lande entgegengenommen, welche in Absicht auf die Grundentlastungs-Angelegenheiten im Jahre 1852 vom Ministerium des Inneren einberufen waren.

Nach vielseitig begründeten reiflichen Erwägungen sahen sich diese Vertrauensmänner, eben so sehr als der Landes-Chef (Ban) mit den Komitatsbehörden veranlasst, sich für den Fortbestand und die Regelung der Hauskommunionen auszusprechen. Im gleichen Sinne haben sich über Aufforderung der kroatisch-slavonischen Landwirthschaftsgesellschaft vielfältige Stimmen von Praktikern aus allen Ständen, insbesondere aus der Mitte des katholischen Kuratklerus in öffentlichen Blättern des Landes vernehmen lassen. In diesen Äusserungen sind sehr viele schätzenswerthe Erörterungen von ganz praktischen Standpunkten zu Gunsten der Hauskommunionen enthalten, und wir werden im Anhange zu die-

Digitized by Google

ser Denkschrift eine Anzahl dieser Äusserungen aus dem Organe der kroatischen Landwirthschafts-Gesellschaft (Gospodarski list) vorlegen, überzeugt, dass solche in weiteren Kreisen hohes Interesse erregen werden. Allein es hat auch an Stimmen gegen den Fortbestand der fraglichen Volkssitte nicht gefehlt, und sie tragen die Schuld, dass die Regelung dieser Fragen sich bisher verzogen hat.

Im Gegensatze zu dem von einer Seite gestellten sonderbaren Antrage, dass die speciellen idealen Besitzantheile jedes Hauskommunionsmitgliedes ermittelt und jedem derselben ad personam im Grundbuche angeschrieben und sonach im Wege der Erbfolge und der Theilung successive individualisirt werden sollten, entschieden indessen die Ministerien des Innern und der Justiz für die ungetheilte Anschreibung des Grundbesitzes in concreto an die betreffenden Hauskommunionen, wodurch letztere im Grundsatze aufrecht erhalten wurden. Die Regelung ihrer inneren Beziehungen blieb indessen in der Schwebe; und es scheint, dass sie theilweise von der definitiven Regelung der allgemeinen Grundzerstücklungsfrage abhängig ist.

Es ist nicht zu läugnen, dass das Hauskommunionssystem auch seine Schattenseiten hat. Sie bestehen aber einzig und allein in den Folgen der hie und da auftretenden Unverträglichkeit zwischen den Hausgenossen, welche sich in häuslichen Zwistigkeiten öfters Luft macht, wobei die bösen Zungen schlimmer Weiber und die Unfähigkeit oder die Selbstsucht des Hausvaters die Hauptrolle spielen. — Für dieses keineswegs allgemeine, sondern nur sporadische Übel gibt es aber immerhin Mittel.

Der allergrösste in manchen Landstrichen kaum mehr gut zu machende Übelstand besteht diesfalls gegenwärtig darin, dass das Volk durch die Anstiftungen gewissenloser Rathgeber und durch die eingetretenen Begriffsverwirrungen über das Grundeigenthum bei dem Mangel einer gesetzlichen Regelung der Angelegenheit in die Theilungsmanie förmlich hineingehetzt worden ist. Weil aber die rechtsförmlichen Naturaltheilungen des Grundbesitzes während des gegenwärtigen Provisoriums seit dem Theilungsverbote des Banus vom

Digitized by Google

Jahre 1850 unzulässig sind, so sucht die Bevölkerung in vielen Gegenden dieses Verbot durch geheime Theilungen zu umgehen, so dass die einzelnen Familientheile oder Mitglieder die ganze Grundansässigkeit parzellenweise unter sich vertheilen, und bearbeiten, die Hauskommunion daher nur auf dem Papiere mit einem Hausvater in abstracto besteht, der bei öffentlichen Leistungen, Steuerzahlungen etc. der Staatsgewalt gegenüber die Hauskommunion repräsentirt, sich dagegen die Theilbeträge dieser Leistungen von den übrigen Mitgliedern des zerfallenen „ganzen Hauses" entrichten lässt.

Dieses ganz illegale Verhältniss ist in diesem Augenblicke ein Krebsschaden, der die alte Familien- und Ackerverfassung ganz zu zersetzen droht, wenn nicht ohne Verzug eine gesetzliche Regelung dieser Zustände Platz greift. Diese heillose Wirthschaft führt eigentlich viel weiter als zur Zerstörung der Hauskommunionen, — sie führt geraden Weges zur Parzellirung des Grundbesitzes, welche nach Fr. List das grösste Gebrechen der Ackerverfassung bildet. Es ist in der That die höchste Zeit, dass dieser geheimen gefahrdrohenden Zertrümmerung der Grundbesitze kräftig Einhalt gethan werde, weil die Exemplifikation in einzelnen Familien und Dörfern kontagiös um sich greift. Ein solcher Stand der Dinge ist sehr bedenklich, weil später nicht einmal eine Agrarverfassung nach deutscherbländischem Muster möglich wäre. Es ist durch dieses 10jährige ungeregelte Provisorium leider nur zu viel geschadet, weil Theilungen immerhin in vielen Fällen zulässig und erspriesslich gewesen wären, was solche übermässige Grundzerstücklungen hintangehalten hätte. Wenn es so noch einige Jahre fortgeht, so könnte auch eine gesetzliche Regelung zu spät kommen.

Nachdem gegenwärtig diesfalls ernstliche Verhandlungen bei den Landesbehörden im Zuge sein werden, so ist es von hoher Wichtigkeit, dass die möglichen Lösungsformen dieser Frage eindringlich beleuchtet werden, damit man an massgebenden Stellen in die Lage komme, auch diesen Gegenstand mit jener wohlwollenden reifen Erwägung und weisen Umsicht zur Entscheidung zu führen, welche das an-

Digitized by Google

erkannte Merkmal aller die Grundbesitzangelegenheiten ordnenden legislativen Akte in den österr. Staaten ist.

Da ein anderer Incidenzfall ein Corollar für die Lösung der Grundzerstücklungs- und Hauskommunionsfrage in Kroatien und Slavonien bildet, so muss auch hierauf reflektirt werden. Es ist dies die Regelung der Grundzerstücklungsfrage in Ungarn und den gesammten anderen Provinzen des österr. Kaiserstaates, welche auch gerade aus Anlass der übermässigen Grundzerstücklung in den nichtsüdslavischen Kronländern schon 1853 in Verhandlung kam.

Mit Hinblick auf den Stand der Dinge in Kroatien und Slavonien wollen wir nun sehen, wie sich die bisherige Gesetzgebung in Österreich ausserhalb Ungarn und seiner ehemaligen Nebenländer in Absicht auf die agrar- und socialpolitischen Zustände verhält?

Die positive Gesetzgebung war vor 1848 in den k. k. österreichischen Staaten im Allgemeinen für die Erhaltung der grossen, mittleren und kleinen Grundwirthschaften d. i. der Adels- und Bauerngüter vorzugsweise besorgt, und stets gegen deren Zerfall in Zwergwirthschaften durch übermässige Grundzerstücklung bei Abverkäufen und Erbtheilungen gerichtet.

In dieser Beziehung wurde die Erbfolge in Bauerngütern für die deutschen und slavischen erbländischen Provinzen überall nach den im Patente Kaiser Leopolds II. vom 29. Oktober 1790 enthaltenen Grundsätzen geregelt, welche noch immer in Kraft stehen.

Hiernach ist festgesetzt worden, dass in Ansehung des Erbrechts zwar auch bei dem Bauernstande die allgemeine Erbfolge einzutreten habe; dass aber die zu einem Bauerngute gehörigen Stift- oder Hausgründe niemals zerstückt werden können. Im Falle der gesetzlichen Erbfolge und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht hätte, soll hiernach bei der Erbtheilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut allezeit dem ältesten Sohne, wenn die (vormalige) Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hatte; sonst aber dem

Digitized by Google

nächsten an ihm, und in Abgang eines Sohnes der ältesten Tochter zugetheilt werden.

Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon im Miteigenthume des Bauerngutes steht, so ist es einem wie dem andern gestattet, das ganze Bauerngut an sich zu lösen.

Wer das Bauerngut auf die obigen Arten an sich bringt, ist schuldig, die Erben oder Miterben nach dem wahren Werthe des Gutes (nach gütlichem Einverständnisse oder ordentlicher Schätzung) zu befriedigen.

Ist der Besitzer eines solchen Gutes ohne Kinder verstorben, so bleibt es der Willkühr der Erben überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräussern wollen.

Niemand kann zwar übrigens nach diesem Patente zwei gestiftete Bauerngüter besitzen; allein es sollen doch immerhin seit 1848 Fälle vorkommen, dass einzelne Gutsbesitzer oder Spekulanten Bauernhuben zusammenkaufen, um ihr Besitzthum zu vergrössern.

Wenngleich einerseits die Absicht dieser Erbfolgebestimmungen dahin geht, dass die Bauerngüter mit allen Gründen, wie sie der letzte Besitzer verlassen, an den Erben gelangen, so wurde andererseits durch nachgefolgte gesetzliche Bestimmungen gestattet, dass ausnahmsweise in Berücksichtigung der besseren Kultivirung der Gründe mit Hinblick auf die Bewirthschaftungskräfte der einzelnen Besitzer allzu grosse Bauerngüter getheilt, oder die zu weit entlegenen Gründe veräussert werden können, mit dem Bedinge jedoch, dass ein bestimmtes Minimum der Gründe als untheilbar verbleibe, dessen Mass in den verschiedenen Provinzen verschieden festgesetzt wurde, gewöhnlich aber Ein Viertel Bauernhube oder 10 — 12 österreichische Joch, in Böhmen eine Grundfläche auf 40 Metzen Aussaat beträgt.

Die Grundabverkäufe oder Zerstücklungen bis zu diesem Minimum sind aber nicht unbedingt erlaubt, sondern in der Regel von der Bewilligung durch die politische Kreisbehörde auf Grund des Gutachtens landwirthschaftlicher

Digitized by Google

Fachmänner abhängig, wobei der Grundsatz massgebend ist, dass der nach der Abtrennung noch erübrigende Rest des Bauerngutes immerhin noch so gross sein muss, dass derselbe zur Erhaltung der Familie hinreicht, deren Anzahl in der Regel in fünf Köpfen angenommen wird.

Nur in Krain und dem Küstenlande ist gegenwärtig kein Grundzerstücklungs-Minimum festgesetzt, weil auch daselbst die französische Regierung die freie Theilbarkeit des Grundeigenthums eingeführt hatte, wobei es bisher verblieb, mit der Beschränkung, dass die Zersplitterung des Grundbesitzes im Wege der Erbfolge aus dem Testamente nicht stattfindet.

Der absolute Werth der deutsch-erbländischen Erbfolge in Bauerngütern für die Bevölkerung selbst ist aber nicht so unzweifelhaft festgestellt, als man dies annimmt, weil ihre Bestimmungen nicht der ganzen Bevölkerung, sondern verhältnissmässig nur wenigen Einzelnfamilien zu Gute kommen. Denn da die Erbfolge in Bauerngütern vom Vater nur an Einen, in der Regel an den ältesten Sohn übergeht, und dieser gehalten ist, die andern Geschwister mit ihren Antheilen nach dem Schätzungswerthe der Grundwirthschaft abzufertigen, so werden alle Familienmitglieder bis auf diesen einen Sohn gewöhnlich schon in der früheren Jugend aus dem Hause entfernt und insgesammt einem höchst ungewissen Schicksale überwiesen.

Diese abgefertigten Familiemitglieder erhalten ihre Erbantheile selten gleich bar, sondern oft nach Jahren, und nach vielfältigen Civilprocessen, im Allgemeinen aber immer in Raten und in sehr geringen Beträgen, welche sie in Fällen augenblicklichen Nothstandes oder aus Leichtsinn allmählig verthun.

Auf solche Art ist den aus dem Familienverbande tretenden Mitgliedern durch ihre Erbschaftsabfertigung fast gar nicht geholfen, dem sich dadurch in eine Schuldenlast stürzenden Erben der Grundwirthschaft aber unendlich geschadet.

Deshalb ist auch von Seite dieser abgefertigten Familienmitglieder die stereotype Klage zu hören, dass der Vater sie dadurch verkürzt und benachtheiligt hat, weil er die Grund-

Digitized by Google

wirthschaft dem einen Sohne zu einem niederen Schätzungswerthe überlassen hat, sie aber ihre Antheile nur theilweise oder gar nicht erhalten haben. — Sie wandern somit zumeist als besitzlose Arbeiter, Handwerker, familien- und heimathlos, ohne zu wissen wovon sie morgen leben, wo sie in Krankheitsfällen ihr müdes Haupt hinlegen, wo sie in fremder Erde ein Grab finden werden.

Das materielle Elend solcher Menschen, die sittliche Verkommenheit, die durch Heirathsbeschränkungen ob Mangel an gesichertem Erwerb begünstigte allgemeine geschlechtliche Leichtfertigkeit unter dieser Menschenklasse — fallen als ein wirklicher Nachtheil dieses Grundbesitz- und Erbfolgesystems nur zu sehr in die Augen, und lassen die nothwendigen Folgen dieses Systems bedauern.

Sollte man darin nicht eine Veranlassung finden, selbst den eigentlichen Werth der deutsch-erbländischen Erbfolge in Bauerngütern einer ernstlichen Erwägung zu unterziehen, ihre Wirkungen und bisherigen Ergebnisse mit Hinblick auf das dadurch erzeugte Proletariat eindringlich zu studiren, das auch in Oesterreich vorzüglich in Städten von Tag zu Tag sich vermehrt? Wenigstens sind diese Ergebnisse durchaus nicht geeignet, so ganz unbedingt auf ein anderes dem erwähnten entgegengesetztes Erbfolgesystem ein nachtheiliges Licht zu werfen.

Zu einem Studium in dieser Richtung ist die beste Gelegenheit dadurch geboten, dass aus Anlass der Wahrnehmungen leichtsinniger Grundzersplitterungen von Seite der bäuerlichen Grundbesitzer in den deutschen und slavischen Erblanden wie oberwähnt noch im Jahre 1853 Verhandlungen in Aufnahme kamen, welche eine Revision der Grundzerstücklungs-Gesetze bezwecken, worüber unseres Wissens noch kein Beschluss gefasst wurde.

Das Obige gilt rücksichtlich der Rustikalgründe. Was aber die Dominikal- oder adeligen Güter in den deutsch-erbländischen Provinzen anbelangt, so war daselbst kein Grundzerstücklungs-Minimum festgesetzt, sondern angeordnet, dass, diesfalls in jedem einzelnen Falle und nach den besonderen Verhältnissen die Entscheidung der politischen Landes-

Digitized by Google

stelle im Einvernehmen mit dem Stände-Collegium zu erfolgen habe.

In Ungarn und dessen ehemaligen Nebenländern namentlich Kroatien und Slavonien waren dagegen in Absicht auf die Trennung der Bestandtheile adeliger Güter gar keine gesetzlichen Normen aufgestellt, die Fideikommisse oder Majorate natürlich ausgenommen, indem solche gar nicht, und nur das acquirirte oder nicht-avitische Grundeigenthum des Adels frei veräusserlich war, daher auch testamentarisch vererbt werden konnte.

Das ist der faktische Stand der Dinge in den südslavischen Provinzen einerseits, und in Ungarn und den übrigen Kronländern des Reiches andererseits.

Hieraus ersieht man, in welchem Gegensatze zu diesem individualisirenden Grundbesitz- und Erbfolge-Abfertigungssystem die in Kroatien und Slavonien übliche Grundbesitz- und Familien-Verfassung steht.

Im Allgemeinen wurde dieser Gegenstand in Kroatien und Slavonien bisher nicht in seiner ganzen Wichtigkeit erfasst, was schon aus dem endlosen Hinausschieben der definitiven Verhandlung der Grundzerstücklungsfrage zu ersehen ist, wobei von der Regelung der Hauskommunions-Angelegenheit eigentlich bisher noch keine ernstliche Rede war, indem diessfalls auch keine legislativen Vorarbeiten bestehen. Man hat es kaum versucht, sich auf entsprechende Standpunkte zu stellen, um den Werth der dortigen Volks-Verfassung gegenüber der deutscherbländischen zu prüfen; dieses ist indessen dringend nothwendig, wenn man nicht über das Schicksal des Landes voreilig und leichthin absprechen will.

Es ist wahrlich ungerecht und gefährlich, darüber von gewöhnlichen Standpunkten, und nach romanisch-germanischen Rechtsanschauungen abzusprechen. Im Gegentheil ist es dringend angezeigt, sich ausschliesslich auf die Basis dieses faktisch bestehenden Familienrechtes zu stellen, und

Digitized by Google

vorsichtig, gewissenhaft und vorurtheilsfrei zu Werke zu gehen, um sich über dieses Rechtssystem ein richtiges Urtheil zu bilden, zumal das wenige in weiteren Kreisen über diese Dinge Bekannte durch unglaublich oberflächliche, verworrene und falsche Angaben der Art entstellt erscheint, dass man sich über die Natur derselben kaum hinreichend unterrichten kann, ohne jahrelang unter dieser Bevölkerung zu leben, und sich auch die Mühe zu geben, sie in ihrem Familienleben und ihrer Wirthschaftsgebahrung genau zu beobachten.

Es ist nun die Frage, welche höheren Grundsätze von allgemeinen agrar- und social-politischen Standpunkten bei Beurtheilung einer solchen Acker- und Familien-Verfassung in einem politisch- und socialkonservativen monarchischen Staate in Anschlag zu kommen haben?

Digitized by Google

II.

Um dieses zu ermessen, wollen wir die Segel unsers kleinen kroatisch-serbischen Hauskommunions-Schiffleins nach dem Winde drehen, und in die Strömung vollkommen neutraler Gewässer laviren, um so auch die Ansichten dritter bei der Sache ganz unbetheiligter Stimmführer zu vernehmen. Wir steuern muthig in das Meer der deutschen Wissenschaft, werfen den Anker da, und klopfen an ihren Thoren von gediegenem Golde. Nun, was man da dem jüngsten Anacharsis aus dem Rothmäntlerlande, dort im Lande der civilisirten Denker über agrar- und socialpolitische Volkszustände zu verstehen gab, das wollen wir erzählen, und an Worte der Fremden die eigenen kritischen Bemerkungen reihen.

Der Landbau wurde zu allen Zeiten und bei allen Völkern, sobald sie dem Nomadenleben entsagend sich an feste Wohnsitze gewöhnten, als die sicherste Grundlage alles gedeihlichen Wohlstandes erkannt. Die allgemeine Vertheilung und Benützung des Grund und Bodens nicht minder als der gesicherte Besitz und die Erbfolge desselben waren von jeher Gegenstände der reiflichsten Erwägungen der Staatskunst sowohl, als der eindringlichsten Erörterungen der Wissenschaft, und tiefer als irgend welche andere Akte der Gesetzgebung haben stets die Agrarverfassungen und die Korngesetze civilisirter Staaten in das innerste Volksleben ihrer Angehörigen eingegriffen.

Allmälig haben sich in Bezug auf den Besitz des Grund und Bodens in Europa drei Principe neben einander ent-

Digitized by Google

wickelt und in drei Staaten scharf ausgesprochen, in den übrigen bestehen sie mit Modifikationen und Verschmelzungen. Sie sind vom Freiherrn v. Haxthausen (Studien über die inneren Zustände Russlands) wie folgt dargestellt:

„In England herrscht das Princip: Der Boden muss so wenig getheilt sein als möglich, und dem Ackerbaue dürfen sich nur so viele Hände widmen, als unumgänglich nöthig sind, nur dann wird man ihn mit Kraft fördern und in Blüthe erhalten. Das ganze Land ist daher durch grosse (wenn auch nicht übergrosse) Gutswirthschaften angebaut. — Diese haben das Gute, dass sie allen dabei beschäftigten Händen das ganze Jahr hindurch Arbeit gewähren. Es geht kein Arbeitskapital von Menschenkräften verloren! Nur auf grösseren Gutswirthschaften können füglich und mit Vortheil Meliorationen mit Kraft und nachhaltig angelegt und erhalten werden."

„Die Folge dieses Systems ist, dass verhältnissmässig nirgends eine so hohe Kultur herrscht, der Ackerbau so blühet, als in England. Nirgends ist ein verhältnissmässig so starker Viehstand, wird also so viel Dünger producirt und können die Felder zu so hoher Kultur hinaufgeschraubt werden, als hier. Kaum ein Drittel der Bevölkerung Englands beschäftigt sich mit Landwirthschaft. Aber nicht der zehnte Theil der Bevölkerung in England hat irgend einen Grundbesitz oder auch nur ein Haus. Die Gefahren, welche diese Verhältnisse dem socialen Zustand Englands drohen, wird Niemand verkennen!"

„Das zweite Princip wird von Frankreich repräsentirt. Es hat sich erst in Folge einer ungeheuren Revolution dort ausgebildet und konsolidirt. Es stellt als Grundsatz auf: Der Ackerbau ist ein freies Gewerbe, aller Grund und Boden muss daher theilbar sein, jedermann muss ihn frei erwerben können, mit anderen Worten: Der Grund und Boden muss eine Waare sein, er muss wie Scheidemünze von Hand zu Hand gehen. — Das Land ist in Folge dessen in unzählige kleine Besitzungen zerschlagen. Wenn man in England etwa 400,000 Besitzungen rechnen könnte, so müssten nach dem Verhältnisse der geographischen Ausdehnung in Frank-

Digitized by Google

reich etwa 1,400.000 sein; es gab deren aber 1831 daselbst nicht weniger als 10,404.121, also 26mal mehr! Ueber $^2/_3$ der Bevölkerung beschäftiget sich mit dem Ackerbau."

„Der zu geringfügige Ackerbau beschäftigt die Menschen, wenn sie keine Nebengewerbe finden, das Jahr hindurch keineswegs hinreichend. Es ist dann ein grosser Verlust an Arbeitskräften vorhanden. Der zu kleine Ackerbau gewährt auch zu wenig Kräfte und Vermögen, um bedeutende und dauernde Meliorationen hervorzurufen. Gartenkultur (Spatenkultur) kann blühen, der Ackerbau nicht; es fehlt an Vieh, folglich an Dünger, der Grundlage jedes Fortschrittes.

„In Frankreich ist die Bahn, einen Besitz zu erlangen, völlig offen und frei, es ist der Preis von Anstrengung, Kühnheit, Glück, darum drängt sich ein jeder dazu, und es ist ein beständiges Schwanken aller Verhältnisse sichtbar. In England steht Armuth und Reichthum ziemlich ruhig, wenn auch drohend neben einander, in Frankreich stehen sie im offenen Kriege einander gegenüber!"

„Deutschland steht in der Mitte zwischen England und Frankreich. Es hat weder das System der völligen starren Gebundenheit und Untheilbarkeit des Grundbesitzes Englands, noch der losen Ungebundenheit und völligen Theilbarkeit alles Grund und Bodens Frankreichs. Die grösseren Güter sind hier meist untheilbar, theils gesetzlich, theils nach Gewohnheit. Bei dem kleinen Grundbesitz ist es nach den Gegenden verschieden, in einigen Gegenden ist er eben so ungebunden und theilbar als in Frankreich; in anderen ist er theilbar, aber nur unter den Gemeindegenossen; wieder in anderen ist ein Theil theilbar, ein anderer aber in geschlossenen Bauerngütern untheilbar, und abermals in anderen (jedoch selten) ist alles untheilbar."

„Das dritte Princip wird von Russland repräsentirt. Frankreich stellt das Princip der Theilbarkeit des Bodens auf. Russland geht viel weiter, es theilt ihn beständig. Frankreich stellt das Princip der freien Konkurrenz auf, es will allen Grund und Boden als Waare angesehen wissen, die jeder für Geld etc. erwerben kann; Russland räumt jedem sei-

Digitized by Google

ner Kinder das Recht ein, Theil an den Nutzungen des Grund und Bodens zu nehmen, und zwar in jeder Gemeinde ganz gleichen. In Frankreich ist der Grund und Boden reines Privateigenthum des Einzelnen; in Russland ist er Eigenthum des Volks und dessen Mikrokosmus der Gemeinde; der Einzelne hat nur ein Recht auf die jeweiligen Nutzungen gleich jedem Andern. Es macht aber keinen Unterschied im Princip, ob die Feldmark den Gemeinden eigenthümlich gehört, oder ob sie bloss Besitzerin wie bei den Krongemeinden, oder auch nur Inhaberin wie bei den leibeigenen Gemeinden ist."

Eine weise, den praktischen Verhältnissen angemessene Agrargesetzgebung wirkt offenbar intensiver als alle anderen specifisch vorbeugenden Massregeln gegen Demoralisation und Revolution. Allein es ist nicht entschieden, ob die Regierungen an der Entwicklung und Stärkung oder an der Zertrümmerung und Revolutionirung der gesellschaftlichen Zustände grösseren Antheil haben durch dasjenige, was sie mittelst mandativer Regelung der agrarischen Zustände thaten, oder was sie durch ihre Sorglosigkeit in dieser Hinsicht zu thun unterliessen.

Die Sprünge von einem Ende zum andern der agrarpolitischen Systeme sind die gefährlichen Klippen, an denen die meisten Ackerverfassungen zu scheitern pflegen, wesshalb sie auch seit Lykurg's Zeiten und den Verfassern der agrariae leges der Römer in einem grossen Misskredit stehen.

Die massenhafte Anhäufung des Grundbesitzes als grosse Güter in einer Hand, die stufenweise Vertheilung desselben in grössere, mittlere und kleinere untheilbare Wirthschaftskomplexe, oder die allgemeine Desorganisation der Grundwirthschaften durch Einführung einer förmlichen Grundhandelsfreiheit und Zertrümmerung von Grund und Boden in die kleinsten Parzellen; die eigene Bewirthschaftung oder die Anwendung des Pachtsystems, das sind die Hauptfragen gewesen, um welche sich die Experimente der Staatsgesetzgebungen und jene der Grundbesitzer drehen.

Alle diese Formen des Besitzes und der Benützung des Bodens sind unter allen Kombinationen der Bewirthschaf-

Digitized by Google

tungsarten fast in jedem Lande in Europa vorhanden, und gegen jede dieser Formen werden je nach verschiedenen Standpunkten von dieser oder jener Seite Einwendungen erhoben.

In England schreibt man die grosse Verarmung der Mehrzahl der Bevölkerung der Anhäufung des grossen Grundbesitzes und der Kapitalien in verhältnissmässig wenigen Händen zu. — In Frankreich dagegen und in gewissen Theilen von Deutschland, namentlich am Rhein, am Neckar, am Main, der übermässigen Grundparzellirung. In Irland insbesondere erwartet man alles Heil für die dortige hungernde Bevölkerung von einem die Zerstücklung der Pachtgüter beschränkenden Gesetze. In Preussen soll sich theilweise die Grundparzellirung als nützlich, grösstentheils aber ebenso wie anderwärs als schädlich erwiesen haben. In Russland kennt man genau die Vor- und Nachtheile der „schwarzen Theilung“ (Čornij perediel) des als Gemeindeeigenthum angesehenen sämmtlichen bäuerlichen Grundbesitzes, in welchen sich in der Regel alle 10—15 Jahre alle männlichen Gemeindeglieder nach Köpfen theilen, wobei an die Stabilität des Grundbesitzes in denselben Händen nicht zu denken ist.

In den österr. Staaten wird einerseits die Kommassation, d. i. die thunlichste Verwandlung der Dorf-Gemengwirthschaften in Hofwirthschaften, sowie die Aufrechthaltung der untheilbaren Bauernstiftgüter angestrebt. Andererseits will man im Geiste der neuen Zeitrichtung auch die Zertrümmerung dieser Stammgüter ganz oder bis zu einem kleinen Minimum gestattet wissen, damit sich jeder Grundbesitzer des unumschränkten Eigenthumsrechtes auf seine liegenden Güter ja recht nach Herzenslust erfreuen und solches im vollen Masse geniessen könne. In den südlichen Kronländern endlich glaubt man ein ganz besonderes Uebel in der dortigen volksthümlichen Gemeinschaftlichkeit des Besitzes untheilbarer Bauern-Stammansässigkeiten zu finden. Man sieht, Europa ist in Absicht auf die Agrarverfassung eben so weit von einer Einigkeit, als dies bezüglich der internationalen Politik und der staatlichen Verfassung der Fall ist.

Wer hat da Recht? Wer kann es wagen, unter solchen

Digitized by Google

Umständen irgend eines dieser Systeme als das absolut vortreffliche anzupreisen, und über eine andere volksthümliche Ackerverfassung den Stab zu brechen, welche durch keinen äusseren Impuls aufgedrungen, sondern im Laufe von Jahrhunderten durch den Volksgeist gebildet wurde, sich unter allen Wechselfällen der Zeiten bewährt hat und von welcher hier, als einem vierten Principe in den Grundbesitzverhältnissen Europas, die Rede ist.

Es ist schon oft bemerkt worden, dass im Westen von Europa die ganze Pyramide der bürgerlichen Gesellschaft auf ihre Spitze gestellt ist. Alles, was dem Menschen ehemals heilig war, das wird profanirt, und was ihm irgend einen Zwang auferlegt, göttliche und weltliche Autorität, die naturgemässe Gliederung der bürgerlichen Gesellschaft, die Bande der Familie, diess alles wird bloss als Fesseln angesehen, welche den Zug zu einem unbekannten vermeintlichen Glücke hindern. Religion, Gesetz und Sitte sucht man zu beseitigen, welche dem wahnwitzigen Uebermuthe des Menschen, seitdem die Welt besteht, nur eine wohlthätige und zu seinem Heile nöthige Beschränkung seiner wilden, selbstsüchtigen Kraft auferlegen, und für alle diese Güter bietet man ihm nur das Glück des krassesten Egoismus, den Zwiespalt mit seinem Geiste, mit sich selbst, und eine grenzenlose Leere in seinem Herzen.

Diesem Geiste der Uebercivilisation genügte nicht die Zersetzung und Zertrümmerung aller moralischen Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft, — er schreitet auch schon zur Zerstörung ihrer hauptsächlichsten materiellen Grundlage, zur Desorganisation des Grundeigenthums; denn wankt die Basis, so stürzt das Gebäude von selbst zusammen, und jener antichristliche Geist der Zerstörung hat mit dem Obdachlosen ein leichtes Spiel.

Die ganze Welt merkt mit Entsetzen den unheimlichen Spuk; aber statt ihm muthig entgegenzutreten und überall Institutionen gegen sein Umsichgreifen zu schaffen, begnügt man sich fast überall, in feiger Beschaulichkeit diesen Spuk als eine providentielle Zugabe einer neuen aufgeklärten Zeit anzusehen, deren Schwingungen nicht zu wi-

Digitized by Google

derstehen ist. Als wenn ein gerader, bedachtsamer und entschiedener Fortschritt ohne Verirrungen von solcher Tragweite ganz unmöglich wäre! — Da haben wir andere Begriffe von der Vortrefflichkeit der Weltordnung und den Werken der Vorsehung.

Man sollte an der besseren Seite der Menschheit nicht verzweifeln, indem man die Rückkehr des Menschen in sich selbst als unmöglich wähnt, und es einfach gelten lässt, dass dieser Geist der Negation nicht mehr zurückzuhalten ist. Wir dürften in der That gegen ihn noch immer aufkommen, wenn wir nur der Zerstörung überall ein positives, aktives, organisches Leben entgegensetzen.

Wie das Wuthgift durch die verwundete Stelle des Körpers verderbenbringend in den thierischen Organismus eindringt, ebenso dringt das westliche sociale Zerstörungsgift nur im Wege einzelner vom staatlichen, bürgerlichen und Familien-Organismus abgetrennter Individuen in die desorganisirten Zustände der Staaten, der Stände und der Familien. Wo die Mehrzahl der Individuen noch gesund ist, da muss deren Gesammtwille noch im Stande sein, gesunde, lebenstrotzende Organismen zu konstituiren, welche jener moralischen Pest erfolgreich zu widerstehen vermögen. Das ist der Zweck und jenes ist das Mittel. Wer jenen anstrebt, der muss auch dieses wollen, oder jede Hoffnung auf Rettung ein für allemal aufgeben.

Prüft man mit aufmerksamem Auge die socialen Verhältnisse von Westeuropa, so wird man die innerste Ursache der fortwährenden Erschütterungen der Welt von jener Seite nur in der immer weiter schreitenden Verrückung der konservativen Schwerpunkte der Hauptbedingungen der physischen und socialen Existenz des menschlichen Geschlechtes erkennen, welche im Ackerbaue und der Familie liegen. — Die Wurzeln dieses Uebels sind aber dort zu finden, wo sie am wenigsten gesucht werden: in den trockenen Paragraphen der agraren und bürgerlichen Gesetzgebung der Staaten.

Die Zertrümmerung dieser Schwerpunkte ist die Hauptursache, dass der einmal angefachte Krater der Revolution

Digitized by Google

ungeachtet aller Löschapparate der konservativen und der umfassendsten Zugeständnisse der sogenannten liberalen Regierungen niemals zur Ruhe zu kommen vermag. Je mehr diese Zertrümmerung vorschreitet, um so mehr wird das Uebel um sich greifen.

Wer hat im Jahre 1848 nicht mitgefühlt, dass Lebens- und Eigenthumssicherheit denn doch die ersten Güter des Menschen sind, die der „Ausübung politischer Rechte" vorausgehen? Ihre Sicherung wird nicht immer gelingen, wenn man erst dann Massregeln ergreift, „wenn der Haufe auf der Gasse tobt". Den Sturmpetitionszügen muss man weithin voraus durch kluge agrar- und socialpolitische Massregeln entgegen zu wirken suchen.

Erleuchtete Geister verlangen in einem ahnungsvollen Drange eine Rekonstituirung der Gesellschaft in ihren Ständen, Körperschaften, Familien. Baron Eckstein, der geistreiche pariser Correspondent der A. A. Z. sagt sehr treffend darüber:

„Isolirte Individuen sind nichts als durch den Staat tarifirte, in die Armee eingesteifte, durch die Polizei geregelte Zahlen, wo nicht verrückte Volkswühler und ein toll gewordenes, zerwühltes Volk, das Ganze leer, hohl, unfähig. Es ist eine Aufgabe zu Regierungen zu gelangen, welche nicht in der puren Staatsmaschine das Ideal und den einzig praktischen Hebel der Gesellschaft erblicken. Es gehört eine Portion Autonomie dazu, um zu dem echten Zwecke des Staates zu gelangen. Diese ist nicht möglich ohne Familien, Körperschaften, Gemeinden. Die Lage der Handwerksklassen muss tief erwogen werden, um zu deren Konstituirung zu gelangen, erstens, damit sie nicht der Demagogik verfallen; — zweitens damit sie nicht zur puren Ausbeutung einer industriellen Oligarchie dienen; — drittens, damit sie nicht physisch verkümmern durch Saufen und Abgang des Familienlebens, moralisch verlumpen durch allerlei Art von Impietät und Immoralität."

Die stärksten Bande, welche den Menschen an die Erde als seine Ernährerin und an die Familie als seine Pflegerin in der Zeit seiner Unbehilflichkeit, während der Kindheit, Krank-

Digitized by Google

heit, Verarmung und dem Alter fesseln, sind nicht so sehr durch angeborne Bösartigkeit der Menschen, als durch die zersetzende Aetzkraft der Alles individualisirenden und partikularisirenden modernen Rechtstheorien völlig zerstört, welche durch die Schriftgelehrten zu einem wahren Impfstoff des Umsturzes ausgebildet wurden. Der Ackerbau, der im Grunde heutigen Tages so wie in den ältesten Zeiten zumeist mit den Erfolgen seiner Mühen das Menschengeschlecht ernährt, hat in den als vorzugsweise civilisirt angesehenen Ländern die Vorhand grossentheils der Industrie einräumen müssen. Mit künstlichem Hinaufschrauben seiner Hebel blendet der Industrialismus die kurzsichtige Welt und strebt sie mit der Befriedigung unermesslicher Massen von eingebildeten Bedürfnissen auf ihre Kosten zu beglücken, während der Industrialismus grossentheils nur den Inhalt einer Büchse Pandora's über die Welt auszuschütten fortfährt.

Der Ackerbau wird als eine Angelegenheit von Menschen angesehen, die keine sonstige Unterkunft in Fabriken und Kanzleien haben. — Der Acker selbst gilt nur mehr als ein Stück Zeug, aus dem sich jeder sein Wamms schneiden kann, nach Belieben so schmal oder so breit, wie es der leibliche Umfang jedes Besitzers erfordert. Man vergisst ganz, dass das Wamms in der Regel bloss für eine Generation, die Grundwirthschaft aber für alle Nachkommenschaft bestimmt ist, daher ein lebens- und ertragsfähiger Organismus sein muss, der auf einer schmalen Grundparzelle nicht herzustellen ist.

Die Familie geht in Individuen auf, und ihr Begriff schrumpft der Art zusammen, dass man heutigen Tages im westlichen Europa darunter kaum noch den Rechts- und Pflichtenkreis versteht, in welchem sich Aeltern und Kinder so lange bewegen, bis diese den Kinderschuhen entwachsen sind. — An die Rechte erwachsener und von Alter und Kummer gebeugter Familienglieder, an die Stütze von Seite ihrer Angehörigen denkt kein moderner Kodex und überlässt diese Sorge einfach dem Belieben der Verwandten, der Barmher-

Digitized by Google

zigkeit der Fremden und den öffentlichen Kranken- und Versorgungsanstalten der Gemeinden und des Staates.

Da solchergestalt in der That die Basis der menschlichen und socialen Existenz umgekehrt und die sociale und moralische Weltpyramide auf die Spitze gestellt wird, ist es da zu verwundern, wenn ihre Bestandtheile in Stücke zerfallen?

Wir kennen genau den Standpunkt, welcher der Industrie im Bereiche der Volkswirthschaft gebührt; und begreifen vollkommen die Richtigkeit der national-ökonomischen Lehren in Bezug auf die Vortheile der Verarbeitung der Rohstoffe im Lande und Ausfuhr der Fabrikate, die Nothwendigkeit der harmonischen Ausbildung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels. Allein das wird niemand leugnen, dass der Industrialismus dort, wo er das Uebergewicht erhält, einem reichen Manne gleicht, der mit seinen Kapitalien alle seine armen Nachbarn beherrscht. Er wuchert fort und fort, und scharrt mit den schwieligen Händen seiner Schuldner in seinen Kellern Mammon's Schätze auf; er mästet sich beim reichbesetzten Mahle, aber nur Brosamen fallen da für diejenigen ab, welche den Thron des angeblich alleinseligmachenden Industrialismus halten.

In der Theorie ist es ganz richtig, dass das Nationalvermögen um so viel mehr gewinnt, je grösser die Differenz ist zwischen den Werthen der eingeführten wohlfeileren Rohprodukte und jenen der ausgeführten theuren Fabrikate. Allein in der Praxis ist es anders; denn dieses Plus im Nationalvermögen vertheilt sich beim Grossbetrieb der Industrie nicht gleichartig im Lande; nur dass es nach Umständen, und in so lange es dem Fabrikherrn gefällt, eine Masse Arbeiter gegen geringe Taglöhne beschäftigt. Im grossen Ganzen häuft es aber die Millionen nur wieder in den Händen der Kapitalisten. Einige ganze oder halbe Millionäre sind aber nicht das Land. Von ihren Schätzen geniessen nur sie die Früchte. Man kennt in England die traurigen Folgen eines auf die Spitze getriebenen Systems, wodurch Grundbesitz und Geldkräfte in so wenigen Händen gehalten werden.

Der Industrie gehört der Ueberschuss an ackerbauender Bevölkerung, welche der Ackerbau nicht beschäftigen kann,

Digitized by Google

gleichwie der Ueberschuss an Rohprodukten, welche diese Bevölkerung erübriget, der Industriebevölkerung gehört. Das reicht für die Bedürfnisse der Industrie hin, wenn sie nicht in eine krankhafte Spannung ausarten soll.

Aber vom Uebel ist es, wenn durch agrarpolitische Massregeln die Masse des Volkes auf dieses öde unbekannte Meer des Industrialismus gewaltsam hinausgetrieben wird, wo es, gleich der wogenden See in ihren physischen Beziehungen zum Monde, von den Fluktuationen der Ebbe und Fluth abhängt, welche die Konstellationen auf fremden Märkten verursachen.

Die europäische und vorzüglich die deutsche Literatur enthält einen Schatz an gediegenen Werken über Nationalökonomie, Ackerverfassung, Grundzerstücklung, Pauperismus, Proletariat, Agrar- und Socialpolitik, so wie über die Besorgniss erregenden Erscheinungen des Socialismus und Kommunismus. Die Schriften eines Justus Möser, Fr. List, die deutsche Vierteljahrsschrift und Rau's Archiv für politische Oekonomie allein schon sind eine Bibliothek dieses Faches.

Der Geist der Nationen findet sich allerdings auch in den Resultaten abgespiegelt, welche ihre speziellen nationalökonomischen und kulturhistorischen Untersuchungen blosgelegt haben. Es ist klar, dass auch solche Werke, von den politischen und socialen Strömungen der Gegenwart fortgerissen, in manchen Fällen die herrschenden Meinungen sekundiren mussten, wie diess z. B. in England bezüglich des Freihandels, in Frankreich in Absicht auf die Zerstücklung und Individualisirung des Grundbesitzes und die socialistisch-kommunistischen Theorien gilt.

Allein eben so wahr ist es, dass sich ernste Forscher finden, welche, über allem politischen, krämerischen und socialistischen Partheiwesen stehend, hiebei einzig und allein die Wissenschaft als solche und die allgemeine Wohlfahrt ihres Volkes von positiven, praktischen und rein konservativen Standpunkten in Anschlag bringen. An diese sollte sich jedermann wenden, der in der vorliegenden Frage mitsprechen

Digitized by Google

will, um sich vorerst über den Umfang derselben und ihre Tragweite zu orientiren.

Es stehen sich in Europa zwei volkswirthschaftliche Systeme gegenüber. Das erste hat zur Grundlage die Lehre der Physiokraten Adam Smith und Say, welche vollkommene Freiheit des Handels, Aufhebung aller Monopole, Zunftbeschränkungen, etc. predigen, indem sie glauben, dass auf diese Art der allgemeine Wohlstand von selbst kömmt. Das zweite System hat Ansichten zur Grundlage, welche Beschränkungen des Verkehrs für nothwendig halten, da die Konkurrenz die Völker nicht glücklich mache, und sich die Nachtheile dieses Systems nicht von selbst ausgleichen, indem reichere durch ihre Lage, ihre bereits vorgeschrittene Industrie begünstigte Völker andere arme Agrikulturvölker nur aussaugen.

Das erste System geht auf eine vollständige Fessellosigkeit des Privateigenthums, die Herrschaft des Eigennutzes der Einzelnen ohne Rücksicht für das Allgemeine los. Es hat eine grosse sociale Krise im Gefolge, deren Ausgang als ein trostloser vorausgesehen wird, wie diess auch schon die Volkszustände vieler europäischer Länder praktisch darthun.

In Deutschland insbesondere ist die Diagnose der socialen Krankheit schon ganz richtig festgestellt. Sie wird allgemein darin erkannt, dass die gegenwärtigen socialen Institutionen nicht ausreichen, weil sie auf dem Principe des Individualismus beruhen, das seit drei Jahrhunderten in allen hauptsächlichen Lebensverhältnissen zur Anerkennung gekommen ist und auf allen Gebieten die mittelalterliche Organisation gesprengt hat, die allerdings in zu starr objektiver Gliederung die Persönlichkeit nicht überall zu ihrem Rechte kommen liess. Auch dort erkennt man, dass die vom Lehensverbande und allem Korporations- und Familienzwange befreiten einzelnen Persönlichkeiten nur zu bald Sklaven des Kapitals werden, dessen Besitzer den Grossbetrieb der Industrie monopolisiren. Gegenüber der Allmacht des Kapitals in einzelnen Händen ist der vereinzelte Arbeiter hilflos und mit der höchsten Anspannung der Arbeit seiner Hände kann er sich

Digitized by Google

nicht mehr als den Tag- oder Stücklohn verdienen, der ihm nach Belieben bemessen wird.

Das Heilmittel für diese krankhaften Zustände erkennt man in Deutschland nur in der Rückkehr zur Idee der Familie, der ehemaligen korporativen Gliederung der Gesellschaft, Schaffung angemessener Agrarverfassungen und einer praktischen Zoll- und Handelspolitik; in der Rückkehr zur aufbauenden Volkswirthschaftslehre. Mit einem begeisterten Patriotismus wirken ernste Männer in Schrift und Wort zur Anbahnung des allgemeinen Verständnisses für die Bedeutung der herrschenden socialen Krankheiten und Anwendung der rettenden Heilmittel je nach Individualität von Land und Leuten.

Während wir diess schreiben, tagt in Gotha ein volkswirthschaftlicher Kongress, der sich die Aufgabe gestellt hat, neben der wissenschaftlichen Pflege der Volkswirthschaftslehre und ihrer Verbreitung im Publikum auch alle praktisch darauf fussenden Versuche in den Kreis seiner Erörterung zu ziehen, insbesondere aber der Organisation der auf vernünftiger Selbsthilfe beruhenden Bestrebungen zur Hebung und Sicherung des Looses der arbeitenden Klassen sein Hauptaugenmerk zuzuwenden.

Was namentlich die Agrarzustände anbelangt, so spiegeln sich auch darin die erwähnten zwei volkswirthschaftlichen Gegensätze ab, indem die Anhänger des ersteren Princips wie bei den beweglichen Handelsgütern, so auch beim Grundbesitz eine volle Handelsfreiheit anstreben. Andererseits sehen aber die ideologen Theoretiker gewöhnlich das einzig heilsame Korrektiv für bestehende Uebelstände dieser Art in der einfachen Beseitigung der bestehenden und der Einführung ganz entgegengesetzter Ackerverfassungen ohne Rücksicht auf die Kultursstufe des Volkes, ohne Beachtung der physischen, kulturhistorischen und politischen Verhältnisse der Länder, und ohne zu bedenken, dass Uebergänge aus einer Agrarverfassung in die andere die grösste sociale Revolution voraussetzen, die überhaupt stattfinden kann.

Die Wissenschaft hat aber hierin auch schon feste Orien-

Digitized by Google

tirungspunkte festgestellt, deren massgebende Wichtigkeit am allerwenigsten von denkenden Staatsmännern zu übersehen ist, und diese Orientirungspunkte sollte man vor allem vor Augen haben, wenn man auch in der besten Absicht von der Welt an die Abänderung einer alten agrikolen Verfassung denkt, um an deren Stelle eine moderne zu setzen.

In den Werken des berühmten deutschen Nationalökonomen Fr. List finden sich diessfalls ernste wissenschaftliche Untersuchungen, und wir citiren hier nur probeweise einige seiner Aussprüche:

„Von dem Verhältnisse, in welchem der Grundbesitz vertheilt ist, und von den materiellen geistigen und politischen Zuständen, in welchen die Mehrzahl der Ackerbautreibenden lebt, wird es in allen Stadien der Civilisation abhängen: ob die Nation frei, mächtig und wohl regiert sei oder nicht, ob ihre Existenz und ihre Zukunft auf einer festen Basis ruhe oder nicht? Das ist der Gesichtspunkt, von welchem gegebene Ackerzustände vor allem zu beurtheilen sind; die andern sind untergeordneter Natur. — Der ganze Staat, die ganze Nation, nicht bloss der Ackerbau — der ganze Bürger mit allen seinen Forderungen und Leistungen, nicht bloss der Landwirth, — der ganze moralische und ökonomische Haus- und Familienzustand des Landwirths, nicht bloss seine Eigenschaft als Producent und Konsument von Werthen ist hiebei in's Auge zu fassen."

„Allerdings hat die Schule der Tauschwerthstheorie vermittelst ihrer Zersetzungsoperationen die Bestandtheile des Werthes (Rente, Profit, Taglohn) gründlich ermittelt, und unter ihrer Anleitung ist man auch leicht im Stande zu entscheiden, welche Art des Gutsbesitzes, der grosse, mittlere oder kleine, oder die Zwergwirthschaft, den meisten Brutto- oder Reinertrag gewähre. Damit ist aber noch gar nicht in's Licht gestellt worden, welche Art des Besitzthums den tüchtigsten und ehrenhaftesten Bürger, den besten und dauerhaftesten Staat, und die mächtigste und angesehenste Nation producire?"

„Auf welchen untergeordneten Standpunkt man sich bei Beurtheilung bestehender Ackerverhältnisse stelle, nimmt man

Digitized by Google

nicht den höchsten ein, der alle übrigen beherrscht, immer wird man bei Massregeln der Ackerpolitik, wie bedeutend auch in einzelnen Beziehungen ihre augenblicklichen Resultate seien, vor der nächsten Generation, oder auch vor den folgenden zu Schanden werden. Eine dichte ländliche Bevölkerung z. B. steigert wohl den Totalbetrag der Konsumtionsabgaben und liefert eine Menge Soldaten; ist aber dieses Resultat durch übertriebene Güterzerstücklung erzielt, so wird die Nachkommenschaft bald die Frage stellen, ob denn auch wirklich dadurch die geistige und materielle Wohlfahrt der Bürger, die Macht und Unantastbarkeit der Nation, und die Staatsfinanzen nachhaltig gewonnen haben, und schon die dritte oder vierte Generation wird diese Frage ganz anders beantworten, als die erste und zweite." —

„Wir leben der Ueberzeugung, dass diejenige Ackerverfassung, wobei die mittleren und kleineren Wirthschaften die Regel, die Grosswirthschaften und die Zwergwirthschaften dagegen die Ausnahme bilden, dem landwirthschaftlichen und national-ökonomischen Principe am besten entspreche; dass folglich in solchen Ländern, wo die Güterzerstücklung sehr überhand genommen hat, die Gesetzgebung und Verwaltung allererst auf angemessene Reduktion der Gemenge- und Dorfwirthschaften und allmälige Einführung der Hofwirthschaften (Kommassation!) wirken müsse, weil hierin das Mittel liegt, das weitere Ueberhandnehmen der Zwergwirthschaften zu hemmen, und sie da, wo sie überhand genommen, nach und nach in mittlere nnd kleinere Wirthschaften zu verwandeln."

„Bei allen wohlregierten Nationen alter Kultur sollte überall eine Stufenreihe von Wirthschaften bestehen, von der Parcelle bis zum Grossgut, wobei es jedem Individuum möglich wäre, von der untersten Stufe der Wirthschaft bis zur obersten emporzusteigen."

„Die Parcellenwirthschaft ist nur nützlich als Beihilfe oder Appertinenz zum Gewerbe, beim Garten- oder Weinbau, in der Nähe von Städten oder Marktflecken oder zur Unterstützung des Standes der Taglöhner, dem sie zugleich als

Digitized by Google

Sparkasse und Gelegenheit dient, seine freie Zeit und die seiner Angehörigen nützlich zu verwenden. Wo sie weiter geht, da erscheint sie als das bedeutendste Gebrechen der Ackerverfassung. Alsdann führt sie zur allgemeinen Kartoffelwirthschaft, d. i. zu demjenigen Zustande, in welchem die Mehrzahl der Landwirthe ihr Leben damit zubringt, Kartoffeln zu bauen, und Kartoffeln zu essen; in welchem sie nicht allein an aller kräftigen Speise, sondern sogar an dem nöthigsten aller Gewürze, ohne welches selbst das Thier physisch ausartet, — an Salz — Mangel leiden; in welchem der Mensch die Dienste des Esels, des Pferdes, des Zugstieres verrichtet, ohne sich der kräftigen Nahrung dieser Lastthiere zu erfreuen; in welchem bei alldem der grösste Theil der arbeitenden Klassen seine Zeit im Müssiggange oder im Schlendrian verbringt, weil jedermann mehr Zeit auf Händen hat, als er zur Besorgung seiner kümmerlichen Wirthschaft zu verwenden braucht. — Gegen die Existenz solcher Gutsbesitzer ist die eines wohlgehaltenen Sklaven eine fürstliche. Man schicke nach Irland hin, und frage ob wir übertreiben. — Stellenweise ist das Uebel (in Deutschland) auch schon da; denn jetzt gibt es schon Ortschaften, in welchen kein Pflug mehr geht, und andere, wo, weil die Parcellen nicht mehr zu verkleinern sind, den Töchtern einzelne Fruchtbäume zum Heiratsgut gegeben werden, ja sogar solche, wo die gesammte Einwohnerschaft nur in der Auswanderung mit Kind und Gesind ihre Rettung zu finden glaubt.“ —

Das ist der Zustand, den ein treffliches serbisches Sprichwort bezeichnet wenn es von einem solchen armen Dorfe sagt: „Tu ti devet kućah jednu kozu muze.“ (Da wird eine Ziege von neun Häusern gemolken.)

Von den wissenschaftlichen Disciplinen kommt hier ausser der Agrar- noch insbesondere die Socialpolitik in Anschlag, die zwar eine der jüngsten Fachwissenschaften ist, deren Resultate aber seit Justus Möser, und seit sich W. H. Riehl mit ihr beschäftiget, in Deutschland von hoher Bedeutung geworden sind.

Der geniale deutsche Kulturhistoriker W. H. Riehl hat in seiner „Naturgeschichte des Volkes als Grundlage

Digitized by Google

einer deutschen Socialpolitik", u. z. in den Werken „Land und Leute", — „Die bürgerliche Gesellschaft" — „Die Familie" einen wahren wissenschaftlichen Schatz niedergelegt, den die Kritik als unschätzbar befunden hat.

Beim Studium dieser Schriften wird man überrascht von der triftigen geistvollen Beleuchtung volksthümlicher Sitten und Zustände, bei denen man sonst gewöhnlich als bei etwas alltäglichem theilnahmslos vorbeigeht.

Riehl's scharfes Auge erblickt in der Kontinuität der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft den innigen Zusammenhang ihres Werdens und Seins, und mit glühendem Patriotismus deckt er die Wunden seines Volkes auf, die auch in Deutschland weit tiefer liegen, als diess politische Demagogen und Barrikadenhelden anzunehmen pflegen.

Riehl hat zwar auch nur für das deutsche Volk geschrieben, allein gleichwie an dem Sonnenlichte sich alle Völker, ohne Unterschied der Zunge sonnen, so kann auch jede nichtdeutsche Nation, und vor allen die südslavische in diesen Werken den leitenden Stern finden, dessen sie in einer Zeit dringend bedarf, wo sie in der That auf einem bedeutungsvollen Scheidewege steht, und noch wählen kann zwischen einer festen naturwüchsigen organischen Acker- und Familienverfassung und dem Alles verschlingenden Abgrunde der Acker- und Familienzersplitterung, welche nur die unkluge gewaltsame Kreirung eines vierten Standes zur Folge hätte, der in Kroatien und Slavonien zumal Gottlob noch nicht besteht.

Die obigen Werke dieses praktischen Denkers können wir neben jenen von List als eine wissenschaftliche Begründung für die Aufrechthaltung des Systems geschlossener Bauernwirthschaften und für die Kräftigung und Ausbildung der Familienidee bezeichnen.

Riehl findet in einem seiner eigentlichen Bestimmung nachkommenden, auf geschlossenen Wirthschaften lebenden Bauernstande die erste staaterhaltende Macht, welcher derselbe nur noch die Aristokratie als grosse Grundbesitzer zuzählt. In diesen zwei Ständen erblickt er die „Mächte des socialen Beharrens", denen er im Bürgerstande und dem sogenannten vierten Stande (dem Proletariate oder den Apo-

Digitized by Google

staten der übrigen drei Stände) die „Mächte der socialen Bewegung“ entgegenstellt.

Ihm erscheint die Sitte des Volkes, vorzüglich was die Gliederung der Stände und die Familie anbelangt, als ein Heiligthum, das im höchsten konservativen Interesse des Staates gepflegt und nicht zerstört werden sollte. Der Mangel der Häuslichkeit und Familienhaftigkeit, welcher die Grundzersplitterung und das Proletariat im Gefolge hat, ist nach Riehl die Quelle des socialen Verfalls, und durch alle seine Werke geht wie ein rother Faden die ernste Mahnung von der höchsten Nothwendigkeit der Wiederbelebung und Kräftigung der Familie und der Ausdehnung ihres Begriffs auf das ganze Haus. Einige zu ernstem Nachdenken auffordernde Stellen seiner Schriften mögen hier einen nutzbringenden Raum finden.

„Das entartete übercivilisirte römische Alterthum am Vorabende seines Zerfalles konnte sich eines gründlichen Respektes vor den deutschen Barbaren nicht erwehren, als es wahrnahm, auf welche tief sittliche Grundlage das Familienleben bei diesem Volke gebaut war. Mit der Heilighaltung der im engen Kreise fest beschlossenen Familie haben wir unsere erste sittliche Ehre auf dem Schauplatze der Weltgeschichte eingelegt. Die Familie ist aber die oberste Voraussetzung der Gesellschaftsgruppe. Im Idealbilde des mittelalterlichen deutschen Adels krystallisirte sich das Familienbewusstsein zum Standesbewusstsein. Die engere Gruppe der bürgerlichen Gesellschaft im Gegensatze zu dem fessellos ins Weite schweifenden vereinsamten Individuum trägt bei uns die historische Weihe. Sie warb uns unsere erste Ehre, sie sollte uns billig auch unsere letzte werden. — Nur durch die Rückkehr des Einzelnen wie der ganzen Stände zu grösserer Selbstbeschränkung und Selbstbescheidung kann das sociale Leben gebessert werden. Der Bürger soll wieder Bürger, der Bauer wieder Bauer sein wollen, der Aristokrat soll sich nicht allein bevorrechtet denken und nicht allein zu herrschen trachten. Den Stolz möchte ich in jedem wecken, dass er sich mit Freuden als ein Glied desjenigen Gesellschaftskreises bekenne, dem er durch Geburt,

Digitized by Google

Erziehung, Bildung, Sitte und Beruf angehört. Reue, Busse und Umkehr des Einzelnen ist hier Reform der Gesellschaft. Eine mit liebevoller Hingabe an die Eigenthümlichkeiten des Volkslebens unternommene Durchforschung der modernen Gesellschaftszustände muss in letzter Instanz zur Rechtfertigung einer konservativen Socialpolitik führen.«

„Der sittliche Ruin geht vor allen Dingen Hand in Hand mit dem ökonomischen. Der gleichmässige, sichere Erwerb macht den Bauer solid. Die durch Güterzersplitterung gesteigerte Ertragsfähigkeit des Bodens gleicht nur wenig aus. Der Bauer erscheint uns (da) nämlich bereits als Proletarier, welcher aus seinem Gute nur so viel zieht, als er verzehrt. Die idyllische Ansicht, dass ein solcher Mann sehr glücklich sein müsse, können wir nur Pocten (und allenfalls den modernen Industrialpolitikern!) zu gut halten. Der praktische Nationalökonom wird einen solchen Bauer jedenfalls für einen armen Teufel ansehen.«

„Wo das Bauernproletariat in Folge der Güterzersplitterung sich ausgebreitet hat, wo der Einzelne sich in der Lage sieht, weil er nichts mehr besitzt, über den Diebstahl des Besitzes zu philosophiren, da wird er diess auch in ganz praktischer Weise thun. Wir haben noch nicht gehört, dass man sich in solchen durch die Güterzersplitterung ruinirten Dörfern viel mit socialen Theorien plage, wohl aber, dass Holzdiebstahl, Wilddieberei, Feldfrevel etc. daselbst an der Tagesordnung sind. Die sittliche Verderbniss kann jeden Augenblick zu ihren gesellschaftlichen Konsequenzen führen. Im Jahre 1848 fand überall in den durch Güterzersplitterung zurückgekommenen Ortschaften in der Nähe grosser Städte der Kommunismus in seiner krassesten Gestalt Eingang, und was würde damals aus Berlin geworden sein, wenn diese Hauptstadt nicht ringsum umlagert wäre von dem kräftigen Bauernthume der Marken?“

„Der grösste Theil der eigentlichen Rohheiten und muthwilligen Excesse, welche (1848) im Verlaufe der Bewegung auf dem Lande verübt wurden, fällt auf solche proletarische Dörfer zurück. Sie stellten ihr reichliches Kontingent zu den badischen Putschen, zum frankfurter Septem-

Digitized by Google

beraufstand und ähnlichen Kämpfen. Selbst Hypotheken- und Lagerbücher wurden verbrannt. Eine solche Demonstration ist ziemlich deutlich, wohin der Bauer kommt wenn der feste Boden des Besitzes unter seinen Füssen zu wanken beginnt, wenn er der sicheren Richtschnur der Sitte untreu wird, wenn der Branntwein seine Nervenkraft bricht und seine naturwüchsige Derbheit in Bestialität verkehrt. Der entsittete Bauernschlag zeigte sich auch erst recht als der entsittlichte, bei ihm mehrte sich in den letzten Jahren die Zahl der Morde und solcher Verbrechen, die eine völlige sittliche Fäulniss voraussetzen, in schreckenerregender Weise. Nie ist (in Deutschland) Kirchenraub, Leichenraub, Brandstiftung auf dem Lande so gemein gewesen. In den Gegenden, wo ein entarteter, modernisirter Bauernstand seine Sitze hat, waren meist die Kirchen leer, dagegen das Saufen und Lärmen am Sonntage während des Gottesdienstes zur Sitte geworden. Misshandlung der obrigkeitlichen Personen, heimtückische Verwüstung fremden Eigenthums aus Neid oder Rachsucht oder zum Behufe der Erpressung waren in den Tagen der Anarchie an der Tagesordnung. Wehe uns, wenn die Entartung, welche die Masse bereits von aussen angefressen, auch den guten inneren Kern derselben erreichte!"

„Alle Massregeln zur Sicherung des gesellschaftlichen Friedens, zur Kräftigung der Staatsgewalt halten nur für den Augenblick wider, sofern sie nicht von dem Grundsatze ausgehen, dass der Bauer (neben der Aristokratie) eine konservative Macht im Staate sei, dass darum vor allen Dingen seine Bedeutung erhöht, seines Charakters Eigenthümlichkeit gefestiget, seinen Bedürfnissen Rechnung getragen werden müsse. Er stellt das durch die Uebercivilisation verschobene Gleichgewicht in der Gesellschaft wieder her; den Socialismus und Kommunismus kann man nicht mehr durch die Presse, nicht durch Regierungsmassregeln erfolgreich bekämpfen, man kann das aber durch die Bauern, durch die Pflege ihrer zähen Sitte."

„Dem Bauer seinen festen Besitzstand zu sichern, diesen da, wo er sich bereits zersplittert hat, wieder auszurunden, ist eine der ersten Aufgaben nicht bloss für den

Digitized by Google

Nationalökonomen, sondern geradezu für den konservativen Staatsmann."

„Der Bauer ist die erhaltende Macht im deutschen Volke: so suche man denn auch diese Macht zu erhalten!"

In ähnlichem konservativen Geiste spricht Riehl von dem Adel und verlangt von dem ständisch konservativen Staatsmanne, dass er sich eine Adels- und Bauernpolitik schaffe; der konstitutionelle verfolge eine Bürgerpolitik, der Demokrat nur die Proletarier-Politik des vierten Standes. — Nur die sociale Politik mache heutigen Tages unüberwindlich. Dem Adel schwinde gleich dem Bauer der historische Boden unter den Füssen, so wie ihm die Basis des Grundbesitzes abhanden kommt. Der ächte Adel und der ächte Bauer verstünden sich gegenseitig am besten, und kämen am leichtesten miteinander aus. Wenn der Adel seinen wahren Vortheil wahren will, so müsse er sich als Schirmer der Interessen des kleinen Grundbesitzes erweisen, die selbstständig kräftige Entwicklung des Bauernthums fördern. Dagegen würde der begüterte Adel gewiss seinen Bestand nicht festigen, wenn die Bauern zu Taglöhnern gemacht werden. Was er dabei materiell gewinnt, büsst er moralisch ein. Die selbständigen Bauerngutsbesitzer seien seine natürlichen Bundesgenossen; die Taglöhner, und wenn sie auch sein Brot essen, sind eben Proletarier, d. h. die natürlichen Gegner der Aristokratie.

In der Kritik der Bestrebungen zur Reform des vierten Standes*) bekennt Riehl, dass es nicht einleuchten will, wie das Fabrikenproletariat auf irgend eine Weise nachhaltig konsolidirt und der kommunistischen Atmosphäre entzogen werden könne, ausser indem man die Fabrik nach Art der alten Werkstätten zu einer grossen patriarchalischen Familie durchbilde, damit der proletarische Ar-

*) Für minder unterrichtete Leser bemerken wir, dass die socialpolitische Wissenschaft nur den Adel-, den Bürger- und Bauern-Stand als eigentliche Stände, und die aus diesen Ständen hervorgehenden Proletarier als den vierten Stand, die Negation der drei ersten, klassifizirt. Die sogenannten uneigentlichen Stände sind: der geistliche, der Beamten-, der Soldaten-Stand etc.: was keine ächten Stände, sondern Berufe sind, weil sie Mitglieder aus allen ächten Ständen enthalten.

Digitized by Google

beiter in dem beschränkten Kreise dieser Familie das finde, was er in dem Phantasiegebilde der socialistisch-kommunistischen Familie vergeblich sucht.

Die Führer des Proletariats haben eine ganz falsche Parole auf ihre Fahne geschrieben, statt „Organisation der Arbeit" müssten sie eher eine „Organisation des Arbeiterstandes" anstreben. Die Gesellschaft habe nur so lange von den Proletariern zu fürchten, als sie selbst proletarischen Geistes der allgemeinen Individualisirung und Nivellirung huldigt.

Der Staat könne nichts Klügeres thun, als dass er der Gesellschaft (in ihren alten Ständen) nicht wehrt, sich wieder zu grösserer korporativer Selbstständigkeit auszuprägen, sich aus sich selber heraus zu reformiren.

Von der höchsten Bedeutung sind im Allgemeinen Riehls herrliche Untersuchungen, und wir möchten uns die Posaune des jüngsten Gerichts wünschen, um den Inhalt dieser Schrift allen Feinden der Idee des „ganzen Hauses" (in Kroatien und Slavonien zumal) zuzurufen, die Riehl als den einzigen Weg zum inneren socialen Heile Deutschlands so sehr in den Vordergrund stellt.

Die Familie ist (nach ihm) das natürliche Vorgebilde der Volkspersönlichkeit, d. h. der bürgerlichen Gesellschaft. Beide seien gleichsam als Naturprodukte unserer geschichtlichen Entwicklung anzusehen, bestimmt durch die Idee der Sitte; der Staat dagegen ruhe auf der Idee des Rechts. Pietät und Autorität sind die bewegenden sittlichen Motive in der Familie.

Die meisten Sitten, sagt Riehl, sind gut, weil sie alt sind, und in der Regel sind die ältesten die besten. Die Sitte ist ein Gefäss nicht des Witzes eines Einzelnen, sondern der Weisheit der Jahrhunderte. Weil die nationale Sitte seit Jahrhunderten langsam und stätig geschaffen ist, von der ganzen Volkspersönlichkeit, darum müsse ihr auch höherer Werth beigelegt werden, als dem Brauch, welchen ein Einzelner aufbringt. „Wir können die ererbten Sitten läutern, weiter bilden, oder zerstören, aber Kardinalsitten der Nationen schafft unsere Zeit nicht mehr. Wären

Digitized by Google

darum die alten Sitten unsers Volkes auch minder gut als sie wirklich sind, so müssten wir sie doch festhalten, weil in ihnen eine Autorität gegeben ist, die, einmal, gebrochen, für uns nie mehr wiedergewonnen werden kann. Die Nationen selber fallen in Trümmer, wenn einmal ihre Kardinalsitten fallen, denn in dem Aufgeben dieser Sitten ist zugleich der ganze Charakter der Nation, die innerste Kulturmacht derselben verläugnet und abgeschworen. — Der Verfall des Hausregiments reisst auch das Staatsregiment unmittelbar mit sich fort." —

„Man begehrt wieder dringender als vorher Anerkennung der Autorität des Fürsten, der Verwaltung, der Gesetzgebung der Kirche, in Summa aller öffentlichen Lebensmächte. Das kann nichts anderes heissen, als dass man die bewusst oder instinktiv dargebrachte Beugung des Eigenwillens vor diesen Gewalten im Interesse der Gesammtheit fordert. Bei den Massen zieht dieser Geist des Respektes vor der Autorität nur ein, wenn das Geschlecht die volle Autorität der Familie wieder durchempfunden hat. Eine anscheinend wiedergewonnene Autorität der öffentlichen Mächte steht so lange wurzellos in der Luft, als in der Sitte des Hauses die Autorität des Hausregiments nicht restaurirt ist. Es kann kein patriarchalisches rein auf das Verhältniss von Autorität und Pietät gegründetes Staatsregiment mehr bestehen in dem civilisirten Europa, wohl aber ein patriarchalisches Familienregiment, und dieses letztere muss bestehen, wo ein echt conservativer Geist bei den Staatsbürgern einziehen soll. Im Hause allein aber kann bei uns das Volk den Geist der Autorität und Pietät noch gewinnen; im Hause kann es lernen, wie Zucht und Freiheit miteinander gehen, wie das Individuum sich opfern muss für eine sichere moralische Gesammtpersönlichkeit, — die Familie!"

In der Idee der modernen „Rettungshäuser" sieht Riehl den Beweis, dass man die Bedeutung der Familienzucht für die Erziehung wieder begreifen lernt. Familienlose Kinder sollen da ein Haus wiederfinden, um in christlicher Familiensitte erzogen zu werden.

Digitized by Google

Ein Volk wie die Franzosen, welches nicht mehr fähig ist, Hausregiment zu führen und zu ertragen, könne auch mit keinem Staatsregiment mehr zurecht kommen. — Im achtzehnten Jahrhundert habe sich auch in Deutschland der Geist der Familienlosigkeit entwickelt: der Polizeistaat und die socialistische Standeslosigkeit folgte im neunzehnten, nun werde die Umkehr folgen müssen oder der Ruin.

Nicht minder bedeutungsvoll ist dasjenige, was Riehl in dem Kapitel: „Das ganze Haus" sagt:

„Schon die Ausdehnung der Familie selber wird von der nivellirenden modernen Gesittung immer enger gefasst. In den bürgerlichen Kreisen hält man es für höchst kleinstädtisch und altmodisch, entferntere Verwandtschaftsgrade noch zur Familie zu rechnen. Die Aristokratie und die Bauern dagegen, die auch hier als „Mächte des socialen Beharrens" erscheinen, erkennen die Familie in viel weiteren Grenzen an."

„Mit der „ganzen Familie" hängt auch das „ganze Haus" zusammen. Die moderne Zeit kennt leider fast nur noch die Familie, nicht mehr das „Haus", den freundlichen, gemüthlichen Begriff des ganzen Hauses, welches nicht bloss die natürlichen Familienglieder, sondern auch alle jene freiwilligen Genossen und Mitarbeiter der Familie in sich schliesst, die man vor Alters mit dem Worte „Ingesinde" umfasste. In dem „ganzen Hause" wird der Segen der Familie auch auf ganze Gruppen sonst familienloser Leute erstreckt, sie werden hineingezogen, wie durch Adoption in das sittliche Verhältniss der Autorität und Pietät. Das ist für die sociale Festigung eines ganzen Volkes von der tiefsten Bedeutung."

„Als man den Kreis der Familie auch in den Städten noch weiter zog, und eine wenn auch entfernte Base nicht vereinsamen liess, so lange noch ein Platz am Tische, und eine Schlafstätte noch in den Dachkammern vorhanden war, da fanden solche arme Wesen nicht nur eine Häuslichkeit, sondern auch einen Beruf in der Familie, der sie nahe standen und als natürliche Hausgenossen einverleibt waren."

„Die vereinzelten familienlosen Frauen, namentlich der arbeitenden Klassen, werden in Zukunft den Staatsmännern noch manche schwere Stunden bereiten. Ihre Zahl droht sich

Digitized by Google

in geometrischer Steigung zu vermehren, während die Zahl der in der Familie wirkenden Frauen nur in arithmetischer wächst. Nicht von der zunehmenden Ehelosigkeit sprechen wir, sondern von der wachsenden Familienlosigkeit. Was nützt aller Beweis, dass der Beruf des Weibes in der Familie gegeben sei, wenn Tausende von Frauen keine Familie mehr finden können, die sie aufnimmt? Die Familie schliesst sich namentlich im wohlhabenden Bürgerthume immer enger ab; lieber miethet der moderne Hausvater drei wildfremde Mägde, als dass er ein einziges armes Bäschen in seine Familie aufnähme. — Zieht der Volkswirth den grossen sittlichen Faktor auch mit in Berechnung, wenn er die Vortheile der geschlossenen und getheilten Güter gegen einander wägt? Kann der Statistiker eine Ziffer finden zur Schätzung des Segens, der ins Haus kommt, wenn die Kinder auf dem Schoosse der Grossmutter den Ueberlieferungen der Familie lauschen können, und den alten Leuten in denselben Räumen, wo sie ihre Jugend verlebt, das Alter „wieder blühsam“ wird im Kreise der Enkel und Urenkel?“

Indem dieser Schriftsteller von einem Landpfarrer spricht, der zu viel Neffen bei sich aufgenommen und so sein ganzes Hab und Gut hat „wegonkeln“ lassen, schliesst er mit der Mahnung: „Ihr sollt ihn nicht meistern, die Ihr in den grossen Städten auch die letzten Trümmer des „ganzen Hauses“ niederzureissen fleissig seid, eine Sitte des Hauses nur bei verschlossenen Thüren kennt, die Gastfreundschaft im Wirthshause übt, — nur die Narren Onkel heisset, und in eueren Haus- und Familiengesetzen als ersten Paragraphen aufstellt, dass der eigene Mund der nächste Vetter sei.“ —

„In dem Masse, als unsere Gesetze humaner geworden sind, lassen sie die eigenen Rechte der Familie als eine sociale und sittliche Macht zurücktreten zu Gunsten der egoistischen Einheit des Individuums.“

„Allen Rücksichten hat man Rechnung getragen, nur nicht der socialen Bedeutung der Familie als Gesammtpersönlichkeit, nur nicht der Rettung der Sitte des Hauses!“ —

Digitized by Google

„Statt also das Haus als ein nothwendiges Opfer unseres modernen Wirthschaftslebens zu beklagen, sollte man vielmehr die ökonomischen Entwicklungen den sittlichen unterordnen, und lieber die ganze moderne Nationalökonomie zum Teufel gehen lassen, als unser deutsches Haus.“

So weit Riehl, dessen Aussprüche wir nur theilweise citiren können. Man muss aber seine Werke selbst studiren, um die tiefe Begründung dieser seiner Bemerkungen zu ermessen.

Es sind schon Preisaufgaben gestellt worden, ob das Princip der Association auch auf die, jetzt so sehr auf vereinzelten Betrieb gegründete Landwirthschaft anzuwenden sei. Mit Rücksicht auf die Ersparung eines grossen bei vereinzelter Bebauung der Felder nothwendigen Produktions-Aufwandes und die Verarmung so vieler, durch das Vereinzelungssystem darnieder gedrückter Familien hat man schon vielfach die unermesslichen Vortheile einer solchen Association erkannt, und es gibt in Amerika bereits blühende Kolonien, welche auf das Princip der Gütergemeinschaft unter Leuten gegründet sind, die durch kein Verwandtschaftsband zusammengehalten werden.

Wenngleich aber heutigen Tages das System der Gütergemeinschaft unter sich gegenseitig wildfremden Leuten nicht gebilligt werden kann, so ist denn doch ein solches unter Verwandten auf einem Familiengute schon deshalb wünschenswerth und nützlich, damit die erwähnte schädliche Grundbesitz-Zerstücklung beseitigt werde.

„Landwirthschaft und Industrie sind untrennbar,“ — sagt ein Aufsatz in der „Augsb. allg. Zeitung“ vom Jahre 1852 über den grossen Grundbesitz und die moderne Gemeinde,— „was der einen schadet, das fühlet die andere, und es ist für den Wohlstand der ganzen Nation gesorgt, wenn nur die Verhältnisse zwischen beiden rationell, dem Fortschritt der Civilisation entsprechend sind.“

„Nun denke man sich die Folgen der Theilbarkeit des Eigenthums. Bei dem Tode eines Familienhauptes wird dessen Grundbesitz (etwa) in vier Theile getheilt, aber nicht, wenn dieser ein Quadrat war, in vier Viertel-Quadrate, son-

Digitized by Google

dern das Ackerland fällt in vier Theile, ebenso das Weideland und der Waldstreifen, der dazu gehörte. Vielleicht strich das Weideland oder der Wald durch die urbare Flur, oder der Ackerboden war von verschiedener Güte. Darnach erhalten wir acht oder zwölf Parcellen des Ackerlandes, und daneben die Viertheile des Waldes und des Weidegrundes. Wenn man sich das durch die nächste Generation fortgesetzt denkt, so erhält das, was früher Ein Stück war, das Aussehen eines Damenbretts. Um nun auf ihre paar Quadratruthen Glückseligkeit zu gelangen, müssen schon die Enkel sich Servituten über die umliegenden Grundstücke bestellen, und dass der Landbau nicht gedeihet, wo der Boden in der Knechtschaft des Nachbargrundes steht, bedarf nur der Erwähnung."

„Eine nothwendige Folge der Zersplitterung des Grundes ist das Absterben des Viehstandes. Womit sollen auch diese armseligen Bauern ihre Kühe füttern? Im Anfang mögen sie vielleicht noch eine Ziege halten, aber im ersten Nothjahr oder bei Krankheit in der Familie muss sie versilbert werden. Das Zugvieh muss meistens in der zweiten oder dritten Generation aussterben, und in derselben Gemeinde, wo ehemals die Flur unter zwanzig Wirthen aufgetheilt war, und wo zwanzig Pflüge gingen, da finden sich nun vielleicht zwei oder gar kein Gespann."

„Doch die Freunde der Güterzersplitterung beruhigen sich nicht so schnell; sie behaupten, dass der Ackerbau durch intensivere Bearbeitung mehr Früchte trage, und dass der kleine Eigenthümer mit grösserer Sorgfalt sein Feld bestelle. Wer darf das bestreiten? Aber bleibt die intensivere Bearbeitung bei grossen Güterkomplexen etwa aus? — Hier liegt der Nerv der ganzen Frage, und darin besteht der ganze Unterschied; der grosse Grundbesitzer wird sich nur zu solchem Geld- und Arbeitsaufwand entschliessen, der ihm die gebührenden Früchte trägt; der Zwergwirth baut und baut, erschöpft seine Kräfte, ohne dass ihm der halbe Lohn dafür wird. Bei gebundenem Eigenthum wird die Nährkraft des Bodens mit dem Anwachsen der Bevölkerung noch Schritt halten, wenn schon längst bei getheiltem Besitz die Hungerfieber wüthen, die wohlhabenden Einwoh-

Digitized by Google

ner in eine neue Heimath flüchten und hinter sich das irische Elend lassen."

„Die irischen Zustände möge man gegen die Engländer nicht als Beweis anführen, denn wenn in Irland auch das Eigenthum gebunden ist, so werden dafür die Pachten durch Afterpachten zu Zwergwirthschaften verkleinert. —

„England, dem Musterbilde des grossen untheilbaren Grundbesitzes, wissen die Liebhaber der Güterzersplitterung nur Frankreich entgegenzusetzen, wo nun die Zahl der Grundeigenthümer nach Abzug der Städtebevölkerung beinahe so gross ist, als die Zahl der Familien. — Ist das Land nicht besser bebaut als vor 1789, wo es nur grossen Besitz gab? Lebt der Bauer daselbst nicht freier, glücklicher und besser als damals? — Wer so fragt, der schämt sich nicht, die gröbste Unwissenheit in der Geschichte zur Schau zu tragen. Dass der heutige französische Bauer sich unverhältnissmässig gegen früher im Wohlstand befindet, verdankt er doch wahrlich anderen Ursachen."

Diese Ursachen führt der Verfasser des erwähnten Aufsatzes auf die Entlastung des Grund und Bodens von den Feudallasten und die neue Stellung des französischen Bauers als eines mit den übrigen Klassen der Bevölkerung gleichberechtigten Staatsbürgers zurück, und stellt die bedeutungsvolle Frage auf, ob dieser Wohlstand nicht bei ungetheiltem Grundbesitze gegenwärtig weit grösser wäre?

— Dies sind keine vereinzelten Erscheinungen in Deutschland. Die deutsche Literatur, so gut wie die englische, die französische etc., hat schon überall wunderbare Anklänge in diesem Geiste aufzuweisen, und wir wollen die Gegner der Hauskommunionen in Kroatien und Slavonien nur auf ihr Vorhandensein aufmerksam machen, damit sie sich früher nach diesen fremdländischen Unterrichts-Quellen umsehen, bevor sie über die fragliche Volkssitte absprechen, und damit sie erkennen, dass es auch anderwärts unterrichtete und denkende Männer gibt, die mit den modernen Volkswirthschaftslehren nicht so unbedingt einverstanden sind.

In ganz Europa bricht sich die Idee von der absoluten Nützlichkeit der Erhaltung des Grundbesitzes in an-

Digitized by Google

gemessenen, nicht zu grossen und nicht zu kleinen Abstufungen die Bahn, sowie von der Rückkehr zur Idee der Familie, als den einzigen Quellen einer nachhaltigen Volkswohlfahrt.

Denkende Touristen erquicken auf ihren weiten Wegen ihre Augen nicht nur an dem frischen Grün der Wälder und der Berge, sondern sie laben auch ihre Seele an den unverfälschten Erscheinungen des ewig jungen Geistes, der aus den naturwüchsigen socialen Zuständen der einzelnen Volksstämme entgegenweht, zu denen der Aktenstaub des modernen geschriebenen Privatrechts nicht drang. Man kömmt allmälig zu der Erkenntniss, dass die Rettung der Gesellschaft nur dann möglich ist, wenn sie ihre natürliche Lebensbasis nicht verläugnet. Alle konservativen und gleichwohl dem vernünftigen Fortschritte huldigenden Geister sehen in der Belebung und Erweiterung des Sinnes für Häuslichkeit und des Familienbewusstseins, in der zeitgemässen Rekonstituirung der Familie und der Stände als der ersten staatbildenden und staaterhaltenden Organismen alles Heil für die Zukunft, und das einzige Mittel gegen die völlige Zerstörung der bürgerlichen Gesellschaft.

Dieser kommenden Reform legt man in Deutschland eine Wichtigkeit bei, die alle politischen Interessen überragt; und wahrlich, was im Bereiche des Geistes lebt, das wird sich früh oder spät einen berechtigten Platz unter den Erscheinungen des Lebens zu erwerben wissen. Auch bei andern Völkern lassen sich ähnliche Stimmen vernehmen, welche die Unzulänglichkeit und Unchristlichkeit des individualistischen Entwicklungsganges der Menschheit auf dem Schauplatze der modernen Weltgeschichte anerkennen. Slavische Schriftsteller haben nicht minder diesen Mangel erkannt, und auch sie machen darüber und über die Aufgabe des Slaventhums in dieser Hinsicht merkwürdige Betrachtungen. Es ist eine neue Geistesrichtung im Anzuge. Der Menschengeist ist von den Erfolgen der Alles zersetzenden Analyse nicht befriedigt, er strebt auf zur verbindenden Synthese, und wirft schon im Lichte der Zeit weithin voraus seine riesigen Schatten auf den Pfad, den er wandeln will. »Die Zeitgenossen verstehen sel-

Digitized by Google

ten die prophetischen Stimmen einzelner Gottbegeisterter, aber ein Jahrhundert weiter, und sie sind der Stolz der Nation!"

„Der europäische Mensch sucht" — sagt der von einem hohen philosophischen Geiste beseelte Russe Ševirev — „ein vollkommenes und ganzes Dasein. Von der subtilen Analyse möchte er nun zur beschliessenden Synthese gelangen, und in jeder Erscheinung seines Lebens die Ganzheit seines Daseins erkennen. Wir (Slaven) waren nicht berufen zur Theilnahme bei der Entwicklung der einzelnen Momente des menschlichen Seins. Sollte uns nicht die schwerere Aufgabe zu Theil geworden sein, diese Momente alle zu vereinigen, die Aufgabe vom ganzen und vollkommeneren Menschen zu lösen?"

„Das ist der Geist" — sagt Pogodin über den Geist in der russischen Geschichte — „den wir gelehrten, halbgelehrten und vor allem nicht hinreichend gelehrten mit lateinischen Formen und mit deutschen Formeln mit aller Gewalt zu vernichten streben, und der dennoch lebt, weil er lebendig und Gott gnädig ist." — Dasselbe könnte man auch von dem Geiste in der südslavischen Volkssitte sagen.

Allem Anscheine nach liegt aber der Schlüssel zur Lösung des von der Wissenschaft aufgestellten socialen Problems nicht in den Amtsregistraturen, nicht in den Paragraphen des geschriebenen Rechts, nicht in den Kommentaren der Schriftgelehrten, und auch nicht in den Lehren der Kommunisten und Socialisten; sondern in dem grünen Leben selbst, in dem naturwüchsigen, sich von innen heraus bildenden Gewohnheitsrechte der in die Geheimnisse des europäischen Gelehrtenrechts nicht eingeweihten Landbevölkerungen, in der Verchristlichung der auf heidnischen Rechtsbegriffen beruhenden Staatsgesetzgebungen in Bezug auf die socialen Zustände, insbesondere die Familienverhältnisse.

Die obige Hinweisung auf die leuchtenden Pyramidenspitzen der Wissenschaft und die gewiss unpartheiische Autorität der erwähnten deutschen Schriftsteller neben so vielen anderen wird hoffentlich genügen zum Beweise, dass wir in den nachfolgenden Untersuchungen nicht einseitig und nicht etwa in einem engherzigen Lokalpatriotismus oder in dem Nebel

Digitized by Google

der historischen, politisch-sentimentalen Rückerinnerungen befangen sind; denn wir bekennen uns offen und aufrichtig zu dem Glauben, dass die seit 1848 in Kroatien und Slavonien zur Ausführung gekommenen politischen Reformen unschätzbare Wohlthaten für Land und Leute sind. Eben deshalb möchten wir es vom Herzen beklagen, wenn diese aus der Einheitsidee von Grossösterreich fliessenden Wohlthaten durch unzweckmässige agrar- und socialpolitische Massregeln vereitelt werden, die man im Lande von gewissen Seiten wie es scheint zu provociren sucht.

Will man also ernstlich dem Strome des socialen Umsturzes entgegenwirken, so muss man ihm vor allem seine Nahrung entziehen, ihn nach Thunlichkeit eindämmen, und ihm wenigstens dort keine Wege freiwillig eröffnen, wo sich demselben natürliche Bollwerke entgegenstemmen, deren Kraft und Nutzen sich durch Jahrhunderte erprobt hat. Es muss unbeschadet des Fortschritts durch besonnene Reformen gegen die socialen Zerstörungstendenzen eine heilige Allianz unter allen konservativen Kräften geschlossen werden. Man muss wenigstens dort, wo eine gegründete Aussicht des Erfolges vorhanden ist, mit weisem Muthe ins zusammenbrechende Chaos schöpferisch eingreifen, die Schwerpunkte der gesellschaftlichen Existenz im Gleichgewicht, und deren Pyramide auf ihrer Basis zu erhalten suchen, denn sonst ist auch da alle Hoffnung verloren. Organisirung der Familie, Organisirung der bürgerlichen Gesellschaft und Organisirung der ersten Grundlage ihres Daseins, des Ackerbaues, durch Vermeidung von übermässigen Grundzerstücklungen, welche dem Wesen einer erfolgreichen organischen Landwirthschaft entgegenstehen, und wo möglich Fernhaltung oder doch Modificirung einer Erbfolgeordnung in Bauerngütern, wodurch gewöhnlich mindestens $^5/_6$ der Landbauernbevölkerung zu Gunsten des Einen Sechstels fortwährend und oft gegen ihren positiven Willen durch gesetzlichen Zwang in Proletarier verwandelt werden. Das ist die grosse, vielleicht doch nicht so ganz unmögliche Aufgabe.

Dort aber, wo dies alles nicht mehr durchführbar ist, sollte wenigstens jeder vorhandene und unter den Einflüssen

Digitized by Google

einer Alles zersetzenden Zeit noch nicht gänzlich verwitterte social-konservative Baustein, in wohlverstandenem Interesse der Ordnung, im Neubaue des Staates seinen berechtigten Platz finden.

Die ernste socialpolitische Wissenschaft ahnt in ihrem welterleuchtenden Drange das Dasein des gesuchten Steines der Weisen in der Familie. Sie schätzt bereits seinen Werth höher als alle Diamanten der Welt. Aber gerade über den Umfang dieses Grundsteines zur socialen Weltpyramide ist sie auch in der Vorzeit in der romanischen Welt niemals und in der germanischen kaum überall zum vollen Bewusstsein gekommen. Im Westen Europa's sucht mit Ausnahme des Adels in England seit lange her Niemand im Ernste in dem Begriffe „Familie“ irgend etwas mehr, als im besten Falle das Verhältniss zwischen den Eltern und ihren unmündigen Kindern.

Das bürgerliche Recht in Europa sucht auch nichts weiter darin; es stellt zwar den abstracten Begriff eines Familienstammbaumes in seinen Umrissen fest. Allein dieser Stammbaum ist dürr und kahl, ähnlich einem einsamen, abgeästeten Eichbaume, dessen einstige Früchte regelmässig zur Herbstzeit abgenommen und auf ferne Märkte verschachert wurden, ohne dass sie jemals zur Erde fallend Gelegenheit fänden, in der Nähe des alten Mutterstammes als junge Pflanzung in frischem Leben aufzusprossen, um mit ihren jungen, biegsamen Kronen den altersmorschen Mutterstamm zu decken, den der Sturm zu zerknicken droht, und ohne zur Winterszeit seine alten lebensarmen Wurzeln mit einer neuen Laubdecke des jungen Baumschlages zu bedecken.

Nur in Fällen der gesetzlichen Erbfolge erweitert sich thatsächlich und praktisch der Kreis der Familie bis an ihre äussersten Ausrankungen, und die gesetzliche Erbfolge statuirt im Widerspruche mit dem innersten Wesen des Rechtes die sonderbare Anomalie des Rechtes ohne Pflichten. Oft ohne ihren Verwandten jemals persönlich, kaum dem Namen nach gekannt, und fast immer, ohne ihm irgend auch nur eine Gefälligkeit im Leben erwiesen zu haben, erscheinen die entfernteren Verwandten des Erblassers und streichen kraft

Digitized by Google

des gesetzlichen Erbfolgerechtes als lachende Erben die Verlassenschaft ein. Wo ist da ein Recht? Wahrlich mit grösserem Rechte könnte das Gesetz die Zuständigkeits-Gemeinde des reichen kinderlosen Erblassers zum Erben einsetzen u. z. kraft desselben Rechtes, das ihm das Gesetz an die Versorgung von Seite der Gemeinde für den Fall einräumt, wenn er in Noth und Elend leben würde! Die Enkeln haben ein Recht auf Unterstützung von Seite der Grosseltern, auch die Waisen von entfernteren Verwandten den Anspruch auf gutwillige Beitragsleistung von Seite ihrer wohlhabenden Verwandtschaft. Aber die Grosseltern und des Vaters Geschwister können, wenn sie alt und hinfällig werden, ohne weiters am Hungertuche nagen, ohne dass jene nun vielleicht reichen Waisen, die sie einst unterstützt haben, wider ihren Willen zur Unterstützung ihrer einstigen Wohlthäter gezwungen werden können!

Sollte das Gewohnheitsrecht eines Volkes nicht einer wohlwollenden Erwägung zum Frommen der Welt würdig sein, das es von altersher verstanden hat, den ehemals überall, viel weiteren Begriff der Familie bis in unsere engherzigen egoistischen Tage zu erhalten, in den Kreis der Familie nicht nur alle minderjährigen Kinder, sondern auch die grossjährigen sammt ihrem Familienanhange, sowie die Eltern und nach Thunlichkeit die nächsten Verwandten in auf- und absteigender Verwandtschaftslinie einzubeziehen, — in Bezug auf die gesetzliche Erbfolge, in Bauerngütern zumal, den Verwandtschaftsrechten auch Verwandtschaftspflichten entgegen zu stellen, und den väterlichen Grund und Boden als die feste Grundlage der Existenz einer ganzen Sippe anzusehen, die sonst hilflos in allen Richtungen zerstieben, physisch und moralisch verkümmern würde? Freilich ein Recht für Christen, nicht für römische Juristen! Eine gewisse Gattung von gemeinsamen Fideikommissen in Bauerngütern dürfte denn doch für die Nachkommenschaft einer ganzen Bauernfamilie sich ebenso nützlich erweisen, wie es die Fideikommisse des Adels für dessen Familien sind.

Wenn der Pauperismus und der Proletarismus ein Alp ist, der die Völker ängstiget, und wenn die Familienverfas-

Digitized by Google

sung eines Volkes diesem Uebel die Wurzel unterbindet, ist denn da eine solche Verfassung nicht aller Achtung würdig? Was gäbe Frankreich, was Belgien und Deutschland für das Amulet eines solchen magisch-wirkenden Drudenfusses, welches das lästige Ungethüm zu bannen vermag, das jenes nur scheinbar blühende Leben industrialistischer Länder so gefahrdrohend lähmt? Wo hat der Industrialismus Aehnliches aufzuweisen?

Gleich dem Astronomen, der auf bekannte Faktoren seine Rechnung auf das Unbekannte gründet und die Resultate in populären Sätzen dem Laien bloslegt, der seinerseits erstaunt, die Theorie durch die eintretenden Konstellationen bestätigt zu finden, ebenso untersucht der herrliche W. H. Riehl die Wunden der bürgerlichen Gesellschaft und die volle Wahrheit seiner lichtvollen, praktischen Schlüsse überrascht uns, wenn wir seinen Massstab an die Erscheinungen des südslavischen Volkslebens anlegen.

Auf den Verfasser dieser Schrift haben seine Werke dabei einen peinlichen Eindruck gemacht. Es kam ihm vor, Kroatien stünde in der Gestalt eines Jünglings am Kreuzwege einer Gebirgslandschaft, im Begriffe, den ihm bekannten Gebirgsweg vorwärts zu gehen, welcher ihm nach allen Seiten hin freie Aussicht und Sicherheit gewährt, und der, bei geringer Nachhilfe zur Umgehung einiger Steilen, keinem Fortschritt hinderlich ist. Da stürzen angeblich gute Freunde von allen Seiten aus dem Waldgebüsche hervor, um den Wanderer auf den entgegengesetzten Weg zu weisen, der aber offenbar in ein grenzenloses Labyrinth von finstern Waldgebirgen und tiefen Schluchten führt, wo der Wald vor Bäumen nicht zu sehen ist. — Der Jüngling zaget und will schon seine Schritte dem unbekannten Lande zuwenden, als ihm von daselbst ein Greis entgegenkommt auf der weiten, sich labyrinthartig schlängelnden Kunststrasse hergewandelt, der ihm, vom Schweisse triefend, zuruft: „Zurück Unglückseliger! dort, woher ich komme, ist alles verloren! Könnt' ich, so würde ich mein ganzes Volk auf andere Bahnen lenken!"

In diesem Rufe erkennen wir Riehl's Stimme. Dieser Mahnung nicht zu folgen, hiesse einen Selbstmord begehen,

Digitized by Google

abgesehen davon, dass die Frage auch ein politisches Moment von hoher Bedeutung enthält. Wir möchten wenigstens im Interesse der österr. Gesammt-Staatsidee es nicht wünschen, dass Kroatien und Slavonien ihren socialen Verfall von dem Tage datirten, als diese Königreiche in den unmittelbaren staatsrechtlichen Verband mit Gesammt-Oesterreich traten. Es gibt ohnehin Leute, die sich alle Mühe geben, dem Bauer begreiflich zu machen, dass er durch die Aufhebung des Unterthansverbandes nichts gewonnen habe; Leute, welche in ihrem selbstverschuldeten moralischen Untergang auch andere mit hinabziehen wollten, wenn die rettende Hand eines Dritten nicht dazwischentritt.

Digitized by Google

III.

Mit dieser kritischen Aehrenlese vom neutralen Felde der deutschen Forschung über agrar- und socialpolitische Volkszustände befrachten wir unser oben erwähntes Fahrzeug, um damit etwa Donau abwärts abzusegeln, ohne irgendwo anzulegen, aus Furcht dass uns unsere familienhafte, socialkonservative Ladung von zu liberal freihändlerisch-handelspolitischen Händen moderner Industrieritter gekapert werde. Wenn wir sonach die gesammten Wohnsitze des serbischen, kroatischen und bulgarischen Volksstammes durchwandern, mit dem Massstab eines List u. Riehl etc. den faktischen Stand der Dinge in Kroatien und Slavonien messen und diesen mit der Volkswirthschaft in den übrigen Kronländern des Kaiserstaates mit Rücksicht auf die geringere Zahl der Bevölkerung, welcher das Bessere der dortigen Volkszustände zu Gute kömmt, dann mit den Resultaten in kombinative Abwägung bringen, welche anderwärts die Erfahrung und die kulturpolitischen Wissenschaften an die Hand geben, so wird es erst klar, dass, wenn Kroatien und Slavonien die Activa und Passiva seiner Agrar- und Familienverfassung revidirt, und auch mit einiger Rücksicht auf die moralischen Vortheile seiner volkswirthschaftlichen Zustände bilancirt, es in der That noch immer keine Ursache hat, andere Völker um ihre Art zu existiren, so sehr zu beneiden.

Der Verfasser dieser Denkschrift ist kein Ideolog, auch kein Bücherwurm von Profession, und schreibt nur dann, wenn er muss. Er schöpft aus dem Gefäss des Lebens, nicht aus jenem der Theorie, und könnte in Bezug auf die vorlie-

Digitized by Google

genden Fragen ohne weiters mit dem deutschen Dichter sagen: „Auch ich war in Arkadien geboren!“ — denn ich erblickte das Licht der Welt in keinem Palaste, sondern auch in einer Hauskommunion der kroatischen Militärgrenze, wo mein Vater Feldwebel war. Als Knabe besuchte ich die zwei Stunden von meinem Geburtsorte entfernte Schule und war bis zu meinem 15. Lebensjahre so zu sagen zu Hause. Dann ging ich meiner weiteren Ausbildung und dem Staatsdienste nach, aber bis 1856 kam ich jedes Jahr öfters und auf Wochen dahin, so lange meine Eltern lebten. Da konnte ich nicht nur die Erinnerungen der Kindheit auffrischen, sondern über das Hauskommunionswesen eindringliche Studien machen. So lange das Haus wirklich eine Hauskommunion bildete, stand es auch vortrefflich. Nach und nach starben die Leute aus, ich und mein Bruder, der nun Kreis-Ingénieur ist, gingen fort, ohne dass die Hauskommunion unserem Fortkommen hinderlich war. Nun ist der gepriesene Alleinbesitz eingetreten. Ein Vetterssohn mit seiner Familie, ein sehr thätiger Mann ist der Eigenthümer und er weiss es, dass er die Früchte seines Fleisses mit seinen Kindern allein geniessen wird. Aber die Wirthschaft ist nie schlechter gestanden als jetzt. Warum? weil er nun den schweren Boden allein mit seinem Weibe nicht bewältigen kann, und faule widerspenstige Knechte ihm mehr Kosten, Verdruss und Schaden als Nutzen verursachen würden.

Ich diente als Grenzverwaltungs-Officier in mehreren Grenzregimentern, als welcher ich die unterste Verwaltung eines Grenz-Compagnie-Bezirkes in allen Linien zu führen hatte. Später übertrat ich (1850) in den Civilstaatsdienst, und verwaltete in politischer Linie im warasdiner Komitate selbstständig durch fünf Jahre als k. k. Vicegespan und Bezirksvorstand einen Bezirk von 15 □ Meilen und 64,000 Einwohnern, worunter die Stadt Warasdin mit 10,000 Seelen. Mein Sinn war stets den Zuständen meines Amtsgebietes zugewendet, ich habe stets persönlich mit dem Volke verkehrt, habe sein Vertrauen genossen, für seine Wohlfahrt gewirkt. Aber einen absoluten Nachtheil für die Volkswirthschaft oder die

Digitized by Google

socialen Zustände aus dem Hauskommunionssystem habe ich nirgends bemerkt.

Ich führe diess desshalb an, um zu beweisen, dass ich diese Volkszustände nicht aus fremden Angaben, sondern aus eigenen Erlebnissen, aus eigener Anschauung kenne. Auch habe ich die Volkszustände anderer Länder, insbesondere in Steiermark, Krain, theilweise in Ungarn und Oesterreich, in Stadt und Land studirt, und wiewohl es eine Zeit in meinem Leben gab, wo ich auch die Lebensweise anderer Völker jener des serbischen und kroatischen Volksstammes vorziehen zu sollen erachtete, bin ich gerade durch mein Studium in dieser Hinsicht auf das zurückgekommen, was mir mein Vater hundertmal sagte, dass nämlich bei uns arme Leute doch noch besser leben, als irgendwo. Und er hatte während der Feldzüge auch manches gesehen und erlebt. Ich habe gegen das Bessere bei anderen Nationen niemals Vorurtheile gehegt, und doch kann ich nicht anders, als das auszusprechen, was meine feste Ueberzeugung geworden ist: dass ich es jetzt erst recht einsehe, wie sehr mein Vater Recht hatte.

Es ist wahr, dass der Bauer anderwärts mehr leiblichen Komfort und mehr Bedürfnisse hat: aber für's erste macht die Menge der Bedürfnisse Niemanden glücklich, für's zweite fragen wir: wie viele Leute dieser Klasse sind denn in dieser besseren Lage? Die Mehrzahl der abgefertigten Familienmitglieder wandert besitz- und heimatslos in der Welt herum. Wer hat die Tiefe und die Bitterkeit ihrer Gefühle je ermessen, die sie dämonenartig beschleichen und überallhin begleiten?

Ist es zu wundern, wenn solche Leute in ihrem Elende jedes Eigenthum mit neidischen Blicken ansehen, und wenn sie, die Paria's der bürgerlichen Gesellschaft, am Ende im Eigenthum einen Diebstahl erblicken, und ihrerseits stehlen, um sich solches zu erwerben? Wo wird in den österr. Staaten am meisten geraubt, gestohlen, betrogen, veruntreut? In Kroatien und Slavonien gewiss nicht! — Doch hievon später.

In der That ist es zum Staunen, wie gut die Axiome der praktischen volkswirthschaftlichen Schriftsteller Deutschlands

Digitized by Google

aus der letzten Zeit auf die Lebensbasis eines Volkes passen, dessen Namen und räumliche Ausdehnung noch vor nicht gar langer Zeit einem der ersten dortigen Geschichtsschreiber so ganz unbekannt waren, dass er Orts- und Distriktsbenennungen für Namen von Völkerschaften ansah. Ueberhaupt ist das eigentliche deutsche Volksthum seinem Wesen nach der slavischen Volksthümlichkeit keineswegs principiell entgegengesetzt. Je tiefer ihre beiderseitigen Schichten, um so mehr neigen sie sich in der Richtung einer Ebene. Volk gegenüber dem Volke hat viel Aehnlichkeit und könnte sich gut verständigen, wenn nur die beiderseitigen „Träger der Civilisation" das zu thun im Stande wären. Diess wäre zum beiderseitigen Besten zweier Völker zu wünschen, die ihrer geographischen Lage nach an einander so sehr angewiesen sind.

Mit Fr. List und W. H. Riehl wünschen wir auch, dass man bei Beurtheilung dieser Verhältnisse den „ganzen moralischen und ökonomischen Haus- und Familienzustand" der Hauskommunionen, nicht bloss ihre Eigenschaft als „Produzent und Konsument von Werthen" in Anschlag bringe.

In den Hauskommunionen lebt der zum „ganzen Hause" erweiterte Begriff der Familie, ohne in die alle Familienselbständigkeit und Stabilität des Grundbesitzes aufhebenden russischen Gemeindekommunionen oder in jenen der deutschsuevischen Dorfverfassung an der Lippe, und eben so wenig in die abstracte socialistische Gütergemeinschaft der Phalansteren eines St. Simon, Fourier, Cabet, Proudhon etc., als in die einseitige Verkümmerung in der egoistischen Vereinzelung eines selbstsüchtigen Alleinbesitzes umzuschlagen, der sogar schon die Kinder und Eltern vom Mitbesitze des Eigenthums ausschliesst.

Hier ist der ächte christliche Kommunismus und Socialismus in glücklicher Kombination mit dem speciellen Privatrechte im Sinne der milden Familienrechtsidee des Volkes mit dem Taubenherzen; hier die praktische Schule zur „heilsamen Selbstbeschränkung und Selbstbescheidung, um das sociale Leben zu bessern"; nur muss man mit liebevoller Hingebung an die Eigenthümlich-

Digitized by Google

keiten dieses Volkslebens dessen Auswüchse zu beseitigen, es zu läutern suchen.

Hier ist zwar keine vogelfreie Selbständigkeit, in der man über den „Diebstahl des Besitzes philosophirt", allein immerhin in einem solchen Masse, als es Leute benöthigen, denen sie sonst in ihrer vereinzelten Hilflosigkeit nur eine Last wäre. Dieser Mangel gleicht sich hinreichend aus durch die Wohlthat, welche aus dem Wirken mit „vereinten Kräften" erwächst. Diess ist ein ächt konservativer, sittlicher und ehrenwerther Bauernstand, der die möglichst grösste Zahl seiner Mitglieder an den Vortheilen einer stabilen Grundwirthschaft theilnehmen lässt, statt solche auf eine kleine Anzahl einer herzlosen Bauern-Aristokratie zu beschränken.

Durch die „Pflege der zähen Sitte dieses Landvolkes und die Sicherung seines Besitzstandes" soll man auch hier den kommenden Socialismus und Kommunismus schon jetzt zu bekämpfen beginnen und die Nachwelt wird uns für unsere väterliche Sorgfalt für ihre Wohlfahrt dankbar sein.

Hier kann man die „unüberwindliche sociale Politik" zur Anwendung bringen. Durch moralische Unterstützung der Hauskommunionen kann sich die Aristokratie des Landes verlässlicher Bundesgenossen gegen die Gefahren von Seite ihrer „natürlichen Gegner, des vierten Standes" versichern.

Hier ist der praktische Beweis, wie sehr der verständige Riehl im Rechte ist, wenn er sagt, dass die Gesellschaft nur so lange etwas vom Proletariate zu fürchten hat, „als sie selbst proletarischen Geistes ist, und der allgemeinen Individualisirung und Nivellirung huldigt". — Da liegt die „Autorität in der Volkssitte und der Familie", und diese „Beugung des egoistischen Eigenwillens vor den Interessen der Gesammtheit" kann als Gabe eines edlen im Allgemeinen sittlichen und echt christlichen Volkes alle edelgesinnten Herzen nur mit tiefer Achtung erfüllen.

Hier ist eine praktische Anwendung der Lehren des Christenthums! „Keiner sagte von seinen Gütern dass sie sein

Digitized by Google

wären, sondern es war ihnen Alles gemein, und war unter ihnen keiner, der Mangel hatte, man gab jeglichem was ihm Noth war.“ —

„Wenn man die möglichste Vertheilung des Besitzes, die möglichste Verbreitung der Zufriedenheit über alle Theile des Volkes verlangt, so muss zu der bloss verneinenden, aufräumenden Lehre der Nationalökonomisten eine positive, aufbauende Volkswirthschaftslehre kommen, eine Lehre, welche die entgegengesetzten Extreme der Socialisten und Nationalökonomisten vermeidet, und die Gegensätze, auf denen beide ruhen, zu einem organischen Ganzen verbindet, eine Lehre, welche den Eigennutz nicht zum höchsten Gesetz macht, und der Gesammtheit ein Recht gibt über das Recht des Einzelnen, ohne dieses zu vernichten.“ So spricht Schübler in einem gediegenen Aufsatze über den Stand der Volkswirthschaftslehre in Deutschland, der nebst vielen anderen ähnlichen in der deutschen Vierteljahrschrift vollkommen lesenswerth ist.

Das Uebel, das aus der Aufrechthaltung der „Autorität des Hausregimentes“ für den Einzelnen erwachsen soll, liegt nur in der reflektirenden Einbildung der halb- und ganz Civilisirten, die auf die bescheidenen Zustände armer genügsamer Leute den Massstab ihrer eigenen Selbstsucht und Habsucht anlegen.

Selbst für den egoistischen Absonderungstrieb genügt aber die Verfügung im Hauskommunionssystem, dass jeder, dem es im „ganzen Hause“ nicht behaglich ist, sein Schicksal anderwärts verbessern kann, mit Vorbehalt einer regelmässigen Ausscheidung ohne völlige Zerstörung der alten „Stelle“, so wie es der Verfasser dieser Schrift und sein Bruder thaten, die aus dem Hauskommunions-Vermögen kraft des Grenzgrundgesetzes keinen Antheil erhielten, und denen es nie einfiel, darin eine Verkürzung zu erblicken, wiewohl sie oft mit grossen Fatalitäten zu kämpfen hatten, um sich in der Welt durch eigene Kraft fortzubringen. Wer das aber nicht kann, an dem verliert die „Civilisation“ ohnehin blutwenig, und beim Pfluge wird er vielleicht an seinem Platze sein.

Hier ist eine herrliche Gelegenheit zur Kräftigung des

Digitized by Google

Glaubens an die „Brüderlichkeit“ der Menschen und zur „Rettung des ganzen Hauses“; wenngleich die „Gleichheit und Freiheit“ durch ein angemessenes Mass heilsamen Zwanges beschränkt ist. Ein solcher Zwang zum eigenen Besten ist kein Unglück, er ist echt christlich. Wir selbst und mit uns gewiss viele Denkende haben oft Gott gedankt, wenn er uns in seinen unerforschlichen Fügungen Einschränkungen auferlegte, bei deren Mangel wir unglücklich geworden wären. Dies kann auch auf ganze Völker und ihre Zustände angewendet werden.

Indem wir nun mit Hinblick auf die obigen Prämissen und von den im vorstehenden gefundenen allgemeinen Standpunkten zur kritischen Abwägung der für und wider die Hauskommunionsidee fluktuirenden speciellen Gründe schreiten, erscheint eine übersichtliche Formulirung dieser sich gegenüberstehenden Gründe nöthig, wie sie die im Lande kursirenden Meinungen an die Hand geben, welche ihren Ausdruck in der öffentlichen Presse gefunden haben.

Während eine ganze Reihe von Aeusserungen erfahrener Praktiker (Geistliche, adelige Gutsbesitzer, Ökonomen, Beamte) zu Gunsten der Hauskommunionen vorliegt, erscheinen die Stimmen aus dem gegentheiligen Lager nur durch wenige Äusserungen dieser Art repräsentirt. Der Grund hievon ist dieser, dass im Allgemeinen in Kroatien und Slavonien bei aller Verschiedenheit der Meinungen sich dennoch die Mehrzahl der Bevölkerung und der Intelligenz insbesondere zu Gunsten der Volkssitte hinneigt. Es ist aber ein unglücklicher Zufall, dass sich bisher Niemand gefunden hat, der die Gründe dafür von allen Standpunkten aufgefasst, und in einem erschöpfenden Aufsatze niedergeschrieben hätte. Dagegen enthält ein einziges Schriftstück der Gegenparthei, welches schon 1851 in lithographirten Exemplaren im Lande circulirte, in nuce alle nur möglichen Gründe gegen den Fortbestand dieser Zustände, ohne dass dieser Aufsatz in den Blättern des Landes das Licht der Öffentlichkeit erblickt hätte.

Derselbe ist von einem sehr ehrenwerthen Manne, einem der besten Juristen geschrieben worden, und zwar gleich im ersten Jahre (1851) nach seiner Ankunft in das ihm damals

Digitized by Google

ganz fremde Kroatien. Er gesteht darin selbst, dass er die Angaben über diese Volkszustände von anderen mit denselben ganz vertrauten Personen hergeholt hat, woraus schon an und für sich erklärlich ist, dass manche Irrthümer in der subjectiven Auffassung des Gegenstandes unterlaufen sein können. Der Verfasser hat die redlichsten Absichten von der Welt, daran ist nicht zu zweifeln. Aber dennoch hat er dadurch einen unheilvollen Samen ausgestreut, da die von ihm angeführten Gründe nun schon seit Jahren überall dort als Axiome gegen die Hauskommunionsidee gelten, wo man keine Gelegenheit hat, einen prüfenden Massstab an sein Räsonnement anzulegen, kurz bei allen mit diesen Volkszuständen nicht vertrauten oder ausschliesslich von modernen industrialistischen Standpunkten ausgehenden Personen. So kommt es, dass man bei Berührung dieser Materie von Seite der Gegner überall die Sprache dieser Schrift vernimmt. Sie ward gleichsam zur Seeschlange, welche aus jeder Welle der Gegenwart den armen Hauskommunionen gefahrdrohend entgegenzüngelt. Wir versuchen es, dieses Ungethüm mit unserer Harpune an das Tageslicht zu ziehen, um es mit dem Secirmesser der Kritik auszuweiden, und in dessen Eingeweiden den Werth der Gründe gegen die von ihm auserwählten Opfer herauszulesen.

Wir sehen nun, dass die vom Standpunkte des individualisirenden Besitzthumes gegen die Hauskommunionen agirenden Gründe in folgenden zehn Punkten zusammenlaufen:

1) Wohlthat eines besonderen ausschliesslichen Eigenthums von Individuen und Einzelnfamilien.

2) Bessere Bewirthschaftung des Bodens mit Hinblick auf den erwarteten Selbstgenuss der Früchte des eigenen Fleisses.

3) Privat- und national-ökonomische Vortheile aus der grösseren Selbstthätigkeit jedes Einzelnen.

4) Grösserer und festerer Kredit bei ausschliesslichem Alleinbesitz des Vermögens.

5) Wohlthat aus dem Vorhandensein eines grösseren proletaren Arbeiterstandes, als Mittel der rationellen Land-

Digitized by Google

wirthschaft und Hebel der Industrie, zu Gunsten der Gutsbesitzer und Kapitalisten.

6) Grössere Bildungsfähigkeit und Bildung in Einzelnfamilien, da die Kinder nicht so viel böses Beispiel sehen.

7) Geringere Anzahl von Gesetzesübertretungen, weil beim Einzelnleben nicht so viel Gelegenheit zum Zank und Hader ist, wobei die Leute öfters raufen, sich auch etwa todtschlagen.

8) Grössere Sittlichkeit, weil die Jugend keine Gelegenheit hat, mit den oft nur entfernten Verwandten des anderen Geschlechts zusammenzukommen.

9) Nachtheile für die Menschenwürde, aus der Unterordnung unter einen oft rohen Hausvater, während auch keine eigentliche Gleichberechtigung stattfindet, weil der Genuss einzelner Personen nicht immer im rechten Verhältniss zu ihrer Arbeit steht.

10) Allgemeine und socialpolitische Nachtheile aus der Gruppirung der Individuen unter einem Hausvater, als einer steten Vormundschaft, wobei das Individuum von der Familie absorbirt und die politische Reife des Volkes verzögert wird

Es ist höchst bedeutungsvoll, dass man aus jedem dieser gegen den Fortbestand der Hauskommunionen aufgestellten Hauptpunkte auch geradezu die Begründung für deren Fortbestand entwickeln kann. Einige Gründe für und dagegen sind gleich wichtig und ihre Wagschale steht in einem Niveau. Die Mehrzahl derselben neigt sich aber offenbar zu Gunsten dieser Sitte. Hier die Gegengründe für ihren Bestand vom Standpunkte der Hauskommunionen:

ad 1) Wohlthat des gemeinschaftlichen Familienlebens und Einheit des Familienvermögens-Besitzes, als einer sicheren Zufluchtsstätte der einzelnen Familienmitglieder, insolange sie nicht eine andere gesicherte Existenz finden; wogegen das anständigste Vermögen einer Familie nach dem System des Einzelnbesitzes schon in der ersten oder höchstens in einer der nächsten Generationen in Atome zerstiebt.

ad 2) Bessere Bewirthschaftung des Bodens bei grösserem Betriebskapital, gesichertem Besitz des erforderlichen

Digitized by Google

Viehstandes, wobei der Acker nicht so sehr ausgesogen wird, wie bei der Zwergwirthschaft ohne hinreichenden Dünger.

ad 3) Privat- und national-ökonomische Vortheile aus der Wirksamkeit vereinter Kräfte des Kapitals und der Arbeit, und aus dem Vorhandensein einer grösseren Anzahl von Arbeitern im Lande, die, vom Stammhause abgefertigt, mit ihrer Waare, d. i. der Arbeit ihrer Hände, dorthin gehen, wo sie am besten bezahlt werden; dann aus dem grösseren Ueberschuss an Produkten, weil der Zwergwirth gewöhnlich alles für sich braucht was er erzeugt, wogegen je mehr Köpfe in einer Familie, um so geringer ihr verhältnissmässig auf jeden Kopf entfallender Bedarf ist.

ad 4) Grösserer und festerer Kredit bei grösserem und gesichertem Vermögensstand, vorausgesetzt eine gesetzliche Regelung der Hauskommunions-Rechtssphären.

ad 5) Wohlthat des Mangels der allgemeinen Länderplage, des Pauperismus und des Proletariats, wenn niemand sein altes Nest zerstört, bevor er sich ein neues baut.

ad 6) Grössere Bildungsfähigkeit und Bildung der Jugend beim Aufwachsen in der Geselligkeit mit Verwandten, statt unter wildfremden, auch rohen Kindern; vorausgesetzt, dass Schulen bestehen, welche gleichfalls von Hauskommunionen leichter begründet und erhalten werden als sonst.

ad 7) Geringere Anzahl von Gesetzesübertretungen, weil niemals alle Hausgenossen schlecht sind, und sich gegenseitig von üblen Thaten zurückhalten und beaufsichtigen. Auch wird in einer Familien-Hausgenossenschaft andererseits aller Verdruss erspart, den man mit sehlechten Dienstboten hat.

ad 8) Grössere Sittlichkeit, weil das Laster das Licht scheut, und weil hier gegen die Schliessung der Ehen keine anderen Hindernisse obwalten, als welche das kanonische Recht und das Heeres-Ergänzungsgesetz vorzeichnet.

ad 9) Vortheile für die Menschenwürde, aus der Selbstbescheidung und Unterordnung des egoistischen Einzelninteresses unter das Familieninteresse, als die Grundlage zur politisch-socialen Weltpy-

Digitized by Google

ramide, weil ein Individuum nur ein Atom ist. Wie kommt es dazu, dass es die Basis dieser Pyramide bildet?

ad 10) Allgemeine und social-politische Vortheile von grösster Tragweite aus der Gruppirung der Individuen und Einzelnfamilien in hausgenossenschaftlichen Organismen, als Mittelglied zwischen Individuum und Gemeinde, und als Schule für einen konservativen tüchtigen Bauernstand.

Wenn man diese Gründe und Gegengründe vergleicht, wem fällt da nicht das bezeichnende Wort des deutschen Dichters ein:

„Als ich ihn so reden hörte, ich glaubt' er rase,
„Mein Urtheil schien ihm Raserei."

Hieraus ersieht man schon, wie bedenklich es ist an der Lebensbasis eines Volkes zu rütteln, da alle Gründe zu einem solchen Verfahren von denselben Ausgangspunkten bekämpft werden können. Höchste Vorsicht ist dort nöthig, wo bekannte leidliche Zustände mit anderen, für die Volksmasse so ganz unbekannten, künftigen, der nachtheiligsten Entwicklung fähigen vertauscht werden sollen, deren Nachtheile in intelligenteren Kreisen doch a priori vollkommen bekannt sein müssten.

Wir wollen die obigen, sich gegenüberstehenden Punkte ihrer Reihenfolge nach etwas genauer durchgehen:

Was ist es also, was man von Seite der Freunde des Industrialismus und der modernen Privat-Rechtstheorien dem Lande für die offenkundigen, aus dem Hauskommunionssystem fliessenden Wohlthaten bietet?

Vor allem möchte man ihm statt des das menschliche Herz immerhin erwärmenden ureigenen Gewohnheitsrechtes die Pandorabüchse des römisch-germanischen Familienrechtes in die Hände geben, damit es glücklicher (?) werde. Es ist doch eine sonderbare Sache mit dieser römischen Rechtsidee. Wo sie waltet, ist überall Zerstörung zu sehen, die nur dort, wie abgeschnitten, aufhört, wohin ihre Rechtsbegriffe nicht dringen, oder wo sie durch privilegirte Gewohnheitsrechte und Familiensatzungen begrenzt werden. Sie gleicht dem Saturn, der seine eigenen Kinder frisst. „Wer war stolzer, sagt Dr.

Digitized by Google

H. Merz in seinem Buche: Armuth und Christenthum,— auf seine Bildung, als der Grieche und der Römer? Barbar war alles ausser ihm. Mit seiner römischen Bürgerbildung (Civilisation) hat er die Welt erobert, um mit ihr zu Grunde zu gehen.“ — Wir sagen aber: der Geist des Abgeschiedenen wirkt fort, noch immer fort, um moralisch zu erobern und — zu Grunde zu richten! Die halbe Welt beherrscht er noch immer wie vor zweitausend Jahren. Sie will seiner Wege gehen. Vogue la galère! — Aber wir sollen am Ufer bleiben!

Gibt es denn wirklich keine andere Civilisation als diese im Grunde immerhin nur heidnische? — Hat denn das Christenthum keine Anhaltspunkte, um ein christliches Familienrecht zu schaffen oder zu halten? Was nützt es dass man nach Vertreibung der heidnischen Götzen ihre Tempel mit dem göttlichen Worte des Evangeliums weihte, wenn die angeblichen Gläubigen im Tempel der Sitte ihres Hauses nicht den Altar der christlichen Liebe und Opferwilligkeit, sondern Piedestale der heidnischen Selbstsucht aufrichten, vor denen noch immer die ganze Familiensippe kniet, um mit Verläugnung der göttlichen Gesetze, jetzt wie ehedem, das goldene Kalb anzubeten. Wo ist ein neuer Moses, der die Götzen im Tempel der Sitte zertrümmert? Wo die gottbegeisterte Apostelschaar, um dem Gesetze Gottes auch da Ansehen zu verschaffen?

Man spricht von der Wohlthat eines ausschliesslichen Einzel-Eigenthums, des Selbstgenusses der Früchte seines Fleisses, grösserer Betriebsamkeit, besserer Ackerbestellung.

Die Volksstämme, um die es sich handelt, legen an die ihnen angebotenen Wohlthaten dieser Art nur ihren eigenen Schätzungsmassstab. Sie finden ihr Glück nur ausnahmsweise in einer absoluten socialen Vereinzelung und Abgeschlossenheit. Diese Gemüthsdisposition wird auch im Gefolge der angeblichen Segnungen westlicher Kultur und der politisch-socialen Zersetzungstheorien den Weg in den Schoss dieses gemeinschaftlichen Familienlebens finden, und die Habsucht und Selbstsucht wird mit der Zeit hier wie überall um

Digitized by Google

so grösser werden, je feiner der Rock und je glatter die äussere Oberfläche der Bildung wird.

Gegenwärtig noch vermisst aber diese Bevölkerung durchaus nicht so allgemein, als man glaubt, die „Wohlthat des Individualbesitzes“. Es ist diess der Fall nur dort, wo die Verwandtschaft entfernter ist, oder wo die persönliche gerade ob Mangel einer gesetzlichen Regelung der Verhältnisse in letzter Zeit hervortretende, und hie und da aus Rathlosigkeit, dann auch wegen strafloser Uebergriffe einzelner Hausgenossen auf die Spitze getriebene Unverträglichkeit, eine dermal noch allgemein verbotene Theilung des Besitzes wünschenswerth macht. Das sind glücklicherweise nur Ausnahmen, welche durch die gegenwärtigen anormalen Verhältnisse hie und da eine bedauerliche Degenerirung der Hauskommunionen herbeiführen, welche in dem Masse zunimmt, als die Bevölkerung sieht, dass man darauf keinen Werth legt, weil die Uebergriffe unbestraft bleiben, und als sie in dem Wahne lebt, dass sie sich durch Theilungen von einigen öffentlichen Lasten befreien werde.

Im Allgemeinen sieht aber diese Bevölkerung in den Hauskommunionen durchaus nicht einen Nachtheil und eine Beschränkung des Eigenthumsrechts. Sie sieht darin vielmehr das wirksamste Mittel, sich mit vereinten Kräften gegen die Drangsale des Lebens zu schützen, mit vereinten Kräften den in jenen Landstrichen grösstentheils höchst schwierigen Ackerbau und alle Aufgaben der Landwirthschaft erfolgreicher zu bewältigen. Die grösste Klage herrscht überall gerade über Vereinzelung in den Familien, weil sich einzelne Personen in der schweren Feldarbeit nicht zu helfen wissen. Die grösste Armuth findet sich überall ohne Ausnahme dort, wo dieser so gepriesene „Alleinbesitz“ bei vereinzelten Familien vorherrscht, die sich, wie diess weiter unten bewiesen werden wird, auch sehr zahlreich im Lande finden.

Ein Gutsbesitzer gab sich vor einigen Jahren bei einem behördlichen Amtstag im Lande, wo über die Zukunft der Hauskommunionen in Gegenwart von Ortsältesten verhandelt wurde, ungeheuer viel Mühe, die Vortheile aus der Aufhebung

Digitized by Google

dieser Volkssitte zu demonstriren, indem er zuletzt darauf hinwies, wie zwei durch Einzelnfamilien kolonisirte Ortschaften sich durch unendlichen Fleiss und Arbeitsamkeit auszeichnen. Da erhob sich ein „graues Haupt“ aus der Mitte der Ortsältesten, und statt jeder Replik auf die schöne Rede fragte er den betreffenden Herrn ganz kurz: „Sagen Sie uns, mein Herr, wie viele Pflüge in diesen Ihren glücklichen Dörfern gehen?“ — In dieser kurzen Frage lag eine vernichtende Widerlegung aller Argumente des Redners, denn siehe, bei den Glücklichen ging gar kein Pflug, und sie mussten solche von den „unglücklichen“ (?) Hauskommunionen jedesmal borgen.

Die ärmsten Grundbesitzer in Kroatien sind seit jeher die auf ihren Zwergwirthschaften sich vergeblich abmühenden zahlreichen Bauern-Edelleute. Ihre Arbeitsscheue, Armuth, Zank- und Streitsucht ist berühmt im Lande, und doch leben sie nicht in Hauskommunionen, haben keine geschlossenen Güter, die Grundzersplitterung und Parzellirung ist der traurige Vorzug ihrer ausgezeichneten socialen Stellung! Noch eine traurigere Rolle haben diese sogenannten kroatischen Cortes einst in politischer Linie zur Zeit der ehemaligen Komitats-Restaurationen gespielt, da sie wenigstens durch die Feldarbeit ihrer Zwergwirthschaften von dieser höheren Beschäftigung in der „Ausübung ihrer politischen Rechte“ keineswegs gehindert waren.

Auch der Mangel des Selbstgenusses der Früchte des eigenen Fleisses versetzt da niemanden in eine absolute Unthätigkeit. Solche Ausstreuungen über angeblichen Mangel jedes Erwerbstriebes und dessen Hinderung durch die Hauskommunion sind irrthümliche Angaben von Leuten, die niemals gesehen haben, was in einer Hauskommunion vor sich geht; vielmehr wird da die gegenseitige Kontrolle in der Arbeit sehr eifersüchtig geübt, und es wird der Feldbau bei einer zahlreichen, mit der nöthigen Arbeitskraft versehenen Hauskommunion überall viel besser betrieben, als auf den armseligen Wirthschaften der auch zahlreichen Einzelnfamilien. Ist hie und da Nachlässigkeit und Widerspenstigkeit vorhanden, so ist dies auch anderwärts der Fall, und hier dermal

Digitized by Google

darum leicht erklärbar, weil in Beschwerdefällen nur selten eine amtliche Unterstützung das Ansehen des Hausvaters schützt.

Dagegen frage man die adeligen und bäuerlichen Güterbesitzer in den anderen Kronländern, z. B. in der nächsten Nähe Kroatiens, in Steiermark und Krain, ob sie mit ihren gemietheten Knechten so ganz zufrieden sind? Es ist auch niemals vorauszusetzen, dass ein Knecht besser und fleissiger arbeiten wird als Hausgenossen, welche in einer Grundwirthschaft arbeiten, deren rechtliche Miteigenthümer und wirkliche Mitnutzniesser sie sind.

Die Hauskommunion ist ein lebendiger Organismus, eine wirkliche kleine Gemeinde, die ganz anders und kräftiger durch Blutsverwandtschaft und materielle Interessen zugleich zu einem kompakten Ganzen konstituirt und verschmolzen ist, als diess die Gemeinde sein kann. Das Hauskommunionsgut ist in einem solchen ordentlichen Hause nicht niemands, sondern eines jeden Hausgenossen Gut.

Wer aber glaubt, dass das Hauskommunionsleben Einmischungen der Behörden in das innere Familienleben unbedingt erfordert, der ist sehr im Irrthum und verräth nur den Mangel an Kenntnissen über Land und Leute daselbst.

An der hie und da wahrgenommenen, nicht ganz entsprechenden Bestellung der Felder tragen sehr oft und zumeist die Schuld physische Ursachen geologischer und bodenchemischer Natur, die, wie Beispiele gezeigt haben, nicht einmal die besten deutschen Güterverwalter mit den eigens hiezu verschriebenen deutschen Feldarbeitern zu bewältigen vermochten. Was vermag der arme, durch Jahrhunderte nur für die Robot gezogene und nun erst kaum freigewordene Bauer ohne Betriebskapital mit einem so schweren Thonboden auszurichten, der zur Zeit der Dürre steinhart, zur Zeit der Nässe pechartig klebend, fast überall auf allen Anhöhen vorherrscht? Wo sich ein mehr lockerer, sand- oder schotterhaltiger Boden vorfindet, da lässt die Bodenbestellung beim kroatischen Bauer vielleicht weniger zu wünschen übrig, als dies anderwärts der Fall ist. Was ist denn gegen die Bodenbestellung in der Podravina, Posavina und in der Umgebung

Digitized by Google

Warasdins einzuwenden? Sie steht mit nichten jener des eigentlichen Bauernstandes in Steiermark und in Österreich nach. Der einzige Unterschied ist, dass unsere Leute die Ackerbeete etwas schmäler anlegen, und dass sie auf einem Acker zwei Ernten im Jahre fechsen, Haiden nach der Winterfrucht, — wo andere bloss eine Ernte zu Stande bringen können. Niemand bedenkt, dass ein solcher schwerer Boden, wie er sich auf den Anhöhen des Landes findet, seine ganz besonderen Schwierigkeiten in der Bearbeitung bietet, wobei die Hauskommunion nur zur Überwindung derselben beitragen kann.

Bei alledem zeigt die amtliche Statistik über die landwirthschaftliche Produktion des Landes gegenüber anderen Kronländern keinen solchen immensen Ausfall als man uns dies begreiflich machen wollte. Kroatien und Slavonien hat hiernach eine produktive Bodenfläche von 2.925,000 n. ö. Jochen, und erzeugte im Jahre 1851 an Getreide verschiedener Gattungen 7.290,000 Metzen; Steiermark mit einer um $^1/_3$ grösseren Bevölkerung erzeugte auf 3.596.000 Jochen 10.912,000 Metzen, Oberösterreich mit um $^1/_8$ geringerer Bevölkerung erzeugte auf 1.901,000 Jochen 6.849,000 Metzen. Bringt man aber die Vergangenheit dieses bis zum Jahre 1848 allseitig vernachlässigt gewesenen Landes in Anschlag, so kann man immerhin annehmen, dass dasselbe diesfalls nicht das letzte unter den übrigen Kronländern ist. Das ist einstweilen hinreichend.

Es ist ganz unrichtig, wenn man glaubt, dass dis Centralisation der Familien und des bäuerlichen Grundbesitzes in Kroatien und Slavonien in den Hauskommunionen etwas so allgemeines ist, dass dadurch alle Thätigkeit des Individualismus gelähmt ist. Um zu beweisen, dass diessfalls keineswegs ein Übermass vorhanden ist, wollen wir den geehrten Leser ersuchen, durch die offenen Fensterlein der Statistik in diese Zustände hineinzublicken, insofern uns hiezu das Material zu Gebote steht.

Nach den officiellen statistischen Tafeln für das Jahr 1851 bestehen in Kroatien und Slavonien im Ganzen (sammt Städten) 103,337 Häuser mit 208,632 (Einzeln-) Familien mit

Digitized by Google

868,456 Seelen. Nun bestehen aber in Oberösterreich, bei einer Bevölkerung von 717,316 Seelen, in 107,870 Häusern 167,705 Einzelnfamilien; in Tirol bei 858,203 Seelen in 122,205 Häusern 171,371 Familien. Es entfallen somit im Durchschnitt in Oberösterreich circa $1^{60}/_{100}$, in Tirol $1^{45}/_{100}$ und in Kroatien und Slavonien $2^{2}/_{100}$ Familien auf Ein Haus, also kaum $^{40}/_{100}$ bis $^{65}/_{100}$ mehr als in jenen Kronländern. In der Militärgrenze führt die Statistik 958,877 Seelen in 110,451 Häusern mit 113,932 Familien, folglich fast nur eine Familie in jedem Hause *), wogegen im Civilgebiete zwei Familien durchschnittlich auf ein Haus entfallen, welcher bedeutende Unterschied bloss daher rührt, weil in der Militärgrenze jede Hauskommunion (jedes Haus) ganz folgerichtig nur als eine einzige Familie konscribirt und angesehen wird, während in den Volkszählungsbüchern im Civilgebiete so wie in den übrigen Kronländern die Einzelnfamilien jedes Hauses als Wohnparteien konscribirt werden.

Noch mehr schrumpft das Phantom zusammen, das die Feinde der Hauskommunionsidee quält, wenn man die Häuserzahl gegenüber der Bevölkerungssumme in Anschlag bringt, denn hienach entfallen durchschnittlich in

Kroatien u. Slav.	auf	103,000	Häus.	u.	874,000	Einw.	pr. Haus	circa $8^{1}/_{2}$
Militärgrenze	„	110,000	„	„	958,000	„	„	„ 9
Oberösterreich	„	107,000	„	„	717,000	„	„	„ 7
Tirol	„	122,000	„	„	858,000	„	„	„ 8
Steiermark	„	167,000	„	„	997,000	„	„	„ 9
Dalmatien	„	71,000	„	„	410,000	„	„	„ 6

Seelen auf jedes Haus, wobei freilich die Städte mitbegriffen sind. Man sieht, dass es mit der angeblichen Übervölkerung der Hauskommunionen nicht so arg steht, als man glaubt. Der Unterschied ist nur der, dass in anderen Provinzen die „dienende Klasse“ die Stelle der Hausgenossen in oder neben der Familie einnimmt, in der Hauskommunion dagegen jeder-

*) Das Plus von 3932 Familien über die Anzahl der Häuser kann nur die unbehausten Wohnparteien in den kleinen Städtchen und Märkten der Militärgrenze enthalten.

Digitized by Google

mann sein eigener Diener ist. In Ungarn entfallen 6, in Böhmen 7, in Galizien 6, in Niederösterreich (mit Wien) 9, in der Lombardie 9, im Venetianischen 6 Seelen auf jedes Haus. Die Armuth Dalmatiens spricht sich auch in der Zersplitterung der Bevölkerung in den kleinen Häusern aus.

Im ganzen fiumaner, dem warasdiner Komitat, dann in gewissen Theilen der übrigen Komitate, in Gebirgsgegenden und wo sich die zahlreichen Bauernedelleute vorfinden, da sind die Hauskommunionen auf ein sehr bescheidenes Mass an Personal beschränkt, und sie identificiren sich in vielen Ortschaften mit den Einzelnfamilien, wie diess aus der nachfolgenden authentischen Übersicht der Häuser und ihrer Seelenzahl im warasdiner und dem ehemaligen križevacer (Kreutzer) Komitat erhellet:

Bezirk	Häuserzahl	Seelenzahl	Im Durchschnitt pr. Haus, Seelen circa
Umgebung Warasdins	2600	20,000	8
Toplice	1550	15,000	10
Ivanci	2450	24,000	10
Krapina	2180	21,800	10
Pregrada	2800	21,500	8
Lobor	1766	19,500	11
Klanjac	2560	21,000	8
Čakovac	2006	15,000	7
Prelog	3500	25,000	7
Strigovo	2770	14,700	5
Križevci	1500	14,500	10
Ludbreg	2104	18,000	8½
Koprivnica	1305	8400	7½

Darunter sind nicht nur die Hausgenossen der Landbevölkerung, sondern auch die Dienstboten, überhaupt die ganze Bevölkerung (einzig und allein mit Ausnahme der Stadt Warasdin, Križevci und Koprivnica) mitbegriffen. In den vor dem Jahre 1848 zu Ungarn gehörig gewesenen Bezirken der Muринsel, Čakovac, Prelog, Strigovo, besteht das eigentliche erweiterte Hauskommunionsleben gar nicht, und wie gross ist da der Unterschied der Durchschnittsziffer gegenüber den übri-

Digitized by Google

gen Bezirken, wo das Hauskommunionsleben mehr vorherrscht? Freilich ist diese Volkssitte in einigen Theilen des agramer Komitats und Slavoniens etwas mehr potenzirt, aber immerhin in keinem zu grossen Gegensatze zu den obigen Ziffern, so dass wir auch dort im Durchschnitt kaum 12 Personen auf ein Haus rechnen können, wenn auch in der Posavina ein Haus nahe an 100 Personen hat, was auch in einem Orte in Slavonien der Fall sein soll.

Leider liegt uns über die Vertheilung des Personal- und Grundbesitzstandes auf die einzelnen Häuser des ganzen Landes keine Nachweisung vor, aber wir vermögen dennoch eine solche aus vollkommen authentischen Daten wenigstens in Bezug auf den Umfang des warąsdiner und des kreutzer Komitats zu liefern. Hier folgt eine Tabelle, worin aus sieben Bezirken dieser Komitate je ein armes a) und je ein vermögliches Dorf b) in einer aus andern verlässlichen Quellen mühsam zusammengestellten Übersicht aufgetragen ist, woraus das Verhältniss der Seelenzahl und der Grundzerstückelung von 14 Ortschaften aus allen Gegenden der erwähnten Komitate zu entnehmen ist und zwar:

Digitized by Google

Bezirk	Dorf	Anzahl der Häuser	Personalstand									Grundbesitzstand									
			1—5	6—10	11—15	16—20	21—25	26—30	31—35	36—40	darüber	bis 2	2—5	5—10	10—15	15—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—100	darüber
			Köpfe in Häusern:									N. ö. Joche bei Häusern:									
Warasd. Umgeb.	a) Vinica bèrdo	36	14	20	2	·	·	·	·	·	·	4	15	8	3	3	1	·	1	·	·	1
	b) Tèrnovec	68	11	21	29	6	1	·	·	·	·	4	6	15	32	8	2	·	·	·	·	1
Ivanci	a) Prigorec	20	·	5	6	4	3	1	·	1	·	·	·	1	3	7	4	2	2	1	·	·
	b) Jurketinci	23	3	6	8	3	2	1	·	·	·	·	·	6	8	8	·	·	·	·	·	1
Toplice	a) Kapela	60	33	24	2	1	·	·	·	·	·	4	14	27	14	·	·	1	·	·	·	·
	b) Ključ	56	2	22	20	7	3	1	1	·	·	1	9	12	14	9	3	1	3	3	·	1
Klanjec	a) Jazbina	28	9	18	1	·	·	·	·	·	·	9	8	10	1	·	·	·	·	·	·	·
	b) Pluska	29	9	15	5	·	·	·	·	·	·	5	5	8	4	1	2	·	2	·	·	2
Križevci	a) Lemeš	53	41	11	1	·	·	·	·	·	·	9	23	18	3	·	·	·	·	·	·	·
	b) Raven	31	4	11	9	3	3	1	·	·	·	2	1	4	1	3	6	6	5	2	·	1
Koprivnica	a) Botovo	73	56	17	·	·	·	·	·	·	·	30	35	8	·	·	·	·	·	·	·	·
	b) Torčec	103	43	43	9	6	2	·	·	·	·	20	10	30	25	8	5	4	·	1	·	·
Ludbreg	a) Dugarieka	34	6	10	11	2	1	1	1	2	·	2	1	3	4	4	5	2	4	5	4	·
	b) Herženica	76	9	43	22	1	1	·	·	·	·	10	7	56	3	·	·	·	·	·	·	·

Digitized by Google

In Vinica bèrdo sind meistens Winzer; Prigorec hat schweren Boden; in Kapela, Lemeš und Botovo sind lauter Bauernedelleute ansässig. Die Grundbesitze über 50 Joch sind meistens Eigenthum des Adels, über 100 Joch Grossgüter.

Wenn man diese, mit Hinblick auf die Familien- und Grundbesitzzersplitterung seit 1848, mindestens für $^6/_8$ der Ortschaften Kroatiens und Slavoniens vollkommen massgebende Nachweisung betrachtet, und dabei die seither eingetretene geheime Zersplitterung und Parzellirung des Grund- und Familienstandes in Anschlag bringt, so muss man erschrecken über die bereits vorhandene Besitzzertrümmerung und versucht werden, das Geschrei gegen die Hauskommunionen als einen unsinnigen Windmühlenkampf anzusehen, wie solcher in dem bekannten spanischen Romane beschrieben wird, wobei es eher auf alles andere als auf eine Förderung des Wohlstandes der Landbevölkerung abgesehen zu sein scheint.

Aus diesen Daten wird man entnehmen, dass in Kroatien schon jetzt die mittleren und kleineren Grundwirthschaften in allen Abstufungen vorwiegen, in glücklichster Mischung von der Parzelle bis zum Grossgut, so dass es höchste Zeit ist, weitere Parzellirungen einzustellen. Diese Daten sprechen im Allgemeinen deutlicher gegen die Grundzerstücklungen und die Familien-Theilungstendenzen, als wir es mit allen Gründen der politischen Ökonomie vermögen, und sie verdienen eine eindringliche aufmerksame Erwägung. Welchen Werth haben die unheilvollen Angaben in der oberwähnten Gegenschrift gegenüber der vernichtenden Autorität der Ziffer?

Im Allgemeinen muss man bezüglich der Angaben über die Hauskommunionen im Lande sehr vorsichtig sein, weil dieser Begriff sehr verschieden definirt wird. Man wird daselbst sehr häufig selbst von Autoritäten hören, dass im warasdiner Komitate z. B. gar „kein patriarchalisches Leben“ besteht, was insofern nur theilweise richtig ist, als die zusammenwohnenden Familienstämme in einem und demselben Hause nicht so zahlreich sind als in der Posavina, oder als sie eine andere Form in Bezug auf die Nutzniessung und die Bearbeitung der Felder wählen. Die Hauptsache ist aber die Erbfolge, und diese besteht auch da grösstentheils wenig-

Digitized by Google

stens innerhalb der engeren Familie, nach dem Princip der Gütergemeinschaft.

Politische, sittliche, volkswirthschaftliche Vortheile haben sich überall aus dem Systeme geschlossener Bauerngüter in einem kräftigen, wohlhabenden und politisch-nüchternen Bauernstande bemerkbar gemacht. Dass möglichst viele Mitglieder einer Bauernfamilie an der Wohlthat einer stabilen Grundwirthschaft Theil nehmen, das sollte auch anderwärts durch die Revision der Erbfolgeordnung, statt durch die Gestattung einer möglichst umfangreichen Grundzerstücklung bezweckt werden, wie diess einige Industrialisten wollen.— Bei Zwergwirthschaften durch die Spatenbestellung des Ackers und die blosse Kartoffelwirthschaft ist an einen Wohlstand des Landes und eine Verbesserung der Landwirthschaft nicht zu denken. Übervölkerung, Verarmung, Demoralisation und die Nothwendigkeit der Auswanderung sind die natürlichen Folgen einer Agrarpolitik, welche auf die Parzellirung und Zersplitterung der Grundwirthschaftsn ausgeht.

Was nach der Meinung einiger Freunde der Güterzersplitterung von den einzelnen Besitzern vielleicht an Produkten mehr erzeugt wird, das wird anderseits auch mehr zu eigenem Bedarf verwendet. Jeder Hausfrau ist es bekannt, dass neben zwei Personen noch eine dritte, neben drei noch zwei etc. zu Tische sitzen können.

Es ist nicht zu leugnen, dass das Unterthänigkeitsverhältniss mit seinen Urbariallasten, vorzüglich der Robot, nicht geeignet war, den kroatischen Bauer zum mustergiltigen Grundwirth heranzubilden. Aber eben so wenig entgeht es dem praktischen Forscherblicke, dass das Volk seit der Aufhebung dieser Lasten seine Feldwirthschaft besser und fleissiger betreibt, und sich ungeachtet der nun viel bedeutenderen Abgaben verschiedener Art sichtlich zu erholen beginnt. Wo diess aber nicht der Fall ist, dort muss die Schuld des Zurückbleibens, oder sogar eines eingetretenen Verfalles eher den in den Jahren 1848 und 1849 eingerissenen Theilungen und verschiedenen örtlichen Ursachen, als dem Bestande der Hauskommunionen an und für sich zugeschrieben werden. In wie ferne aber der ungeregelte und der gänzli-

Digitized by Google

chen Zerrüttung preisgegebene Zustand der jetzigen Hauskommunionen selbst mitunter dem Emporblühen der Landwirthschaften hie und da allenfalls hinderlich ist, so mahnt eben dieser Umstand gebieterisch, durch eine umsichtige Regelung des besprochenen Gegenstandes baldmöglichst eine lang ersehnte Abhilfe zu schaffen.

Man verurtheile nicht, ohne genau untersucht und geprüft zu haben! Wenn im Lande Ackerbau- und Realschulen in Aufnahme kommen, wenn in die Administrativmaschine der mit Selbstbewusstsein anregende, leitende und schaffende Geist allgemeiner zum Durchbruche kommt; wenn ausserdem die schiffbaren Flüsse regulirt, Eisenbahnen und andere bessere Kommunikationen in dem versumpften Lande hergestellt sein werden, dann lasse man dem Volke nach entsprechender Regelung der Hauskommunions-Verhältnisse nur wenige Jahre Zeit, und man kann nach dem, was in einzelnen Gegenden schon bisher unter sehr ungünstigen Umständen wahrnehmbar ist, mit vollster Zuversicht erwarten, dass das Hauskommunionswesen dem Fortschritt in keiner Beziehung hinderlich sein wird, wogegen es an übereilten Experimenten oder an der eigenen Verkümmerung desselben in seinem gegenwärtigen theilweise desorganisirten Zustande, sammt den Familien moralisch und materiell zu Grunde gehen muss.

Dass alle die gangbaren Begriffe über die Agrikultur-Verhältnisse von Kroatien nicht begründet sind, das erhellt auch aus dem Ausspruche einer hochgestellten deutschen Persönlichkeit, welche nach den anderwärts herrschenden Begriffen bei einem Ausfluge nach Kroatien in eine amerikanische Wildniss wandern zu sollen glaubte, und erstaunt war, ein ziemlich kultivirtes Land zu finden, das zwar seine Mängel, aber auch seine Vorzüge hat. O möchten doch seine Söhne vor allem sich dessen bewusst werden, und mit Beseitigung der egoistischen Bestrebungen zu Gunsten einzelner Klassen, die nachhaltige und dauernde Wohlfahrt des Landes vor Augen, ihr so lenksames und noch moralisch nicht zerrüttetes Volk mit brüderlicher Liebe umfassen!

Sobald man vom westlichen Individual-Familiensysteme

Digitized by Google

in seinen Resultaten sogar nichts weder politisch noch social Beruhigendes und Vortheilhaftes rühmen kann, so hat man auch kein Recht, es als etwas Besseres als das Hauskommunionssystem anzupreisen. Vielmehr sollte man im Lande sowohl von Seite der hochwürdigen Geistlichkeit als der Gemeinden und Behörden und jedes das Wohl des Landes und seiner Bevölkerung liebenden Patrioten auf die Läuterung und Konsolidirung dieser Volkssitte mit apostolischem Eifer und christlicher Liebe einwirken.

Was der Volksgeist in Jahrhunderten geschaffen, was die türkische Geissel nicht vernichtet, was in der Militärgrenze zumal das ehemals so strenge Kommando geschont, und nicht bloss zu seinen Zwecken, sondern gewiss auch zum wahren Besten des Volkes unterstützt hat, das sollte man nun im Wahne von der Nothwendigkeit einer Koncession an den sogenannten Zeitgeist und die Idee der westlichen Civilisation und ihre krankhaften Rechtsempfindeleien opfern, um durch Vereinzelung der Familien und Zerstörung ihres realen Haltes dem giftigen Moloch die Thore des Landes zu öffnen, dem Familie und bürgerliche Gesellschaft, Thron und Vaterland ein Gräuel sind? Das verdient nicht dieses aller Tugenden fähige Volk, das sich erst von einem Jahrhunderte währenden feudalen Drucke zu erholen beginnt, und seiner Loyalität wegen von allen Umsturzpartheien so sehr gehasst ist.

Seine Zustände erheischen eine liebevolle Pflege und am wenigsten sollten es seine eigenen Söhne sein, die sich mit ihren oberflächlichen Meinungen für die Erschütterung der bisherigen realen Grundlagen der Volksexistenz übereilen, ohne vorher ernstlich zu überlegen, ob nicht ihre angemessene Regelung vorzuziehen sei.

Unter so grossen politischen Wechselfällen in der Nachbarschaft von vorzugsweise ackerbauenden Völkern blieb dieses Volk bis auf den heutigen Tag ein hauptsächlich ackerbauendes und Viehzucht betreibendes, gleichwie jenes in Serbien, Bulgarien, Montenegro, Bosnien, Herzegowina, von wo der grösste Theil der gegenwärtigen Bevölkerung der Militärgrenze, Syrmiens und Slavoniens in verschiedenen Zeitpunkten in diese Landstriche übersiedelte. Die Industrie

Digitized by Google

beschränkt sich im Lande auf die nothwendigsten Fabrikate, die gewöhnlichen Gewerbe und Handwerke, welche aber die täglichen Bedürfnisse der Bevölkerung immerhin befriedigen. Der Handel beschäftiget sich zwar nur mit der Ausfuhr von Rohprodukten und der Einfuhr der feineren Manufaktur- und Luxus-Gegenstände für den Bedarf der civilisirten Bevölkerung, wogegen die Manufaktur-Bedürfnisse der Landbau-Bevölkerung zumeist im Lande durch sie selbst erzeugt werden. Diese Art Industrie ist aber nicht gar so gering anzuschlagen, wenn erwogen wird, dass sie, wenngleich nur nebenbei und mit geringem Betriebskapital betrieben, doch im Lande sehr verbreitet ist; und wenn sie auch kein Gegenstand des Exports ist, so geht auch verhältnissmässig sehr wenig Geld für auswärtige Manufakturen aus dem Lande. Alles grobe Tuch für Männerkleidung, die grobe und selbst sehr feine Leinwand wird für die Landbauernbevölkerung im Lande erzeugt. Das Lederwerk für Stiefel und die im Lande so beliebten Sandalen (Opanken) wird daselbst gegärbt und verarbeitet. Die Woll-, Linnen- und Seiden-Weberei der Bauernweiber, vorzüglich der Gränzerinnen, hat auf einer Ausstellung in Agram bei Fremden Aufsehen erregt; freilich ist alles für den eigenen Bedarf berechnet. Diese Unabhängigkeit von fremder Industrie und die Genügsamkeit der Bevölkerung ist auch ein Element des Wohlstandes.

Vor dem Jahre 1848 lastete auf dem Grund und Boden im Civil- und Militärgebiete eine bedeutende Naturalarbeitsschuldigkeit, welche in der Militärgrenze an das k. k. Aerar, in den Civildistrikten aber an die Grundherrschaften geleistet wurde. Gegenwärtig stehen beide Landestheile auf der gleichen alten Basis der volksthümlichen, von den Feudal- und Lehens-Giebigkeiten entlasteten Grundeigenthums- und Familien-Verfassung.

Die ganze Landbevölkerung hatte also seit jeher den Schwerpunkt ihrer Existenz nur im Ackerbaue und in der Viehzucht. Dieser Schwerpunkt muss also unverrückt im Auge behalten werden.

Die grossen Verkehrswege sind im Lande nur theilweise in einem entsprechenden Zustande. Von einer Eisenbahn noch

Digitized by Google

keine Spur; die Regulirung der schiffbaren Flüsse und die Herstellung der Landstrassen erst seit einigen Jahren in erfreulicher Aufnahme. Nun will man plötzlich aus diesem Ackerbaulande ein Industrieland machen!

Was die nationalökonomischen Vor- und Nachtheile dieser Verhältnisse anbelangt, so ist nicht zu läugnen, dass im Zustande der Civilisation die Blüthe der Landwirthschaft durch den Grad bedingt ist, in welchem er von den einheimischen Gewerben unterstützt wird. Allein es genügt uns nicht, wenn die von rein industrialistischen Standpunkten ausgehenden Gegner des Hauskommunionssystems die grössere Wohlhabenheit einzelner Individuen im Stande der Industrie so sehr in den Vordergrund stellen. „Um zu lernen" — sagt Fr. List in seinem nationalen System der politischen Oekonomie, — „wie ganze Nationen zur Wohlfahrt gelangen, dürfen wir uns nicht darauf beschränken, zu untersuchen, auf welche Weise die materiellen Güter von den Individuen produzirt, wie sie unter ihnen vertheilt und von ihnen konsumirt werden. Für den Staatsmann ist diess unzureichend. Ihm ist nicht sowohl um die Anhäufung werthvoller Gegenstände in den Händen von Individuen zu thun, als vielmehr um die Anhäufung derjenigen Kräfte und Einrichtungen, wodurch die Wohlfahrt der ganzen Nation hervorgebracht und garantirt wird. Reichthum der Individuen ist nicht höchstes Gut. Nirgends ist es erlaubt, die ökonomische Frage von der politischen zu trennen."

Das Bestreben zur relativen Förderung der Industriezwecke in Kroatien und Slavonien durch die Auflösung der Hauskommunionen käme in der That dem nationalökonomischen Werthe der Einfuhr des Opiums von Seite der Engländer nach China gleich. Die englischen Kaufleute führen bekanntlich eine Masse Opium dahin ein, und dagegen Thee und Seide aus. „Was soll uns", rief — nach List — der Gouverneur von Kanton aus, — „dieser Gewinn, der unsere Produktion hebt? Jene Waare, die unsere Hong-Kaufleute für Seide und Thee eintauschen, dient nur dazu, unsere Civilisation und damit unsere ganze produktive Kraft zu untergraben. Tausendmal besser wäre es, unsere überflüssigen

Digitized by Google

Produkte, der Preis jenes Nationalgiftes, lägen in der tiefen See!“ Dies führt Fr. List zur Unterscheidung der Theorie der produktiven Kräfte von der Theorie der Werthe an*).

Was soll uns der Reichthum einiger Kapitalisten, — könnten die Kroaten und die Serben sagen, — wenn die Auflösung unseres Familienlebens die Mehrzahl unserer Kinder zu heimathlosen Proletariern macht, und die stolzen Epitheta des slavischen Familienrechts: „dòmovit und imovit“ (behaust und begütert) künftighin in jedem Dorfe bloss auf einige verknöcherte Bauernaristokraten übergehen, die sich in ihrem Egoismus wiegen sollen, während die nächsten Anverwandten in der Fremde bettelnd herumirren?

Die Segnungen des Industrialismus hat ein kroatischer Dichter**) in folgenden Zeilen nicht übel charakterisirt:

„Es ist die Zeit des Wundervollen,
Gar weise Leute sagten's mir
Wie ohne Ross nun Wagen rollen,
Und wie gleich stolzem Seegethier,
Das Schiff dahin schwimmt pfeilgeschwind,
Ohn' Ruder, Segel, ohne Wind.
Der Wundarzt schneidet Füss' und Hände
Ohn' Leid dir weg und Schmerzensschrei.
Willst Kunde du vom Weltenende,
Es bringt sie dir, du zählst nicht drei,
Ein Draht, gespannt der Erd' entlang,
Vom Sonnen-Auf- zum Niedergang.
Die Sense mäht, der Rocken spinnet,
Allein, allein durchfurcht der Pflug
Der Erde Rinde. Doch an Brot
Ist heut wie sonsten Noth!“

Für die Anhänger der modernen Nationalökonomie, welche das Mittel zum Aufblühen der Industrie nur in der zügellosen Freiheit des Individualismus erblicken, ist das

*) Siehe: „Das Wesen und der Werth einer nationalen Gewerbsproduktivkraft.“ List's gesammelte Schriften. 2. Bd. Seite 103.

**) Josef Marić: Der Abzug des 1. Bataillons des 1. Banal-Grenz-Regiments nach Italien am 20. Februar 1848; übersetzt in's Deutsche vom Obersten desselben Regiments Josef Freiherrn Jellačić von Bužim.

Digitized by Google

Kapitel über „Privatökonomie und die Nationalökonomie“ im dritten Bande von List's Werken, Seite 170, höchst lehrreich. Alles, was die Gegner der Hauskommunionen darüber sagen, dass jedes Individuum, indem es sein eigenes Interesse verfolge, dadurch nothwendigerweise auch die Interessen der Gesellschaft befördere und im Allgemeinen mit mehr Triebkraft seinem Erwerbe nachgehe, — das hat schon die nationalökonomische Schule von Adam Smith und von Say geltend gemacht, und viele kurzsichtige Volkswirthe sagen es ihnen einfach nach.

„Wie? — entgegnet hierauf Fr. List — die Weisheit der Privatökonomie sei auch Weisheit in der Nationalökonomie? Liegt es in der Natur des Individuums, auf die Bedürfnisse künftiger Jahrhunderte Bedacht zu nehmen, wie dies in der Natur der Nation und des Staates liegt? Man betrachte nur die erste Anlage einer amerikanischen Stadt: jedes Individuum, sich selbst überlassen, würde nur für seine eigenen Bedürfnisse, oder höchstens für die seiner nächsten Nachkommen sorgen; alle Individuen zu einer Gesellschaft vereinigt sorgen für Bequemlichkeit und die Bedürfnisse der entferntesten Generationen, sie unterwerfen die lebende Generation zu diesem Behuf Entbehrungen und Aufopferungen, die kein Vernünftiger von den Individuen erwarten könnte. Kann ferner das Individuum in Führung seiner Privatökonomie Bedacht nehmen auf die Vertheidigung des Landes, auf die öffentliche Sicherheit, auf alle die tausend Zwecke, die es nur mit Hilfe der gesammten Gesellschaft zu erreichen vermag? Fordert nicht die Nation, dass die Individuen ihre Freiheit diesen Zwecken gemäss beschränken? Fordert sie nicht sogar, dass sie ihr einen Theil ihres Erwerbs, einen Theil ihrer geistigen und körperlichen Arbeit, ja ihr Leben selbst zum Opfer bringen? Erst muss man wie Cooper alle Begriffe von Staat und Nation ausrotten, bevor sich dieser Satz durchführen lässt.“

„Nein! in der Nationalökonomie kann Weisheit sein, was in der Privatökonomie Thorheit wäre, und umgekehrt, aus dem ganz einfachen Grunde, weil ein Schneider keine Nation und eine Nation kein Schneider ist, weil eine Familie

Digitized by Google

etwas ganz anderes ist als ein Verein von Millionen Familien, ein Haus etwas ganz anderes als ein grosses Nationalterritorium."

„Auch fördert nicht immer das Individuum, indem es sein eigenes Interesse am besten kennt und wahrnimmt, bei freier Wirksamkeit die Interessen der Gesellschaft. Wir fragen jene, die auf den Richterbänken sitzen, ob sie nicht öfters in den Fall kommen, Individuen wegen Uebermasses an Erfindungsgeist, wegen allzu grosser Industrie auf die Tretmühle zu schicken."

„Es ist ferner ein falscher, durch die Vermischung der Werth- mit der Kräftetheorie verdeckter Fechterstreich, wenn die Schule aus dem Satz: dass der Nationalreichthum nur das Aggregat des Reichthums aller Individuen sei, und dass das Privatinteresse jedes Individuums besser, als alle Staatsmassregeln es vermöchten, zur Produktion und Reichthumsanhäufung antreibe, den Schluss ziehen will: die Nationalindustrie würde am besten gedeihen, wäre nur jedes Individuum ungestört dem Geschäfte der Reichthumsanhäufung überlassen. —"

Durch diese Anführungen wollen wir nichts gegen die Nützlichkeit der Gewerbe, des Handels, der Industrie beweisen; auch den tiefdenkenden List nicht in ein Licht stellen, als wenn seine Ideen diesen Faktoren der materiellen Produktion grundsätzlich entgegenstünden. Alles, was wir damit sagen wollen, ist, dass der Individualismus kein Recht hat, sich gar so breit zu machen, und dass grosse nationalökonomische Autoritäten gleichwie die praktische Erfahrung bezüglich der faktischen Zustände der Volkswirthschaft anderer Länder das Princip der unbedingten Entfesselung des Individuums nicht als massgebend anerkennen.

Wir wollen auch mit allen verständigen Nationalökonomen das Aufblühen des Ackerbaues durch dessen Unterstützung mittelst der Industrie, aber wir glauben nicht, dass der Zweck durch überstürzte Massregeln erreicht wird, und auch nicht, dass durch Aufhebung des Hauskommunionsverbandes das Land plötzlich über die Nacht mit den Seg-

Digitized by Google

nungen der Industrie überschüttet werden wird; wir glauben vielmehr, dass diese Familienzustände dem Aufblühen des Landes eher förderlich als hinderlich sind, vorausgesetzt dass sie angemessen geregelt werden.

Man vergisst es (oder man versteht es nicht), dass Kroatien und Slavonien nicht auf eigene Faust Nationalökonomie treiben können. Als Russland zu seinem aufgegebenen gewesenen Schutzzoll-System zurückkehrte, da strömten ins Land fremde Kapitalien, Talente und Arbeitskräfte. Kann Kroatien ein Schutzzoll-System zu Gunsten seiner Industrie um seine Grenzen ziehen? Nein! — sobald diess festgestellt ist, was kann es da für eine Industrie geben, die nicht von der weiter vorgeschrittenen Industrie anderer Provinzen des Kaiserstaates im Keim erdrückt wird. Hat ja doch die allgemeine österreichische Industrie gegenüber dem Auslande trotz eines Schutzzolles einen sehr schweren Stand. Einzelne Fabriken können im Lande aufblühen, um einzelne Eigenthümer derselben zu bereichern, aber die Industrie daselbst zum Hauptzweck erhoben, würde aus einem armen Volke ein Bettelvolk machen. Das Ding liegt anderswo. Warum, fragen wir, ist das mit Hauskommunionen nicht versehene Ungarn, mit Ausnahme der von Natur fruchtbaren Landstriche, nicht auf einer höheren Kultursstufe als Kroatien und Slavonien? Mit den Eisenbahnen, mit der Herstellung von Strassen und Flussregulirungen wird die Kultur von selbst kommen. Man vergisst bei uns ganz, dass die Industrie umsoviel weniger Menschenhände benöthigt, je mehr sie ihre Hilfsmittel: Maschinen und Kunst-Fabriken vervollkommnet, je mehr die Fortschritte der Wissenschaften dem Erfindungsgeiste zu seinen ehemals unerhörten Erfolgen verhelfen. „Unser Jahrhundert — sagt Sismondi — kann nicht länger bei rein abstracten Spekulationen stehen bleiben, wenn es das materielle und geistige Wohl der Massen bezwecken will. Wir dürfen keinen Augenblick anstehen, eine Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse und besonders der arbeitenden Klassen zu suchen, wenn wir mit den Fortschritten der Industrie Stand halten wollen. Täglich ersetzen wir Tausende von Händen durch Dampfmaschinen

Digitized by Google

und andere Erfindungen, täglich sehen wir ganzen Bevölkerungsklassen die gewohnte Arbeit entrissen, der sie ihren Unterhalt verdankten.“ Dieser furchtbare Uebelstand kann von Niemand, der die wahre Lage der Dinge kennt, in Abrede gestellt werden.“ Von den Gefahren solcher Zustände träumt man freilich nichts in Kroatien und glaubt desshalb an Schlaflosigkeit zu leiden.

Was nützt es einem Lande, dass einige wenige von der äusseren Civilisation abgeleckte Stutzer oder verdrehte Handwerksburschen den Fortschritt repräsentiren, wenn das Land grösstentheils noch immer ein Sumpf ist?

Die Kultur eines Landes muss durch massenhafte Mittel, durch die Hebung und Belebung seiner ganzen organischen Lebensbasis, durch organische Massregeln, nicht aber durch die Auflösung aller Bande und Anweisung jedes Einzelnen auf die Selbsthilfe angestrebt werden. Man lasse das Beispiel der englischen Selbstverwaltung und Selbstbestimmung bei Seite, dort ist noch nicht aller Tage Abend, und zähle vorerst dort die Glücklichen gegenüber den Unglücklichen.

Waren etwa die Hauskommunionen je ein Hinderniss irgend welcher gemeinnützigen Erfolge? Im Gegentheil, überall, wo es ein Opfer an Blut oder Kraft für das Allgemeine gilt, haben sich die Hauskommunionen als der sicherste Fond erwiesen. Bei den öffentlichen Arbeiten kann jede grössere Hauskommunion ohne Anstand ihre Arbeiter entbehren, während mit dem Einzelnen sein ganzes Haus sich auf den Weg begibt. Es erfüllt den seine Heimat liebenden exekutiven Beamten und jeden den Fortschritt eines Volkes wünschenden Menschenfreund mit Freude, zu sehen, mit welchem Eifer dieses Volk bei öffentlichen Bauten wirkt, wenn es den wirklichen Nutzen der Arbeit für das Allgemeine merkt. Man gehe und sehe die braven Posavci (Anwohner der Save), wie sie rein und nett angezogen, und geschmückt wie zu einem Feste, zur Herstellung der Schutzdämme gegen Ueberschwemmungen der Save ausziehen, mit welchem Eifer sie daselbst arbeiten. Der Soldat geht getrost in den Dienst seines Herrn, weil er weiss, dass seine Eltern, seine Verwandten,

Digitized by Google

allenfalls Weib und Kinder nicht nur eine „Stelle", sondern auch eine „Stütze" haben, wohin er seinerzeit bei gutem Glück zurückkömmt. Krankheit, Noth und Mangel sind nie so drückend, als wenn man sich nur auf seine zwei Hände angewiesen sieht. Können sie nicht arbeiten, so ist man ein Bettler. Der Pflug muss rastend rosten, die reife Ernte auf dem Felde zn Grunde gehen. In der Hauskommunion sind sehr selten alle krank. Mit dem Tode des „Alleinbesitzenden" stirbt sein ganzes Haus, und eine jede Witwe mit ihren Kindern fällt von demselben Augenblicke an der Gemeinde zur Last, wenn sie nicht gerade wohlhabend ist.

Wie es immer ist, so viel kann als gewiss angenommen werden, dass über diese Dinge weder nach ideologischen Weltbeglückungstheorien, noch nach den das Hauskommunionswesen bekämpfenden Zeitungsartikeln, und am wenigsten nach dem Eindrucke abzusprechen ist, den das Land auf die durch gewisse zu geschäftige Agenten dahin gelockten fremden Kapitalisten gemacht hat, in deren Wünschen vielleicht eben die Zertrümmerung dieser Verhältnisse liegt. Auf diese Leute wird Ungarn und Siebenbürgen denselben Eindruek machen, wenngleich dort die Hauskommunionen eine Ausnahme sind. Diese Länder sind eben keine alten Kulturländer, sie werden es erst werden, und dann dürften auch die Landplagen kommen, welche auch hier Heuschreckenschwärmen ähnlich die in dem ansgebreiteten Familienleben wurzelnde sittliche und religiöse Aussaat nur zu schnell verheeren werden.

In Kroatien und Slavonien regt sich hin und wieder unter dem Firniss der äusserlichen Civilisation auch jener böse Geist des egoistischen Individualismus, der das Schicksal im Namen anderer förmlich herausfordert, die mit dem ihrigen im Ganzen zufrieden sind, und nur darüber schmollen, weil das Murren nun einmal Menschensitte ist. Diese unberufenen Anwälte einer angeblich unter einem schweren Joche seufzenden Bevölkerung gehören selten dem Stande an, für den sie plaidiren, sondern meistens der halbgebildeten Klasse, den Proletariern der Geistesarbeit, die ihren Beruf verfehlt oder ihr Vermögen vergeudet haben, oder es sind diess Leute, die es im Grunde gut meinen, aber erst die kommenden Fol-

Digitized by Google

gen ihrer Forderungen weder bedacht haben, noch im entferntesten fähig sind, sie zu ermessen, weil sie niemals in der Lage waren, sie kennen zu lernen, oder sich darum nicht in dem hiezu nöthigen Grade bekümmert haben.

Wie wäre es sonst möglich, dass sich sogar in öffentlichen Blättern, ja in landwirthschaftlichen Körperschaften einzelne Stimmen herausnehmen, von ihrem Standpunkte einfach und ohne alle Umstände die Abschaffung einer in das innerste Leben eines ganzen Volkes einschneidenden Volkssitte als etwas so ganz Selbstverständliches zu beantragen? Aus der Leichtfertigkeit, mit der diess geschieht, ersieht man nur die bedauerlichste Verblendung der mit dem Wesen der Frage und mit dem wahren Werthe der Volkszustände anderer Länder ganz unvertrauten Antragsteller.

Sie bedenken nicht, dass es gefährlich ist, durch solche gegen immerhin zu Recht bestehende Zustände eines ganzen Landes gerichtete Manifestationen so ohne weiters die Gemüther aufzuregen, die Masse des Bauernvolkes auf Ideen zu bringen, die eine förmliche sociale Revolution voraussetzen.

In monarchischen Staaten zumal, welche, auch politisch reformirend, immerhin vor Allem einem socialconservativen System huldigen müssen, wenn sie nicht ihren Lebensnerv zerstören wollen, — kann es schon gar nicht angehen, dass jedermann seine subjektiven Meinungen gegen das Bestehende dieser Art so ganz ungenirt zu Markte trägt, ohne dass erwiesen wäre, ob solche Stimmen wirklich die öffentliche Meinung der Bevölkerung wiedergeben, ob die Regierung in der Lage ist, das Bestehende gewaltsam aufzuheben und an dessen Stelle etwas anderes zu setzen, ohne zu besorgen, dass sich eine Masse anderer Stimmen, welche die Sache eigentlich ausschliesslich angeht, erheben wird, die das Gegentheil besagt.

In der That, so viel wir das kroatisch-slavonische Volk, d. i. die Masse der Landbevölkerung kennen, würde es bei einem Plebiscit mit dem „suffrage universel" das erste sein, um die Stimmen gegen die Hauskommunionen schmachvoll zu desavouiren und die unbesonnenen Agitatoren ge-

Digitized by Google

gen diese Volkssitte könnten sehen, wo sie bleiben. Wenn man heute in der Masse des dortigen Bauernstandes abstimmen würde über diese Fragen, indem man die ganze Tragweite derselben dem unwissenden Volke gewissenhaft erklärt, so würde da die Antwort einfach diese sein, dass die Bevölkerung zwar eine Regelung der Grund- und Familientheilungen wünscht, dass sie aber keine förmliche Auflösung, am wenigsten aber eine Individualisirung des Familienbesitzes, sondern eine drakonisch strenge Vorschrift für die Hauskommunionen begehrt, damit der Hausvater wieder zur Autorität gelange gegenüber einzelnen nichtsnutzigen, arbeitsscheuen Hausgenossen, deren empfindlichste Bestrafung das Volk selbst ebenso fordern würde, als die Sicherstellung der Hausgenossen gegen die Uebergriffe des nunmehr auch seinem Belieben überlassenen Hausvaters. Das Volk selbst klagt ja immer über die Verarmung aus Anlass der zu vielen Theilungen im J. 1848 und 1849, und eine Individualisirung des Besitzers und Abfertigung der Hausgenossen wäre etwas, was es gar nicht begreifen würde.

Die Gegner der Hauskommunionsidee sind zumeist Leute, welche weder durch Geburt noch durch Kenntniss der Zustände des Volkes und des Landes demselben angehören, und jene, welche mit einem fertigen apodiktischen Urtheile gegen diese Volkssitte auftreten, beweisen, dass sie nicht einmal eine oberflächliche Idee von den Dingen haben, um die es sich da handelt. — Aber auch einheimische, mit den Landesverhältnissen wohl, aber nicht mit der Schattenseite des gegentheiligen Agrar- und Socialsystemes unterrichtete Leute hören und reden es den anderen nach, als wenn diese Zustände nicht mehr haltbar wären, weil der Zeitgeist (richtiger der moderne Zerstörungsgeist) auch da einzuziehen beginnt, um ein im Naturzustande schmachtendes Volk auch endlich von seiner angeblichen Sklaverei zu erlösen! Man sollte sagen: weil die als Gewohnheitsrecht bestehende Volkssitte durch die Machinationen selbstsüchtiger Menschen erschüttert, ihr Ansehen von Niemanden geschützt, und alles bemüht ist, ein Volk der Natur zum Volke der Unnatur zu verkehren, um ihm den Frieden der Seele zu nehmen, ohne

Digitized by Google

ihm irgend etwas mehr zu geben, als es anstatt mit den eigenen selbst erzeugten, mit englischen und französischen Manufakturwaaren, etwa mit einem abgeschabten Frack und Cylinderhute zu bekleiden!

Erstreckt sich, fragen wir, in irgend einem Lande Österreichs beim eigentlichen Landvolke heutigen Tages weiter die westliche Civilisation?

Höchstens dass die Leute es zum Zeitungslesen bringen, um aus schlechten Blättern schlechte Gesinnungen einzusaugen oder in ihrer Unwissenheit solche selbst aus guten Blättern herauszubuchstabiren. Man gedulde sich bis die Volksschulen im Lande recht aufblühen und ihre Mühen zur Reife kommen; es wird die dem Bauer nöthige Civilisirung von selbst kommen, wie man dies schon jetzt bei jüngeren Leuten merkt, welche die Schule besucht haben.

Die krasseste Unwissenheit spielt im übrigen bei diesen Agitationen gegen die Hauskommunionen eine grosse Rolle. Man kann über diese Dinge gar nicht urtheilen, wenn man nicht das ganze Gebiet der Volkswirthschaft und die Socialzustände aller Länder und Völker studirt und Vergleiche anstellt. Das ist aber ein so unermessliches Gebiet, dass man vor dem Schreiben in dieser Materie fast zurückbebt, wenn man die Masse des Materials und der Kenntnisse in Anschlag bringt, die zu diesem Studium nothwendig sind.

Leute aber, welche die Familie nur aus einer Anzahl mit ihren Wirthschafterinnen oder Phrynen erzeugter Bastarde die Gesellschaft aus dem Gasthause und den Ackerbau aus ihren Spaziergängen in der Umgebung der Städte kennen, die sollten schon gar nicht das Recht haben, in einer so hochwichtigen Angelegenheit der allgemeinen Volkswohlfahrt mitzusprechen.

Bald ist das alte »ganze Haus« zerstört, welches man in Deutschland so gern wieder aufbauen möchte; aber gebet Acht, ihr Feinde der Hauskommunionen, dass die Armen nicht obdachlos bleiben, dass Euch der Fluch derjenigen nicht trifft, die gegenwärtig etwa hie und da wie alberne Kinder nach Seifenblasen haschen, während ihnen die fette Butter-

Digitized by Google

brotschnitte in den Staub zu fallen droht, nach welcher schon der Hund gierig schnappt.

In einem deutsch-österreichischen Blatte lasen wir im Monate Mai 1858 mit tiefem Bedauern einen Artikel aus Kroatien, worin sich ein mit den Zuständen des Landes offenbar nicht im entferntesten vertrauter Korrespondent über das Hauskommunionswesen ergeht, und sich „ausserhalb Europa“ versetzt zu sein glaubt, indem er von dem Zusammenleben mehrerer verheiratheter Paare auf einem Bauerngute hört, das nicht Einem, sondern ihnen allen eigenthümlich gehört. Der Hausvater soll Steuer zahlen und kann das liegende Gut ohne Einverständniss der anderen Hausgenossen nicht verpfänden, nicht verkaufen; was nützen da die Grundbücher, da kann kein Kredit Eingang finden; so meint der Korrespondent.

Wer braucht denn in Kroatien und Slavonien gegenwärtig am nothwendigsten Kredit? Gerade jene Einwohner, welche nicht in Hauskommunionen leben; das ist der begüterte Adel und der Handels- und Gewerbsstand. Der erwähnte Korrespondent möge vorerst diesen Klassen der kroatisch-slavonischen Bevölkerung Kredit verschaffen, die anderen werden ihn schon, wenn nicht anderwärts, so bei diesen finden.

Im Übrigen sind die Hauskommunions-Verhältnisse, vorausgesetzt, dass sie geregelt werden, dem Kredite derselben eher förderlich als hinderlich. Das weiss man in der Militärgrenze schon längst. Nur muss bei der Kontrahirung von Anlehen gegen eine Hypothek, die der Hauskommunion gehört, folgerecht diese selbst, nicht aber einzelne Hausgenossen die Rechtsverbindlichkeit eingehen. Wer hat mehr Kredit, eine Aktiengesellschaft, die ein solides Geschäft betreibt, eine Gemeinde oder ein „alleinbesitzender“ Spekulant?

Sollte man nun statt an die Auflösung der Hauskommunionen, wie es gewisse Agitatoren im Lande anstreben, nicht eher daran denken, dass ein kluges Agrarsystem in seinen Kombinationen mit einem solchen Hauskommunionsvereine gerade der bisher vergeblich gesuchte, vielleicht auch anderwärts anwendbare Schlüssel ist zur Lösung des

Digitized by Google

Problems zur Verhinderung des immer drohender sich entwickelnden Proletariats und Pauperismus, für deren Entsetzen erregende Zustände mit ihren welterschütternden Rufen nach Arbeit und Brot alle Armenanstalten und Armengesellschaften der Welt nicht genügen?

Ein System ist doch hoher Aufmerksamkeit und liebreicher Pflege werth, welches alle anerkannten Vortheile von geschlossenen Bauern-Grundwirthschaften einschliesst, ohne jene Nachtheile zu haben, welche der Mangel an Stabilität des Besitzes in einer Familie bei den russischen Gemeinde-Kommunionen und der deutsch-suevischen Dorfverfassung an der Lippe mit sich führt, und welche aus dem Erbfolge- und Abfertigungssystem bezüglich der einzelnen Familienmitglieder in den deutschen und slavischen Erblanden nothwendig fliessen.

Bisher hat wenigstens nichts anderes als das Hauskommunionssystem die Landbauernbevölkerung in Kroatien vor dem unausbleiblichen Pauperismus bewahrt, dem ein solches an Hilfsquellen und Kapitalien so armes Land absolut verfallen müsste, sobald eine Zersplitterung dieser Hauskommunions-Vereine eintritt. Es gibt da wohl auch arme Leute, aber noch immer ist jene niederdrückende, in anderen Ländern als Regel herrschende, allgemeine Besorgniss erregende Armuth der unteren Volksklassen hier nicht vorhanden. Selbst der vorzüglich in Nothjahren im Sommer regelmässig auf Arbeitsverdienst auswandernde Grenzer aus der Lika und aus den Karstgebirgen der adriatischen Meeresküste kehrt im Herbste mit seinen Ersparnissen zu seiner unter allen Umständen wenigstens mit einem sicheren Obdache versehenen Familie zurück; und massenhafte Auswanderungen haben aus diesen Ländern eben so wenig als Revolutionstendenzen daselbst jemals stattgefunden.

Die grossen Erwartungen, welche man in die Aufhebung des Hauskommunionssystems in Bezug auf die angeblich verfügbar werdenden Arbeitermassen setzt, sind ganz trüglich. Sobald die Decentralisation der Hauskommunionen und ihres Grundbesitzes, wie diess weiter unten bewiesen werden wird, nicht zwangsweise stattfinden kann, so ist

Digitized by Google

nicht zu zweifeln, dass die blosse Gestattung dieser tief greifenden Neuerung nicht die erwartete augenblickliche Auflösung und den Zerfall aller Hauskommunionen zur Folge haben wird. Es würden sich viele, besonders personal- und grundbesitzreiche Hauskommunionen bis zu dem festgesetzten Minimum an Grundbesitz theilen; dadurch zwar, wie dies auch theilweise nützlich ist, auf die nächste Verwandtschaft reduziren. Darum würden sie aber nach dem Beispiel der Bevölkerung anderer Länder ihre Besitzrechte und ihre Erbfolge nicht sogleich individualisiren, sondern wieder eben nur kleinere Hauskommunionen bilden. Für's erste würden sie, auf geringere Arbeitskraft angewiesen, mit ihrer eigenen Wirthschaft noch immer vollauf zu thun haben, und wo gegenwärtig 5—6 Personen auf Arbeit auszugehen die Zeit finden, wird sonach kein einziger hiezu die Zeit erübrigen. Die neuesten verlässlichsten Auskünfte über die Ursachen des Arbeitermangels in manchen Bezirken des Landes bestätigen diese Ansicht auf das unzweifelhafteste, denn es sind diess grösstentheils gerade solche Gegenden, wo die masslosen Theilungen bereits im Jahre 1848 stattgefunden haben, oder wo geheime Theilungen nachgefolgt sind, daher dort wo grössere Hauskommunionen faktisch nicht bestehen.

Erst von den späteren Generationen wird ein grösserer Überschuss an ganz besitzlosen Arbeitern zu erwarten sein, der auch nicht so bald gross sein dürfte, weil gewiss die Mehrzahl der Hauskommunionen sich nicht einmal auf das Grundtheilungs-Minimum abtheilen würde. Das Militärgrenz- und das Feudalsystem haben die Volkssitte stets dazu benützt, um einen Überschuss an Bevölkerung und an Arbeitskraft zu erzielen und sie ihren Zwecken dienstbar zu machen. Man sollte denken, dass es auch im Zwecke der Industrie liegt diese Sitte gerade desshalb aufrecht zu halten, um einen Überschuss an Arbeitskraft für ihre Zwecke zu erzielen, der beim Ackerbau nicht verwendet werden muss.

Wenn aber auch das Ideal mancher Leute in Erfüllung ginge und das Land mit der Zeit von solchen Arbeiterproletariern wimmeln sollte, welche an die Hauskommunion und

Digitized by Google

den Acker nicht gebunden sind; so ist zu erwägen, ob sie auch gerade nur dort im Lande zur Verfügung derjenigen bleiben würden, wo sie geboren sind?

Daran ist sehr zu zweifeln, denn sobald der Arbeiter auf diese Weise besitz- und eigentlich heimathslos wird, so wird die Arbeit zur Waare, die den Fluktuationen des Preises unterliegt, und naturgemäss dorthin abgezogen werden muss, wo diese Waare am besten bezahlt wird. Das sieht man überall, wo das den Hauskommunionen entgegengesetzte Proletariersystem herrscht; man sieht es auch schon jetzt im Lande bei der an den Arbeiterverdienst angewiesenen Bevölkerung der adriatischen Meeresküsten und der umliegenden Karstgebirge. Wo verwerthen sie ihre Arbeit? An den Eisenbahn- und anderen Staatsbauten, wo sie in Masse nothwendig sind und am besten bezahlt werden. Wie viele grosse Grundbesitzer benützen die bekannten Primorci (Meeranwohner) des fiumaner Komitats zu ihren Agrikulturzwecken? Nicht ein einziger.

Die kroatisch-slavonische Landwirthschaft, vorzüglich der grosse Grundbesitz wird immer mehr, leichter und billiger heimische Arbeiter bekommen, so lange die Hauskommunionen bestehen, und daher die überschüssigen Arbeiter sich nicht zu einer förmlichen Auswanderung entschliessen. Hiezu dürfte auch gerade die Regelung der Frage über das Ausgehen der Hausgenossen auf Arbeit das ihrige beitragen. Es ist jedem Gutsbesitzer und Kuratgeistlichen bekannt, dass in Kroatien aus Hauskommunionen viel leichter Arbeiter zu bekommen sind als aus vereinzelten Familien.

Da nunmehr die Rücksichten für die herrschaftliche Robot auch nicht bestehen, so unterliegt das Ausgehen auf Arbeitsverdienst noch weniger irgend welchen Anständen, wenn nur die nothwendigen gegenseitigen Bedingungen gesetzlich geregelt werden. Was man von der Nichtbenützung der bei Hauskommunionswirthschaften überschüssigen Arbeitskräfte und daher von den diesfälligen grossen nationalökonomischen Nachtheilen dieses Systems in den Zeitungen schreibt, das sind abermals nur einzelne Ausnahmen, die in tendenziösen Absichten generalisirt werden, aber grossen-

Digitized by Google

theils dem gegenwärtigen Mangel der gesetzlichen Regelung und der Ungewissheit der Hausväter, Gemeinden und Behörden über ihre Befugnisse in dieser Richtung zur Last fallen.

Wer zählt aber die verlornen Tage der nach der deutsch-erbländischen Erbfolgeordnung der Bauern abgefertigten Familienmitglieder, welche nur zu oft beschäftigungslos in den Wirthshäusern der Städte herumlungern?

Die Klagen wegen des Arbeitermangels und der hohen Preise der Arbeit sind in Ungarn und auch anderwärts nicht minder als in Kroatien hörbar. Dagegen sind uns daselbst Landstriche bekannt, wo man Arbeiter zu 20, sogar zu 15 kr. CM. ohne Kost, so viel man will, bekommen kann. Solche Fälle werden selten besprochen, gleichwie bei keiner Behörde fast etwas Gutes über den Bauernstand zu hören ist, aus der einfachen Ursache, weil brave Bauern und eben so brave Hauskommunionen jahrelang mit den Behörden nichts zu schaffen haben. Diese ignorirt alles, wenngleich sie die Mehrzahl bilden. So ist es auch mit den Arbeitern. Wo sie zu haben sind, da spricht man nicht davon; wo sie aber mit Hinblick anf die Preise der Lebensmittel nicht gar wohlfeil zu haben sind, da haben auch die Produkte einen höheren Werth. Als vor dem Jahre 1848 der Taglohn in Kroatien zehn Kreuzer CM. betrug, kostete ein Metzen Weizen 2 fl., Mais 1 fl., ein Pfund Rindfleisch bloss 4 kr. Schöpsenes gar 2 kr., der Eimer Wein 2 fl. Jetzt verkauft man Weizen mit 4 fl. 30 kr., Mais 3 fl., das Pfund Rindfleisch mit 10 kr. (vor einigen Jahren kostete der Weizen 6—7 fl., Mais 4—4 fl. 30 kr.), und dennoch möchten alle jene, welche diese Lebensmittel produziren, noch immer den Taglohn wie ehemals mit 10 kr. täglich bezahlen. Wo aber bei guten Taglohnpreisen keine Tagwerker zu bekommen sind, da muss eine besondere Ursache vorhanden sein, die sich oft in einer missliebigen Persönlichkeit unter den Schaftnern einer Gutsbesitzung findet.

Die aufgeklärteren grossen Grundbesitzer kommen indessen schon zu der Einsicht, dass ihr bester und wohlfeilster Arbeitsfond in Ackerbaumaschinen und je nach Örtlichkeit auch in theilweiser Verpachtung der nicht selbst bewirthschafteten Gründe liegt. Dampfmaschinen und Kunstfabriken

Digitized by Google

sind heutigen Tags die Hebel der Industrie, dazu gehören Kapitalien, die durch die künstliche Schaffung einer Proletariermasse nicht aus dem Boden gestampft werden können. Die Ackerbaumaschinen werden auch zur Mässigung der Arbeitspreise beitragen. Die Verwandlung einer ackerbauenden und grundbesitzenden Bevölkerung in besitzlose Arbeiterproletarier kann vielleicht zur Förderung des Industrialismus etwas nützen, aber doch nicht so unbedingt zur Hebung des Ackerbaues in einem Lande, wo dieser von allem Anfang her wegen der trägen Thonerde mehr als irgendwo einen tüchtigen fundus instructus, — Zugvieh und Dünger erfordert.

Einwanderer und solche Leute, welche kein Grundeigenthum besitzen, sollten sich auf den Pacht der Grundbesitze des Adels verlegen, der an Arbeitskräften aufliegt. Sie thäten besser, ihr gewöhnlich sehr mässiges Kapital in den Pachtbetrieb einzulegen, anstatt ihr Geld zum Erwerb einer Grundwirthschaft zu verwenden, die sie dann ob Mangel an Betriebskapital nicht nutztragend machen können. Sie sollten sich an englischen und italienischen Pächtern ein Beispiel nehmen; da wäre dem Adel und ihnen selbst geholfen, keineswegs aber durch die Verwandlung der eigenen ehemaligen Unterthanen in besitzlose Bauernproletarier; denen sie erst einen fundus instructus in die Hände geben müssten, um aus ihnen einen Vortheil ziehen zu können.

Statt auf wohlfeile Arbeiter und angebliche Pächter aus dem Zerfall der Hauskommunionen zu rechnen, sollte der grundbesitzende Adel sich auf rationelle Landwirthschaftsführung verlegen; die nicht selbst bewirthschafteten Güter nicht in Parzellen, sondern in ordentliche grössere und kleinere organische Grundwirthschafts-Komplexe eintheilen, und in dieser Art in längeren Zeitpacht geben, damit ordentliche, selbst auswärtige, den Acker persönlich bestellende Pächter es der Mühe werth halten, in einen solchen Pacht einzugehen.

Man sollte das Hauskommunionssystem schon desshalb nicht so gering schätzen, weil es der einfachste Schlüssel zur Lösung der gewaltigen Frage der Armenversorgung ist. Dieses Armensystem ist wirksamer als

Digitized by Google

alle Wohlthätigkeits- und Speise-Anstalten, welche in anderen Ländern Millionen in Anspruch nehmen, und dennoch niemals den Zweck erreichen werden. Hier ist jedes Haus seine eigene Kranken- und Armen-Versorgungsanstalt. Welche Erfolge würden diessfalls nicht erst erreicht werden, wenn den armen Hauskommunionen von Staatswegen oder sonstwie durch Kredit-Institute zeitweise in Nothfällen nur durch versicherte Geldvorschüsse auf einige Jahre ausgeholfen werden würde, damit sie nur dem Wucher entgehen.

Wahrlich jedermann wird in Kroatien und Slavonien wohl thun, wenn er durch die Belebung und Stärkung der Hauskommunionen dieselben vor dem Einsaugen des giftigen Miasma der socialen Verwesung des Westens beschützt. Insbesondere appelliren wir an die bessere Einsicht und den Patriotismus des kroatisch-slavonischen Adels, der doch weniger als irgend ein anderer Adel der Welt der Masse des Landvolkes entfremdet ist, weil er im Ganzen auch wenig bemittelt mit geringen Ausnahmen der hohen Aristokratie gewöhnlich im Lande lebt. Kein kroatisch-slavonischer Edelmann ist noch allein desshalb zu Grunde gegangen, dass er keine Arbeiter bekommen hat. Die meisten sind aus jener goldenen Zeit verschuldet, wo sie die Herren nicht nur über die Arbeitskraft, sondern so zu sagen über Tod und Leben ihrer Unterthanen waren. Jene Gutsherrn, die im Lande bleiben und ihrem Wirthschaftsbetrieb selbst nachsehen, werden sich gewiss aufhelfen, wenn nur irgend eine Kreditanstalt, eine Hypothekenbank etc. daselbst zu Stande kommt, dass sie gegen mässige Zinsen zu flüssigem Kapital kommen können.

Es liegt im wahren Interesse des kroatisch-slavonischen Adels, dass eine Institution aufrecht erhalten und gepflegt werde, deren Schirm der Adel durch Jahrhunderte war. Das von einem verblendeten, engherzigen und kurzsichtigen Eigennutze diktirte Bestreben nach Schaffung einer Arbeiter-Proletarier-Masse, um dann leichter Taglöhner zur Bestellung der adeligen Besitzungen zu bekommen, ist denn doch nur ein gegen das eigene Eigenthum gerichtetes wahnsinniges Begin-

Digitized by Google

nen, ein Selbstmordgedanke, der nur moralisch verkommene Gemüther beschleicht.

Manche Zeitungsartikel, welche für die Beseitigung der Hauskommunionen plaidiren, werfen sehr charakteristische Streiflichter auf ihre Verfasser und es ist aus allem zu entnehmen, dass hier besondere Tendenzen im Spiele sind, und dass nicht das objektive Wesen der Sache, sondern der subjektive Standpunkt jedes einzelnen der Gegner massgebend ist.

In einem Artikelchen der agramer Zeitung vom 10. September 1858, Nr. 206 hiess es neuerlich: „dass die Zeit des Redens und Handelns über diesen für's Land und Volk so wichtigen Gegenstand herangerückt ist, und dass man des Beistandes aller dazu Berufenen umsomehr sicher sein kann, als Herrschafts- und grössere Realitätenbesitzer ihre ausgedehnten brach uud öde liegenden Grundstücke ob Mangel an Arbeitern, welche, obwohl vorhanden, sich jedoch selbst um hohen Taglohn nicht verdingen wollen, gegenwärtig nicht bebauen können, somit dem Lande bedeutender Gewinn abgeht, während später dies nicht der Fall wäre, weil Arbeitskräfte sich genug finden würden, um das Land auf eine hohe Stufe der Kultur mit vereinten Kräften (!) in kurzer Zeit zu bringen.“ Ergo: um das Volk zu zwingen, sich bereitwilligst um minderen Taglohn zu verdingen, mache man es so schnell als möglich zu einer besitzlosen Proletariermasse! Warum gibt man sich nicht lieber die Mühe, eine rationelle Landwirthschaft mit Ackerbaumaschinen einzuführen, wie diess manche Gutsbesitzer auch wirklich thun, und schon jetzt gar keine brach und öde liegende Latifundien haben? Dass um hohen Taglohn selbst keine Arbeiter zu haben sind, ist eine zu generelle Behauptung, als dass sie wahr sein könnte; wo sie wahr ist, da sind andere Gründe dazu als die Hauskommunionen. Das sind wahrlich schmachvolle Spekulationen, die dem wahren Adel fremd sind. Was hat denn dieses arme Volk verschuldet, dass es auf diese Weise gestraft werden soll, indem man es mit aller Gewalt in ein neues Abhängigkeits-Verhältniss versetzen will. Das heisst die Unterthanschaft wiederherstellen, die man erst

Digitized by Google

abgeschafft hat, denn am Ende sind die Coloni italiani auch halbe Unterthanen. Freilich ist es in Italien sehr bequem immer seine Heloten zu haben, deren Abhängigkeit man allenfalls im Kaffehhause sitzend, jederzeit auf eine Karte politischer Umtriebe setzen kann. Die Ernte dieser Aussaat würde kaum eine segensreiche sein! — „Wir kennen auch viele, mitunter vermögliche und in mehreren Gegenden des Landes begüterte Mitglieder des hohen Adels, welche derlei Tendenzen durchaus nicht billigen. Wir brauchen nur Namen wie jenen Sr. Excellenz des Ban Graf Jellačić von Bužim, Sr. Eminenz des Cardinal-Erzbischofs Haulik von Várallya, Sr. Excellenz den Bischof Strossmayer, den Bischof Baron Ožegović von Barlabaševac, die Herren Metel Baron Ožegović von Barlabaševac und Bela, Hermann von Bužan etc. zu nennen.

Während der Abfassung dieser Schrift schreibt dem Verfasser ein würdiger intelligenter katholischer Priester aus dem Lande unter andern diese Zeilen: „Das Hauskommunionswesen, diese einzige Quelle des Nationalwohlstandes, dieser festeste Damm gegen Verarmung und Proletariat, auf dem unser Volk als solches sich makellos erhalten und aufblühen kann, verlor schon grossentheils in seinem eigenen Schosse seine Freunde und jeden Schutz von Seite der Intelligenz. Auswärtige haben keinen Begriff von der hohen Bedeutung dieser Sitte; und unsere dem Volke entfremdeten einflussreicheren Landsleute verloren ihre diessfälligen Sympathien wegen dem Arbeitermangel beim Ackerbau, welchen Mangel sie während der gegenwärtigen Verwirrung dieser Volkszustände dem Hauskommunionssysteme zuschreiben, ohne einzusehen, dass diese Schuld nur der diessfalls herrschenden Unordnung zufällt. Was das Landvolk selbst anbelangt, so gibt es solche, die den Grundbesitz in die kleinsten Parzellen theilen würden; jene aber, die sich bereits getheilt haben, die verfluchen im Grabe denjenigen, der unter ihnen die Theilungen zuerst eingeführt hat; (proklinju onoga u grobu, koi je pèrvi uveo diobe medju njima!) und sie erwarten mit Sehnsucht ein strenges Gesetz, das sie in der Hauskommunion wieder vereinigt, weil sie die ökonomischen Nachtheile der Grund- und Familienzersplitterung

Digitized by Google

vollkommen einsehen." — So ist das Landvolk überall, es will zu seinem Besten gezwungen werden, so wie jene deutsche Gemeinde, die sich darüber beschwerte, warum man sie „zur Eisenbahn nicht zwang", als sie gegen deren Führung durch ihren Gemeindehotter protestirte. In einem Briefe aus Slavonien heisst es weiter: „Die sogenannten gelehrten Leute sagen, dass sich das Hauskommunionssystem überlebt hat, und sie möchten desshalb alles umstossen, um Proletarier zu erhalten, die sie dann leichter zu ihren Dienern machen könnten, aber das gemeine Landvolk denkt also: „Jetzt lebt man schwer, dann wäre es aber tausendmal ärger, wenn es aufkommen würde, dass jeder Einzelne seinen Vermögensantheil nehmen, und sich theilen könnte, denn da würde alles bei dem geringsten Anlasse auseinanderstieben, der Leichtsinnige würde diesen Antheil vergeuden und seine Kinder wären Bettler. Was sollen arme alte Ältern, Grossältern, deren Kinder, oft ungerathen, sich von ihnen ganz abtheilen würden?"

Wer auf Spekulationen mit den Proletariermassen ausgeht, der darf nicht vergessen, dass er auch die Arbeiterkrawalle, die Kalamitäten der Übervölkerung und des Hungers, und statt der unschuldigen Hauskommunionen die Schrecken des Kommunismus, statt der volksthümlichen Socialität (Geselligkeit, Familienhaftigkeit) den Proudhon'schen Socialismus mit in den verdächtigen Kauf nimmt. — England, das mächtige, das reiche England, dem alle fünf Welttheile tributär sind, welche ihm die Rohstoffe zur Beschäftigung seiner Fabriken und seiner Proletarier liefern, und seine Fabrikate kaufen, hatte bisher oft viel zu thun, wird aber künftig noch mehr zu thun haben, um seine zwölf Millionen Proletarier zu ernähren. (Sehr belehrend ist hierüber Kleinschrodt's Werk über englisches Armenwesen.) Da dort bekanntlich jeder sechste Einwohner ein armer ist, so lastet auf den Reichen eine hohe Armensteuer zu Gunsten der erstern. — Englands Handelsschiffe fliegen aber Seemöven gleich über alle Meere. — Was sind dagegen unsere Handelsschiffe? Man scheint die Schattenseiten des englischen Industrialismus bei uns nicht überall zu ahnen. Die englische Armensteuer betrug in den Fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts 689,971 Pfd.

Digitized by Google

Sterling; am Ende des vorigen Jahrhunderts zwei Millionen Pfd. Sterling; 1812—1815 beiläufig sechs Millionen (60 Millionen Gulden C. M.); 1818 schon über sieben Millionen Pfd. Sterling. In Folge der eingetretenen Reformen sank sie zwar 1824 auf 5.736,000 Pfd. Sterling, sie betrug indessen 1832 wieder sieben Millionen, 1833 etwas weniger: 6.790,000, 1857 endlich 5.898,756 Pfd. Sterling, also gegenwärtig immerhin die respektable Summe von beiläufig achtundfünfzig Millionen Gulden CM. Das ist beiläufig soviel als ganz Österreich an direkten Steuern zahlt, welchen Betrag die englische steuerpflichtige Bevölkerung jährlich zahlt, um die materielle Noth des dortigen Proletariats theilweise zu lindern. Wer ist aber im Stande, den Abgrund des moralischen Elends zu ermessen und zu schätzen, der aus einem solchen Zustande sich ergibt. O dreimal glückliches Kroatien mit deiner primitiven Industrie, deren Werkstatt in jeder Hauskommunion für ihre ersten Bedürfnisse sich befindet!

Wenn der Adel für die Schaffung von Proletariermassen zu schwärmen beginnt, dann ist der Anfang von seinem Ende da; eine solche social-unkonservative Tendenz ist, so hoffen wir, eine vereinzelte und nur unter den geistigen Proletariern des Adels zu finden.

Eine thunlichste Versöhnung der allseitigen Interessen und Ausrottung der hie und da aus dem alten Unterthansverbande noch vorhandenen Überreste des Hasses und der Rachgelüste sollte eher zum allgemeinen Besten allseits angestrebt werden. Der Adel, ehemals der Stolz des Landes, soll daran denken, es fortan zu bleiben, statt, wie es einige ohne wirkliche Noth thaten, in unpatriotischer Übereilung in einem unmotivirten Grolle, die Heimath, die von berühmten Ahnen ererbten Güter, an deren Edelsitzen die Geschichte eines edlen Volkes wurzelt, in die Hände von habsüchtigen Spekulanten um einige Silberlinge zu verschachern, um sie in der Fremde, in einer erbärmlichen Namenlosigkeit, freilich sorgenloser, aber auch unrühmlicher zu verprassen. Eher würde es sich geziemen, wie ein Nikola Zrini (der ein Sohn dieses Landes war!) das Ahnenschloss in die Luft zu sprengen, wenn schon die

Digitized by Google

Wirthschaftsnoth so gross wird, wie es ehemals die Türkennoth war.

Was das Beispiel in den Hauskommunionen für Kinder anbelangt, und ihr Aufwachsen mit dem Vieh auf der Weide, so haben wir nirgends so üble Folgen davon gesehen, als es jene aus dem Aufwachsen der aufsichtslosen Kinder armer Proletarier auf den Gassen der Städte, so dass es in grossen Städten schon dahin gekommen ist, dass zehn- bis zwölfjährige Kinder so verdorben sind, dass sie in Zwangsarbeitsanstalten und selbst mit ansteckenden Krankheiten behaftet in Spitäler abgegeben werden müssen. Was sind dagegen die unschuldigen Hirten, welche mit dem „lieben Vieh“ aufwachsen, und dabei doch schon nützlich sind. Wo Schulen und tüchtige Gemeindeorgane vorhanden sind, da ist die Viehweide kein Hinderniss des Schulbesuches. Man sagt mit grossem Unrecht, dass der kroatisch-slavonische Bauer ein abgesagter Feind der Schule ist. Wo gute Leitung und ein Erfolg des Schulbesuches wahrnehmbar ist, da bestehen gar keine solchen Antipathien gegen die Schulen. Der wahre Grund nicht nur eines geringen Schulbesuches, sondern auch des in den meisten Gegenden des Landes bestandenen gänzlichen Mangels an Volksschulen war die Indolenz der ehemaligen Komitatsverwaltung, der völlige Mangel an befähigten Lehrern.

Seit 1851, d. i. seit der stabilen Organisirung der Landesbehörden sind in Kroatien und Slavonien mehr Schulen entstanden und Lehrer ausgebildet worden, als es früher in hundert Jahren geschah, wie dies aus nachfolgendem erhellet:

Nach einem in Nr. 174 der Agramer Amtszeitung vom 7. August 1858 veröffentlichten amtlichen Ausweise bestanden die jährlichen Leistungen der Bevölkerung von Civil-Kroatien und Slavonien für Volksschulen ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Fonden bis zum Jahre 1850

in barem Gelde . .	36,414 fl. 39 kr.
und in Naturalien im Geldwerthe von .	20,134 fl. 26 kr.
Zusammen . .	56,549 fl. 5 kr.

Digitized by Google

Durch die seit der Organisirung des Landesbehörden eingetretenen Gründungen von Volksschulen erhoben sich diese Leistungen zufolge freiwilliger Beschlüsse der Gemeinden, mit Ende Oktober 1856 in barem Gelde auf	117,016 fl. 26 kr.	
im Naturalienwerth	25,388 fl. 35 kr.	
Zusammen		142,405 fl. 1 kr.
daher jährlich mehr um		85,855 fl. 56 kr.
Ausserdem wurde seit 1850 von den Gemeinden ein für allemal für die Herstellung und Einrichtung der Schulen geleistet, in barem Gelde	231,324 fl. 15 kr.	
im Naturalienwerthe	72,835 fl. 39 kr.	
Zusammen		304,159 fl. 54 kr.

Man sieht hieraus wie wenig der Vorwurf begründet ist, als wenn das kroatisch-slavonische Volk ein „abgesagter Feind“ der Schulen sei. Es lag der Fehler wo anders, nämlich im politischen System; im Mangel an der so heilsamen Anregung, im Mangel an Lehrkräften, die neu herangebildet werden. Wenn das jetzige Regierungssystem nichts anderes als dieses Resultat anfzuweisen hätte, so verdiente es den Vorzug vor dem vormaligen.

Es ist doch im Lande hinreichend bekannt, wienach die geistig entwickeltsten Personen, die besten, ehrenhaftesten und tapfersten Offiziere und die geschicktesten Beamten aus den Hauskommunionen stammen, und man könnte eine ganze Reihe der berühmtesten österreichischen Stabsoffiziere und Generäle aufzählen, welche daselbst geboren seit Jahrhunder-

Digitized by Google

ten der Stolz des Kaiserreichs sind. Auch gegenwärtig zählt deren die tapfere k. k. Armee eine grosse Anzahl.

Was die Gesetzesübertretungen anbelangt, so wundert es uns, dass dem Herrn Verfasser des erwähnten Aufsatzes gegen die Hauskommunionen ein Umstand entgangen ist, der ihm ganz gewiss bekannt sein musste, und den wir hier als ein Kuriosum eigener Art zum Besten geben. Es wird wenigen Lesern dieser Zeilen bekannt und vielleicht ganz unglaublich sein, dass die Kriminalstatistik es ist, welche Kroatien und Slavonien gegenüber den anderen Kronländern des Kaiserstaates bisher in einem höchst vortheilhaften Lichte erscheinen lässt, indem die Anzahl der Gesetzesübertretungen daselbst gegenüber den meisten anderen Provinzen im Verhältnisse der Bevölkerungszahl fast durchgehends die geringsten Prozente beträgt, wie dies aus der nachfolgenden Nachweisung ersichtlich ist, die wir aus der amtlichen „Darstellung der Strafrechtspflege in sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates bei den Strafgerichten des Civilstandes während des Jahres 1856“ entnehmen, welche das k. k. Justizministerium veröffentlicht:

Kronland	Bevölkerungs-Zahl	Verurtheilung in	
		Verbrechen u. Vergehen	Übertretungen
Böhmen	4.406,105	4805	87,231
Bukowina	382,000	148	901
Civil-Kroatien und Slavonien	874,000	495	3945
Dalmatien	419,000	472	2907
Kärnthen	301,000	302	3587
Krain	478,000	433	3810
Küstenland	524,000	632	5899
Mähren	1.851,509	2807	28,631
Ober-Österreich	717,000	732	6528
Salzburg	148,000	238	2076
Schlesien	448,000	905	10,315
Steiermark	997,000	1160	8318
Tirol und Vorarlberg	858,000	770	6457

und so fort.

Digitized by Google

Hiernach beträgt bei annähernd gleicher und selbst geringerer Bevölkerungsanzahl die Zahl der Straffälle in Tirol fast das doppelte, in Steiermark mehr als das doppelte der Verurtheilungen in Kroatien und Slavonien. In Dalmatien, Kärnten, Krain, bei einer mehr als um die Hälfte geringeren Bevölkerungszahl, erreichen die Straffälle annähernd jene Kroatiens und Slavoniens; in Schlesien, mit eben solcher Bevölkerungsziffer, übersteigen sie solche fast um das Fünffache; in Salzburg, bei kaum mehr als beiläufig $^1/_8$ der kroatisch-slavonischen Bevölkerungszahl, wurden nur um die Hälfte weniger als daselbst Gesetzübertreter verurtheilt. — Von den übrigen Kronländern gar nicht zu reden, wovon nur jene in Italien sich günstiger gestalten. Das industrielle Böhmen endlich zeigt so recht das jammervolle Bild der proletarischen Moral, indem es nach seiner fünfmal grösseren Bevölkerungszahl gegenüber Kroatien und Slavonien auch nur fünfmal mehr Gesetzübertretungen haben sollte. Es hat aber deren nicht weniger als fast zehnfach mehr Verbrechen und Vergehen, und nicht minder als fast das zweiundzwanzigfache mehr an Übertretungen aufzuweisen!

„Mudrom jedno oko dosta“ (der Weise hat mit Einem Aug' genug), sagt ein serbisches Sprichwort.

Es muss also offenbar die Ursache dieses günstigeren und minder günstigen Ergebnisses in der socialen Verfassung der verschiedenen Völkerschaften liegen, und in Kroatien und Slavonien vermögen wir die Ursache dieses günstigen Ergebnisses in nichts anderem, als in den dortigen Hauskommunionen zu erkennen, die, wohlgepflegt, gewiss noch bessere Resultate liefern würden. Gegen diesen Vortheil sind die Nachtheile einer etwas geringeren Industrie-Entwicklung leicht verschmerzt.

Alle Zustände haben zweierlei Seiten, das ist wahr; nur kommt es immer darauf an, zwischen zwei Übeln das kleinere zu wählen. Hier handelt es sich darum:

a) einen Zustand aufrecht zu halten, der sich bisher als nützlich bewährt, und alle Armen-, Findel- und Rettungshäuser unnöthig gemacht hat, neben welchem aber, so wie in der

Digitized by Google

besten Ehe sogar, mitunter etwas Haus-Familienzwist und etwas Mühe für die Gemeinden und Behörden mitläuft; oder

b) keinem Haus-Familienzwiste Raum zu geben, von dem man Notitz zu nehmen braucht, dagegen aber mindestens $^9/_{10}$ der Landbauern-Bevölkerung direkte oder indirekte, das ist gleich, in Proletarier zu verwandeln, für deren Bedürfnisse man gleichzeitig Armenversorgungs-, Findel- und Rettungshäuser, dann Spitäler bauen müsste.

Statt der geringen Mühe zur zeitweisen Schlichtung von Hauskommunionsstreitigkeiten über vorkommende Ansuchen würde eine grosse und erfolglose Mühe der Gemeinden und Behörden in Bezug auf die Präventiv- und Repressiv-Massregeln im Zwecke der Sittlichkeits-, Eigenthums- und Fremden-Polizei und der Strafgerechtigkeit eintreten müssen.

Der kroatisch-slavonische Bauer bedarf noch für lange Zeit einer väterlich leitenden Fürsorge, er wird oft gegen Verfügungen der Gemeinde oder der Behörde in Absicht auf seine und die allgemeine Wohlfahrt murren, aber er wird über kurz oder lang die Hand segnen, die ihn angemessen gezüchtiget oder auf den Weg des Guten und Nützlichen geleitet und vom Abgrunde weggeführt hat, in den ihn seine angeblichen Freunde stossen wollten.

Man sende die widerspenstigen Hausgenossen in grosse Städte und nach Wien zumal, damit sie sehen, oder man sage es ihnen, wie hier die Leute ihrer Klasse leben, welche in der so beneidenswerthen Lage sind, sich als Förderer des Industrialismus „eigenes Vermögen“ zu erwerben. Sie sollten diese Arbeiter sehen, mit welcher Mühe sie sich ihr Brot verdienen, wie sie in kalten Dachstuben oder feuchten ungesunden Kellerräumen hausen, wo die Bettgeherwirthschaft in Reihen übereinander gestellter Betten hängt, gleich den Matten der Matrosen in den Schiffen. — Das ist auch ein Hauskommunismus, aber wilder Natur, gleichwie die wilden Ehen, die daselbst Regel sind. Sie mögen kommen zu sehen, wie die nieder-österreichischen Hauer in der Umgebung Wiens ihr gefechstes Heu in Bündeln von mehr als einem Zentner mit einer Gurte binden, in welche sie sodann ihre Köpfe stemmen, und so diese Last ganze Stunden weit nach Hause tragen, dass sie

Digitized by Google

vom Schweisse triefen, während das kroatisch-slavonische Hauskommunions-Mitglied mit 4 oder doch mit 2 Pferden oder Ochsen sein Heu singend nach Hause führt. Schicket die unverträglichen Bauernweiber hieher, damit sie sehen, wie sauer sich in Wien die sogenannten „Buttenweiber" ihr Brot verdienen, indem sie Wasser eimerweise in der Butte auf ihren zusammenbrechenden Rücken von den öffentlichen Plätzen in die entferntesten Gässen und daselbst in die 3., 4., 5., 6., 7. Stockwerke hinauf schleppen.

Man schreibt in den wiener Zeitungen so viel über die Unart der Montenegriner, welche angeblich mit der Flinte am Arme spazieren, während ihre Weiber die Dienste des Rosses verrichtend unter schweren Lasten einherkeuchen. Diese Blätter hätten es wahrlich nicht nöthig, das Postporto für diese montenegrinischen Korrespondenzen zu bezahlen, sie haben viel nähere Beispiele dieser Art, denn eine Montenegrinerin würde ihre Last kaum mit der eines Buttenweibes vertauschen, auch nicht was den Weg betrifft, indem die steilen Stiegen der wiener Häuser kaum minder beschwerlich zu ersteigen sind, als die montenegrinischen Berge. Ganz ähnliche Betrachtungen erwecken die Jammergestalten jener Proletarierweiber, welche an gewissen Wochentagen das Privilegium haben, Klaubholz aus den Waldungen am wiener Berge zu sammeln und dieses über die Felder von Ottakring in solchen Rückenlasten meilenweit nach Hause tragen, dass die Ärmsten darunter zusammenbrechen. Und erst was die moralische Seite des Lebens dieser Geschöpfe anbelangt, was für romanhaft tragische Schicksale müssen da nicht im Spiele gewesen sein, bis der einst von reichen Gecken gefeierte Leib einer schmucken Dirne in ihren alten Tagen unter die verhängnissvolle Butte kam?

Was die Schattenseiten des Hauskommunionssystems anbelangt, so gibt es dagegen immerhin Mittel.

Die Autorität des Hausvaters, welche auf jede Weise zu kräftigen wäre, die Autorität der Geistlichkeit, der Lokalbehörden kann viel dagegen helfen; und sobald es zu strafbaren Ausschreitungen kommt, da trete auch, aber ja unausbleiblich, die wohlverdiente Strafe ein, so wie dies bei Zwi-

Digitized by Google

stigkeiten und Thätlichkeiten geschehen muss, welche zwischen schlimmen Nachbarn und selbst Eheleuten stattfinden. Je mehr Hauskommunionen, um so viel weniger schlimme Nachbarn, deren Händel auch vom Übel sind; um so viel weniger Zwiste zwischen Eheleuten, da es bekannt ist, wienach die Ehen in solchen Häusern wegen der grossen Sittenreinheit, die da herrscht, die glücklichsten sind, indem die Heirathen der Jugend sehr begünstigt erscheinen. Je mehr Hauskommunionen, desto weniger Verbrechen und Uebertretungen, und eben desshalb kann man fordern, dass sich die Behörden auch mit der Herstellung der gestörten Ordnung in den Hauskommunionen über Anlangen der Partheien ernstlich befassen. — Die Friedensstörer daselbst sind ganz gewiss und ausschliesslich solche Personen, welche den Behörden selbst dann sehr viel und noch mehr zu schaffen machen würden, wenn die Hauskommunion gar nicht bestünde, die an sich gegenüber den Hausgenossen eine patriarchalische Polizei übt. Solche Subjekte sollen nur von strafrechtlichen Gesichtspunkten und nicht allein von jenen moderner Privatrechts-Empfindeleien angesehen werden. Es ist lächerlich, wenn man in einer Zeitung schreibt, dass Hausgenossen desshalb nicht arbeiten wollen, weil sie auf den Erwerb eines eigenen Vermögens nicht rechnen können. — Wer diese Volkszustände kennt, der weiss es, dass diese Ideen dem südslavischen Volke durchaus nicht geläufig und nur fremde Waare sind, die man hier einschwärzen will. Ein Hauskommunionsmitglied räsonnirt gewiss niemals in dieser Weise; sondern es wird im allgemeinen arbeitsscheu sein, sich selbst überlassen noch weniger arbeiten und nur durch Betrug und Diebstahl sich „eigenes Vermögen erwerben“; oder es wird einen schlechten Hausvater der Vergeudung des Hausvermögens oder anderer Untugenden anklagen. In diesen Fällen wäre die Hauskommunionssitte amtlich zu unterstützen, die Ordnung herzustellen und der Schuldige zu bestrafen.

In der Militärgrenze ist diess alles schon längst durchgeführt und zwar mit nicht mehr und nicht weniger Strenge, als diess jeder politischen Civil-Bezirksbehörde und Gemeinde

Digitized by Google

zusteht. Es ist der grösste Irrthum, wenn man glaubt, dass hinter jeder Grenz-Hauskommunion stets ein Korporal steckt.

Sogar die sittlichen Zustände der Hauskommunionsmitglieder wurden dem Verfasser des erwähnten den Hauskommunionen feindlichen Aufsatzes in einem falschen Lichte hinterbracht. Es sollen sich hiernach die Gütergemeinschaften bis auf die ehelichen Rechte ausdehnen. Nun diese Behauptung ist ihrer Absicht wegen sündhaft. Wir wollen nicht negiren, dass auch da Fälle vorkommen können, wo es einem zweiten egyptischen Josef schwer fallen würde, sich den Armen einer kroatischen Pharaonin zu entwinden, oder auch umgekehrt. Aber das ist denn doch im Lande überall bekannt, dass die Sitten in den Hauskommunionen im allgemeinen makellos und vielleicht in Europa ohne Beispiel, gerade der Punkt sind, in Bezug auf den man am allerwenigsten einen Vorwurf erwartet hätte. Es wäre sehr zu wünschen, dass die Sittlichkeit bei den vereinzelten Familien auf der so sehr angestrebten höheren Gesellschaftsstufe im Zustande der Civilisation, auf gleicher Höhe der Reinheit mit jener der Hauskommunionen stände. Mindestens bleibt es sehr fraglich, ob nicht die vom Verfasser jener Schrift nach dem Hörensagen gewissenloser Leute, ohne Zweifel arglos niedergeschriebene Angabe von Weiberverwechslungen etwas häufiger und minder zufällig unter den nicht mehr im „patriarchalischen" Naturzustande stehenden Einzelnfamilien stattfinden und ob nicht auch dabei in Städten zumal schon etwas mehr Hauskommunionsgeist herrscht, als auf dem flachen Lande Kroatiens und Slavoniens.

Wie sehr man im Lande alles mögliche aufsucht, um Gründe gegen den Bestand der Hauskommunionen herauszufinden, das zeigt auch ein Artikel im „Gospodarski list", welcher darthun will, wienach die Weiber in den Hauskommunionen in Slavonien allerlei Mittel gegen ihre Fruchtbarkeit anwenden, weil man sie auslacht, wenn sie zu oft gesegnet werden, ja es gibt manche Seelsorger, die auch solche Gründe geltend machen. Das steckt aber in der Eitelkeit und der Modesucht der Weiber, die theilweise auch schon in die Hauskommunionen einreisst. Wir machen aber

Digitized by Google

diessfalls aufmerksam, wienach ausser den Hauskommunionen weit mehr solche Unfüge vorkommen, und dass es bekanntlich ganze Landstriche in den andern Kronländern des Reiches gibt, wo nur „das Zweikindersystem" herrscht, und wo man die Sorgen für die proletare Nachkommenschaft durch einen systematischen Krieg gegen die Natur bekämpft. Davon weiss man freilich wenig in dem glücklichen Kroatien, wo solche Verstösse gegen die Natur bisher als etwas unerhörtes auffallen, und man glaubt in der Unschuld seines Herzens, dass solche Dinge anderwärts gar nicht bekannt sind. Wir bitten auch diessfalls die Kriminalstatistik zu befragen und man wird eines andern belehrt werden.

Was das anstössige Zusammenwohnen mancher, nicht aller, Hauskommunionsmitglieder in einer Stube wähend des Winters betrifft, so ist diess nichts neues. Arme Lerute müssen es thun wie sie können. Wie viele ärmere (nicht bloss ganz arme) Gewerbsleute sind nicht in grossen Städten, welche in ihren Wohnungen gegen geringe Bezahlung sogenannte Bettgeher aufnehmen, die in derselben Wohnstube mit der ganzen Familie schlafen. Wer es will kann sich davon in Wien alle Tage überzeugen. In den andern Provinzen schlafen die Knechte mit der Bauernfamilie sehr häufig in demselben warmen Zimmer. Was ist nun besser?

Wer sich in der Welt halbwegs umsieht, der wird es wohl erkennen, dass die Nothwendigkeit der Unterordnung unter den Willen anderer, oder was noch mehr ist unter die Umstände, mehr oder weniger überall herrscht. Hat der arme in seiner Schreibstube wirkende Beamte, der Handwerker in seiner Werkstätte, der Handelsmann in seinem Comptoir, der Arbeiter in der Fabrik nicht mehr Unterordnung unter den Zwang seines Berufes und mehr Entsagung und Selbstverläugnung nöthig, als ein Hauskommunionsmitglied?

Diese Zustände sind auch im deutschen Volksleben nicht so ganz aussereuropäisch exotisch. Riehl eifert gegen die Ansicht von Sklaverei, wenn ein Bruder als Gehilfe und bevorzugter Diener im Hause seines älteren Bruders arbeitet, um den Besitz der Familie als einer moralischen

Digitized by Google

Persönlichkeit dauernd zu machen, wogegen man das Dienen und Taglöhnern bei fremden Leuten Freiheit nennt. — Er erzählt uns auch, dass es in Nordwest - Deutschland Bauernschaften gibt, wo die Brüder sich freiwillig dem älteren Bruder unterordnen, es für unwürdige Sklaverei haltend, bei fremden Herrn zu dienen.

„Es ist das Haus, die Familie," — schreibt Riehl, — „denen die Erbschaft des Stamm- oder Erbgutes zufliesst, und der ältere Bruder erscheint nur als die Personifikation des Hauses. Der Vater könnte nicht ruhig sterben, welcher um des egoistischen augenblicklichen Vortheiles der einzelnen Kinder willen sein Gut theilte, die „Stelle" zerstörte, die Familie zerstreute, das väterliche Haus zu einer blossen Abstraktion machte. Dem in deutscher Familienhaftigkeit grossgewachsenen niedersächsischen Hofbauer würde eben diess wie bare Unsittlichkeit aussehen, was dem (durch die französische Wirthschaft modernisirten) Pfälzer nur Humanität, göttliches und menschliches Recht dünkt."

„Hier mag man erkennen, wie tief unsere socialen und wirthschaftlichen Zustände in der Familie gewurzelt sind."

„Der gleiche Trieb nach Unabhängigkeit und Besitz führt zu direkt entgegengesetzten Zuständen, weil das Verhältniss des Individuums zur Familie anders aufgefasst wird, und jede der beiden Partheien glaubt, bei ihr allein sei die Unabhängigkeit gewonnen, bei der anderen die Sklaverei. Ohne Vergleich sittlich tiefer als die moderne französische scheint mir freilich die deutsche (richtiger slavische! —) Auffassung, wornach das Individuum seinen Eigennutz und seine Fessellosigkeit zum Opfer geben soll an das Haus. Soll der Einzelne nicht auch seinen persönlichen Vortheil dem Vaterlande, der Nation opfern?"

„Wohlan! die Familie ist eine eben so gewaltige, eine eben so heilige und für die Entwicklung der Menschheit massgebende Thatsache, wie die Nation."

„Ist der aufopfernde Patriotismus etwas grosses, dann muss diess auch die aufopfernde Familienhaftigkeit sein, wie wir sie in der Sitte jener norddeutschen Bauern verkörpert finden. Die aufopfernde Familienhaftigkeit ist der beste

Digitized by Google

Rechtstitel des Adels; sie ist es, die ihm auch als moderne Institution eine Zukunft versichert.“

Was ist denn das erwähnte niedersächsische Volksleben anders, wenn es nicht ein dem südslavischen ganz ähnliches Hauskommunionsleben ist, welches selbst den Untergang der Nationalität der dortigen einst slavischen, nun ganz germanisirten Bevölkerung überdauert hat, deren Überreste wir einer Insel ähnlich in den Serben der beiden Lausitzen (Lužnice) sehen.

Dieses Mannes Werke sollten auf dem Pulte jedes Staatsmannes liegen, und wir beschwören die kroatische und serbische Jugend, daraus die Socialpolitik zu studiren, auf dass sie einsehe, dass die Sitte ihres Volkes doch nicht gar so der antediluvianischen Zeit angehört, deren Erscheinungen nirgends als bei uns am Tage liegen. Jedes Blatt von Riehl's Werken enthält eine Apologie der in ihrer wahren Gestalt der Welt unbekannten und nur immer geschmähten und verdächtigten, weil nicht verstandenen südslavischen Volkssitte. Wer keine Vermehrung des Kontingentes für Barrikadenthaten will, der pflege und läutere sie, um Gott ein wohlgefälliges und echt christliches Werk zu thun.

„Alle westeuropäischen Staaten“ — sagt Freiherr v. Haxthausen — „kränkeln und sind schwach an einem Übel, das ihnen mit dem Untergange droht, und dessen Heilung bis jetzt ein unlösbares Räthsel ist, dem Pauperismus und Proletariat.“ —

Nun denn, in jeder südslavischen Hauskommunion ist das Räthsel gelöst; jede Hausmutter kann euch daselbst die Stelle der wahrsagenden Sibylle, der social-politischen Pythia vertreten, und ober jedem Hausthor solcher Häuser könnet ihr im Geiste den Zauberspruch lesen, der da heisst: „Viribus unitis“.— Wenn die relativ nachtheiligen Folgen für den Ackerbau bei dem russischen Gemeindekommunismus von Männern wie Haxthausen damit beschönigt werden, dass der politische Werth der Institution alle Bedenken so weit überragt, dass man sie nie gegen einander in die Wagschale legen dürfe; was soll man da von einer Institution wie die Hauskommunionen sagen, wo die wenigsten

Digitized by Google

jener nachtheiligen Folgen vorhanden sind, und wo im vollsten Gegensatze zu der russischen Ackerverfassung das unwandelbare geschlossene Grundeigenthum als Fideikommiss in einer zum ganzen Hause erweiterten Familie, in familienhafter Gegenseitigkeit durch vereinte Kräfte ausgenützt wird?

Es ist höchst merkwürdig, dass das Universalmittel für sociale Übel, welches der Socialismus und Kommunismus im Westen durch seine Negationen des Bestehenden zusammen zu setzen anstrebt, in dem festen Gefäss der russischen Gemeinde im Osten Europas seit jeher zwar als ein bewährtes Hausmittel in der Anwendeng steht, aber auf dem Punkte ist, in ein Gährungs- und Klärungsstadium zu treten, um vielleicht ein ganz anderes Produkt zu geben; wogegen zu gleicher Zeit dasjenige, was man im Norden von Mitteleuropa anstrebt, sich im Süden in den südslavischen Hauskommunions-Zuständen ausgebildet findet, während hier die modernen Volkswirthe dieselben im Westen und Norden als unzweckmässig anerkannten Besitzzustände einführen möchten!

Wahrlich die Hauskommunionsidee ist keine nur für den Moment berechnete, sondern eine durchgreifend und tief gehend konservative Idee.

Ist denn die in diesen Zuständen liegende social- und politisch-konservative Kraft so gar nichts in der Wagschale des Staatsmannes werth? —

Es liegt im Hauskommunionssystem eine Art staaterhaltende Autonomie, die Männern wie Fr. List, W. H. Riehl und Baron Eckstein vorschwebt, und die nur einer leitenden Vorsorge bedarf, um den höchsten konservativen Interessen dienlich zu sein, mehr als manche gewöhnlich von modern-verschrobenem, wenn nicht demagogischem Geiste halbcivilisirter Mitglieder beherrschten städtischen Gemeinde- und andere Korporationen.

Die Theorien von dem allein massgebenden Werthe des Individualismus sind die allergefährlichsten für die menschliche Gesellschaft; weil jene eine Negation der Nothwendigkeit der letzteren sind.

Die Individuen haben auch ihren berechtigten Platz, aber eine weise Staatskunst soll sie gruppiren, diesen Gruppen

Digitized by Google

ihre Ekliptik um ein sociales Ziel, — sowie die eigene Achse für ihre Spezialexistenz vorzeichnen und dafür sorgen, dass diese Organismen nach festen Gesetzen dahinrollen zu höheren Zielen, die der selbstsüchtige Krämergeist in seiner socialen Vereinzelung niemals erreicht.

In der erwähnten Schrift gegen die Hauskommunionen wird sogar die Besorgniss geäussert, dass es einer ganzen Ortschaft oder Gemeinde, und am Ende selbst dem ganzen Lande, einfallen könnte, eine Kommunion zu bilden, was gefährlich wäre. Diese Besorgniss scheint auf die Übelstände hinzudeuten, welche allerdings der völlige Mangel der Stabilität des Grundbesitzes in denselben Händen nach dem Prinzipe des russischen Gemeindekommunismus mit sich führt, denn wo kein fester Grundbesitz vorhanden, da liegt nicht nur der eigentliche Kommunismus, sondern auch am Ende eine Völkerwanderung im Bereich der Möglichkeit.

Nun was diese Gefahren anbelangt, so darf man wohl getrost in die Zukunft blicken, denn bisher ist von einer solchen Hinneigung des kroatischen und serbischen Volkes niemals eine Spur da gewesen. Auch der russische Gemeindekommunismus wird vielleicht nach allem, was wir darüber denken, sehr bald in eine neue Phase treten, und es dürften ohne Zweifel nach Aufhebung der Leibeigenschaft auch dort ständige Grund-Besitzzustände sich einstellen. In dem Mangel der Stabilität des Grundbesitzes bei der russischen Landbevölkerung liegt allerdings eine Gefahr, und die einzige Möglichkeit der so sehr gefürchteten nordischen Überfluthung. In der Stabilisirung des Grundbesitzes dortselbst, in der Verwandlung des Gemeinde-Kommunismus in festen Familienbesitz liegt dagegen eine grössere Garantie für die Sicherheit des in seinem innersten Wesen desorganisirten Europa, als in der Zerstörung dreier Sebastopols. — Gegen eine Überfluthung von Seite der serbischen und kroatischen Hauskommunionen wird man indessen in Europa doch noch ruhig schlafen können! Es ist fast lächerlich, wenn man sich gegen solche aus der Luft gegriffene Zumuthungen und nur als möglich hingestellte Eventualitäten vertheidigen

Digitized by Google

muss, aber ihre Wirkung haben auch solche Unterstellungen, wenn sie nicht zurückgewiesen und widerlegt werden.

„Wenn die Hauskommunionen aufgehoben werden würden, — heisst es wörtlich in einem Artikelchen der agramer Zeitung — dann würde das Landvolk der wahren christlichen Bildung leichter (!) zugeführt, und uns durch baldige Ausführung der projektirten Eisenbahn ein neues goldenes Zeitalter erblühen.“

Welch eine Naivität aus dem „goldenen Zeitalter“, die gleich Franklin's blitzleitendem Instrumente in die donnerschwangere Wolke greift, um den Feuerstrahl auf das eigene unzurechnungsfähige Haupt herabzulocken. — Also die Hauskommunionen sind sogar schuld, dass die kroatische Eisenbahn noch nicht zu Stande gekommen ist! Welch' eine beschämende Unwissenheit und traurige Herzensleere herrscht nicht in den Kreisen, aus welchen diese Ansichten kommen!

Mit solchen und ähnlichen unreifen Argumentationen wollen Proletarier der Geistesarbeit, unberufene Anwälte der Gutsbesitzer, die Sitte ihres Landes zu Grabe tragend, den ehemaligen Grundherrn Coloni alla italiana verschaffen!

Wie ganz anders nahmen sich die bedeutungsvollen Zeilen aus, welche man in einem merkwürdigen Gegensatze zu jenen Skribeleien zu gleicher Zeit im Abendblatte der wiener Zeitung (vom 30. August 1858) las; wo es hiess:

„Wie ein drohendes Gespenst, sagt man, erhebt sich hinter allen internationalen Fragen, welche die Staatsklugheit und Weisheit den Regierungen zur Wahrung des allgemeinen Friedens beizulegen sucht, der Pauperismus, das Elend in der Gesellschaft, die überhandnehmende Verarmung. Die Auffindung der Mittel, um der Gefahr, mit der diese Erscheinung droht, zu begegnen, ist das Problem, dessen Lösung die ernste Socialpolitik sucht, das überspannte Köpfe oder betrügerische Geister mit den Doktrinen des Kommunismus oder des Socialismus gelöst zu haben wähnen oder vorgeben.“

„Der Zweck, den wir uns in diesem Augenblicke vorgesetzt haben, gebietet es uns nicht an den feststehenden Grundsätzen der politischen Ökonomie zu zeigen, wie durch diese Doktrinen das Elend, welches heute nur ein theilweises ist, in noth-

Digitized by Google

wendiger Folge zum allgemeinen werden müsste. — Erwähnen wir zuerst die Gesetzgebung im Staate und sagen wir es nur, dass es uns scheint, als ob in dem Masse, in welchem die menschliche Thätigkeit einer grösseren Entwicklung und einem höheren Aufschwunge nahe; als ob in dem Masse der Fortschritte auf dem weiten Gebiete der Civilisation auch der Grundsatz von der Berechtigung der dürren Persönlichkeit eine immer ausgedehntere Geltung bekommen habe. — Kann dieser Grundsatz, diese abstrakte Theorie der Demokratie, das Gesetz der Gesellschaft sein? Wir sehen sie dagegen protestiren durch ihr Vereins- und Associationswesen, durch das sie unter dem Gebote der gemeinsamen Interessen die Gruppen wieder sammelt, die jener Grundsatz der absoluten Individualisirung zerstreut und auflöst."

Was heisst das: „Aufhebung des Hauskommunionssystems"? — Das heisst: Aufhebung einer seit Jahrhunderten bestehenden Volkssitte, wenngleich nicht einmal orientalische Despoten wie Timur und Dżingis-Chan, und auch nicht die türkischen Sultane von Osman bis auf Se. Majestät Abdul-Medżid jemals versucht haben, Volkssitten aufzuheben. Die erste Massregel eines staatsklugen Eroberers ist von jeher stets die gewesen, die Volksthümlichkeit und die Religion der unterjochten Völker zu schonen und zu schützen. Was sich nicht oktroyiren lässt, das lässt sich auch nicht aufheben, das sollten sich gewisse Zeitungskorrespondenten merken. — Aufhebung der Hauskommunion heisst: Vernichtung der gesetzlich-garantirten Nationalität, die man jederzeit unter den Südslaven so sehr vertheidigte, dafür so viel Blut vergoss, und die durch die Schonung und Pflege der Landessitte besser geschützt wird, als durch die auf der Oberfläche des Volksthums schwimmenden Reflexionen des gelehrten nationalen Literatenthums. Es heisst: Zerstörung der Grundlage der ganzen volkswirthschaftlichen Existenz eines ganzen Volkes, Enterbung von $^9/_{10}$ Grundbesitzern und ihre Verwandlung in Proletarier zu Gunsten von $^1/_{10}$ der Ersteren, denn es gibt kein anderes Mittel als Einführung der Individual-Erbfolge vom Vater auf einen Sohn und

Digitized by Google

Entfernung der übrigen, weil keine erleuchtete konservative Regierung die Zersplitterung des Grundbesitzes in die kleinsten Parzellen gestatten kann, damit jeder Hausgenosse für sich ein besonderes „unbewegliches Vermögen erwerben“ könne. Es heisst diess ein Attentat auf das Eigenthum derjenigen Hausgenossen einrathen, die keine an die Erbfolge angewiesenen Söhne, sondern wirkliche Miteigenthümer der Ansässigkeiten siud. Es heisst diess die Landessteuer der Besitzenden zu Gunsten der Nichtbesitzenden von Jahr zu Jahr erhöhen, während ihre Grundbesitzrenten noch tiefer fallen würden, weil die Arbeit in einem so armen Lande nicht bleibt, sondern dahin gehet, wo sie mehr werth ist! Es heisst: den Willen einiger arbeitsscheuer Lumpen erfüllen; einen Kampf der Nichtbesitzenden gegen die Besitzenden eröffnen, dessen Ende niemand absehen kann, und der um so gefährlicher wäre, als diese abzufertigenden künftigen Proletarier die Fleischtöpfe der Hauskommunionen gewiss nicht so bald und so leicht vergessen würden. — Es heisst: dem Volke begreiflich machen, dass die neuen politischen Verhältnisse seine Zukunft untergraben haben, dass die Aufhebung des Unterthansverbandes und die Aufhebung des Verbandes mit Ungarn eine sociale Katastrophe herbeiführte, die es zu vernichten droht. Wahrlich ein unpatriotisches Bestreben, das so ganz willkommen für die Feinde des Thrones und des österreichischen Gesammtvaterlandes wäre. — Es heisst: die Zahl der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen in nächster Zukunft um das doppelte vermehren; es heisst, sich in ein sturmbewegtes Meer stürzen, aus dessen Brandung eine weheklagende Schaar von Schiffbrüchigen die Hände ringt, um Rettung flehend.

Indem wir aber für die Aufrechthaltung einer im Volksorganismus wurzelnden Sitte einstehen, fordern wir keineswegs, dass man sich gegen die Segnungen wahrer Civilisation und wahrer Kultur abschliesse. Echte Wissenschaft, echte Kunst, die nothwendige Industrie sei auch bei uns willkommen. Nur setze man nicht das Mittel an die Stelle des Zweckes. Sobald der künstliche Industrialismus mit seinem Tand den Ackerbau zu einer Nebenbeschäftigung machen

Digitized by Google

will, da ist schon eine sociale Krankheit im Anzuge. Dem Talente, dem Triebe nach Verbesserung seiner Existenz sei der Weg überall hin offen. Wenn die Biene nach ihrem Honig ausgeht, wenn eine junge Bienenkönigin mit einem neuen Schwarme zur Gründung einer neuen Existenz ausfliegt, da soll man ihnen nicht entgegen treten. — Man soll nur den Bienenstock vor innerem und äusserem Schaden beschützen, ihn nicht zerstören, um die einzelnen Individuen desselben in moderner Weise glücklich machen zu wollen, während man sie in alle Winde schickt; denn sonst werden die Bienen zu Hornissen.

Um festzustellen, welche Tragweite der staatlichen Einflussnahme in der Regelung dieser Angelegenheit zu geben wäre, übergehen wir zur Erörterung der besonderen principiellen Grundsätze, von welchen die Lösung dieser Fragen auszugehen hätte.

Kroatien und Slavonien hat mit den deutschen und den übrigen slavischen Erblanden im Kaiserstaate die Art der bisherigen allgemeinen Grundbesitz-Vertheilung gemeinsam. In den Städten und in Gebirgsgegenden, dann in den Händen des zahlreichen Bauernadels eine grössere oder mindere Parzellirung; auf dem flachen Lande eine in Kroatien nicht so sehr als in Slavonien bedeutende Anhäufung des Grundbesitzes in den Händen der vormaligen Grundherrschaften als nunmehriger grosser Grundbesitz, zum wenigsten Theile jedoch Fideikommisse oder Majorate. In den Händen der Landbauern (gewesenen Urbarial-Unterthanen) sind in der Regel untheilbare Stammgutskomplexe, die als ehemalige Urbarial-Grundansässigkeiten zu den mittleren und kleineren Grundwirthschaften zählen. Diese nehmen den allergrössten Theil des beurbarten Bodens ein, und fallen theilweise mit der Ausdehnung kleiner adeliger Gutsbesitze zusammen. Die anderwärts vorkommenden sogenannten Häusler mit ihren Zwergwirthschaften auf sehr kleinen Grundantheilen, meistens Winzer auf Berg- und Zinsgründen, sind nicht zu zahlreich.

Die Grundzerstücklungsfrage kann somit hier nach denselben Grundsätzen beurtheilt und gelöst werden,

Digitized by Google

welche für die übrigen deutschen und slavischen Erblande bisher massgebend waren, wo sich die Bauern - Stamm- oder Stiftgüter entschieden bewährten, was auch die mit Vorliebe in Zwecken des Industrialismus die höchsten national-ökonomischen Interessen erblickenden Stimmen dazu sagen mögen.

Wir haben volle Ursache anzunehmen, dass an massgebender Stelle auch fernerhin in dem bisherigen konservativen Geiste vorgegangen werden wird. Darüber dürfte man gehörigen Orts vollständig im Klaren sein, wienach die definitive Regelung dieser Frage sich zur Aufgabe stellen wird, dass aller adelige und bäuerliche Grundbesitz in angemessenen Abstufungen erhalten und die Abtrennung von Grundparzellen nur mit voller Berücksichtigung der Stabilisirung des Grundbesitzes und der unumgänglich nöthigen Erfordernisse einer ertragsfähigen, organisirten Landwirthschaft gestattet werde. Die Einflussnahme der Gemeinden, welche bei der etwaigen Verarmung ihrer Angehörigen zunächst betheiligt sind, sowie die Überwachung von Seite der Staatsgewalt dürfte auch fortan bei Grundtheilungen und Abverkäufen bis zu einem nach den Örtlichkeiten festzusetzenden Minimum des Grundbesitzes, im Grundsatze aufrecht erhalten werden.

Dass aber dieses Minimum möglichst umfangreich und ohne zu ängstliche Rücksicht auf die Bildung von neuen Zwergwirthschaften festgesetzt und die administrative Kontrolle der Grundzerstücklungen durch eine laxe Auslegung der Grundtrennungs-Bedingungen nicht illusorisch werde, dafür wäre im wohlverstandenen Interesse der konservativen Agrarpolitik zu sorgen. Dieses Minimum muss bezüglich der Hauskommunionen jedenfalls grösser sein als in den deutsch-erbländischen Provinzen, weil hier die Ansässigkeit eine grössere Familie zu ernähren bestimmt ist, als in den letzteren Kronlanden.

In Bezug auf die Erbfolgefrage in Bauerngütern und die Regelung des fraglichen Familienrechts in Kroatien und Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und selbst Dalmatien, dessen primitive Zustände durch die Pflege dieser Volkssitte ungemein gebessert und gegenüber dem dort alles zersetzenden

Digitized by Google

italienischen Elemente geläutert werden würden, — kann man nun folgende vier Lösungsformen ins Auge fassen:

1) Die direkte unbedingte Aufhebung des status quo durch Festsetzung eines geringen Grundzerstücklungs-Minimums und Einführung der erwähnten deutsch-erbländischen Erbfolge in Bauerngütern (Patent vom Jahre 1790) d. i. die Individualisirung des Grundbesitz- und Familienstandes;

2) die indirekte Aufhebung des status quo durch Gestattung der Grundtheilungen bis zu einem Grundzerstücklungs-Minimum ohne Einführung der oberwähnten Erbfolgeordnung in Bauerngütern, unter Überlassung des Hauskommunionswesens als einer blossen Familien-Angelegenheit ihrer eigenen Entwicklung oder dem allmäligen Verfalle, je nachdem die Hauskommunions-Idee eine eigene Lebenskraft in sich enthält oder nicht;

3) die nachträgliche Durchführung des gegen die Volkssitte streitenden, bisher gar nicht ins Leben getretenen ungarischen Landtagsgesetzes Art. VIII. vom Jahre 1840;

4) die gesetzliche Regelung des status quo durch die Erlassung eines angemessenen Grundzerstücklungsgesetzes, unter Festsetzung eines Grundzerstücklungs-Minimums, dann eines Gesetzes über die Hauskommunions-Verhältnisse im Geiste ihrer ureigenen Idee.

Es ist nicht zu zweifeln, dass jede dieser Lösungsformen ihre Vertheidiger finden wird. Sie werden ohne Zweifel für eine der drei ersten Formen um so mehr eingenommen sein, je weniger sie mit den Verhältnissen des Landes, des Volkes und dem Wesen der Hauskommunionen vertraut, oder je mehr sie in der Verfolgung besonderer, der wirklichen Wohlfahrt der Landbevölkerung im Allgemeinen fremder Zwecke und der modernen individualistischen Weltbeglückungstheorien befangen sind.

Gegen die drei ersten Lösungsformen dürften indessen insbesondere folgende Gründe sprechen:

ad 1) Die direkte, unbedingte, mandative Aufhebung des

Digitized by Google

Hauskommunionssystems und Herabsetzung des Grundbestiftungszwanges auf ein geringes Mass ist in einem Agrikulturlande, wo die Industrie nicht etwa in Folge des Hauskommunionssystems, sondern in Folge der vorigen politischen und feudalen Verhältnisse noch in ihren Anfängen steht, — so wie die damit im Zusammenhange stehende Individualisirung des Grundbesitzes nach den einzelnen Familienhäuptern unter Abfertigung der übrigen Mitglieder der Familie, — ist ein zu gewagtes, zu radikales, zu gewaltiges Heilmittel, als dass eine solche unkonservative Absicht an massgebenden Stellen einen Anklang finden könnte.

Wie könnte die Staatsgewalt hier mit einem Erbfolgedekrete nach Art jenes vom Jahre 1790 dareindonnern? Die Wirkung wäre jedenfalls die eines furchtbaren Blitzes, aber von weit grösserer Tragweite, als wenn er aus donnerschwangeren Wolken niederfiele; dieser trifft einen Baum, ein Gebäude, hoch oder nieder je nach Laune. Ein Erbfolgegesetz dieser Art aber würde ein ganzes Volk treffen, und die ganze Grundlage seiner Existenz erschüttern. Es wäre vorerst sehr zu überlegen und mit Liebe und Wohlwollen zu untersuchen, ob seine Wohlfahrt und das Volk selbst nicht durch einen solchen plötzlichen Reformakt vernichtet werden würde?

Es verstosst diess alles so sehr gegen alle Begriffe der betheiligten Bevölkerung, welche noch in einem nur durch die Lehren des Christenthums, keineswegs aber durch jene des Lichtes der Wissenschaft civilisirten Naturzustande steht, und welche zwar bisher allerdings in mancher Hinsicht unwissend blieb, deren Geist aber auch von der zerstörenden Ätzkraft des politischen und socialen Egoismus der westlichen Welt noch nicht zersetzt, an welcher also noch etwas zu retten ist; einer Bevölkerung, welche, wenn nicht gerade überall dem früher theilweise zwangsweisen, potenzirten Hauskommunionszustande unbedingt anhängend, so doch in der engeren Hausfamilien- oder freien Hauskommunionsidee eingelebt ist, in welcher sie ihren moralischen und materiellen Halt sucht.

Glaubt man etwa, dass irgend eine Hauskommunion in Kroatien, wenn sie sich noch so gerne theilen will, diese Theilung in dem Sinne versteht, wie die Erbfolge in den deutschen

Digitized by Google

Ländern verstanden wird? Das keineswegs, sondern sie drängt nur theilweise auf die Reduzirung der Hauskommunion auf die nähere Familien-Verwandtschaft. An eine vollständige Individualisirung der Familienmitglieder und Partikularisirung des Besitzes denkt die Masse des Volkes gewiss nicht, als insoferne man ihr etwa begreiflich macht, dass hiedurch öffentliche Lasten, die Rekrutirung nach Verhältniss der vorhandenen arbeitsfähigen Männer etc. zu umgehen sind, indem die Rekrutirung insbesondere in diesem Sinne geübt, oder wenigstens so verstanden wurde. Es steht aber zu hoffen, dass die Durchführung des neuen Heeres-Ergänzungsgesetzes solche gegen den Bestand der Hauskommunionen wirkende Standpunkte nicht zulassen wird.

Gegen diese Zertrümmerung des Grundbesitzes und des mit diesem hier eigenthümlich verwachsenen Familienlebens sprechen alle bisherigen legislativen Tendenzen der Regierung in den deutschen und slavischen Erblanden, welche auf die thunlichste Erhaltung bestifteter Stammgründe abzielen; es sprechen dagegen die offenkundigsten Erfahrungen in anderen Staaten, und gegen die positive gewaltsame Aufhebung der altherkömmlichen Gütergemeinschaft der Familien alle Grundsätze der Socialpolitik, der Staatsklugheit und des Privatrechts. Die Beschränkung der Grundbesitzerbfolge auf ein einziges Mitglied der Hauskommunion gegen die Verbindlichkeit, die übrigen mit einem Geldäquivalente für ihre ideellen Antheile an Hausvermögen abzufertigen, ist rechtlich unzulässig, da in Bezug auf die Alterirung dieser privatrechtlichen Besitzverhältnisse, ohne Einschreiten der Partheien, zu deren Gunsten nichts verfügt werden kann.

Wie sollte man so unklug sein können, so fest begründete social-konservative Grundlagen der Existenz eines ganzen Volkes direkt oder indirekt zu erschüttern, während man die Übel aus einer solchen Auflösung im ganzen westlichen Europa vor Augen hat und während die Schaffung solcher Grundlagen dort selbst, und namentlich in Deutschland so sehr die Geister beschäftigt? Die kaiserliche Regierung hat eine solche Absicht gegen die Hauskommunionen niemals gehegt.

Digitized by Google

ad 2) Die indirekte Aufhebung der Hauskommunionen durch Gestattung der Grundtheilungen bis zu einem kleinen Minimum ohne Einführung der deutschen Erbfolgeordnung in Bauerngütern, und ohne irgend welche gesetzliche Regelung des Hauskommunionswesens, unter Überlassung desselben dem allmäligen Verfalle, diess wäre ein Zustand, der in einem geordneten Staatssysteme bedenklich und mit Hinblick auf den Stand der positiven Gesetzgebung, namentlich die im Gegensatze zu dieser ganzen Familien-Gütergemeinschaft aufrecht stehende allgemeine Erbfolge des allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches, eine unhaltbare Anomalie.

Und doch gibt es auch Leute, welche sogar diese unmoralische Lösungsform für statthaft ansehen. Der Verfasser dieser Denkschrift selbst hat diessfalls kalte lieblose Worte vernommen, und sie sind es hauptsächlich was ihn bestimmt hat, gegen solche destruktive Tendenzen mit dieser Schrift aufzutreten.

Während in Österreich nach einem erleuchteten und wohlwollenden Grundsatze, wornach das Wohl des Staates wo nur möglich von dem seiner Angehörigen stets als unzertrennlich angesehen wird, — jeder noch so unbedeutende Privatverein kraft des Vereinsgesetzes von der Staatsgewalt in den gesetzlichen Schutz genommen wird, auch die Vereinsstatuten jedesmal selbst bezüglich ihrer privatrechtlichen Verfügungen einer eindringlichen Prüfung unterzogen werden, und ihre Wirksamkeit nur unter genauer statutarischer Begrenzung der Rechts- und Pflichtensphären der Mitglieder auf Grund des ausgesprochenen Vereinswillens konzessionirt wird; — wie sollte es da denkbar sein, dass diese unter einer Bevölkerung von nahe Einer Million, und mit Hinblick auf die ähnlichen Zustände in der Wojwodschaft Serbien, in Dalmatien und der Militärgrenze weit über zwei Millionen Seelen, fast allgemein herrschenden so zahlreichen Hauskommunionen eines gesetzlichen Schutzes, einer staatlichen Regelung entbehren dürften?

Sie sind doch im Grunde auch nichts anderes als eine Art Vereine, mit dem unzweifelhaft ausgesprochenen

Digitized by Google

Zwecke, eine allen Theilnehmern zu gleichen Rechtsantheilen eigenthümlich gehörige Grundwirthschaft durch vereinte Kräfte zum gemeinschaftlichen Nutzen ertragsfähig zu machen und deren Erträgnisse als gemeinschaftlichen Gewinn in Anspruch zu nehmen. Im Rechtsantheile und der Arbeitspflicht ist die Aktie, im Ertragsgenusse sind die Zinsen und die Dividende repräsentirt. Der Hausvater ist der Direktor und die erwachsenen Hausgenossen fungiren als unbezahlte Verwaltungsräthe der Association. Alle Theilnehmer haben verhältnissmässig gleiche Rechte und gleiche Pflichten während ihres Hauskommunionsverbandes; diese Rechte werden nur bei der Auflösung desselben in seinem eigenen Zwecke modifizirt. Durch das Familienband wird nur das gemeinschaftliche Interesse verstärkt. Es sind leere Phrasen, wenn behauptet wird, dass hier Einzelne kein Eigenthum haben, und für Andere arbeiten. Wer ist dieser andere, wer der bevorzugte Eigenthümer?

Nun bildet das Hauskommunionsleben in den fraglichen Ländern die Basis aller privatrechtlichen Beziehungen und des ganzen volkswirthschaftlichen Bestandes der Bauern; die Familien- und Besitzverhältnisse erscheinen gegenseitig so komplizirt und verkettet, dass, so lange solche bestehen, sie eines normirenden legislativen Korrektivs für Fälle von Störungen des normalen Zustandes nicht entbehren können. Ohne dieses Korrektiv muss Willkühr, Anarchie, Gewaltthätigkeit, Demoralisation und Unordnung in den Hauskommunionen einreissen, welchen Übelständen die nunmehr an den Buchstaben der Gesetze gebundenen Gemeinden und landesfürstlichen Behörden nicht steuern, und ihnen doch auch nicht müssig zusehen können.

Wie sollen die Gerichte in Erbschafts-Angelegenheiten vorgehen? Im §. 761 des a. b. G. B. sind sie in Absicht auf die gesetzliche Erbfolge in Bauerngütern auf die politischen Gesetze gewiesen. Diese bestehen nur theilweise und diess, wie der Gesetzartikel VIII vom Jahre 1840 im offenbaren Gegensatze zum Gewohnheitsrechte des Landbauernvolkes, welches nach dem früheren Landesbrauche doch auch ein Recht war. Die Behörden konnten nach ihrem Wirkungskreise von

Digitized by Google

ungeschriebenen Gewohnheitsrechten keine Notiz nehmen. Die Begriffsverwirrung, die Rathlosigkeit war allgemein, die Gerichte machten Miene, in Sterbfällen einzelner Hauskommunionsmitglieder förmliche Verlassenschafts-Abhandlungen zu pflegen, allein sie konnten damit natürlich nicht zu Stande kommen; ein jedes Gericht verfolgte eine andere Ansicht. Die im Jahre 1857 vom k. k. Justizministerium getroffene Verfügung in Bezug auf die Verlassenschafts-Abhandlungen von Personen im Hauskommunions-Verbande hat nur theilweise dem Übel abgeholfen, und zwar blos provisorisch in Erwartung der definitiven Regelung der Hauskommunionsfrage, und diese Verfügungen bedürfen wesentlicher Ergänzungen im Geiste des festzustellenden Systems. Da muss Rath geschafft werden, es ist diessfalls seit 1848 viel zu viel schon versäumt worden.

Diese Zustände sind keine blossen inneren Familien-Angelegenheiten, in welche sich die Staatsgewalt mit ihren Dekreten nicht zu mengen hat. Wo Rechte und Pflichten zwischen so vielen, oft nur weitschichtig verwandten Personen in Berührung und ins Gegenspiel kommen, wo das materielle, sittliche und geistige Wohl der Mehrzahl ganzer Bevölkerungen ganzer Länder in Frage kommt, da kann von einer blossen inneren Familiensache nicht die Rede sein. Aber auch Familiensachen sind dort, wo Personen- und Sachenrechte positiv in Frage kommen, ein Gegenstand der privatrechtlichen Verfügungen, und es ist unschwer, aus dem a. ö. b. G. B. Belege anzuführen, dem auch innere Familien-Angelegenheiten durchaus nicht fremd sind.

Dort aber, wo das allgemeine Privatrecht, mit Hinblick auf diese ganz eigenthümlichen faktisch und zu Recht bestehenden Verhältnisse nicht ausreicht, da muss eine gesetzliche Verfügung statuirt werden.

Von solchen Standpunkten ist die Regierung auch bei Abfassung der Grenz-Grundgesetze vom Jahre 1807 und 1850 ausgegangen, und den Mangel geschriebener Gesetze in dieser Beziehung ersetzte im Provinzialgebiete ehemals der Gebrauch, in administrativer Richtung aber die Patrimonialobsorge von Seite der Grundherrschaften und die Einfluss-

Digitized by Google

nahme der an die Volkssitte und den Gebrauch anknüpfenden und gesetzlich gebundenen Komitats-Magistratur und der Gemeinden.

Seit dem Jahre 1851 hat das aber aufgehört, die Behörden und die Gemeinden wissen sich nicht zu helfen, und suchen in Fällen von Klagen und Beschwerden aus dem Hauskommunionsverbande vergeblich nach Paragraphen in den Amtsinstruktionen; ihre Verlegenheit und die Rathlosigkeit der Bevölkerung in dieser Hinsicht ist daher erklärbar. Wenn die Hauskommunions-Verhältnisse gegenwärtig theilweise degeneriren, so ist daran der Mangel ihrer Regelung vielleicht am meisten schuldtragend, und der Ruf nach dieser Regelung im Lande allgemein, mit Ausnahme weniger, hierin ganz ununterrichteter, daher inkompetenter Stimmen, oder solcher Leute, die da glauben, aus der Auflösung dieser Zustände ganz eingebildete, jedenfalls nur etwa späteren Generationen vorbehaltene, höchst problematische Vortheile für gewisse Klassen zu gewinnen.

Wenn die Erbfolge wie anderwärts nur vom Vater auf einen Sohn überginge, so würde es genügen, das Grundzerstücklungs-Minimum zu bestimmen, und die Bestimmung der Erbfolge an diesen oder jenen Sohn dem Familienhaupte zu überlassen.

Allein hier sind ausserdem wirkliche privatrechtliche Interessen der anderen Hausgenossen zu wahren, welche aus der Gemeinschaftlichkeit des Grundeigenthums resultiren. Man kann daher weder die Erbfolge ex lege auf ein Individuum übertragen, noch deren Bestimmung dem Hausvater überlassen.

Zugegeben selbst, dass diese Zustände antiquirt sind, und dass sie sich mit den modernen Rechtsanschauungen und mit dem Wohle des Allgemeinen nicht vertragen, so können dennoch gegebene de facto und de jure bestehende Zustände von solcher Ausdehnung und Bedeutung von der Staatsgewalt in einem Rechtsstaate wohl nicht einfach ignorirt werden, wie man ihr diess zumuthen, es von ihr fordern möchte.

Sind diese Zustände gut, so ist es recht und billig, dass sie unter den gesetzlichen Rechtsschutz genommen werden.

Digitized by Google

Sind sie schlecht, so müssen sie beseitigt werden. Kann diess nicht geschehen, so muss die Staatsgewalt ihre leitende, fürsorgende und regelnde Hand zu ihrer allmäligen Besserung leihen. Man beirre sie nicht durch fortwährende unmotivirte Manifestationen gegen die Volkssitte, die die Regierung principiell schon bei der Grundbuchseinführung aufrecht erhalten hat. Ist die Besserung nicht durch ein drastisches Heilmittel thunlich, so muss ein in der Zeit wirkendes angemessenes Mittel in Anwendung gebracht werden. Wenn man eine Überschwemmung verhindern will, so überlässt man den Strom nicht den Ausschreitungen seiner wilden Kraft, bis er durch Versandung seiner Buchten sich selbst einen andern Lauf gibt; denn bis dahin ist mancher fruchbare Acker, ja ganze Fluren in den Abgrund hinab getragen; sondern man baut den Lauf des Stromes regelnde, ihn in sein natürliches Bett leitende Ufer-Schutzdämme und errichtet Schleussen, um die überschüssigen Gewässer zu beliebigen Zwecken zu verwenden. So können mit der Zeit die Schiffe aller Flaggen in dem Strome schwimmen!

Der gegen das Princip der Hauskommunionen geführte Schlag würde nicht alle Familien gleichzeitig erreichen, sie würden sich nicht alle mit einemmal theilen; die Hauskommunionen werden bei der grossen Mehrzahl der Bevölkerung selbst nach der Theilung des Grundes bis zu einem Minimum, freiwillig fortbestehen.

Nach dem neuen Grenz-Grundgesetze von 1850 können sich die Häuser in der Militärgrenze bis auf sechs Joch Grund theilen. Allein die allerwenigsten Grenz-Hauskommunionen haben von dieser Erlaubniss einen Gebrauch gemacht, weil sie finden, dass es viel besser ist, mit den Anverwandten nach bisheriger Sitte gemeinschaftlich zu wirthschaften und zu leben.

Es wird aber immerhin Streitigkeiten aus diesem Titel selbst in dem Schoosse der nächsten Familienverwandtschaft geben, daher eine gesetzliche Regelung unter allen Umständen, wenn nicht anders denn als Übergangsperiode nothwendig bleibt, weil kein Gericht mit den Paragraphen des allge-

Digitized by Google

meinen bürgerlichen Rechtes allein in dieser Beziehung hinreichend gerüstet dastehen wird.

Auch zu einer solchen Lösungsmodalität hat die von einem erleuchteten konservativen Geiste beseelte kaiserliche Regierung keine Absicht kundgegeben.

ad 3) Die Lösung dieser Fragen durch eine Galvanisirung des todtgebornen ungarischen Gesetzartikels VIII vom Jahre 1839—40 über die Erbfolge „der Unterthanen", wovon einige Anhänger weiland Vörböczii im Lande träumen, — wäre gegenwärtig schon gar unstatthaft. Denn für's erste ist dieses Gesetz im allgemeinen blos vom damaligen Standpunkte der Grundherrn und der Unterthanen und für herrschaftliche Unterthanen geschaffen, und betrifft nur damals vorhandene Rechtsobjekte: Nutzniessung und Melioration des avitischen Gutes und nur das Eigenthum des Erworbenen. Für's zweite ist es gegenwärtig, wo seit 1848 ein neues Rechtsobjekt hinzutrat, nämlich das volle Eigenthumsrecht der seither frei gewordenen ehemaligen Unterthanen auf die innegehabten Urbarialgründe, — noch weniger geeignet, dort, wo die Familiengüter-Gemeinschaft herrscht ins Leben zu treten als ehedem, weil die Hauskommunionsmitglieder insgesammt (nicht blos die Kinder eines Vaters) nunmehr wirkliche Eigenthümer der Urbarial-Grundansässigkeiten geworden sind, und der Begriff der Familien-Gütergemeinschaft im Sinne der Volkssitte, welche übrigens in Bezug auf die Hausgenossenschaft keinen Unterschied zwischen dem avitischen und durch die gemeinschaftlichen Kräfte erworbenen Vermögen macht, — eine Erbfolge nach dem Gesetze vom Jahre 1839—40 umsomehr vollends unzulässig erscheinen lässt, als die seit 1848 nachgefolgte Verfügung in Bezug auf die Erbfolge in Bauerngütern mit Hinblick auf den §. 761 des allg. österr. bürgl. Gesetzbuches nothwendig macht, und es erforderlich ist, das Agrarsystem überall den volksthümlichen Verhältnissen angemessen zu regeln. Es reicht nicht hin, die Grundzerstücklung von dem Überrest eines kleinen untheilbaren Minimums abhängig zu machen, wie diess die Urbarialgesetze thun; bei der Zerstücklung soll auch der Abfall

Digitized by Google

an Grundbesitz nicht als Waare, sondern als rentable Grundwirthschaft angesehen werden, welche eine neue Familie, eine Hauskommünion ernähren, oder so wie in den deutschen Provinzen mit einem andern Stammgut vereinigt werden soll.

Das Hauskommunionssystem kennt keine Erbfolge, und kann sie nicht adoptiren, ausser wenn das „ganze Haus" bis auf eine Person ausstirbt. Es ist an der Zeit, dass man das oberste Prinzip der Hauskommunionen begreife, und erkenne, dass man sonst an einem Balken rüttelt, auf welchem das Militär-Grenzsystem im Lande ruht, das ohne diese Basis nicht einen Tag bestehen könnte. Was würde man in der Militärgrenze dazu sagen? Es würden sich schon Leute finden, die den angeblichen Werth der neuen Ordnung der Dinge auch dort im subversivsten Sinne kommentiren würden.

Wenn man auch diessfalls der Volkssitte als solcher nicht gerecht werden und voraussetzen wollte, dass die ehemalige Landesverfassung von Kroatien und Slavonien und dessen jura municipalia dem Bestande der Hauskommunionen nicht zu Grunde gelegt werden könnten, so darf nicht vergessen werden, dass die Landesgesetze und die Landes-Institutionen nicht allein durch die ungarischen Landtags-Artikel, sondern auch durch das Herkommen festgestellt waren, und dass die vielhundertjährige Übung als consuetudo legalis hier stets massgebend war.

Der ungarische Landtagsartikel VIII vom Jahre 1839—40 ermangelte jeder gerechten Rücksichtnahme auf die faktischen volksthümlichen Besitzzustände der kroatisch-slavonischen Landbauern-Bevölkerung. Dieses Gesetz war nicht bloss ein juridischer Missgriff, es war auch ein politischer Schnitzer, der sich nur aus der Suffisance der damaligen Nivellirungs- und Absorbirungs-Tendenzen einer verblendeten Parthei erklären lässt. Wir erinnern nur daran, dass an demselben Landtage von 1840 auch das Gesetz promulgirt wurde, welches die magyarische Sprache zu der allein seligmachenden erheben sollte. Es war dies der Anfang vom Ende. Der in all und jedem verletzte Geist des südslavischen Volksthums hat die überhandnehmenden Anmassungen mit Kraft abge-

Digitized by Google

schüttelt. Wer könnte da noch von der Einführung jenes unpraktischen, unpopulären und unpolitischen Gesetzes reden, das gegenwärtig an und für sich ein Anachronismus ist. Daran hat auch die kaiserliche Regierung noch niemals gedacht; und gegenwärtig müsste man viel eher durch die formelle Aufhebung dieses Gesetzes jede Berufung auf dasselbe unmöglich machen.

Sollte es unter diesen Umständen nicht eher gerathen sein, mit wohlwollender Geradheit

ad 4) die vierte der oberwähnten Lösungsformen zur Erledigung dieser Fragen zu wählen, indem man den faktischen Stand der Hauskommunions-Verhältnisse unter den positiven gesetzlichen Schutz stellt, sie im Geiste der ureigenen Idee regelt, sie von allem äusseren Drucke befreiend, das Fortbestehen derselben oder ihr geregeltes Übergehen in andere Individual-Familien-Besitzformen unter gesetzlich festgestellten Modalitäten dem kontrollirten Ermessen der Betheiligten überlässt, wenn nur die zwei Hauptbedingungen bezüglich der Einhaltung des Grundzerstücklungs-Minimums und der gesicherten Existenz der im Hause verbleibenden und der aus demselben austretenden Mitglieder der Hauskommunion erfüllt werden. Gesetzliche Normen wären auch dann absolut nothwendig, wenn man blos einen Übergang zu den Formen der allgemeinen Familien- und Grundbesitz-Zertrümmerung anbahnen wollte. Ein geregelter Vorgang bei der Auflösung des Hauskommunions-Verbandes einzelner Personen ist hinsichtlich der privatrechtlichen Beziehungen in der Hauskommunion eben zur Erleichterung der Trennung und zur Vereinfachung dieser Lösung unumgänglich nothwendig, widrigens die willkührlichen Theilungsforderungen einzelner unruhiger Mitglieder, sowie die Tragweite ihrer Rechtsansprüche nicht begrenzt wären, und durch die gegenseitigen civilrechtlichen Forderungen und Gegenforderungen eine oft endlose Komplikation der Ansprüche sich ergeben würde, deren Entwirrung im Rechtswege ganz unmöglich wäre.

Eine summarische Abrechnung im politischen Abfindungswege bei Auflösung des Hauskommunions-Verbandes durch die Theilung der Grundwirthschaft bis zum gesetz-

Digitized by Google

lichen Minimum, freiwillige oder gesetzliche Abfertigung aus dem beweglichen Vermögen, oder Verzichtleistung auf die diessfälligen Rechtsansprüche, hat sich bisher als sehr praktisch und das Verfahren vereinfachend erwiesen. Auch ist durch diese geregelten und an die behördliche Bewilligung gebundenen Theilungen und Entlassungen die Gelegenheit geboten, darauf zu halten, dass für die Austretenden eine gesicherte Existenz nachgewiesen werde, sei es durch Gründung einer neuen selbstständigen Grundwirthschaft, sei es durch irgend einen sonstigen lohnenden und voraussichtlich sicheren Erwerb, der Art, dass die Hauskommunion ihrer ureigenen Idee nach, keines ihrer Kinder hilflos in die kalte Welt stossen darf.

Wir sind für eine umsichtige Regelung der Hauskommunions-Verhältnisse, weil wir in jeder Hauskommunion einen lebendig konstituirten Organismus sehen, der echt social-konservativ sich vorzugsweise um seine eigene Achse dreht, wesshalb die Hauskommunionen als feste, unschätzbare Bausteine für sociale und politische Gebilde höherer Ordnung benützt werden können, um deren Centrum sich jene unbeschadet ihrer Special-Existenz bewegen können, und in welcher Bahn sie die zu ihrer moralischen Körperschaft gehörigen Individuen selbstthätig und selbstverwaltend erhalten.

Die Hauskommunion ist der verkörperte Gegensatz des westlichen Kommunismus und Socialismus; sie verhält sich zum Kommunismus wie die Stände-Gliederung der bürgerlichen Gesellschaft zum demokratischen Proletariate. So lange eine Hauskommunion existirt, gehören alle ihre Mitglieder dem Bauernstande an, wogegen sie sonst mit Ausnahme des auf dem Bauerngute verbleibenden und in bleibendem gesichertem Nahrungserwerbe unterkommenden Theiles, dem vierten Stande, dem Proletariate verfallen, und fortan sind ihre gierigen Blicke gegen das Eigenthum der übrigen Stände gerichtet.

Das Gute im Hauskommunionssystem würde sich allerdings von selbst erhalten und weiter zeitgemäss gestalten, wenn man die Hauskommunionsidee von jedem absoluten äussern Zwange entkleidet, sie in ihrem Geiste gesetzlich

Digitized by Google

regelt, und nur mit jenen rechtlichen Garantien gegen eigene Ausschreitungen und Verirrungen schützt, welche im Interesse des Staates und der Bevölkerung und in der Pflicht der Staatsgewalt zu einer gewissen Vorsorge für die Zukunft der Landbevölkerung liegen, deren diese auf einer niederen Kulturstufe nicht entbehren kann.

Man würde uns ganz missverstehen, wenn man annimmt, dass wir für eine absolute, zwangsweise Aufrechthaltung dieser Familien-Grundwirthschafts-Vereine stimmen, denn in Summa ist unsere auf die bisherige Volkssitte basirte Meinung diese:

Die Hauskommunionen können bestehen, sich neu bilden oder sich auflösen, wenn nur das aus kluger Vorsorge für die Zukunft der Landbauern-Bevölkerung zu bestimmende möglichst grosse Grundzerstücklungs-Minimum eingehalten, in so lange als das Hauskommunionsband faktisch besteht, die auf Grund der bestehenden Volkssitte gesetzlich zu regelnden Rechte und Pflichten von Seite aller Hausgenossen erfüllt werden, und wenn endlich beim Ausscheiden einzelner Hausgenossen dieselben auf einen Antheil aus dem unbeweglichen Vermögen zu Gunsten der Hauskommunionsidee ex lege verzichten, was nicht hindert, sich bei zeitlicher Abwesenheit die Rückkehr durch eine Vereinbarung vorzubehalten. Diese Konzession an die Familienidee erfordert kein zu grosses Opfer; denn Mitglieder, welche sich eine andere Zukunft gründen wollen, haben gewöhnlich schon einen guten Theil vom Hausvermögen zu ihrem Unterhalt während der Ausbildungszeit (Studien, Lehre etc.) bezogen, und wer sonst eine entsprechende und bessere Unterkunft findet, der macht fast nie Ansprüche an das Vermögen seines armen Stammhauses; denn im Grunde, was könnte er da bekommen? Vielleicht ein oder ein paar hundert Gulden, wodurch ihm nicht viel geholfen, dem Stammhause aber unendlich geschadet wird. Ist aber so viel Vermögen da, dass durch eine Grundbesitz- und Familientheilung eine neue ordentliche Grundwirthschaft von Seite des austretenden Familientheils begonnen werden kann, so soll dagegen auch kein Anstand

Digitized by Google

sein. Nur keine Zwergwirthschaften! Die Auflösung des Hauskommunions-Verbandes dagegen sollte nur im gesetzlichen Wege statthaft sein, damit wegen Übergriffen Einzelner keine Anarchie und kein Nachtheil für die übrigen Hausgenossen eintrete. Kurz: kein Vogel zerstört sein altes Nest, selbt dann nicht, wenn er sich ein neues baut!

Das wäre nur das ursprüngliche freie Hauskommunionsleben, welches einerseits blos durch Rücksichten für die höchsten agrar- und social-politischen Interessen begrenzt, andererseits in der Zukunft jeder Entwicklung und selbst durch freiwillige Übereinkunft einer beliebigen Umgestaltung fähig wäre, ohne in der Gegenwart durch den Mangel einer gesetzlichen Vorsorge in gefahrdrohende anarchische Besitzzustände auszuarten.

Nachdem also die Hauskommunionen im Civilgebiete Kroatiens und Slavoniens mit jenen in der Militärgrenze identisch und solche in diesen letzteren Landestheilen in den Hauptsachen von jeher gesetzlich geregelt sind, und da alle Fragen hinsichtlich der Grundzerstücklung, der Erbfolge, der Civilprocedur in Bezug auf die Schuldklagen gegen Hauskommunionen und ihre einzelnen Mitglieder, dann der Grundbuchsführung daselbst schon längst gelöst sind, in der neuesten Zeit auch andere ähnliche Fragen wie z. B. jene bezüglich der Prozentual-Gebühren und deren Aequivalente durch a. h. Entschliessungen normirt wurden; — so sollte man meinen, dass es hinreichen würde, diese in der Militärgrenze giltigen legislativen Verfügungen mit den nöthigen Modifikationen auf ganz ähnliche Zustände der Landestheile des Civilgebietes zu appliciren, indem man die Lücken des Hauskommunionen-Gesetzes der Militärgrenze ausfüllt, und die theilweisen im Civilgebiete nicht nöthigen relativen Härten desselben beseitigt.

Anstatt dessen sind aber in dem Wahne einer grundsätzlichen Verschiedenheit dieser Zustände da und dort, — die abentheuerlichsten Vorschläge zum Vorscheine gekommen, welche das Wesen, ja sogar den rechtlichen Bestand der Hauskommunionen negiren, und die aus der Verkennung des Principes der Einheit und der Gleichförmig-

Digitized by Google

keit aller wesentlichen Momente der Hauskommunionsidee im Militär- und Provinzialgebiete dieser Länder hervorquellende Begriffsverwirrung ist schon in eine monströse Ungeheuerlichkeit ausgeartet, in deren Labyrinth sich alle jene verrennen, die von einseitigen oder theoretischen Standpunkten zur Untersuchung der Frage ausgehen.

Da die in der Militärgrenze, so lange diese besteht, unumgänglich nöthige strengere und unbedingte Aufrechthaltung des Hauskommunionsverbandes im Civilgebiete des Landes natürlicherweise entfällt, so besteht somit daselbst kein Grund, die Freizügigkeit der Personen zu Gunsten der Hauskommunionsidee zu sehr zu beschränken, wohl aber muss im Interesse derselben die Zersplitterung des Vermögens in Fällen des Ausscheidens einzelner Hausgenossen hintangehalten werden. Hierin bloss kann ein Unterschied in diesen Verhältnissen zwischen dem Civil- und Militärgebiete des Landes bestehen; ein anderer hat keinen vernünftigen Zweck.

In keinem Falle können wir aber für eine Regelung dieser Volkssitte durch ein Kompromiss zwischen der Hauskommunionsidee und dem römisch-germanischen Rechtsprincipe stimmen, wie diess im fürstlich serbischen bürgerlichen Gesetzbuche mit so wenig Glück versucht worden ist. Das ist ein Absurdum, denn die Hauskommunionen können nur bestehen ganz als das, was sie sein sollen, oder gar nicht.

Es haben indessen nicht allein die serbischen Gesetzverfasser, welche zur Abfassung des dortigen bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Kreise der ehemaligen österreichisch-serbischen Rechtsgelehrten herbeigezogen waren, — bei allem guten Willen unwillkürlich das nationale serbische Gewohnheitsrecht verdorben. Es ging ihnen aber so wie vom fünfzehnten Jahrhundert an den Franzosen und noch mehr den Deutschen, den wiedererwachenden Studien des römischen Rechtes gegenüber. „Das römische Recht“ — sagt Freiherr von Haxthausen — „gewann von da an bei den deutschen Juristen und den Gesetzgebern ein solches geistiges Übergewicht, dass alle germanischen Rechtsinstitute nach römischen Rechtsprincipien angesehen und behandelt wurden. Ganz rein äusserliche Ähnlichkeit reichte hin, ein durchaus germanisches

Digitized by Google

Rechtsinstitut, was die Römer nie gekannt hatten, mit einem entfernt ähnlichen römischen in dieselbe Kategorie zu weisen, zu verwechseln, zu behandeln. So ward der deutsche Bauer für einen römischen Colonus angesehen, die gutsherrliche Abhängigkeit in der deutschen Leibeigenschaft nach den Grundsätzen der römischen Sklaverei behandelt, das deutsche Gesammteigenthum nach dem des römischen condominii u. s. w., was unendliche Verwirrung und Rechtsunsicherheit hervorrief. Dann entsprang daraus eine despotische nivellirende Gesetzgebung, welche zuletzt die Moralität und den Rechtssinn des Volkes untergrabend, nicht wenig zur Verbreitung revolutionärer Gesinnung und zum Ausbruche der Revolutionen selbst beigetragen hat.“ Das ist es nun, was wir bei der gesetzlichen Regelung der Hauskommunionen beseitigt sehen möchten. Sint ut sunt, aut non sint!

* * *

Gibt es für den Staat eine höhere Aufgabe in Bezug auf das materielle Wohl seiner Angehörigen, und die politisch-konservativen Interessen, als solche kluge Einrichtungen zu fördern, wodurch die Masse des Volkes in durch sich selbst lenksamere Körperschaften verwandelt, oder doch darin erhalten wird, wo sie bereits bestehen; Einrichtungen, wodurch die Landbevölkerung ihre gesicherte Existenz in ihren eigenen Familienkreisen finden kann, ohne durch ihre voraussichtliche Verarmung und hilflose Vereinzelung unausbleiblich der Gemeinde und dem Staate zur Last zu fallen?

Mit der Ö. C. sind wir auch hier wie überall „für das Interesse der Ordnung gegen den Materialismus, für das Christenthum gegen platte Nivellirung, für die natürliche Gliederung der Gesellschaft gegen rohe Willkühr der Massen, für die Geltung und Herrschaft zügelnder Gesetze.“

Der V Korrespondent der A. a. Z. sagte jüngst bedeutungsvoll:

„Es ist von den westlichen Nachbarn ein unserem (deutschen) Nationalcharakter fremder Zug des Widerwillens

Digitized by Google

gegen das, was nicht von heute datirt, auf uns übergegangen, von dem sich nur die deutsche Wissenschaft — nicht zur Erhöhung ihrer Popularität — durchaus frei weiss.“

„Wo sich das Historische dem Rechte, das mit uns geboren ist, feindlich gegenüber stellt; wo der moderne Staat oder die gemeine bürgerliche Freiheit gefährdet oder gekränkt wird durch Ansprüche mittelalterlichen Datums, da möge solcher Spuk mit dem Zeichen des Kreuzes in die Nacht gebannt werden, wohin er gehört. — Aber wenn aus grauer Vorzeit hereinragend, stolz und ahnenreich, eine Institution vaterländischen Rechtes sich einordnet in den nationalen Haushalt der Jetztzeit, dann hat die Anfeindung derselben keinen vernünftigen Sinn; denn ohne die festen Grundzüge des Modernen zu verwirren, trägt sie nur lebhaftere Farben auf, und bereichert das Inventar der Güter ihres Volkes. Das weiss England (zumal) zu schätzen, und ist doch keine Nation der Welt freier und von der neuen Staatsidee erfüllter als die englische!“

Wir sollten auch diesen Ausspruch uns sehr zu Gemüthe führen!

Digitized by Google

IV.

Selbst die Freunde dieser Volkssitte fangen an bereits an ihr irre zu werden, weil sie solche so von allen Seiten als ausser dem Bereiche der „modernen Civilisation“ erklärt sehen. Schon zehn Jahre studirt, überlegt und grübelt man in Kroatien und Slavonien an dem angeblich krankhaften Zustande, an dem Land und Leute laboriren. Berufene und unberufene Ärzte drängen sich heran mit ihren Rathschlägen und Universalmittelchen, die schon die ganze Welt kurirt haben sollen, an das Leidenslager des vermeintlich „kranken Volkes“, und es ist in Gefahr hypochondrisch zu werden, sich ernstliche Krankheit einbildend, weil es alle Ärzte sagen, und schon einen Anlass zu einer Kur auf Leben und Tod finden wollen. In diesem Zwecke möchten sie dem Volke die Wohlthaten der westlichen Kultur, ähnlich dem Verfahren mit den jennerischen Kuhpocken einimpfen, indem sie das angeblich verwitterte Gewohnheitsrecht des Landes mit ihren modernen Rechts- und Besitztheorien ersetzen.

Als wenn diese Kultur bisher die westliche Welt, von wo sie ausgeht, so gar ausnehmend glücklich gemacht hätte; als wenn es nicht schon klar wäre, wie viel des Unsegens neben ihrem Segen einherwandelt, dass Menschenfreunde schon ernstlich daran gehen, ihren Werth sehr verdächtig zu finden, und fortfahren ihn analysirend zu prüfen; als wenn es schon unumstösslich festgestellt wäre, dass die Summe dieses Segens die Summe jenes Unsegens überwiegt!

Wir haben die feste Überzeugung, dass die Diagnose der scheinbaren socialen Krankheit des kroatisch-slavonischen

Digitized by Google

Volkes unrichtig ist, noch mehr, wir glauben, dass die Doktoren sich gar nicht die Mühe nehmen, die Symptome der sein sollenden Krankheit zu studieren, und dass sie selber kränker sind als der Patient. Wir denken, dieser brauche nur Vertrauen auf Gott, frische Luft und eine geregelte Lebensweise bei Hausmannskost nach Vätersitte; und er wird alles gelehrte Achselzucken Lügen strafen.

Statt an einer Radikalkur zu brüten, sollte man höchstens Präservativmittel gegen eine sociale Krisis zur Anwendung bringen, welche bei einem völligen Mangel an Vorsichtsmassregeln jedenfalls im Bereiche der Möglichkeit liegt.

Die vorausgeschickte Abhandlung mag zur allgemeinen Begründung der unbezweifelten Nützlichkeit eines geregelten Fortbestandes des Hauskommunionssystems dienen.

Die praktische Regelung dieser Verhältnisse schlagen wir nun in der Art und Weise vor, wie dies aus den hier nachfolgenden zwei Gesetzentwürfen ersichtlich ist. Wenn nach Savigny's klassischem Wort: „die Gesetze nichts anderes sein sollen, als die ins Bewusstsein aufgenommene natürliche Ordnung und Anerkennung des Bestehenden und Gewordenen"; so wird jeder Kenner der Verhältnisse in Kroatien und Slavonien einsehen, dass unsere Entwürfe wenigstens diesen Haupterfordernissen eines Gesetzes dieser Art entsprechen, weil hier der Geist der Hauskommunionsidee in seiner praktischen Manifestation aus den Tiefen der Volkssitte abgespiegelt und reproducirt wird, wie sie mit wenigen Abwechslungen in einzelnen Theilen des Landes der Hauptsache nach wirklich besteht, wie sie im Durchschnitte von der Bevölkerung im Civil- und Militärgebiete des Landes als gut und nützlich aufgefasst wird, und wie solche nach den oben angeführten Gesetzesstellen theilweise schon in der Militärgrenze und in Serbien gesetzlich geregelt ist, endlich wie sie im Civilgebiete als Landesbrauch, einigermassen auch auf Grund der ungarisch-kroatischen Gesetzgebung, aufrecht erhalten wurde.

Es werden in diesen Entwürfen nur einige wenige den bisherigen Brauch alterirende Verfügungen beigefügt, welche sich aus der gegenwärtigen Situation mit Rücksicht auf den

Digitized by Google

and der allgemeinen Gesetzgebung und die sonstigen Re-
men im Lande von selbst ergeben, oder welche nach unse-
r Ansicht im wahren Interesse der Bevölkerung und in der
othwendigkeit zur Befreiung der Hauskommunionsidee von
n ihr aus den vormaligen Zuständen anklebenden Schlacken
gen, und welche endlich zur folgerechten Verbindung der
nzelnen Phasen ihres Bestandes im Geiste eines systemati-
hen Gesetzentwurfes nothwendig erscheinen. Hier diese
ntwürfe, welche als der Versuch eines Einzelnen nur als
egweiser für ähnliche berufene legislative Arbeiten ange-
hen werden wollen:*)

A. Entwurf

nes Gesetzes über die Grundzerstücklungen im Königreiche Kroatien und Slavonien.

§. 1. Zur Beseitigung übermässiger, einer geregelten nd lohnenden Landwirthschaft hinderlicher Grundzerstück- ngen wird das gesammte gegenwärtige Grundeigenthum r Landbauern-Bevölkerung mit Einschluss jenes des sich rsönlich mit dem Ackerbaue beschäftigenden niederen dels (nobiles unius sessionis) fortan als gestiftete Stamm- uts-Ansässigkeiten der betreffenden Eigenthümer angesehen. **Stammguts-Erklärung des gegenwärtigen Grundbesitzes der Bevölkerung aus dem Landbauernstande.**

§. 2. Das Stammgut darf in Hinkunft in der Regel we- er vermindert noch zerstückelt werden, und bildet nebst den Vohn- und Wirthschaftsgebäuden, und dem im Sinne des llg. bürgerl. Gesetzbuches davon unzertrennlichen Zugehör as Stammvermögen der Familien, welches bei sonstiger Un- iltigkeit des betreffenden Rechtsaktes, weder aus freier land noch im Wege einer Exekution, anders als ungetheilt n andere Besitzer übertragen werden kann. **Untheilbarkeit des Stammgutes.**

§. 3. Nur in Fällen gesetzlicher Grund-Expropriationen nd Hauskommunionstheilungen (nach Vorschrift des Ge- **Ausnahmen bis zu einem Minimum.**

*) Manches könnte in diesen beiden Entwürfen konciser abgefasst erden, allein des besseren Verständnisses wegen haben wir mitunter elbstverständliches angeführt, und auch Wiederholungen absichtlich nicht ermieden, um möglichen Irrthümern zu begegnen.

Digitized by Google

setzes über die Regelung der Hauskommunionen) ist die A
trennung und bezüglich die Theilung des Stammgutes gest
tet, wenn im letzteren Falle nach der Theilung der Grün
auf jeden Familientheil hiedurch, und durch Einrechnung d
sonstigen Grunderwerbs, wenigstens neun Joch Äcker u
drei Joch Wiesen oder Kleefelder, das Joch zu 16
Quadrat-Klaftern als Stammgut entfallen.

§. 4. Abverkäufe und sonstige Eigenthums-Übertrag
gen einzelner Theile des Stammgntes können in einzeln
Fällen und nur dann, wenn die Familie zu sehr herabkom
und sich nicht anders zu helfen weiss, in Bezug auf entfer
tere, mit dem Hausgrunde nicht zusammenhängende Grun
parzellen bis zu dem obigen Grundzerstücklungs-Minimu
über Einrathen des Gemeindeausschusses von der Komita
(Kreis-) Behörde gestattet werden, wenn der Rest des Gru
besitzes zum Unterhalt der vorhandenen Familie hinrei
und die abgetrennten Parzellen zum Stammgut des neuen B
sitzers geschlagen werden.

§. 5. An der Meeresküste und in Gebirgsgegenden, w
wegen allgemeinen Grundmangels (absoluter Unproduktivit
des Bodens aus geologischen Ursachen) die dermalig
Grundbesitze sehr gering sind, und der Ackerbau ohneh
nur eine mehr untergeordnete Nebenbeschäftigung bild
kann bei den gesetzlichen Hauskommunionstheilungen d
theilweise Abtrennung des Stammgutes auch dann gestatt
werden, wenn auf jeden abgetheilten Familientheil wenigste
sechs Joch beurbarten Grundes als Stammgut entfallen.

Dasselbe gilt in solchen Landstrichen auch bezügli
der Abverkäufe und der sonstigen Eigenthums-Übertr
gungen einzelner Grundparzellen im Sinne des §. 4.

Ausnahmen von der Widmung zum Stammgute.

§. 6. Von der Widmung zum Stammgut sind ausgenomm
blos jene kleinen Grundbesitze, welche die im Hauskommunion
verbande lebenden einzelnen Mitglieder solcher Familien als il
abgesondertes ausserhäusliches Privateigenthum inne haben

Behandlung des künftigen Grunderwerbes in Bezug auf die Widmung zum Stammgute.

§. 7. Wenn die obigen im §. 1 erwähnten Grundbesitz
nicht schon dermal das oben festgesetzte Minimum an Stamm
gut eigenthümlich besitzen, so wird auch deren künftig
Grunderwerb gleich wie jener der neuen Ansiedler, und üb

Digitized by Google

upt das zur Begründung einer jeden neuen bäuerlichen aus- und Grundwirthschaft erworbene Grundeigenthum, gesammt ohne Unterschied des Ursprungs und der vorma- gen Eigenschaft desselben, bis zu dem Ausmasse des er- ihnten Minimums als Stammgut behandelt.

§. 8. Alles übrige Grundeigenthum, welches die fragli- Das Überland.
ien Grundbesitzer über das Mass ihres Stammgutes künftig werben, bildet das Überland, mit welchem jeder Eigen- tümer nach Massgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestim- ungen frei verfügen kann.

§. 9. Bei dem Mangel an Äckern und Wiesen, und in Einrechnung einer Feld- kultursgat- tung für die andere zum Stammgute.
llen von künftigen Umwandlungen einer Feldkultursgat- ing des Stammgutes in die andere, können auch andere attungen von Gründen in das Mass der Stammgutsäcker id Wiesen eingerechnet werden, wobei jedoch nur die Wie- n und Weingärten als den Äckern gleichgestellt anzusehen, le anderen Gründe aber je zu zwei Joch für Ein Joch Acker er Wiese zu berechnen sind.

§. 10. Der Umtausch der zum Stammgute gehörigen Umtausch der Stammguts- gründe.
ründe gegen andere später erworbene, besser und näher ge- gene Überlandsgründe gleichen Flächeninhalts kann unter estätigung der Gemeinde über die Nützlichkeit dieses Tau- ches von der politischen Behörde erster Instanz nach genauer rüfung aller Umstände bewilligt werden.

§. 11. Die durch die Grund-Kommassation und Segre- ation künftig erlangten neuen treten ihrer Eigenschaft nach n die Stelle der früher besessenen Gründe.

§. 12. Die Stammgutsgründe behalten die Eigenschaft Die Eigen- schaft des Stammgutes wird durch Eigenthums- Übertragun- gen nicht geändert.
er Untheilbarkeit auch dann, wenn solche in der Folge an ndere Besitzer übergehen, ohne dass irgendwie die Art der Übertragung oder die Eigenschaft des neuen Besitzers dabei ine Änderung herbeiführen könnte.

§. 13. Die Erbfolge in Hinsicht auf die oberwähnten Die Erbfolge bezüglich der Stammgüter.
tammgüter ist bezüglich der Theilbarkeit an die Bestimmun- gen dieses Gesetzes, so wie bezüglich der im Hauskom- munionsverbande lebenden Bevölkerung ausserdem an die Vorschrift über die Regelung der Hauskommunionen gebun-

Digitized by Google

den. Wo diese Vorschriften nicht ausreichen, haben die B
stimmungen des a. b. G. B. einzutreten.

Verbot der Anhäufung von Bauerngütern in Einer Hand

§. 14. Künftig kann niemand, der sich nicht als Lan
bauer persönlich mit dem Ackerbau beschäftigt, — zuglei
mehr als Eine zu erwerbende Bauern-Ansässigkeit nach de
Ausmass von 34 Joch Grundbesitzes verschiedener Kultur
gattungen besitzen. Im Falle der Erbschaft oder Übernahm
solcher Ansässigkeiten gelegenheitlich der Exekution ein
civilrechtlichen Urtheiles in Rechnung der eingeklagten Schul
ist der Erbe und bezüglich der Gläubiger gehalten, die A
sässigkeit, welche er hiernach nicht besitzen darf, binne
zwei Jahren an Besitzfähige zu veräussern.

Politischer Konsens zu Grundeigenthums-Übertragungen.

§. 15. Alle Grund-Übertragungsurkunden sind voren
der politischen Behörde erster Instanz zur Bestätigung vo
zulegen, welche niemals zu ertheilen ist, wenn das betreffend
Rechtsgeschäft diesem Gesetze oder jenem über die Reg
lung der Hauskommunionsverhältnisse entgegen läuft.

Erst nach erlangter Bestätigung der politischen Behörd
ist die grundbücherliche Eintragung der Rechtsurkunde unt
Evidentstellung des Stammgutes zulässig.

Aufhebung der diesfalls bisher bestehenden Vorschriften.

§. 16. Die mit dieser Vorschrift im Widerspruche st
henden bisherigen gesetzlichen Bestimmungen werden hiem
ausser Kraft gesetzt, namentlich jene des Art. IV und
1832—36 und Art. VIII 1840.

Grundzerstücklungen des nicht bäuerlichen Besitzthums.

§. 17. Diese Vorschrift hat auf Grundbesitzungen de
Adels nnd jene moralischer Personen keine Anwendung.

Wenn jedoch das gegenwärtige Grundbesitzthum de
zum Bauernadel nicht zählenden Adels durch Erbtheilunge
oder sonstige Vermögens-Übertragungen bis zu dem obe
festgesetzten Minimum herabkommt, so treten auch in Bezu
auf die Zerstücklung desselben in solchen einzelnen Fälle
die Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Digitized by Google

B. Entwurf

nes Gesetzes zur Regelung der Hauskommunions- erhältnisse und der Erbfolge unter der Land- bevölkerung im Königreiche Kroatien und Slavonien.

Begriff der Hauskommunion.

§. 1. Unter Hauskommunion wird jene Art volks- ümlichen Familienverbandes verstanden, in welchem meh- re Familien oder Hausgenossen, als gleichberechtigte Mit- ieder eines häuslichen Grundwirthschafts-Vereines zur ge- mseitigen Unterstützung und Erhöhung ihres Erwerbes, in ier Familiengüter-Gemeinschaft mit vereinten Kräften ar- iten.

Deren rechtliche Stellung.

§. 2. Diese Hauskommunions-Vereine werden unter den hutz der Gesetze gestellt. Dieselben und ihre Mitglieder ben an allen staatsbürgerlichen Rechtswohlthaten und Ver- ichtungen Theil zu nehmen, ohne allen anderen Beschränkun- n oder Ausnahmen, als denjenigen, welche dieses Gesetz sdrücklich bezeichnet.

Verhältniss nach Aussen.

§. 3. Das Hauskommunions-Verhältniss kann niemals r Grundlage irgend einer grösseren oder minderen öffent- hen Real- oder Personal-Belastung dienen (Besteuerung, kkrutirung etc.) als dies im Allgemeinen nach den bestehen- n Vorschriften bei den ausserhalb dieses Hauskommunions- erbandes stehenden Staatsbürgern der Fall ist.

Wer dazu gehört.

§. 4. Zur Hauskommunion gehören alle jene männlichen d weiblichen Personen, welche nach dem bisherigen fakti- hen Stande der Dinge ab antiquo als berechtigte Mitglieder rselben angesehen und konskribirt werden, oder auf Grund n speziellen Verträgen, dann durch Zuheirathung in den auskommunions-Verband aufgenommen wurden.

§. 5. Nur eheliche Nachkommen solcher zur Hauskom- union gehöriger Personen sind als berechtigte Mitglieder erselben anzusehen.

Neue Aufnahme in den Kommunionsverband.

§. 6. In Hinkunft können neue Hauskommunions-Mit- lieder blos durch Zuheirathung des weiblichen Geschlechtes illschweigend, sonst aber nur auf Grund eines rechtsgiltigen,

Digitized by Google

vor dem Gemeindeamte geschlossenen und durch die unterst politische Behörde mit Hinblick auf die Verfügungen des Ge meindegesetzes und der Zuständigkeitsvorschriften zu bestä tigenden Aufnahmsaktes, in den Hauskommunions Verban aufgenommen werden.

Adoptirungen von Seite einzelner Hausgenossen an ihren Antheil vom Hauskommunionsvermögen finden nicht stat

Pflichten und Rechte der Hauskommunions-Mitglieder im Allgemeinen.

§. 7. Den Verpflichtungen gegen den Hauskommunions Verband kann sich kein Mitglied willkührlich entziehen; auch kann Niemand der diesfälligen Rechte anders als in den i diesem Gesetze (§§. 33—36) vorgesehenen Fällen verlusti werden.

Der Haus vater.

§. 8. Die Hauskommunion wird gegenüber der Staat verwaltung und dritten Personen durch den ältesten, physisch und moralisch hiezu befähigten, im Genusse der staatsbürger lichen Rechte stehenden Mann als Hausvater, oder wo kein Männer mehr vorhanden sind, durch das älteste fähige Weib endlich wenn gar keine geeigneten grossjährigen Familien glieder da wären, durch den betreffenden Vormund oder K rator vertreten.

Die Haus mutter.

§. 9. Neben dem Hausvater hat in der Regel desse Gattin, oder ein anderes fähiges Weib die Stelle der Hau mutter zu bekleiden, und als solche das innere Hauswesen leiten.

Wahl des Haus-Oberhauptes.

§. 10. Werden gegen die Eignung des Familienober hauptes begründete Bedenken erhoben, oder wenn die beru fene Person aus wichtigen Gründen von diesem Posten zurück tritt, so kann auch eine Wahl desselben durch die stimmfähi gen Hausgenossen (§. 11) eintreten, und es ist diese Wah jedesmal der Gemeindevorstehung zur Bestätigung und Vor merkung in den Besteuerungsregistern anzuzeigen, widrigen die Wahl ungiltig ist.

Beschränkungen bei Verfügung mit dem Hauskommunions-Vermögen.

§. 11. Das jeweilige Oberhaupt der Hauskommunion ist bei allen wichtigeren Unternehmungen bezüglich der Haus kommunion vorzüglich bei Schliessung von rechtsgiltige Verbindlichkeiten und bei Verfügung mit dem Hauskommu nions-Vermögen, an die Zustimmung der Mehrzahl der Haus genossen beiderlei Geschlechts vom 20. Lebensjahre aufwärt

Digitized by Google

unden, und es ist diese Zustimmung bezüglich der Verfü-
gen mit dem unbeweglichen Vermögen zu der betreffen-
rechtsförmlichen Urkunde in Form einer von der Ge-
indevorstehung bestätigten Erklärung der sämmtlichen
mfähigen Hausgenossen, in deren Zahl auch die Vormün-
und Kuratoren einzelner Mitglieder der Kommunion, so
die mit Einwilligung der letzteren zeitlich Abwesenden
rechnen sind, — beizubringen, widrigens die Rechtsur-
de an und für sich ungiltig ist.

§. 12. Das Oberhaupt der Hauskommunion hat nicht seinerseits an der Arbeit und Förderung des gemeinaftlichen Besten gewissenhaft und thätig Theil zu nehmen, dern auch das Recht und die Pflicht, auf die Religiosität, cht und Ordnung der Hausgenossen zu halten, deren Beäftigung nach den Kräften und der Eignung eines jeden elnen zu bestimmen und zu überwachen. **Die Pflichten des Haus-Oberhauptes.**

§. 13. Kranke und Schwächliche sind vorzüglich mit onung zu behandeln, und der Hausvater hat für ihre anessene Pflege und ärztliche Behandlung bei strenger Verwortung zu sorgen.

§. 14. Alle Mitglieder der Hauskommunion haben glei Verpflichtungen zur thunlichsten Förderung des gemeinaftlichen Besten. Sie sind dem Hausvater Folgsamkeit uldig, können sich aber gegen etwaiges unbilliges Vorge bei der Gemeinde-Vorstehung und nach Umständen bei politischen Behörde beschweren. **Pflichten der Hausgenossen.**

§. 15. Die unfolgsamen Hausgenossen sind vom Hauser zu ermahnen, die minderjährigen innerhalb der Grenzen häuslichen Zucht zu bestrafen, und wichtige Fälle der Geinde-Vorstehung zur weiteren Amtshandlung (§§. 43—48) zuzeigen. **Die häusliche Zucht.**

§. 16. Wenn die gemeinschaftliche Feld- und Hausart es zulässt, kann der Hausvater seine Hausgenossen zeitise auf Arbeitserwerb zu Gunsten der Hauskommunion ausden; auch gestatten, dass einzelne Personen auf Privatartsverdienst für sich selbst ausgehen. **Verwendung der Hausgenossen ausser dem Hause.**

§. 17. Wenn die Hausgenossen dagegen ohne Erlaubs des Hausvaters auf solchen eigenen Privatverdienst sich **Deren Ausgehen auf Privatverdienst.**

Digitized by Google

begeben, so verfällt ihr ganzer Verdienst zur gemeinsch
lichen Hauskassa.

Privat-Schulden der Hausgenossen.

§. 18. Kein Hausgenosse hat das Recht, einseitig Sch
den auf das Hauskommunions-Vermögen in Rechnung sei
Antheils zu kontrahiren oder sonst irgendwie dasselbe zu
lasten, und jeder hat für solche Verbindlichkeiten blos mit s
nem eigenen, etwa vorhandenen besonderen Vermögen
haften.

Das Nutzniessungsrecht derselben.

§. 19. Alle Mitglieder einer Hauskommunion ohne G
schlechts- und Verwandtschafts-Unterschied haben ein entsp
chendes Nutzniessungsrecht auf die Erträgnisse des Hausv
mögens, insofern sie den Pflichten gegen die Hauskommuni
in Ansehung der Arbeit nachkommen, ohne daran durch i
Lebensalter, Krankheiten oder legale Abwesenheit verh
dert zu sein.

Kontrolle in der Vermögens-Gebahrung.

§. 20. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Hau
ist vom Hausvater unter Kontrolle und nöthigenfalls Mitspr
der Hausgenossen die genaueste Rechnung zu führen, und
sind aus der Hauskasse vor allem die öffentlichen Abgab
dann die den Lebensunterhalt und die sonstigen Bedürfni
der ganzen Hauskommunion betreffenden Kosten zu best
ten, worunter auch die Kosten des Schulbesuches der
Volksschule berufenen Kinder einzurechnen sind.

Vertheilung des Überschusses.

§. 21. Alles, was von den Natural-Erträgnissen und s
stigen Einkünften nach Bestreitung der allgemeinen Kost
des Hauses erübriget, und nicht etwa nach gemeinschaf
chem Beschluss zur Vermehrung des Hausvermögens v
wendet wird, ist unter die arbeitenden Mitglieder der Ha
kommunion jährlich im Herbste zu vertheilen, wo
die mit Kindern oder arbeitsunfähigen Personen belastet
Familientheile nach einem billigen Massstabe mehr zu berü
sichtigen sind.

Willkührliche Zueignung des Hausvermögens oder s
ner Erträgnisse von Seite des Hausvaters oder der einzeln
Hausgenossen zu eigenen selbstsüchtigen Zwecken ist
Diebstahl zu bestrafen.

Rücksicht auf den aus dem dienen- laten.

§. 22. Bei dieser jährlichen Vertheilung der Üb
schüsse an Wirthschaftserträgnissen ist auch der Anth

Digitized by Google

den etwa aus dem Hause dienenden Soldaten auszuscheiden, und ihm selbst oder seiner Familie zuzuwenden, gleichbei dessen Assentirung auf sein Ansuchen das Hauskommunionsvermögen durch die Gemeinde zu inventiren und darüber zu wachen ist, dass solches in der Abwesenheit des Soldaten nicht verschleudert, so wie auch dessen Stimme bei allen wichtigen Verfügungen mit dem unbeweglichen Hausvermögen, bei sonstiger Ungiltigkeit des Aktes durch den ständigen Gemeinderath ersetzt werde.

Das Erwerbungs- und Verfügungsrecht der Hauskommunion.

§. 23. Die Hauskommunion als solche ist im Erwerbe beweglichen und unbeweglichen Güter unbeschränkt, sie fügt auch damit durch ihre gesetzlichen Stimmführer (§. 11) ne irgend welcher, in diesem Gesetze und den allgemeinen schriften nicht vorgesehener Einschränkung.

Das Hauskommunions-Vermögen.

§. 24. Das gesammte bewegliche und unbewegliche Vergen der Hauskommunion mit Inbegriff von Nutzungsrechtetc. ist als ein während des Hauskommunions-Verbandes gesammten männlichen und weiblichen Mitgliedern der uskommunion gehöriges Eigenthums-Concretum anzusehen, d das unbewegliche Vermögen auf den Namen der Hausmmunion grundbücherlich anzuschreiben, desshalb auch züglich der öffentlichen Lasten stets als ein einziger Realtskomplex in Anschlag zu bringen.

Bedingungen des Besitzes vom Privatvermögen durch einzelne Hausgenossen.

§. 25. Einzelne Hausgenossen solcher Hauskommunionen können zwar bewegliches, und selbst unbewegliches Vergen erwerben, und damit nach Massgabe des allgemeinen rgerlichen Privatrechtes verfügen; die Verwaltung dieses rmögens muss jedoch auf eine solche Weise stattfinden, ss darunter die Pflichten des betreffenden Besitzers gegener seinem Hauskommunions-Verbande nicht benachtheiliget rden, widrigens sich der Besitzer dieses Separat-Vermöns bei dessen sonstigem Verfall zu Gunsten der Hauskommnion binnen Jahresfrist vom Tage der erhaltenen behördhen Weisung an, unbedingt zu entäussern hat, wenn er eine wa thunliche gesetzliche Theilung von der Hauskommunion ht erwirken kann, oder einen unbedingten Austritt aus der uskommunion nicht vorzieht.

Digitized by Google

Das Beisammenwohnen der Hauskommunions-Mitglieder.

§. 26. Auf das Beisammenwohnen der Hauskommunio Mitglieder unter einem Dache und in denselben Wohnbesta theilen ist nicht zu dringen, und es ist jeder Familie gestatt nach Thunlichkeit separirte Wohnstellen im Hause od in besonderen Gebäuden auf demselben Haus- und H grunde, mit Beachtung der baupolizeilichen Vorschrift zu errichten.

Auflösung des Hauskommunions-Verbandes.

§. 27. Der Hauskommunions-Verband wird aufgelö 1) durch den Tod, 2) durch rechtsförmliche Ausscheidu einzelner Mitglieder, 3) durch Ausheirathung des weiblich Geschlechts, 4) durch gesetzlichen Verlust der Hauskomm nionsrechte, und 5) durch die gesetzliche Familien-Theilun

Übergang der Rechte der Ausscheidenden auf die verbleibenden Kommunions-Mitglieder.

§. 28. Bei Auflösung des Hauskommunions-Verband bezüglich einzelner Hausgenossen übergehen die Rechte u Verbindlichkeiten der Ausscheidenden in Ansehung des g sammten Hauskommunions-Vermögens gleichmässig und Concreto auf die übrigen Mitglieder der Hauskommunio ohne irgend welchem Unterschiede, und ohne dass dessha eine förmliche Vermögensübertragung nothwendig wäre, i welche auch die gesetzliche Familientheilung (§. 37) nicht a zusehen ist.

Eintritt der Erbfolge.

§. 29. Beim Sterbfall des Hausvaters oder einzeln Hausgenossen der Hauskommunion findet keine Specialer folge, daher auch keine Verlassenschaftsabhandlung Sta ausser was das besondere ausserhäusliche Vermögen des Ve storbenen anbelangt. Nur der letzte männliche oder weiblic Sprosse einer solchen Hauskommunion kann mit dem gesamm ten Vermögen unter Beachtung der Bestimmungen des Grun zerstückelungs-Gesetzes testamentarisch verfügen.

Ist eine solche Verfügung nicht vorhanden, so tritt unt den Anverwandten des letzten Hauskommunionsgliedes d allgemeine gesetzliche Erbfolge unter Beachtung derselb Vorschrift ein.

Für die Pflege und Erziehung der Waisen verstorben Hausgenossen hat insbesondere die Hauskommunion gewisse haft zu sorgen. Es ist jedoch für solche Waisen auch st ein Vormund zu bestellen.

Digitized by Google

§. 30. Einzelne grossjährige Mitglieder der Hauskommunion können, insofern sie dadurch ihre Militärpflicht nicht umgehen, aus der ersteren scheiden, um in eine andere zu treten, oder um einen andern den Lebensunterhalt einer Familie vollkommen sichernden Erwerb zu suchen, wenn sie sich dessfalls mit einer Aufnahmszusicherung der betreffenden neuen Hauskommunion, der Gemeinde, einem Anstellungsdekrete, oder der Entlassung vom Staatsverbande ausweisen, dabei aber auf alle Rechte auf das unbewegliche Hauskommunionsvermögen verzichten. Vom beweglichen Vermögen gebührt solchen Mitgliedern ein angemessener Antheil, und zwar nach dem im §. 42 vorgezeichneten Massstabe. Austritt der einzelnen Mitglieder aus dem Kommunions-Verbande.

In solchen Fällen ist ein förmlicher Austrittsakt vor der Gemeinde zu errichten, und von der politischen Behörde zu bestätigen.

§. 31. Die Abfertigung mit einem Antheil aus dem unbeweglichen Vermögen kann weder in natura noch durch Auszahlung eines Geldaequivalentes von einzelnen oder mehren Mitgliedern der Hauskommunion anders, als im Wege der gesetzlichen Hauskommunions-Theilung (§. 37) gefordert werden. Was die Hauskommunion den einzelnen Mitgliedern beim Austritte aus ihrer Mitte vom beweglichen Gesammtvermögen zu geben verpflichtet ist (§. 42), mit dem hat sich der Betreffende zu begnügen. Die Abfertigung der einzelnen Mitglieder nur aus dem beweglichen Vermögen.

§. 32. In Fällen von Ausheirathungen des weiblichen Geschlechts gebührt der Braut, unbeschadet der freiwilligen Entschliessung der Hauskommunion, nur die angemessene landesübliche Aussteuer aus dem Hausvermögen, welche in Fällen von Streitigkeiten durch das Gemeindeschiedsgericht (§. 44) endgiltig festzustellen ist. Aussteuer der weiblichen Mitglieder.

§. 33. Einzelne Hausgenossen können unbeschadet der väterlichen Gewalt, auch zeitlich, in Absicht auf ihre Ausbildung, welcher Zweck niemals verhindert werden darf, oder in Erwerbsangelegenheit, sich vom Hause entfernen; es muss jedoch über die Bedingungen dieser Abwesenheit und der Rückkehr, so wie deren Zeitpunkt eine Vereinbarung getroffen werden. Bedingungen der zeitlichen Entfernung einzelner Hausgenossen vom Stammhause.

§. 34. Im Falle der Unterlassung einer solchen Verein-

Digitized by Google

barung bleibt es der Hauskommunion überlassen, der betreffenden Person die Jahreszeit zu bestimmen, wann die Rückkehr gestattet ist. Auch können unbefugt abwesende minderjährige Hausgenossen nöthigenfalls im behördlichen Wege nach Hause einberufen werden.

§. 35. Gegen die während der unbefugten Abwesenheit solcher Hausgenossen stattgefundenen Verfügungen können sich dieselben nicht beschweren, und haben auch keinen Anspruch auf einen Antheil von den Erträgnissen des Hausvermögens aus dieser Zeit.

§. 36. Wenn künftig ein grossjähriges Mitglied der Hauskommunion über zehn Jahre unbefugt vom Hause entfernt verweilt, so wird dieser Umstand als Verzichtleistung auf die Hauskommunionsrechte angesehen, und die Wiederaufnahme in diese Rechte wird lediglich dem Ermessen der Kommunion überlassen.

Gesetzliche Theilung der Familie und des Kommunionsvermögens.

§. 37. Zum Zwecke der Bildung einer neuen Hauskommunion und Stiftung eines neuen Stammgutes kann die Theilung des Personal- und Vermögens-Standes einer zahlreicheren Hauskommunion, über Anlangen der Partheien gestattet werden, wenn dabei den nachfolgenden Bedingungen entsprochen wird, und zwar:

wenn a) die Mehrzahl der stimmfähigen Personen (§.11) sich zur Theilung entschliesst, und sich über die Antheile an Grund und sonstigen Habschaften, Aktiven und Passiven, unter einander verständiget;

b) nach der Theilung auf jeden Theil das im Grundzerstücklungsgesetze festgesetzte Minimum an Stammgut nebst dessen Zugehör entfällt, oder mindestens durch anderweiten Erwerb bis auf dieses Mass ergänzt, und dieser neue Grundkomplex als Stammgut und somit auch als untheilbar erklärt wird;

c) die Ortsgemeinde die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Theilung, so wie den Umstand bestätigt, dass hiedurch eine Verarmung der Familie nicht zu besorgen ist;

d) die Hauskommunion sich verbindlich macht, für den austretenden Familientheil ein ordentliches, wo möglich gemauertes und mit Dachziegeln eingedecktes, jedenfalls aber

Digitized by Google

nit gewölbter Küche und gemauertem Rauchfange versehe-
es Haus nebst ordentlicher Stallung, nach weiterer Massgabe
er bestehenden Bauvorschriften herzustellen.

§. 38. Wenn diese Bedingungen vorhanden und in einer vor dem Gemeindeamte aufgenommenen Theilungsurkunde genau und in verbindlicher Form bestimmt sind und von der politischen Behörde geprüft und richtig befunden werden, so ist von dieser letztern die Theilungsbewilligung auf derselben Urkunde mit dem Beisatze zu ertheilen, dass die Theilung erst dann in Kraft zu treten habe, wenn den Bedingungen des §. 37 — d) entsprochen sein wird. Theilungs-Bewilligung.

§. 39. Wenn das neue Haus nebst Stallung in der obenerwähnten Weise und auf dem behördlich genehmigten Platze im Sinne der Bauvorschriften hergestellt ist, so ist nach der, mit Intervenirung des Gemeindegerichtes im Sinne des nachfolgenden §. 42 erfolgten wirklichen Theilung des Hausvermögens, auf Ansuchen die grundbücherliche Behandlung der Theilungsurkunde im administrativen Wege zu verfügen, der Vollzug der Grundbuchsamtshandlung auf der Theilungsurkunde zu bestätigen, die Grund- und Steuervorschreibungsveränderung und die neue Hauskommunion unter ihrer besonderen Hausnummer in Vormerkung zu nehmen, und dann erst ist die Theilung in Rechtskraft erwachsen. Rechtskräftigkeit der Theilung.

§. 40. Hauskommunionstheilungen in natura zwischen Eltern und Kindern, dann Enkeln, oder Gatten finden in keinem Falle Statt. Nicht zulässige Theilungen.

§. 41. Geheime Theilungen des Grund und Bodens, in Absicht auf die Umgehung der gesetzlichen Theilung und die gesonderte Bearbeitung und Nutzniessung sind an und für sich ungiltig, im politischen Wege als Übertretungen mit Arrest von acht Tngen bis vier Wochen an den Familienhäuptern der Abgetheilten durch das betreffende Strafgericht (Bezirksamt) zu bestrafen, der Theilungsakt durchwegs rückgängig zu machen, und es sollen die gegenseitigen Forderungen aus einem solchen Vorgange niemals vor den Behörden klagbar sein. Verbotene Theilungen.

§. 42. Wenn sich die zu theilenden Hauskommunions-Mitglieder über die Art der Theilung im Allgemeinen geei- Vorgang bei der Theilung.

Digitized by Google

nigt haben, jedoch in einzelnen Fällen nicht gutwillig verstän digen können, so hat darüber das unter §. 44 benannt Schiedsgericht der Art vorzugehen, dass vorerst das ganz Kommunionsvermögen gehörig geschätzt, und sodann so viel gleiche Antheile berechnet werden, wie viel Köpfe sich in Alter über das vollendete 20. Lebensjahr befinden, wobei au zwei weibliche Personen dieses Alters nur Ein ganzer Anthei entfällt. Die Antheile derjenigen, die beisammen bleiben werden sohin in einem Complexe belassen, und auf dies Weise innerhalb der in dem Grundzerstücklungsgesetze be stimmten Grenzen des Minimums neue Hauskommunions wirthschaften gebildet.

Gemeinde-Friedensgerichte.

§. 43. Alle Anliegen, Streitigkeiten und Beschwerden au dem Hauskommunionsverbande, so wie die Theilungsverhand lungen sind von den Partheien stets persönlich und münd lich und nur in wirklichen physischen Verhinderungsfälle durch die nächsten Verwandten oder sonstige Personen vorerst bei der Gemeindevorstehung vorzubringen, und von dieser mit Zuziehung von zwei Gemeindeausschussmitgliedern als Friedensgericht zu verhandeln, wobei Alles aufzubieten ist, den Streit friedlich beizulegen, und in Civilrechtsstreitig keiten einen Vergleich herbeizuführen.

Die Vertretung der Partheien durch besondere Sach walter oder Advokaten wird in Hauskommunions-Angelegen heiten einschliesslich der Theilungen nicht zugelassen.

Civil- und strafrichterlicher Wirkungskreis des Gemeinde-Friedensgerichtes.

§. 44. Im eigenen Wirkungskreise und ohne dass eine weitere Berufung zulässig wäre, entscheidet das obige Frie densgericht als gleichzeitiges Schiedsgericht in den in die sem Gesetze §. 32 und 42 erwähnten Fällen, wobei jedoch jede Parthei ein Mitglied des Gemeindeausschusses zum Schiedsgericht wählen kann; endlich als Gemeinde-Straf gericht in allen Disciplinar-Angelegenheiten gegen die Hau genossen und den Hausvater aus dem Hauskommunionsver bande, jedoch mit Beachtung der Kompetenzvorschriften der k k. Behörden in wichtigeren Fällen, und nach Anhörung der berufenen Zeugen aus dem Hause und der Nachbarschaft der Partheien.

Digitized by Google

§. 45. Nur die Umrisse solcher Verhandlungen sind in einem bei jeder Gemeindevorstehung zu führenden eigenen Protokolle über Hauskommunions-Streitigkeiten, nach folgenden Rubriken kurz und bündig ersichtlich zu machen, und zwar: Vorschriften bei der Ausübung desselben.

a) Fortlaufende Zahl der Fälle in jedem Solar-Jahre, b) Namen, Haus-No. und Wohnort der einschreitenden Partheien, c) Gegenstand des Einschreitens, d) Einrede der Gegenpartheien, e) Zeugenaussagen, f) Beschluss oder Vergleich, g) inwieferne der Beschluss exequirt wurde?

Misslungene Vergleichsversuche in civilrechtlichen Fällen sind auf den Rechtsweg zu weisen und dieses unter f) anzumerken. Vergleichszusagen sind von den Partheien in derselben Rubrike und das Protokoll am Schlusse jeder Sitzung unter Beisetzung des Datums, von allen Mitgliedern des Friedensgerichtes zu fertigen.

§. 46. Die auf Grund solcher Verhandlungen als schuldtragend befundenen Ruhestörer, die arbeitsscheuen, widerspenstigen Personen in den Hauskommunionen sind durch das erwähnte Gemeindegericht mit Geldstrafen von Ein bis zehn Gulden aus dem eigenen Privatvermögen der Schuldtragenden, oder wenn ein solches nicht vorhanden ist, mit Gemeinde-Arrest durch eine Nacht für je Einen Gulden der andiktirten Geldstrafe zu bestrafen. Die zu verhängenden Strafen.

§. 47. Wenn eine solche 3malige Bestrafung keinen Erfolg hatte, so sind die wegen fortwährender Familien-Zwistigkeiten und Ungehorsam angeklagten Personen bei offenbarer Bösartigkeit von der Gemeinde der politischen Behörde behufs der Notionirung in eine Zwangsarbeitsanstalt anzuzeigen. Notionirung der Unruhestifter in eine Zwangsarbeitsanstalt.

§. 48. Nachlässige, verschwenderische, unordentliche oder dem Trunke ergebene, ihren in diesem Gesetze verzeichneten Pflichten nicht nachkommende Hausväter sind durch die Gemeindevorstehung zur Rechtfertigung und Rechnungslegung zu ziehen, und wenn vorausgegangene Ermahnungen und zwei ähnliche Bestrafungen wie jene im §. 46 keine günstige Wirkung hervorbringen, über Anlangen der Hausgenossen durch die Gemeindevorstehung von der Haus- Bestrafung u. Entsetzung der Hausväter von ihrer Stelle.

Digitized by Google

vatersstelle zu entsetzen, und dies jedesmal der politischen Behörde anzuzeigen, in welcher Hinsicht jedoch der Weg der Berufung offen bleibt.

Der von Seite eines solchen Hausvaters der Hauskommunion zugefügte Schaden ist von diesem aus dessen besonderem Vermögen zu ersetzen; es muss jedoch der erwiesene Nachtheil binnen Einem Jahre eingeklagt werden, widrigens jede solche Forderung als verjährt anzusehen ist.

Geldstrafen u. Entlohnung der Mitglieder des Gemeindegerichtes.

§. 49. Die Geldstrafen laut §§. 46, 48 fliessen in die Gemeindekassa.

Dagegen hat die Gemeinde den Gemeindevorsteher und Sekretär so wie die beiden Gemeindeausschüsse für ihren Zeitverlust bei diesen Amtshandlungen, welche höchstens einmal in der Woche und zwar stets an einem und demselben bestimmten Wochentage im Gemeindeamte vorzunehmen sind, angemessen zu entlohnen.

Obligatorischer Vergleichsversuch bei allen Civilrechtsstreitigkeiten der Landbevölkerung.

§. 50. Bevor irgend ein Klaggegenstand civilrechtlicher Natur bezüglich der Bevölkerung aus dem Landbauernstande bei den k. k. Gerichtsbehörden in Verhandlung genommen werden kann, hat die einschreitende Parthei jederzeit den Vergleichsauszug aus dem oberwähnten Protokolle des Gemeinde-Friedensgerichts beizubringen, um darzuthun, ob ein Vergleichsversuch und mit welchem Erfolge stattgefunden hat oder nicht?

Exekutionsführung in Civilrechtssachen.

§. 51. Liquide nach einem Vergleich vor der Gemeinde-Vorstehung als Friedensgericht (§§. 44 und 45) zu einem bestimmten Termine zahlbare Forderungen bis zum Betrage von sechszig Gulden sind von demselben Gerichte nach fruchtlosem Terminsverfall sammt den sonst üblichen Exekutionskosten, ohneweiters exekutiv einzutreiben.

Überwachung des Verfahrens in Hauskommunions-Angelegenheiten durch die politischen Behörden.

§. 52. Die Organe politischer Behörden haben die gewissenhafte Vornahme und Behandlung der Hauskommunions-Angelegenheiten, so wie die genaue Führung des oberwähnten Verhandlungs-Protokolles der Gemeindevorstehung sorgfältigst zu überwachen, solche vierteljährig zu revidiren, und dass dies geschah in diesem Protokolle jedesmal zu bestätigen.

Digitized by Google

§. 53. Insoferne der niedere Landadel (nobiles unius sionis) zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes auch im uskommunionsverbande steht, sind alle Bestimmungen die- Gesetzes auch auf diese Bevölkerungsklasse anzuwenden. Der niedere Landadel.

§. 54. Ohne Anlangen der Partheien haben sich weder Gemeinden noch die Behörden in die inneren Hauskom- nions-Angelegenheiten einzumengen. Ingerenz der Behörden.

§. 55. Alle bisherigen mit dieser Vorschrift im Wider- uche stehenden das Hauskommunionswesen betreffenden rfügungen werden hiemit ausser Kraft gesetzt; insbeson- e der Art. VIII. vom Jahre 1839—1840. Aufhebung der bisherigen Verfügungen.

§. 56. Jene grossjährigen Hausgenossen, welche bei ndmachung dieses Gesetzes noch nicht volle zwanzig Jahre n Hause unbefugt abwesend sind, haben binnen zehn, — e hingegen, welche bereits mehr als 20 Jahre unbefugt ab- end sind, — binnen drei Jahren, entweder zurückzukeh- , oder sich über ihr künftiges Verhältniss zur Hauskom- nion gutwillig zu vereinbaren, widrigens nach Verlauf die- Zeit alle ihre Ansprüche auf das Stammhausvermögen als schen anzusehen sind. Transitorische Verfügung.

Im Jahre 1850 hat es sich wie oberwähnt vorerst um Einführung eines gesetzlichen Provisoriums in Bezug auf Grundzerstücklungen gehandelt, welches aber mit Aus- me des Theilungsverbots von Seite des Banus, noch immer ht in Kraft getreten ist. Da eine solche umfassendere provisorische Verfügung einem von höheren agrar- und alpolitischen Gesichtspunkten aufgefassten bleibenden Ge- ze sehr leicht präjudiciren könnte; so dürfte es auch jetzt der Zeit sein, mit Beseitigung eines weiteren Provisoriums, gleich zur definitiven Regelung dieser Zustände zu reiten.

Nachdem aber der bezügliche im Lande kommissionell gearbeitete für ein solches Provisorium berechnete Ver- hnungs-Entwurf hinsichtlich der Grundzerstücklungsfrage, glicherweise auch zur Grundlage der Verhandlungen we-

Digitized by Google

gen des Definitivums genommen werden könnte, so werden wir nun bei der speciellen Motivirung unserer obigen Entwürfe den erwähnten Kommissions-Entwurf berücksichtigen, und die Gründe anführen, weshalb wir von einzelnen seiner Bestimmungen abweichen:

Specielle Beweggründe zum Entwurfe A.

ad §. 1, 2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16.

Im Gegensatze zu den vielen Ausnahmen im Kommissions-Entwurfe beantragen wir, dass zur Grundlage für die Feststellung der Grundzerstücklungs-Norm das ganze, was immer für Namen habende wirkliche Grundeigenthum der Landbauernbevölkerung einschliesslich jenes des Landbauern-Adels in Anschlag komme, aus dem Grunde, weil durch einen gegentheiligen Vorgang mit den von der Kommission beantragten vielen Ausnahmen rücksichtlich der Gattung einzelner Grundstücke (mit Hinblick auf die frühere Eigenschaft als Extra-Sessionalgründe und ihre zerstreute Lage etc.) für's erste viele Gründe von einer an sich wohlthätigen Massregel ausgeschlossen werden würden; und weil für's zweite der Kommissionsantrag nur mit grossen Schwierigkeiten durchführbar ist, indem eine Evidenz über jene Grundparzellen, welche unter die Verfügungen des Grundzerstücklungsgesetzes fallen, ohne eine förmliche tabellarische Aufnahmsoperation nicht thunlich erscheint; deren Evidenzstellung in jedem einzelnen Falle der beabsichtigten Grundabtrennung hingegen nur zu unnöthigen, zu umständlichen Erhebungen und Konstatirungen führen würde. Andererseits haben solche einzelne Extra-Sessional- und sonst isolirte Grundparzellen ihrer Eigenschaft wegen oft eine grössere Bedeutung für die Wirthschaft als andere bisher unmittelbar zur Ansässigkeit gehörige Bestandtheile derselben; und insofern deren Bewirthschaftung nicht leicht thunlich wäre, ist deren Umtausch gegen andere näher gelegene nach dem §. 10 dieses Entwurfs offen.

Es ist nicht zu übersehen, dass diese Bevölkerung seit

Digitized by Google

jeher daran gewöhnt ist, den Grundbesitz als einen stabilen Stammguts-Organismus anzusehen, und nur schlechte Wirthe zeigen eine Neigung zu Abverkäufen einzelner Grundparzellen. Die Begünstigung des Schachers mit Grundstücken ist gar keine Wohlthat für den Grundwirth, der gegen Hypothek auf seine Gesammtwirthschaft immerhin ein Darlehen bekömmt, und wenn er nicht einzelne Grundparzellen abverkaufen kann, sich um so mehr bemühen wird, das Darlehen durch kluge Sparsamkeit von den Erträgnissen der Wirthschaft oder durch sonstigen Erwerb zurückzuzahlen. Wie es bisher stets der Fall war, sollte auch künftig der ganze Grundbesitz als in der Regel untheilbares Stiftgut der Familie angesehen werden. Man glaube ja nicht, dass diese Bevölkerung das mit den Augen des modernen Industrialismus ansieht, dem der Grund und Boden nicht mehr als ein Stück englische Leinwand gilt. Ganz richtig bemerkt jemand, wenn wir nicht irren, in der deutschen Vierteljahrschrift, dass man die Grundwirthschaft als ein zusammenhängendes Ganzes ansehen soll, wie ein Schiff, ein Pferd; wem fällt es ein diese zu theilen? Und doch hat mancher nur dies, was er theilen könnte, um es zu verschleudern.

Hier muss die Vorsorge gegen die Verarmung und das Proletariat beginnen, wer dies nicht will, der sorge sogleich für möglichst umfangreiche Armenhäuser und dafür, wie er die Rechtsansprüche auf Arbeit von Seite hungernder Arbeitermassen befriedigen wird.

Die Stammgutserklärung des ganzen Grundbesitzes ist hier nichts neues, und in den meisten übrigen Kronländern sind die Bauernstiftgüter auch grösser als die in Kroatien und Slavonien. Der dermalige Bestand der Bauerngüter daselbst (nach den im Jahre 1848 und 1849 stattgefundenen Zerstücklungen und dem Stand der Dinge in den umfangreichen Stadt- und Markt-Pomerien) erscheint in der That bereits hinreichend abgestuft von der kleinsten Parzelle bis zum adeligen Grossgut, dass jedermann überall nach Belieben und im Verhältniss zu seinem Beutel sich ankaufen kann, ohne dass erst neue Grundzerstücklungen nothwendig wären.

Digitized by Google

ad §. 6.

Rücksichtlich des bäuerlichen Grundbesitzes wäre in Bezug auf die Widmung zum Stammgut nur diese Ausnahme in Absicht auf die zum Hauskommunionsvermögen nicht gehörigen Besitzantheile zu machen. Im Gegensatze zu dem Kommissionsentwurfe wollen wir das Grundzerstücklungsgesetz keineswegs auf Städte und grössere Marktflecken ausgedehnt wissen, wo der Landbau mehr eine Nebenbeschäftigung der Einwohner bildet.

ad §. 3, 4, 5, 12.

Was die Natural-Grund- und Familientheilungen anbelangt, so müssen wir den Unterschied zwischen einfachen Erbtheilungen in anderen Kronländern und zwischen diesen Theilungen hervorheben. Dort theilt man ein Bauerngut bis zu einem Minimum zu Gunsten des auf der alten Grundwirthschaft zurückbleibenden Einen Sohnes, und mit dem abgetrennten Theile des Stammgutes kann jeder nach Belieben verfügen, so wie mit dem Geld, das er bekömmt, wenn er aus der Erbschaft abgefertigt wird. Hier geschahen bisher die Grund- und Familientheilungen nur in der ausgesprochenen Absicht, dass der aus der Hauskommunion austretende Familientheil sich als eine neue Hauskommunion, als ein kleinerer Organismus aus einem grösseren ablöst, und wie ein junger Bienenschwarm in einen neuen Bienenstock ansiedelt. Das ist von der höchsten Bedeutung für das Wohl der Bevölkerung und gleichsam der Nerv seiner Existenz, mittelst dem sich die Familien als organische Gebilde fortpflanzen, und als Ableger auf der neuen Grundwirthschaft Wurzel fassen. Wir glauben das Minimum der Grundzerstücklung für solche Naturaltheilungen mit steter Rücksicht auf den Zweck einer organischen, ertragsfähigen Landwirthschaft im Gegensatze zu dem Kommissionsantrage auf neun Joch Acker und drei österreichische Joch Wiesen oder Kleefelder beantragen zu sollen, und halten selbst das Grundzerstücklungs - Minimum mit sechs Joch nach dem neuen Grenz-Grundgesetze vom Jahre

Digitized by Google

1850 als eine zu weit gehende „Konzession an den Zeitgeist".

Von der Festhaltung des Massstabes der Sessionen nach den bestandenen Urbarialgesetzen wäre jedoch deshalb ganz abzusehen, weil die Sessionen in jedem Landstriche anders konstituirt sind, und bald da bald dort um die Hälfte mehr Joche als anderwärts betragen. Auch ist das Sessionalausmass überall in Gemeinden, wo der Boden besser ist, und daher weniger Grundbesitz eine Familie ernähren kann, grösser, als dort, wo er schlecht ist.

In einigen Landstrichen, z. B. im warasdiner Komitat, beträgt eine ganze Session kaum 12 nied.-österr. Joche, das laut dem Urbarialgesetze von 1832—36 mit einem Viertel derselben festgesetzte Theilungs-Minimum wäre also blos 3 nied.-österr. Joch. Was soll denn aus solchen Wirthschaften werden? Bisher hatte diese Konzession keine grosse praktische Bedeutung, weil früher die Aufsicht der Grundherrn und seit 1849 das Theilungsverbot entgegen stand; künftig würden aber die Theilungen in vielen Fällen ohne Zweifel bis auf das kleinste Minimum durchgeführt werden.

Der Kommissions-Entwurf enthält aber Verfügungsanträge bedenklicher Natur, weil er der definitiven Regelung der Hauskommunions-Verhältnisse im hohen Grade präjudicirt und den Artikel VIII vom Jahre 1840 in Bezug auf die Erbtheilungen eigentlich erst jetzt in Kraft setzen will, wiewohl dieser Gesetzartikel bisher faktisch nicht, und vielleicht nur ausnahmsweise hie und da zur Anwendung kam.

Ein Widerspruch liegt aber im zweiten Absatze des §. 18 des Kommissions-Entwurfes, weil darin die alternative Verfügung beantragt wird, dass Theilungsansprüche, welche in der Zeit vor der Wirksamkeit des allg. österr. bürgl. G. B. d. i. vor dem Jahre 1853 erstanden sind, nach dem früheren Gebrauche und dem Gesetzartikel VIII von 1840 beurtheilt werden sollen, die später angefallenen Ansprüche sollen aber den allgemeinen Anordnungen des allg. österr. bürgl. G. B. unterliegen. Man hat offenbar übersehen, dass nach diesem bürgerlichen Gesetzbuche diesfalls nichts verfügt werden kann, weil der §. 761 desselben in Bezug auf die Erbfolge

Digitized by Google

in Bauerngütern ausdrücklich das Bestehen politischer Gesetze voraussetzt, welche diesfalls allein zur Richtschnur zu dienen haben, und die höchsten agrar- und social-politischen Interessen es erheischen, dass bei Bauerngütern eine andere Erbfolgeordnung als die allgemeine eingehalten werde. Auch wäre sonst an und für sich das Hauskommunionssystem alterirt.

ad §. 13, 15.

Es scheint angemessen, das gesetzliche Grundzerstücklungs-Minimum allein in Bezug auf Naturaltheilungen als massgebend gelten zu lassen, den Schacher mit einzelnen zum gegenwärtigen Stamm - Grundbesitzthum gehörigen Grundstücken aber thunlichst zu beseitigen, die Grund-Eigenthums-Übertragungen auf ganze Grundwirthschaften (Stammgüter) und die Abverkäufe oder Trennungen einzelner Parzellen dieser Stammgüter mit steter Rücksicht auf das Grundzerstücklungs-Minimum auf Ausnahmsfälle, dann auf solche Gründe zu beschränken, welche künftig über das Mass dermaliger Stammgüter und bezüglich über das künftig zu ergänzende Grundzerstücklungs - Minimal - Ausmass als Überland erworben werden. Was die Abtrennungen einzelner Grundparzellen anbelangt, würde also das in den deutscherbländischen Provinzen bestehende Verfahren angewendet werden, das an die Stelle des ehemaligen grundherrlichen Arbitriums träte.

ad §. 14.

Diese Verfügung besteht in den deutschen und slavischen erbländischen Provinzen kraft der Erbfolge-Patente von 1790—1795. Sie ist auch in der ungarischen Gesetzgebung vom Jahre 1832—36 begründet, wornach solche Anhäufungen von Bauerngütern in einer Hand sehr beschränkt waren, wie dies in der vorliegenden Abhandlung (I) näher erwähnt wurde.

Dieses Anhäufungsverbot ist dringend nöthig, weil sonst massenhafte Verschleuderungen der Bauerngründe von Seite schlechter Grundwirthe an spekulative Grundbesitzer bevor-

Digitized by Google

stehen, wie diess in den übrigen Kronländern seit 1848 bereits wahrgenommen und abgestellt wurde.

ad §. 17.

Der höhere (zum Bauernadel nicht zählende) Adel steht im Durchschnitt auf einer solchen Bildungsstufe, dass man ihm mit Hinblick auf seine Familientraditionen, allfällige Majorate und Fideikommisse etc. die Vorsorge für seine Zukunft überlassen kann, deshalb und mit Hinblick auf die Schwierigkeiten der Bestellung solcher Güter dürfte keinerlei andere Beschränkung des Eigenthums-Verfügungsrechtes nöthig sein. Wenn aber der Umfang eines adeligen Gutes bis zu dem eines kleinen Bauers herabsinkt, dann treten dieselben Rücksichten ein, welche für die Untheilbarkeit der Bauerngüter sprechen, und dann soll diese Vorschrift auch für solche adelige Güter in Wirksamkeit treten.

Specielle Beweggründe zum Entwurfe B.

Nach dem Vorausgeschickten haben wir zur Begründung dieses letzteren Entwurfes wenig beizufügen, und thun es nur in so ferne, als wir einzelne Momente der Volkssitte generalisirt, oder sonst bisher nicht näher erörtert haben; und übergehen die übrigen §§, deren Begründung sich aus obigen Erörterungen des Systems von selbst ergibt.

ad §. 3.

Durch diesen Antrag wird die Befreiung der Hauskommunionen von ihrer Ausbeutung zu öffentlichen Zwecken beabsichtigt, welche Tendenz durch die im a. h. Patente vom 31. December 1851 proklamirte Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze gerechtfertigt ist. Eine Ausnahme hiervon hat nur in der Militärgrenze einen Sinn, so lange die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung des Grenzinstituts besteht.

ad §. 6. Dieser Paragraph bezweckt die Verhinderung der Rechtsunsicherheit zwischen den Stamm-Hausgenossen und den zuheirathenden und solchen auswärtigen Individuen,

Digitized by Google

welche anfänglich in einem Dienstbotenverhältnisse zur Hauskommunion stehend, nach Jahren förmliche Rechtsansprüche auf das Hausvermögen erheben.

ad §. 11. Diese Verfügung fliesst nothwendigerweise aus dem Begriffe der in einer Gütergemeinschaft lebenden Hauskommunion. Die Einräumung einer Virilstimme an das weibliche Geschlecht in Bezug auf wichtige Verfügungen in Betreff des Hauskommunions-Vermögens ist durch die Nothwendigkeit einer Vorsorge für die im Hause verbleibenden Witwen und die allenfalls nicht ausheirathenden Mädchen motivirt. Dies scheint zwar eine Neuerung, im Grunde ist sie es aber nicht, da in der Praxis die Weiber auch bisher in solchen Fällen ihre Interessen sicher zu stellen bestrebt waren, und solche auch stets berücksichtigt wurden. Einen nachtheiligen Einfluss kann diese Verfügung auf die Kreditverhältnisse des Hauses nicht üben, da sich die Mehrheit der Hausgenossen in Absicht auf einen Akt von wirklichem gemeinschaftlichen Nutzen sehr bald zu einigen pflegt, und die gemeinschaftliche Garantie des ganzen stimmfähigen Hauses für den Gläubiger nur um so viel mehr beruhigend sein kann. Übrigens hat sich das Praktische der Massregel schon längst bewährt. Nach dem neuen Grenz-Grundgesetz sind die Hausgenossen beiderlei Geschlechts vom 18. Lebensjahre an stimmfähig. Das 20. Lebensjahr, mit welchem auch die Rekrutirungsfähigkeit im Civilgebiete beginnt, und bis wohin die Mädchen gewöhnlich ausheirathen, dürfte angemessener sein.

ad §. 18. Diese Verfügung ist in der Idee der Gemeinschaftlichkeit des Güterbesitzes begründet, und es ist klar, dass über Schuldklagen gegen einzelne Hausgenossen das Hauskommunions-Vermögens-Concretum (§. 24) in keine Exekution gezogen werden kann, wohl aber das sonstige besondere Vermögen solcher einzelner Hausgenossen, wie dies auch in der Militärgrenze beobachtet wird.

ad §. 21. Dieses Verfahren wird in manchen Gegenden, namentlich in der Podravina beobachtet, und dürfte auch sonst zweckmässig sein. Die Äusserung des Herrn Zdelar, Fiskals aus Slavonien, im Anhange, ist diesfalls sehr beachtenswerth.

Digitized by Google

ad §§. 28 und 29. Diese Paragraphe normiren die Erbfolge der Hauskommunionen. Hiebei ist der gewaltige Unterschied zu bemerken zwischen dieser aus dem Principe der Familien-Gütergemeinschaft fliessenden Erbfolgeordnung und der sonstigen, wie sie beim individualisirten Alleinbesitz vorkommt, oder wie sie durch den ungarischen Gesetzartikel VIII vom Jahre 1839—40 beabsichtiget wurde. Wenn in einer Hauskommunion ein Mann stirbt und Kinder hinterlässt, so kann hier keine Rede von einer Abhandlung der Verlassenschaft sein, insofern sie Antheile des Verstorbenen am gemeinschaftlichen Hausvermögen betrifft. Der Vormund der Kinder hat nur darüber zu wachen, dass die übrigen Hausgenossen das Hausvermögen zum Nachtheil der Mündel nicht verschleudern; in dieser Absicht sind sie auch laut §. 11 an dessen Stimme gebunden.

Dagegen unterliegt das sonstige ausserhäusliche Verlassenschaftsvermögen einzelner Hausgenossen, so wie das allfällige besondere Vermögen (die Mitgift) der in das Haus eingeheiratheten Weiber und der in die Hauskommunion vertragsmässig aufgenommenen Männer jedenfalls der allgemeinen testamentarischen und gesetzlichen Erbfolge. In einer Hauskommunion kann es also keine Erbtheilungen geben, indem die Familientheilungen zu Zwecken der Bildung einer neuen Hauskommunion laut §. 37 ganz was anderes sind. Das Hausvermögen bleibt stets ein Concretum, in welches sich alle eben vorhandenen, im Hauskommunionsverbande stehenden Hausgenossen beiderlei Geschlechts während dieses Verbandes gleichmässig theilen (§. 28). Diese Gleichberechtigung erleidet jedoch bei der Auflösung des Hauskommunions-Verbandes einzelner Mitglieder (§. 30, 31, 32) Ausnahmen zu Gunsten der Hauskommunion, deren Vermögen nicht zersplittert werden soll. Dagegen ist sie bei gesetzlichen Familientheilungen zu Zwecken der Bildung einer neuen Hauskommunion in voller Kraft, so dass die Theilung des Vermögens zwar nach Übereinkommen geschieht, dabei jedoch vorzüglich die Seelenzahl der Familienzweige zum Massstab dient.

Nur der letzte Sprosse einer solchen Hauskommunion

Digitized by Google

kann über das Hausvermögen testamentarisch verfügen, und beim Abgang einer letztwilligen Anordnung tritt die allgemeine gesetzliche Erbfolge ein.

Wenn in einer Hauskommunion alle erwachsenen Personen aussterben und nur unmündige Waisen verbleiben, so tritt der Vormund in die Rechte des Hausvaters (§. 11) ein.

Dieses ist der Sinn, den die Volkssitte in diese Erbfolge legt. In der Militärgrenze wird sie auch bei den Gerichten überall hiernach behandelt; und dies ist der Punkt, der bei den Gerichten im Civilgebiete kaum überall genau aufgefasst, und dessen Sinn durch den gegen denselben streitenden Artikel VIII vom Jahre 1840 vollends beirrt wird.

ad §. 30, 31. Nach diesen Paragraphen besteht kein Hinderniss, dass einzelne grossjährige Hausgenossen unter Nachweisung einer gesicherten Subsistenz und unter Verzichtleistung auf das unbewegliche Hausvermögen aus der Hauskommunion ausscheiden können, welche Bedingung für den Fortbestand einer ordentlichen Wirthschaft und Sicherung der Hauskommunion vor dem Verfall unerlässlich ist. Wer nicht unbedingt ausscheiden will, kann sich nach §. 33 unter Bedingungen den Rücktritt vorbehalten.

ad §. 17, 33, 34, 35, 36.

Hierin werden die Bedingungen der zeitlichen Entfernung einzelner Hausgenossen vom Hause in Ausbildungs- und Erwerbs-Angelegenheiten mit Rücksicht auf den Grundsatz der Freizügigkeit und die allgemeinen Agrikulturs- und Industrie-Bedürfnisse geregelt.

Hiedurch und durch den §. 30 ist eigentlich jeder absolute Zwang zum Verbleiben in der Hauskommunion beseitigt, an welche Jedermann nur noch durch sein eigenes Interesse in Bezug auf den Vermögensantheil und seine Familienstätte gebunden ist, wo er unter Beobachtung der nöthigen gegenseitigen Vorsichten jederzeit eine Unterkunft finden kann.

Da nach §. 2 keine Beschränkung der allgemeinen Rechts- und Pflichtensphäre statthaft ist, insofern sie nicht ausdrücklich in dieser Vorschrift aufgenommen erscheint, so versteht es sich eigentlich von selbst, dass die Jugend zur

Digitized by Google

Ausbildung und Erlernung der Handwerke oder zum Antritte von Bedienstungen ohne irgend welche in den allgemeinen Gesetzen nicht vorgeschenen Beschränkungen ausgehen kann.

Die Volkssitte sowohl als die Ordnung im Allgemeinen erfordert es im eigenen Interesse der Hauskommunionen und der einzelnen Mitglieder derselben, welche auf anderweiten Erwerb ausgehen, dass sie über die Bedingungen der zeitlichen Entfernung aus dem Hause sich geeinigt haben, was keineswegs Schwierigkeiten unterliegt. Es wäre durchaus nicht billig, wenn einzelne Hausgenossen, z. B. zur Zeit der Feldarbeit, sich wo immerhin auf eigene Faust begeben, um dann im Herbste zurückzukehren und das Ernteerträgniss mitzugeniessen. Wer immer und wo immer Rechte und Verbindlichkeiten hat, der kann nicht, wann es ihm gerade einfällt, seine Verhältnisse ignorirend davon gehen, wie das Wild im Walde. Wer in dieser Beschränkung, welche die Ordnung und die Rücksicht für die Familie erfordert, einen Verstoss gegen die Menschenrechte erblickt, der möge bedenken, dass ein grösserer gegen die Rechte anderer begangen wird, denen ein solcher Vagabund mit der Zeit zur Last fällt, wenn er sich der Ordnung nicht fügt.

ad §. 37, 38, 39, 40, 41, 42.

Dies sind Verfügungen von grösster Tragweite für die Zukunft der sich theilenden Familienzweige, und gegen den Zerfall der Grundwirthschaften der Hauskommunionen in Zwerg- und vereinzelte Häuslerwirthschaften, gegen die Verarmung gerichtet, welche eine nothwendige Folge dessen sein würde, wenn einzelne Mitglieder befugt wären, zu jeder Stunde „ihren Antheil“ zu verlangen, diesen zu verschleudern, oder sich nach Art der Zigeuner unter Zelten oder Baumzweigen auf der nächsten besten Grundparzelle anzusiedeln. Wie bei den einzelnen ohne Antheil vom Hausvermögen aus den Hauskommunionen austretenden Personen (§. 30) die Nachweisung eines gesicherten Lebensunterhaltes auf irgend eine Art gefordert wird, ebenso ist es ein Erforderniss der Theilung ganzer Familienzweige, unter Anspruchsnahme des unbeweglichen Vermögenstheils, dass der austretende Fa-

Digitized by Google

milientheil als solcher so viel Grund und sonstiges Vermögen mitnehme, dass er eine ordentliche Grundwirthschaft sogleich beginnen könne. Dieses Verfahren hat sich in der Militärgrenze überall als sehr nützlich erwiesen, abgesehen davon, dass eine die Theilungsmanie temperirende Einflussnahme im administrativen Wege immerhin auch ihre Früchte trägt.

Was namentlich die Herstellung ordentlicher Wohnungen vor der Theilung anbelangt, so ist das hier beantragte Verfahren in der Militärgrenze praktisch durchgeführt.

Der Verfasser dieser Schrift hat als vormaliger Bezirksvorstand selbst bei gewöhnlichen Häuserbauten, ob Mangel einer Bau-Polizeiordnung für das flache Land, in diesem Sinne durch die Gemeinden auf die betreffenden Eigenthümer der neu zu erbauenden Bauernhäuser mit dem besten Erfolge eingewirkt, was in manchen Gegenden des Landes sehr nothwendig ist.

In Fällen von Unterstützungen armer Abbrandler bei ihrem Häuserbauten durch die öffentliche Natural-Arbeitsschuldigkeit wurde auf eine solide Herstellung der Häuser von Amtswegen gehalten. Im Dorfe Zamlaka bei Warasdin liess ich auf diese Weise für die dortigen Abbrandler durch eine solche Beihilfe 150,000 Mauer- und Dachziegeln schlagen und sieben nette Häuser solid aufbauen. Auch eine Art erweiterten praktischen Hauskommunismus, oder noch besser ein praktischer Akt christlicher Liebe. Hodie mihi cras tibi! dachte sich die ganze Gemeinde und half mit rührender Aufopferung. Kein Zwang, nur eine leitende Anregung war meinerseits nöthig.

§. 43 bis 52. Diese Paragraphe betreffen die friedens- und schiedsrichterlichen, dann korrektionellen Massregeln als Korrektiv für die Störungen der Ruhe und Ordnung in den Hauskommunionen, insofern solche nicht unter die Verfügungen des Strafgesetzes fallen, und insofern sie durch die Hausgenossen selbst zum Gegenstand einer Klage erhoben werden, da ohne Anlangen der Partheien die amtliche Einmischung in diese Angelegenheiten der Familien in keinem Falle statthaft sein soll. Es schien uns im Geiste dieses ganzen socialen Systems zu liegen, dass in Fällen seiner Störung die Herstel-

Digitized by Google

lung der Ordnung vorerst in jenen Kreisen abgewickelt werden solle, wo dafür ein volles Verständniss vorhanden ist. In dieser Art wurden diese Dinge auch früher im Civilgebiete und der Militärgrenze behandelt. Namentlich steht das hier vorgeschlagene Verfahren in einer Analogie mit dem Wirkungskreise der Compagnie-Sessionen in der Militärgrenze (wobei neben den Bezirks-Compagnie-Commandanten, dem Grenz-Verwaltungs-Offizier, den Stations-Commandanten auch die Ortsältesten mit Sitz und Stimme mitwirken und nach Stimmenmehrheit entschieden wird) — und dem Wirkungskreise der vormaligen Ortsgemeinde-Gerichte im Civilgebiete des Landes, und es wird dadurch die thunlichste Geschäfts-Erleichterung für die landesfürstlichen Behörden angestrebt.

Der §. 53 betrifft eine analoge Behandlung des hie und da in Hauskommunionen lebenden Bauernadels und der §. 55 die nothwendige Aufhebung der mit der Volkssitte im Widerspruche stehenden, ohnehin niemals ganz durchgeführten Vorschriften, insbesondere des Artikels VIII vom Jahre 1840.

ad §. 56. Diese transitorische Verfügung ist dringend nöthig, damit die Rechtsverhältnisse der seit 1848 und von früher her, ohne jeder Richtigkeitspflege mit der Hauskommunion abwesenden Mitglieder in das gehörige Geleise oder zum endlichen Abschluss kommen. Viele solcher Mitglieder gehen so lange sie können ihrem eigenen Erwerbe nach; im Alter erscheinen sie aber plötzlich zu Hause, wo sie nichts mehr nützen können und diesem nur zur Last fallen. Ihr im Hausvermögen verbliebener geringer ideeller Vermögensantheil ist der Hauskommunion kein Entgelt für den ihr durch diese Abwesenheit entgangenen Arbeitswerth.

Die Tendenz dieser Schrift summirt sich demnach in folgenden Punkten:

1. Regelung der in Kroatien und Slavonien, der Wojwodschaft Serbien und Dalmatien bestehenden mit jenen in der Mili-

Digitized by Google

tärgrenze identischen Hauskommunions-Verhältnisse, als einer volksthümlichen Acker- und Familienverfassung, und ihre Benützung zur Grundlage einer naturwüchsigen socialen Organisation der Landbevölkerung, und Stellung dieser lebendigen Familien-Organismen unter den gesetzlichen Schutz als unschätzbare Bausteine der Ordnung gegenüber den destruktiven Einflüssen der modernen politischen, juridischen, kommunistischen und socialistischen Doktrinen.

2. Hiedurch Stabilisirung des Grundbesitzes in den Händen möglichst vieler Familien-Genossenschaften; Heranziehung eines tüchtigen Bauernstandes durch Erneuerung dieser vortrefflichen Acker- und Familienverfassung und Erhaltung des Grundbesitzes in seinen gegenwärtigen Abstufungen als feste Grundwirthschafts-Komplexe.

3. Durchführung dieser Massregeln nach einfachen Grundsätzen mit Beseitigung aller weitwendigen Übergangs-Operationen, bei grösster Klarheit des Umfanges der Massregel.

4. Zurückführung der Hauskommunionen auf die natürlichen Grundlagen, die zumeist freiwilligen Bande der nächsten Blutsverwandtschaft, und das Princip eines grundwirthschaftlichen Vereins zur gegenseitigen Unterstützung und Vermehrung des Erwerbes der Familienmitglieder in diesen Hauskommunionen, als der natürlichen Zufluchtsstätte der Armuth.

5. Befreiung der Hauskommunions-Idee vom drückenden äusseren Zwange.

6. Volle Rücksichtnahme auf die berechtigten Anforderungen der Nationalökonomie und Industrie in einem Ackerbaulande durch bedingte Gestattung der Freizügigkeit und Beseitigung des unnatürlichen Zwanges zum absoluten Beisammensein der Hausgenossen in der Hauskommunion.

7. Belebung des eigenen Interesses der Hausgenossen zur Thätigkeit durch Fixirung ihrer Rechte und Pflichten, thunlichste Sicherstellung gegen die gegenseitigen Übergriffe und Zuwendung von persönlichen Vortheilen aus den Erträgnissen der gemeinschaftlichen Arbeit und des Hausvermögens nach Abschlag der Bedürfnisse des Hauses, dann durch die

Digitized by Google

Eröffnung einer Aussicht zur allfälligen Begründung eigener besonderer Existenz ohne dem Triebe einzelner Familienmitglieder nach sonstiger Schicksalsverbesserung unüberwindliche Schranken zu setzen; aber auch ohne diesen Trieb durch Zersplitterung des Hausvermögens zu unterstützen, was zu grösserer Erwerbsthätigkeit derjenigen anspornen wird, welche sich unter Verzichtleistung auf das unbewegliche Hauskommunions-Vermögen aus dem Hause entfernen.

8. Hebung des Ansehens des Hauskommunions-Verbandes durch schnelle und umsichtige Schlichtung der darin vorkommenden Ordnungsstörungen.

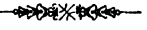

Digitized by Google

V.

Während die vorliegende Denkschrift als eine die Spitzen der in dieser Frage in Anschlag kommenden Momente zusammenfassende, und die bisherigen Debatten von höheren Standpunkten resumirende Studie, als ein Leitfaden zur Beurtheilung dieser Zustände anzusehen ist, können die hier als Anhang nachfolgenden aus dem „Gospodarski list" vom Jahre 1850—1856 übersetzten oberwähnten Äusserungen als Dokumente und weitere begründende Ergänzungen dieser Schrift dienen.

Diese Stimmen sind desshalb sehr bedeutungsvoll, weil sie aus den der Landbevölkerung am allernächsten liegenden Kreisen der Intelligenz aus allen Gegenden des Landes kommen:

1.

Für unser Vaterland gibt es vielleicht in Bezug auf unser öffentliches Leben keine wichtigere Frage, als jene, betreffend die Hauskommunionen. In der That, man muss sich wundern, wenn man diesen Volksbrauch vollkommen kennt, wie es geschehen konnte, dass man in so vielen ungarischen Landtagen, die seit der Vereinigung Kroatiens und Slavoniens mit Ungarn abgehalten wurden, die Frage bezüglich des Hauskommunions-Lebens nicht ein einziges Mal einer Verhandlung gewürdigt hat. Vielleicht ist der Grund hiefür in jenem übertriebenen Hasse zu suchen, den man gegen diesen Volksbrauch genährt hatte.

Unsere Landwirthschaftsgesellschaft, welche die Frage bezüglich der Hauskommunions-Lebensweise in Anregung

Digitized by Google

gebracht hat, gab mir Veranlassung, über diesen Gegenstand einiges zu sagen; ich muss in voraus erklären, dass ich nicht erwartet habe, die landwirthschaftliche Gesellschaft werde die Frage bezüglich dieses Gegenstandes so stellen:

„Wäre es angezeigt oder nicht, die patriarchalische Lebensweise in unserem Vaterlande abzuschaffen?“ — Denn ich hielt dafür, dass die landwirthschaftliche Gesellschaft dieses Institut viel besser kenne, als man aus dieser Fragestellung ersehen kann. (Wir halten sie dazu auch nicht für befugt. A. d. H.)

Ich kenne kein anderes Mittel, die patriarchalische Lebensweise abzuschaffen, als die gesetzliche Anordnung: dass sich die Glieder der patriarchalischen Familie theilen müssen.

Wer ein solches Gesetz rechtfertigen wollte, derjenige müsste im Principe auch das Recht des Kommunismus anerkennen; denn ausser den Kommunisten hat bis nun noch keine Sekte von Rechtsgelehrten dem Staate das Recht zuerkannt, sich in so delikate Privatrechtsfragen einzulassen, und Menschen, welche das Band der Verwandtschaft und das gemeinschaftliche Interesse zum Zusammenleben in einer Gesellschaft bindet, aus dieser, nicht nur auf der gegenseitigen Liebe, sondern auf der festesten Grundlage der individuellen Geltung organisirten Gesellschaft zu vertreiben.

Aber zugegeben, dass man ein solches Gesetz erlassen kann und darf, so frägt es sich, wie soll es in Ausführung kommen? Wie gross soll das Minimum und das Maximum der Familienglieder sein?

Wird man bestimmen, dass nur der Vater mit seinen Kindern in einem Hause wohnen dürfe, sobald aber ein Enkel geboren wird, dass entweder der Grossvater oder der Vater aus dem Hause ziehen müsse? diess müsste natürlich stattfinden, wenn man sich konsequent bleiben will; denn im entgegengesetzten Falle würde binnen 10 bis 20 Jahren die patriarchalische Lebensweise wieder eintreten, und man hätte mit ihr nach jener Ansicht Plackereien.

Nehmen wir also diess als das Minimum und das Maximum der künftigen Familie an, was wird daraus entstehen? Die Theilung der Grundstücke bis auf ein unbestimmtes Minimum kann nicht zugelassen, sondern es muss das Quantum

Digitized by Google

festgesetzt werden, unter welchem eine Theilung des Grundes nicht stattfinden darf.

Wenn also die Zahl der einfachen Familien (unter einer einfachen Familie versteht man den Vater und die Mutter mit ihren Kindern) die Zahl derjenigen Antheile von einer Ansässigkeit, welche das bestimmte Minimum der Grundstücke bilden können, übersteigt, so werden natürlich diejenigen, denen keine solche Grundstücke zu Theil fallen, zu Proletariern werden müssen. Auf diese Art würden wir durch das Gesetz selbst zur Vermehrung des Proletariates, welches in anderen Staaten nur in Folge des Mangels gesetzlicher Anordnungen oder aus Fahrlässigkeit der Behörden entstanden ist, mitwirken. Ob diess die Absicht und der Zweck des Staates und insbesondere der landwirthschaftlichen Gesellschaft sei, — daran zweifle ich sehr, wenigstens kenne ich keinen Staatslehrer, der es bisher ausgesprochen hätte, dass man auf die Vermehrung des Proletariates durch Gesetze hinwirken müsse.

Diess habe ich bezüglich der Ausführung eines solchen Gesetzes im Allgemeinen gesagt; wenden wir nun ein solches Gesetz auf unser Vaterland an.

Eine Gemeinde z. B. Kutina, zählt 60 Häuser, in welchen 600 einfache Familien leben. Damit unter diesen 600 einfachen Familien nach dem oberwähnten Gesetze die Theilung bewirkt werden könne, sind 600 Häuser erforderlich, und wenn man für jedes Haus nur 450 □° Grundes in Anschlag bringt, braucht man für diese Hausgründe 270,000□° d. i. $168^3/_4$ Joch à 1600□°. Es würde demnach schon ein geraumer Theil des Bodens in Folge des Häuserbaues verloren gehen, und so würde dieser Boden keinen andern Nutzen abwerfen. Überdiess müssten Tausende verausgabt werden, um anstatt 60 Häuser 600 derselben aufzubauen. Endlich aber würden, was Jedermann, der den Geist unseres Volkes nur einigermassen kennt, zugeben wird, früher Ströme Blutes fliessen, als ein derartiges Gesetz ins Leben eingeführt werden würde.

Jedoch abgesehen von allen diesen Schwierigkeiten, warum will man die patriarchalische Lebensweise abschaffen?

Digitized by Google

Kann man denn in der patriarchalischen Verfassung nicht eben so gut leben wie in einer andern?

Viele behaupten, dass bei uns die Industrie, der Handel, oder besser gesagt, der Fleiss und die Gewerbsamkeit so lange nicht aufblühen können, als die patriarchalische Verfassung bestehen wird; denn nach ihrer Ansicht ist dieselbe die Grundursache der Unthätigkeit, die bei dem gemeinen Volke gefunden wird. Diese Unthätigkeit leiten sie aber daraus, dass in einem Hause, wo es mehrere arbeitsfähige Individuen gibt, sich eines auf das andere verlässt und auf diese Art gar keines arbeitet, und zwar um so weniger, als nach ihrer Ansicht das Hauspersonale nicht für sich, sondern für andere thätig ist und kein Eigenthum besitzt.

Es gibt viele Gegenden in unserem Vaterlande, wo die Menschen nicht so viel leisten als sie könnten, und diess gab die Veranlassung, dass sie von vielen allgemein und überall für unthätig und faul gehalten werden. Allein fassen wir die Sache näher ins Auge, und wir werden einen ganz anderen Grund dieser Unthätigkeit finden.

Im Jahre 1848—49 traf mich als Nationalgardist das Los, nach Podravina gehen zu müssen, wo ich über 4 Monate verweilte. Unter andern war ich auch in der Ortschaft Viljevo (in der Veroviticer Gespanschaft) durch längere Zeit einquartiert und hatte somit Gelegenheit, mich mit den Landleuten in dieser Umgegend besser bekannt zu machen, und ihre Lebensweise kennen zu lernen. Schon der äussere Anblick dieses Dorfes, die schön gebauten reinlichen Häuser, gleichförmige Gässen u. s. w. gaben mir Veranlassung zu dem Gedanken, dass es hier an Wohlstand nicht fehlen dürfte. Aus diesem Grunde bemühte ich mich, noch mehr die Gebräuche und die Lebensart dieser Menschen kennen zu lernen.

Ausser dem Feldbau und der Viehzucht haben diese Leute kein anderes Gewerbe; einen Obst- oder Weingarten besitzt nicht ein einziger Einwohner. An Grundstücken besitzen sie nicht mehr als sie deren für den Hausbedarf nöthig haben; demnach ist also der einzige Erwerbszweig, der ihnen Geld einträgt, die Viehzucht. Und doch herrscht in dieser Ortschaft ein so grosser Wohlstand, dass ich bei uns seines

Digitized by Google

Gleichen nicht kenne. Ich muss noch beifügen, dass mir in diesem Dorfe, obwohl in jedem Hause 10 bis 20 verehlichte Individuen leben, nie eine Erwähnung wegen vorzunehmender Theilung zu den Ohren gekommen ist. Dieses Dorf zählt bei 140 Häuser und zahlte dem Grundherrn unter dem Titel der „Eichelung“ 20,000 fl. W. W. jährlich, was mir der Ortsvorsteher selbst mitgetheilt hat.

Dass die Einwohner dieses Dorfes ohngeachtet ihres strengen Festhaltens an der patriarchalischen Lebensweise und des Umstandes, dass ihnen eine Theilung gar nicht in den Sinn kommt, dennoch nicht unthätig sind, beweisen offenkundig die eben angeführten Daten. Was ist also der Grund ihrer Thätigkeit?

Der unverdorbene Charakter der Einwohner, der sich theils durch die Tradition, theils aber durch die lobenswürdige Bemühung des Ortspfarrers und Schullehrers derart aufrecht erhalten hat, dass er weder durch die Zügellosigkeit der grundherrschaftlichen Beamten, noch durch die unbeschränkte Herrschaft unserer gewesenen Stuhlrichter verderbt werden konnte; dieser unverdorbene Charakter, sage ich, ist die Quelle des ganzen Wohlstandes der im patriarchalischen Zustande lebenden Bevölkerung von Viljevo.

Jeder Hausgenosse gehorcht willig dem Hausvater und verrichtet pflichtgemäss seine Geschäfte; der Hausvater sorgt für das Haus so wie für sich selbst, er theilt alle Einkünfte und Ausgaben des Hauses mit den Hausgenossen, und zwar so gewissenhaft, dass selten eine Beschwerde von Seite der Hausgenossenschaft gegen ihren Hausvater vorkommt.

Soll etwas Bedeutendes aus dem Hause verkauft oder für dasselbe angeschafft werden, so geschieht es nur nach Beistimmung aller oder wenigstens der Mehrheit der Hausgenossen; die Theilung der Einkünfte aber findet unter die verehlichten männlichen Individuen u. s. w. statt.

Daraus ersieht man, dass das Interesse der einzelnen Hausgenossen mit dem gemeinschaftlichen des ganzen Hauses verbunden ist, d. i. je mehr alle zusammen arbeiten und durch Arbeit erwirthschaften, einen um so grösseren Antheil erhält bei der Vertheilung der Einzelne, und somit wird

Digitized by Google

in diesem Dorfe dem Zwecke der Thätigkeit, d. i. dem Wohlstande durch die patriarchalische Lebensweise kein Hemmniss gelegt, ja er entwickelt und kräftiget sich vielmehr durch sie noch im höheren Grade.

Ich war aber auch in solchen Gegenden unseres Vaterlandes, wo von Natur aus Überfluss in Allem herrscht, wo jeder Bewohner mehr als genug Grundstücke, Weideterrain und grosse Wein- und Obstgärten, ausserdem eigene Mehl- und Stampfmühlen besitzt, und doch ist daselbst der Wohlstand nicht so gross wie in Viljevo.

Wie so? wird man fragen. Nicht wegen der Unthätigkeit, sondern aus ganz anderen Ursachen, die ich hier in Kürze aufzählen will.

In unserem ganzen Gesetzkodex war bisher keine Norm enthalten, nach welcher die Verhältnisse des Hausvaters zu den Hausgenossen und der Hausgenossen untereinander festgesetzt, und ihre Angelegenheiten hätten erledigt werden können; alles dies war dem klugen Ermessen der bestandenen Gemeinde-Vorsteher, den grundherrschaftlichen Beamten und Fiskalen, wie auch den Stuhlrichtern überlassen.

Dass sich die gewesenen Gemeindevorsteher in solchen Fällen, für die durch keine gesetzliche Verfügung vorgesehen war, nach dem Volksbrauche hätten richten müssen, versteht sich von selbst; allein wer hätte sich erkühnt, den souveränen Fiskalen und Stuhlrichtern zu sagen, dass sie sich nach den Gebräuchen des schlichten ungebildeten Volkes richten sollen? Die Folgen dieser Mangelhaftigkeit des Gesetzes kennt nur jener, dem das Verfahren der früheren Fiskale und Stuhlrichter näher bekannt ist.

Es möge Niemand glauben, dass ich in dieser Beziehung keine Ausnahme erkenne; allein ich kann auf mein Ehrenwort versichern, dass man in unserem Vaterlande in patriarchalischen Angelegenheiten so verfahren hat, wie ich es später auseinander setzen werde.

Das Recht der Wahl des Hausvaters ist gewiss das erste Recht eines jeden Hausgenossen; allein wie ist dieses Recht ausgeübt worden?

Hausvater konnte nur jener werden, dessen Wahl der

Digitized by Google

grundherrschaftliche Beamte oder Stuhlrichter bestätigte. Diese sahen natürlich vorzüglich darauf, dass zum Hausvater jener erwählt wurde, welcher ihren Befehlen unbedingten Gehorsam leisten wird, wenn er auch nicht der Befähigtste hiezu war. Bei vorgekommenen Beschwerden gegen einen solchen Hausvater von Seite der Hausgenossenschaft boten diese Herren alle Kräfte auf, ihren Klienten ohngeachtet der Beweise für seine Verschwendung in seinem Ansehen zu erhalten. In Folge dessen geschah es nicht selten, dass die Hausgenossen mit ihrer Klage gegen den Hausvater abgewiesen wurden, dieser aber, wohl wissend, dass er sich auf die Herren stützen kann, natürlich auch kein besserer Wirth wurde als früher: er pflegte vielmehr den Herren zum Zeichen der Dankbarkeit Getreide, Getränke oder Schweine zu verehren, und verursachte dadurch einen noch grösseren Unfrieden im Hause; mit einem Worte, die Hausbewohner konnten nur dann einen andern Hausvater wählen, wenn mit diesem Wahlwechsel der herrschaftliche Beamte einverstanden war. Jedem Hausvater aber war es daran gelegen, bei der Herrschaft nicht in Ungunst zu fallen, um nur die unumschränkte Gewalt im Hause zu behalten. So geschah es, dass die Verantwortlichkeit der Hausväter gänzlich aufhörte, dass er das Haus und das ganze Vermögen als sein ausschliessliches Eigenthum, die übrigen Hausgenossen blos als seine Dienstboten betrachtete. In Folge dessen kam es auch, dass die Hausväter, anstatt nach altherkömmlichem Gebrauche alle Einkünfte mit dem Hause zu theilen, diese für sich behielten, den Hausgenossen aber nur das gaben, was sie ihnen geben wollten.

Daraus gingen häusliche Unruhen hervor, desswegen verlor so mancher Hausgenosse die Lust zur Arbeit, einsehend, dass er für seine Mühe keinen Vortheil habe. Daraus entstand das erste Verlangen nach Theilung und hätten die damaligen Herren Beamten die Einkünfte, welche ihnen solche für die betreffenden höchst kostspieligen Theilungen gewährten, im Voraus berechnen können, so wäre vielleicht jetzt die Frage wegen der Abschaffung des Patriarchalismus überflüssig, denn dieser würde gar nicht mehr existiren. Indess das Schicksal wollte es so haben, dass dieses Institut alle diese

Digitized by Google

Unfälle glücklich überlebte, jetzt aber einer besseren und glücklicheren Zukunft entgegen sieht.

Die Ursache aber, dass bei solch einem Verlangen nach Theilungen die Hauskommunionen doch nicht zerfielen, war die, dass die Hausväter eingesehen hatten, dass bei Auflösung der Hausgenossenschaft auch sie zu Grunde gehen, oder wenigstens kein so leichtes Leben führen würden, als bei einem vollen Hause unentgeltlicher Diener. Daher brachten sie alle erdenklichen Mittel in Anwendung, die Grundherren, welchen die Macht der Bewilligung oder Nichtbewilligung der Theilung zustand, zur Nichtzulassung derselben zu bewegen. Mit Übergehung der übrigen Mittel, welche die Grundherrschaften zur Willfahrung eines solchen Ansuchens der Hausväter bereitwillig stimmten, erwähne ich blos den Haupt- und gewichtigsten Grund, aus dem sie sich der Theilung entgegensetzten, und der war, dass sie meinten, es werden ihre Bauern durch die Theilung geschwächt, und sonach nicht mehr im Stande sein, die herrschaftlichen Lasten zu tragen.

Was war dem armen Hausgenossen, der von dem Hausvater verfolgt wurde und dem die Herren die Theilungsvornahme nicht gestatten wollten, bei so offenbarer Ungerechtigkeit zu thun? Nichts anderes, als dem Beispiele des Hausvaters zu folgen und anstatt für das Haus, für sich allein thätig zu sein; — natürlich nicht mit einem so guten Erfolge, als wenn alle gemeinschaftlich für das gemeinschaftliche Interesse thätig gewesen wären. Daher kommt die Vernachlässigung der häuslichen Wohlfahrt, daher kommt auch die Trägheit.

Allein eine noch grössere Niederlage als durch dieses hat die Moralität im patriarchalischen Leben durch den 8. Artikel des Jahres 1840 erlitten, und in der That jene Rücksichtslosigkeit gegen unsere Landesverhältnisse, wie sie vom ungarischen Landtage im Jahre 1840 bei der Verfassung dieses Artikels an den Tag gelegt wurde, kann ich nicht begreifen und weit weniger rechtfertigen; denn noch nie hat ein Gesetz auf das Leben des Volkes verderblicher eingewirkt, als der erwähnte Artikel, durch welchen die Nachfolge ohne Unterschied des Geschlechtes nach dem

Digitized by Google

Verwandtschaftsgrade (Stämmen) in das patriarchalische Leben eingeführt wurde.

Vor der Erlassung dieses Gesetzes wurde über eine allfällige Theilung vor Herrnstühlen wenigstens meines Wissens grösstentheils nach dem Ortsbrauche geurtheilt; zum grössten Theil bestand aber der Brauch, das betreffende Gut pr. Kopf zu theilen; das unbewegliche Gut aber pflegte man nicht zu theilen, ausser wenn alle Partheien einwilligten. Dieser Gepflogenheit gemäss hatte jeder Hausgenosse einen gleichen Antheil (ich meine insoferne er zufällig die Theilung erhielt), und ich frage, kann es wohl in dieser Hinsicht etwas Billigeres geben, ausser wenn durch Adoptional-Verträge ausdrücklich anders bestimmt worden wäre. Bei gleichen Leistungen ist es billig, dass man auch einen gleichen Antheil bekomme.

Allein das erwähnte Gesetz hat diess abgeändert und anstatt dieses Verfahrens die Bestimmung des Antheiles nach den Stämmen der Verwandtschaftsverhältnisse angeordnet, d. i., wenn z. B. zwei Brüder mit ihrer Familie zusammen in einem Hause leben, und einer mit seinen 5 Kindern fünfmal mehr fürs Haus arbeitet als der andere, so soll bei der Theilung der einzige Sohn dieses einen eben so grossen Antheil als alle 5 Söhne des andern bekommen.

Ich war bei mehreren Gerichten wo man Theilungsangelegenheiten nach dem oben besagten Gesetze entschieden hat und ich muss mit Stolz sagen, dass ich keinen Richter gefunden habe, der dasselbe hätte rechtfertigen wollen; — vielmehr ist es von jedem für unser Volk höchst verderblich befunden worden. Damit aber die Leser die Ungerechtigkeit dieses Gesetzes noch mehr einsehen können, will ich ein von mir erlebtes Beispiel anführen:

In einem Hause von 26 Personen war die ganze Familie in zwei Zweige getheilt; einerseits war nur ein Mädchen, das aus dem Hause heirathen sollte; andererseits die übrigen 25 Seelen. Wer würde wohl fähig sein, darzuthun, dass die 25 Individuen zur Vermehrung des gemeinschaftlichen Vermögens nicht mehr beigetragen haben als jenes Mädchen allein? Und doch musste ihm (dem Mädchen) das Gericht die Hälfte des ganzen Vermögens zuerkennen.

Digitized by Google

Es wäre mir ein Leichtes, noch mehrere Beispiele dieser Art aufzuzählen; allein es reicht schon dieses einzige hin, um den Leser fragen zu können, ob es ihm wohl genehm wäre in einem Hause, wo auf ihn der 25. Theil von der Hälfte (des Vermögens), folglich der 50. Theil des Ganzen entfällt, so schwer und so viel zu arbeiten, als es jener thut, auf den die Hälfte des ganzen Vermögens entfällt.

Diess, meine Herren, ist die Ursache der Unthätigkeit; das erstickt jeden Funken des Fleisses. Habt ihr wohl schon gesunde Leute betteln gesehen? Habet ihr je eine ausserordentliche Armuth gesehen, die nicht durch Unfruchtbarkeit verursacht wird? Es ist somit nicht die Arbeitsscheu der Grund der Unthätigkeit, sondern vormalige schlechte Behörden, vormalige schlechte Gesetze, durch welche das Volk anstatt zur Thätigkeit angespornt, von derselben ganz und gar abwendig gemacht wird. Diess hat die Regierung gut eingesehen, indem sie in der Militärgrenze statt der Nachfolge nach dem Verwandtschaftsgrade die Hauskommunions-Nachfolge feststellte und die Wichtigkeit der patriarchalischen Lebensweise wohl einsehend, anstatt die Frage bezüglich des Fortbestehens oder Nichtbestehensollens derselben aufzustellen, dieselbe als einen Volksbrauch unter den Schutz des Gesetzes stellte.

Man soll also keine Zeit mehr versplittern mit der Frage, ob das patriarchalische Leben noch fortzubestehen habe oder nicht, sondern es handelt sich nur darum, auf welche Weise wir es regeln sollen; denn der Grund der Unthätigkeit liegt nicht in ihm selbst, sondern in seiner schlechten Einrichtung.

Wir sind ein von der Natur selbst zum Feldbau bestimmtes Volk; ich will hiermit durchaus nicht die Industrie aus unserem Vaterlande ausschliessen; sie muss mit dem Feldbau gleichen Schritt halten; ich erachte vielmehr, dass im patriarchalischen Leben beide, wenn nicht zu einer grösseren, doch ohne Zweifel zu jener Blüthe gelangen, wie irgendwo, wenn wir nur alle Mittel, die uns der Verstand und die Natur an die Hand geben, in Anwendung gebracht haben werden.

Dem Diener, der seinem Herrn gegen Lohn arbeitet, ist an dem Interesse seines Herrn nicht so viel gelegen, als demjenigen, der bei diesem Interesse sein eigenes Interesse findet;

Digitized by Google

es hat somit jeder Hausgenosse mehr Grund fleissig und arbeitsam zu sein, als die Dienerschaft; dass aber Fleiss und Arbeitskraft gute Früchte tragen werden, sobald die oberwähnten Hindernisse weggeräumt sind, daran ist gar nicht zu zweifeln, denn das Interesse ist der kräftigste Sporn zur Thätigkeit.

Ich bin daher für die Aufrechthaltung der patriarchalischen Lebensweise, jedoch mit einer neuen und besseren Einrichtung, durch gesetzliche Regelung dieser Zustände. (Folgt ein Regelungsantrag, der in der Hauptsache ganz entsprechend ist.)

Vasilj Zdelar m. p.,
gutsherrlicher Fiskal zu Daruvar in Slavonien.

2.

Mein Beruf bietet mir genug Gelegenheit mit dem Volke umzugehen und darauf zu achten, was ihm nützlich sei. Wenn ich hier aber vom Volke rede, meine ich nicht alle Stände oder das Ganze des Volkes, sondern nur jene ungeheure Mehrzahl, welche sich hauptsächlich mit der Landwirthschaft beschäftigen muss. Für das glückliche Fortkommen dieser Mehrzahl desselben benöthiget dieselbe den moralischen und materiellen Wohlstand. Hier entsteht nun jene besonders wichtige Frage: ob die Landwirthschaft durch das Hauskommunionssystem oder durch die überhand nehmenden Theilungen besser gefördert werde?

Aus vielen Beispielen, die ich erlebte, kann ich nicht umhin, das Hauskommunionsleben als die festeste Grundlage der moralischen und materiellen Wohlfahrt unseres Volkes zu betrachten, die Theilungen aber als eine wahre und sichere Quelle der künftigen Volksarmuth zu bezeichnen. Um den Grund dieser Meinung zu beweisen, werde ich nicht den Rubikon meines Wirkungskreises überschreiten. In meinem Wohnorte-Ivanci, $2^1/_2$ Meilen von Warasdin, gibt es viele Häuser, die auf ihrem Antheil leben, allein es sind auch solche Häuser da, welche noch immer das Hauskommunionsleben führen. Von den ersten haben gegenwärtig kaum einige Häuser ein Zugvieh, von letzteren hingegen wäre beinahe kein einziges anzuführen, das zufällig solches nicht besitzt. Welch grosses Hinderniss jedes Fortschrittes der Mangel an

Digitized by Google

Zugvieh ist, das kann ein jeder, der sich mit der Landwirthschaft beschäftigt, leicht einsehen; denn wo kein Vieh vorhanden ist, dort mangelt es auch an Dünger, und wo der Dünger fehlt, dort fehlt es an Getreide, wo aber solches abgeht, dort lagert Noth und Elend! Ich muss desshalb die Richtigkeit dessen sehr bezweifeln, was die Gegner des Hauskommunionssystems behaupten, dass nämlich Mann mit Weib und Kindern in seinem Häuschen, wenn er noch dazu einen Knecht oder eine Magd bedingt, mehr hervorbringen, und somit einen bedeutenderen Reichthum verschaffen könnte, als wenn er 10 Hausgenossen hätte.

Nehmen wir an, dass 10 Hausgenossen 5 Ehepaare d. h. 5 verschiedene Familien bilden, da wird in einem jeden patriarchalisch eingerichteten Hause ein Hauswirth sein, der alles unter seiner Leitung und Aufsicht führt, eine Hausfrau die die Küche zu besorgen hat, und die übrigen 8 Hausgenossen könnten fürs Haus und manchmal auch ausser diesem für andere Leute arbeiten, um somit dem Hause mehr Vortheil zu bringen, deren Kinder können ihnen beim Vieh und Geflügel behilflich sein, und wenn es deren mehrere gibt, so werden einige von ihnen die Stelle der Dienstboten bei demjenigen vertreten, der sie braucht, und sonach dürften auch die Bänke der Dorfschule nicht leer bleiben. Gebäude und sonstige Geräthschaften werden in einer guten Ordnung und die Kammern nach Möglichkeit mit Lebensmitteln angefüllt sein weil man das ganze Jahr hindurch harmonisch arbeitete und dafür besorgt war; dass aber eine gute Hausordnung und mit Lebensmitteln angefüllte Kammern die moralische und materielle Wohlfahrt des Volkes befördern, wird mir vielleicht Niemand in Abrede stellen.

Setzen wir nun den Fall, dass sich die 10 Hausgenossen im zweiten Jahre mit ihrem Besitzthum auf 5 Theile theilen, so werden statt einem gleich 5 Hauswirthe zur Leitung und Aufsicht der Wirthschaft entstehen, statt einer werden 5 Hausfrauen nöthig sein, deren jede ihre eigene Küche zu besorgen hätte, das Zugvieh muss verkauft werden, weil es von jedem Theil einzeln nicht erhalten werden kann, das dafür erhaltene Geld wird verzehrt. Es müsste sodann ein jedes

Digitized by Google

neues Haus für die Küche, Schweine und das Geflügel seinen eigenen Hirten haben, weil man jene 2—3 Joch jeder Familie zu Theil gewordenen Äcker nicht mit Klee bebauen kann, um eine Stallfütterung einzuführen. Der früher ein Kind anderswo im Dienste hatte, wird es zurücknehmen müssen, weil er es selbst benöthigt und überdiess blieben desshalb auch die Bänke in den Dorfschulen leer. — Ich möchte daher denjenigen gerne vernehmen, der mir beweisen könnte, dass diese 5 Hauswirthe und 5 Hausfrauen mit ihren Kindern durch ein Jahr sich selbst und Anderen mehr zu erwerben im Stande wären, als jene 8 Hausgenossen, die früher tagtäglich entweder für ihr eigenes Gesammthaus oder für Andere um Geld gearbeitet haben. Wie weit, erlaube ich mir zu fragen, können es ein oder zwei Menschen in der Landwirthschaft bringen? sie werden weder auf dem Felde noch im Hause arbeiten, weil sie den grösseren Theil des Tages im blossen Hin- und Hergehen zubringen, und was kann man sich damit erwirthschaften? Sehr wenig oder gar nichts, sondern um so eher kann hierauf die Armuth erwarten, und so ist die Noth und das Elend fertig! Wer dies nicht glauben will, braucht sich nur in ein solches Haus zu bemühen, wo der Wunsch nach der individuell freien Haushaltung bereits verwirklicht wurde — und wird sich bald von dem traurigen Wohlstande und der Armuth der Hausgenossen überzeugen können.

Zum Beispiel möge uns hier unser kroatischer Bauernadel des Kreutzer Komitats dienen. Was für einen Wohlstand hat der grössere Theil dieses Adels mit seinen übermässigen Theilungen erreicht? Wie viel ist mit ihren Theilungen unserer Civilisation, der Kunst und dem Handel geholfen? Was für Dienstboten, was für Künstler und Fabrikanten gab er der Welt? Ja wohl jeder blieb auf seinem Flecken, von welchem er sich nicht trennen konnte, fest, weil es ihn freute wissen und sagen zu können: „das gehört mir allein und damit kann ich schalten und walten wie ich will, und bin nicht bemüssigt es mit jemand anderem, als bloss mit meinem Weibe und mit meinen Kindern zu theilen.“ Betrachten wir aber unter diesem Adel jene, welche sich nicht theilen wollten, und die noch immer ein patriarchalisches Leben führen, haben

Digitized by Google

uns denn nicht gerade diese allemal fürs Vaterland ruhmvolle Männer, Offiziere, Beamte, Richter, Advokaten, Geistliche, und allerlei tüchtige Handwerker gegeben? Ob sich denn nicht solche noch heutzutage in grösserem Wohlstande als jene befinden? — Es kann zwar diese kleine Zahl in den das ganze Volk betreffenden Fragen nicht als massgebendes Beispiel angeführt werden, allein man muss sich begnügen, dort Beispiele zu suchen, wo sie zu finden sind.

Durch übermässige Theilungen sind bis nun schon Tausende Häuser unseres Volkes zu Grunde gerichtet worden und wie viel dadurch die Landwirthschaft an Kräften und Mitteln verloren hat, ist eine Frage, die tief in den nationalen Wohlstand eingreift, besonders gegenwärtig, wo sich die Bevölkerung so stark vermehrt hat, und alle Kräfte aufgeboten worden müssen, um so viel zu erzeugen, als es zur Erhaltung des Volkes nöthig wäre. Wenn also die Theilungen der Landwirthschaft einen grossen Abbruch bewirken, so ist es nicht möglich, dass dieselben den Wohlstand des Volkes befördern könnten, darum bin ich für die Aufrechthaltung des streng patriarchalischen Lebens, welches durch ein den Zeitumständen angepasstes Gesetz geregelt, und unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden soll: jede Regierung, sie möge welcher Art immer sein, muss sich bestreben, den Wohlstand ihrer Völker durch zweckmässige Einrichtungen zu fördern; denn davon hängt der Bestand des Staates ab; ein armer Mensch, wenn er hungert, sucht Brot um sich zu sättigen, und kann er es nicht verdienen, so bettelt er um dasselbe, bekommt er es nicht, so stiehlt er es, und wenn er nicht stehlen kann, trachtet er sich dasselbe mit Gewalt zu verschaffen, denn wahrlich es ist schwer vor Hunger ruhig zu sterben; dass aber die Theilungen beim Volke jedenfalls mehr Elend hervorrufen, als das patriarchalische Leben, ist im obenangeführten Beispiele bewiesen worden.

Dass übrigens die Industrie, Kunst und Handel in unserem Vaterlande noch nicht blühen, liegt nicht die Schuld in dem Hauskommunionsleben, wohl aber an ganz anderen uns allen näher bekannten Gründen; dass ferner unser Volk keinen lebhaften Sinn für Industrie habe, ist zum Theile auch der

Digitized by Google

gewesenen Robot zuzuschreiben, mit welcher der Landmann aufwuchs, und bei der er entweder ermüdete oder träger wurde; es ward ihm dadurch die Lust zur Arbeit verleidet, dass er sah, wie er für andere umsonst arbeiten müsse. Die Robot hat daher dem industriellen Sinn unserer Nation grossen Schaden zugefügt, das Hauskommunionsleben hingegen, indem es die landwirthschaftlichen Kräfte konzentrirte, uns genug Dienstboten gab, die Dorfschulbänke mit Schülern füllte, hinderte wahrlich nicht die Förderung der Industrie, des Handels und der Gewerbe.

Das Hauskommunionsleben kann auch nicht als eine Vormundschaft oder ein anderes Kommando, wie es die Gegner meinen, betrachtet werden.

Ich bin überzeugt, dass alle was immer für einen Namen führenden Gesellschaften dieser Welt auf der Basis des Kommunionssystems gegründet sind. Sie besitzen ihre Vorsteher als ihre Hauswirthe, die Komités als die Hausältesten, welche alle gesellschaftlichen Geschäfte leiten und beaufsichtigen. Und wozu bilden sich in der Welt allerhand Gesellschaften? Vermuthlich desshalb, weil mehrere Menschen leichter etwas zum Ziele führen und etwas Gutes bewirken können, als ein einzelner Mensch. Wenn man daher das Hauskommunionsleben bloss desswegen verdammen würde, weil es in demselben heisst: „das gehört uns“ und nicht „das ist mein“, so hiesse dies über alle Gesellschaften, in denen man ebenfalls dasselbe sagt, den Stab brechen, diess wird aber niemanden beifallen, viel weniger ernstlich in der Absicht liegen. — Die Abschaffung der patriarchalischen Lebensweise unseres Volkes durch eine gesetzliche Verfügung, und die Übertragung des Vermögens nach Auszahlung der übrigen Hausgenossen an Einzelne ist einerseits für das Volk eine bedenkliche, andererseits aber für die Menschlichkeit eine zu delikate Sache. Für das Volk ist sie aus dem Grunde bedenklich, weil die gewaltsame Abschaffung des Hauskommunionssystems dem Feldbau die konzentrirende Kraft in der Bearbeitung des Bodens benehmen, demzufolge den Ertrag der Feldfrüchte vermindern, die Ausgaben im Hause aber vermehren würde; eine solche Verfügung würde einem grossen Elende im Volke das Thor öff-

Digitized by Google

nen, daher den Pauperismus vergrössern, und das verderbliche Proletariat nach sich ziehen, welches wir gegenwärtig beim gänzlichen Mangel an Fabriken das ganze Jahr hindurch mit Arbeit zu beschäftigen noch nicht im Stande wären. Selbst in London, Paris, Wien und anderen Städten, wo das Proletariat so zu sagen organisirt existirt, wird dieses der öffentlichen Ordnung gefährlich, wenn es von den Fabrikanten zufällig in Massen entlassen werden muss.

Delikat aber ist diese Sache, weil es ein grosses Unrecht wäre, jemanden unter was immer für Bedingungen von seinem Eigenthume desshalb zu vertreiben, damit nur einer von mehreren Mitbesitzern dasselbe allein besitzen könne, und ein dritter desto leichter einen Knecht oder Taglöhner zur Bebauung seiner Grundstücke bekomme. Allein was wäre das für ein Gesetz, welches z. B. mich von der Hube, auf welcher ich geboren bin, und daselbst 30 bis 40 Jahre gelebt habe, aus dem Grunde entfernen würde, weil noch meine 2 Brüder oder Vettern mit mir gemeinschaftlich auf dieser Hube leben? Was habe ich mit dem einen Bruder oder Vetter dem Staate und meinem Volke für ein Unrecht zugefügt, dass er mich durch sein Gesetz nach Verleihung des Abfertigungsrechtes an Einen von uns, dessen zufälliges Sonderinteresse die Theilung ermöglicht, mit dem wenigen Gelde aus dem väterlichen Hause verjagt, und selbst dann in die Welt hinaustreibt, wenn mit mir die Mehrheit der Betheiligten in der Gemeinschaft zu verbleiben wünschen würde. Mir ist mein grossväterliches Erbe theuer, und ich wollte es Niemanden zu Liebe und um keinen Preis verlassen. — Ich habe vornehmlich in jüngster Zeit häufig gelesen, dass eine freie Gemeinde-Verfassung die Grundlage eines freien Staates ist; wenn diess der Fall, was für eine Grundlage soll die freie Gemeinde haben? Ohne Zweifel patriarchalisch eingerichtete Hausfamilien, welche die Gemeinde bilden. Es ist somit Aufgabe des Staates, zuerst an der Grundlage der Gemeinden zu arbeiteu, d. i. im gesetzlichen Wege eine gute erfolgreiche Haus- und Gesindeordnung einzuführen. Eine nothwendige Bedingung aber hiezu ist eine solche Einrichtung der bei unserem Volke üblichen patriarchalischen Lebensweise, wie diess die Zeit und Sachverhältnisse erheischen. Es

Digitized by Google

wäre nämlich nöthig im gesetzlichen Wege dem Hausvater für eine ordentliche Einrichtung und Verwaltung des Hauswesens die erforderlichen Befugnisse zu ertheilen, und in seinen Hausgenossen von gewissem Alter eine kontrollirende Gewalt aufzustellen; den Hausgenossen aber soll mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Hausordnung und der häuslichen Geschäfte eine freie Bewegung zugestanden werden; jenem Individuum, das in einem so eingerichteten Hause nicht bleiben mag, soll nur aus dem beweglichen Vermögen der gesetzlich zu bestimmende Antheil ausbezahlt werden, und demselben freistehen sich zu verfügen wohin es ihm beliebt. Das unbewegliche Vermögen bleibe jedoch unberührt als Stütze für die Zukunft der ganzen Familie.

Stefan Vuković m. p.,
Pfarrer zu Ivanci im warasdiner Komitat und Präses der Filial-Landwirthschafts-Gesellschaft zu Warasdin.

3.

Ein Gegenstand, welcher die Ökonomen im Allgemeinen allzusehr drückt, ist die im Verhältniss der Produktenpreise zu kostspielige Händearbeit. Wie da abzuhelfen und mit der weit wohlfeileren Arbeit anderer Agrikulturländer in Schranken zu treten möglich wäre, diess ist schwer zu bestimmen. Nur die Zeit wird uns den Pfad zeigen, welcher zu betreten sein wird. Viele preisen sich mit den aus fremden Ländern aufgenommenen Arbeitern viel Erspriessliches geleistet zu haben; aber deren Verköstigung insonders bei vielen regnerischen und zahlreichen Feiertagen überwiegt wohl den Vortheil, den sie allenfalls zu haben wähnen. Ich bin wenigstens nicht so glücklich, mit derlei Arbeitern einen Vortheil ausser jenem, dass ich in der Noth doch etwas verrichtete, erreicht zu haben. Bei solchen Umständen dürfte leicht die Meinung Platz greifen, dass, in so lange wir eine Art Proletarier nicht haben, wir auch keine billigen Arbeiter haben werden, daher vielleicht mancher Grundbesitzer wünschen würde, dass die Behörden die Theilung der Hauskommunionen der Bauern auf alle mögliche Weise befördern, nicht aber hindern möchten. Da jedoch ein derartiger Wunsch nur aus

Digitized by Google

dem peinlichen Gefühle der äusserst drückenden Gegenwart entspringen kann, dessen Gewährung — ich erkenne es — uns für den Augenblick zwar eine Erleichterung bringen, allein mit der Zeit alle jene Übel, welche das Proletariat mit seinem Pauperismus in den westlichen Staaten Europas herbeigeführt hat, bei uns hervorrufen müsste, so kann ein wahrhafter Freund des Vaterlandes, der auch die Zukunft nicht aus den Augen verlieren darf, meines Erachtens unmöglich eine Richtung als wünschenswerth anerkennen, welche in ihrem Gefolge früher oder später nur als verderblich bezeichnet werden muss. Es wäre daher nach meiner Überzeugung vielmehr eine sorgfältige Prüfung der gegen den Pauperismus und Kommunismus den sichersten Damm bildenden Hauskommunions-Verhältnisse unseres Volkes anzustreben, und bei einer vollkommenen Würdigung alles dessen, was die Autorität des Hausvaters zu erhalten, ein friedliches Zusammenleben der ganzen Hauskommunion zu fördern, mit einem Worte dem überhandnehmenden Streben nach Emanzipation des Individuums und einreissender Selbstsucht streng zu begegnen geeignet wäre, jene Bahn einzuschlagen, nach welcher, unbeschadet der mit dem tausendjährigen Wesen unseres Volkes innigst verwebten und unser Land von der Geisel des Proletariates glücklich bewahrenden Hauskommunions-Lebensweise desselben, im Hauswesen der Landleute durch die gesicherte Autorität dem Hauswirthe eine grössere Ordnung durch die neu gesetzlich einzuführenden und den Gemeindevorstehern (oder was noch besser den Gemeinde-Ausschüssen) zu überweisende friedensrichterliche Einrichtung für alle Klagefälle zwischen den Hausleuten, eine gewissenhafte Gebahrung mit dem Vermögen des Hauses zu ermöglichen und endlich durch die einzuführenden Beschränkungen der Erlaubniss zu den bisher an keine Bedingungen gebundenen Heirathen der Landleute (welche z. B. in der Zukunft an die Einwilligung der Mehrheit der grossjährigen Hausgenosssen und an die Nothwendigkeit durch eigenen Fleiss ein gewisses Kapital, von 50 bis 100 fl. CM. für die persönlichen Bedürfnisse früher zu erwerben, gebunden werden könnte, das er nach und nach in die Sparkassa einlegen müsste) — wäre das erforder-

Digitized by Google

liche Personale für die ökonomischen Dienst- und Feldarbeiten am sichersten zu erzielen, und auf solche Weise in unserem Landvolke jener Sinn zur Thätigkeit und Industrie zu erwecken, ohne welchen die Kultur unseres Landes nie eine hohe Stufe erreichen und an die nationale Wohlfahrt gar nicht gedacht werden kann.

Wenn der löbliche Landwirthschafts-Verein in Berücksichtigung des Vorbesagten diesen Gegenstand in reifliche Erwägung ziehen, und ein Komité mit der Entwerfung eines Planes zur Regulirung der patriarchalischen Verhältnisse unseres Landvolkes beauftragen will, so glaube ich, dass dadurch der ersehnte und erfolgreichste Schritt zur Anbahnung einer bessern Zukunft unseres Landes geschehen dürfte, wobei man sehr wohl die in dieser Beziehung bestehenden Regeln und Gebräuche in der Militärgrenze (allwo gewiss nie ein Proletariat entstehen wird) und alle bereits über diesen Gegenstand vorhandenen Behelfe, unter andern auch die vom warasdiner Komitate vor dem Jahre 1848 herausgegebenen vortrefflichen Massregeln über die bäuerlichen Eigenheiten und über Normen für Dienstnehmende und Dienstgebende nach Gebühr berücksichtigen, oder gar eine Preisfrage darüber ausschreiben könnte; unterdessen aber wäre dringend dahin zu wirken, dass kein Missbrauch der den Hauswirthen zustehenden Gewalt unter dem Landvolke geduldet werde.

Johann v. Vinković m. p.,
Gutsbesitzer zu Jurketinci bei Warasdin.

4.

Dass durch die Beseitigung der Hauskommunionen in unserem Vaterlande die grösseren Ökonomen leichter zur Dienerschaft gelangen und mittelst derselben — wenn gleich nicht mit grossem Vortheil — ihre Wirthschaft betreiben könnten, ist wahr; allein für diesen anscheinenden Vortheil eines geringen Theiles den grössten, erst unlängst freigewordenen Theil unserer Nation mit einer derartigen nachtheiligen gesetzlichen Verfügung aus freien und unabhängigen Staatsbürgern zu Dienern und Sklaven etlicher Grundbesitzer zu machen, glaube ich, wird kein wahrer Menschenfreund weder

Digitized by Google

wünschen wollen noch können, wenn er die Vortheile des Hauskommunionslebens und die aus seiner Auflösung herrührenden üblen Folgen in Erwägung zieht. Jene Vortheile und alle diese Folgen sind viel grösser als man sich im ersten Augenblicke denken kann, wovon sich jedermann hinlänglich überzeugen wird, wenn wir nur Einiges anführen. So z. B. ist das Hauskommunionsleben vortheilhaft, weil jene Häuser, oder besser Familien, die hiernach eingerichtet sind, sich in einer bedeutend bessern Lage befinden, als diejenigen, die ein solches Leben nicht führen, indem patriarchalisch lebende Familien durch die Krankheit eines oder des anderen Gliedes nie einer Gefahr des Unterganges ausgesetzt sind, während die Familie eines einzelnen Hauswirthes durch dessen längere Krankheit in Armuth versinkt, weil bis jetzt in unserem Vaterlande, wo noch das Hauskommunionsleben besteht, die Greise und Siechen, welche von ihren Häusern erhalten werden, niemanden anderen zur Last fallen, und für dieselben keine Kranken- und keine Versorgungshäuser auf öffentliche Kosten errichtet werden müssen, wohingegen durch die Beseitigung dieser Sitte nicht nur die Besitzer grösserer Grundflächen der nöthigen Arbeitskräfte beraubt werden und dergestalt ihre Wirthschaft zu Grunde geht, sondern durch das Ausscheiden aller Genossen mit Ausnahme eines Einzigen aus dem väterlichen Hause die Zahl der Unglücklichen sich vergrössern würde. Diese werden zwar, so lange sie noch jung und kräftig sind, ihr Leben dienend fristen, allein im Alter und Siechthum würden sie, da sie kein Recht hätten, in das väterliche Haus zurückzukehren, dem Publikum zur Last fallen, welches später nach dem Beispiele anderer Länder, wo das Hauskommunionsleben nicht besteht, noch gehalten wäre, mit grossen Auslagen für dieselben Kranken- und Versorgungshäuser bauen, vielleicht auch mit der Zeit die englische Armensteuer zahlen zu müssen.

Aus den angeführten Gründen erachte ich daher, dass es die Pflicht der Landwirthschafts-Gesellschaft sei, nicht nur jenes Trachten nach einer solchen für unsere Nation nachtheiligen Verfügung aufzugeben, sondern falls selbst die Regierung eine derartige Verfügung zu treffen gesonnen

Digitized by Google

wäre, dieselbe mit motivirten Vorstellungen von diesem Vorhaben abzuhalten.

Josef Partaš m. p.,
Professor der Landwirthschaft zu Agram.

5.

Obwohl die Hauskommunions-Lebensweise unseres Volkes seit 1848 sehr ausgeartet ist, und viele häusliche Streitigkeiten, Zerwürfnisse und Gehässigkeiten einzig und allein ihren Ursprung in dieser gemeinsamen Lebensweise haben, so kann man dennoch die Abschaffung dieser Lebensweise weder wünschen noch in Antrag bringen; denn jedem Übel kann durch gute Gesetze abgeholfen werden. Gegenwärtig ist der Landmann von der Herrschaft unabhängig, aber die bäuerlichen Verhältnisse haben viel dazu beigetragen, dass sich in die Hauskommunions-Lebensweise viele Übelstände eingeschlichen haben, denn der vielseitige Einfluss der herrschaftlichen Ober- und Unterbeamten, Spane u. s. w. verursachte häufige Unordnungen in dem Hause des Landmannes, so dass endlich der Landmann alles Vertrauen zu seinen Vorstehern verloren hat, und einzig durch die Furcht vor der Strafe abgehalten wurde, dass er sich nicht in ein noch grösseres Elend stürzte; den häuslichen Gebrechen, den Zwistigkeiten und Zänkereien aber kann anders gesteuert werden, durch Schulen wird unser Volk zur Bildung und Einsicht gelangen, dass es durch Fleiss und Arbeitsamkeit Reichthum und Glück erreichen könne; es wird die Überzeugung gewinnen, dass es vortheilhafter sei, in grösserer Gesellschaft und im Wohlstande, als allein mit Weib und Gesinde dürftig zu leben, in Folge der Theilung verarmter Häuser, die früher unter die bemitteltsten gehörten. So lange die ganze Hausgenossenschaft gemeinschaftlich thätig ist, so lange ein guter Hausvater das Hauswesen leitet, herrscht im Hause Überfluss; nach vorgenommener Theilung bekommt Einer die Pferde, der andere die Ochsen u. s. w., die Gebäude werden ruinirt, die Felder, Weingärten, Wiesen und Waldungen zerstückelt, da verschwindet dann der frühere Wohlstand. Der augenscheinlichste Beweis hiefür sind die

Digitized by Google

gemeinen Edelleute um Kalnik bei Kreutz, wo der Mäher mit einem kräftigen Sensenschlag 3, 4 Wiesen-Portionen niedermäht. Die herumgehenden und angeblich Arbeit suchenden sind grösstentheils Faulenzer, Müssiggänger, ausgenommen die Weiber, welche bei ihrer Verheirathung aus dem Hause ihren beweglichen Antheil erhalten.

Die bisherige Theilung, im Sinne des Gesetzes Art. VIII von 1840, war höchst ungerecht; z. B. es forderte ein Mann, der einzige von einem Stamme, seinen Antheil von den übrigen 8, 10 bis 12 oder mehreren Hausgenossen und er bekam allein einen so grossen Antheil wie alle übrigen Hausgenossen. Das ist ungerecht. Die Theilung müsste nach der Anzahl der Köpfe, wenigsten bis zum zweiten Verwandtschaftsgrade stattfinden; die Theilungsvornahme sollte jedoch durch Gesetze erschwert werden. Die Abfertigung anlangend, wo haben wir Kreditanstalten für Landleute? Man nehme ein Bauernhaus in Posavina, in Moslavina, in welchem hie und da 10 bis 20 Verehlichte wohnen; denn sollten diese bei der Theilung ausbezahlt werden, wo wird der Hausherr so viel Geld hernehmen? Nach Verkauf des Viehes oder der Grundstücke bleibt er ohne diese; allein auf dem Lande kann man Grundstücke auch nicht so leicht an Mann bringen. Es ist demnach angezeigt, ein Gesetz zu statuiren, demzufolge die Hauskommunionen aufrecht zu erhalten und zu befestigen wären. Wenn man das patriarchalische Gebäude unseres Volkes niederreisst, so wird überall Elend herrschen.

Andreas Uhernik m. p.,
Gerichts-Advokat in Križevci, im Kreutzer Komitat.

6.

Die von der Landwirthschaftsgesellschaft gestellten Fragen sind zeitgemäss und richtig, die wichtigste von allen scheint mir aber jene über die Aufhebung der Hauskommunion zu sein, und zwar aus dem Grunde, weil selbe in die Familien-Verhältnisse der Landleute und in deren allseitiges Leben wesentlich und tief eingreift.

Bevor ich auf diese Frage näher eingehe, ist es noth-

Digitized by Google

wendig zu wissen, was eigentlich unter den Hauskommunionen unseres Landvolkes zu verstehen sei?

Die Hauskommunionen sind die Vereinigung mehrerer entweder durch Blutsverwandtschaft oder durch mehrjähriges Zusammenleben und durch die Hausgenossenschaft verbundenen Personen zu einer ungetheilten Familie, welche unter der Leitung eines durch sie selbst gewählten Hausvaters alle in- und auswärtigen Arbeiten verrichtet.

Diese Lebensweise hat daher zwei Seiten, von welchen sich ihre Wirkung und ihr Einfluss auf das allgemeine Wohl des Landes geltend machen kann: 1) das innere Leben der Haus-Familie; 2) die Wirkung und den Einfluss, den die Haus-Familie auf das allgemeine Staatsleben ausübt.

Wenn ich nun das Hauskommunions-Leben unseres Landmannes vom ökonomischen Standpunkte betrachte, muss ich im Allgemeinen sagen, dass ein jeder Landmann, der mehr Angehörige zählt, auch eine bessere Wirthschaft haben kann, und solche auch meistentheils hat. In einer Hauskommunion sind die Bedürfnisse des Hauses grösser, folglich auch eine grössere Thätigkeit.

Jede Gattung des Viehes erhält einen bestimmten Hüter, der sich mit ihm auf die Arbeit begibt, und der für jeden Schaden dem Hauswirthe und den Hausangehörigen verantwortlich ist. Eine Hauskommunion besitzt mehr Kraft, kann sich also auch mehr erwerben. Es wird mir Jemand einwenden, dass diess blosse Theorien wären; ich kann aber durch meine vieljährige Beobachtung und Überzeugung jedermann die Versicherung geben, dass Häuser mit einem grossen Hauspersonale stets wohlhabender, als jene mit einem kleinen waren. Schon von ferne erkennt man die Felder und Äcker, Pferde und Rinder der grossen und in Kommunion lebenden Häuser, während die mit einem mindern Personale versehenen Häuser selten etwas Ordentliches besitzen und nicht aufkommen können, vielmehr in neuerer Zeit immer mehr in Verfall gerathen. Solche (grosse) Hauskommunionen, welche besonders in den Moslavaner, Posavaner und Kutinaer Gegenden, in einigen Theilen des Verbovecer Distriktes, dann im Kreutzer- und St. Georger-Grenzgebiete zu sehen sind, haben jede zu

Digitized by Google

6—12 schöne Ochsen, 6, 14—20 Pferde (wovon 4 oder 6 gewiss schön und stark sind), 30, 50—100 Schafe und so viel Borstenvieh, 10, 15—20 Kühe, und eine Menge Hausgeflügel, ferner 4, 6—10 oder 14 verheiratete Männer, die nicht alle zusammen in einem Zimmer, sondern in ihren, in den Nebengebäuden befindlichen Kammern, jedes Paar für sich, schlafen; da findet man, wenn der Hauswirth etwas fleissig und die Hausleute folgsam sind, jede Gattung von Feldgeräthschaften, Wägen, Bretter und Balken in solchem Quantum, dass mehrere kleinere Familien davon leben könnten; es lässt sich kaum vorstellen, welch ein Vermögen in einem solchen Hause steckt; die Weiber haben feine Wäsche, feine Halsbänder aus echten Korallen, einen von Jahr zu Jahr bereiteten Flachsvorrath und eine schöne Leinwand, welche sie im Winter ausgezeichnet selbst zu weben und zu sticken verstehen. Beim Anbruch des Tages wird alles in Bewegung gesetzt; von den alten Weibern begibt sich die eine in die Küche, die andere in den Garten; das jüngste Eheweib (welches als solches ein ganzes Jahr oder so lange, bis ein jüngeres ins Haus eintritt, betrachtet wird) trägt Holz und Wasser zu, und macht das Feuer; die Ochsenhirten gehen auf den Acker oder auf eine andere Arbeit, die Weiber auf das Feld oder wo es sonst nöthig ist, ebenso der Pferdehirt zu seinem Geschäfte, die übrigen Hirten auf die Weide; doch früher kommt der Hausvater mit einer Flasche in der Hand und theilt seinen Hausgenossen Branntwein aus. — Ein solches Haus hat 150, 200, manchmal 300 Eimer Wein, und verkauft davon den grössten Theil, ferner einige hundert Metzen Weizen und besonders Hirse, welche seit jeher gegen die Hungersnoth aufbewahrt wird. So ein Haus ist voll Lebenskraft. Man kann behaupten, dass ein so eingerichtetes und mit Eintracht gesegnetes Haus unseres kroatischen Landmannes mehr Vermögen und sonstige zur Bequemlichkeit des Lebens gehörige Sachen besitzt, als zwei, drei Häuser des steierischen und österreichischen Landvolkes — ich meine hier solche Häuser, die sonst mit unseren Bauern auf einer und derselben Kulturstufe stehen, und die sich ihr Geld weder durch ein Gewerbe, noch durch den Handel verschaffen.

Digitized by Google

Das grösste Übel, das solche Familien quält und sie gleich einer grimmigen Schlange vergiftet, ist die Zwietracht, welche das Einverständniss zerstört, Streit, Neid und Hass erzeugt und hie und da das ganze Haus zu Grunde richtet; es ist wahr, dass dadurch viele Häuser zu Grunde gehen, hauptsächlich in der neuesten Zeit, wo die Bauern als ehemalige Unterthanen der Gewalt ihrer Herrschaft entrissen und sich selbst überlassen sind, die errungene Freiheit aber vernünftig zu geniessen nicht verstehen; der Ungehorsam gegen den Hausvater und wechselseitige Verfolgungen zeigen sich in vielen Häusern. Daraus entstehen sehr viele Übel, weil die jüngeren Leute, welche grösstentheils von feuriger Gemüthsart und hartnäckiger sind, dem Hausvater nicht gehorchen und sich für das Wohl des Hauses nicht kümmern, sondern, durch ihren Eigendünkel irregeleitet, sich bald an einen schlechten Lebenswandel gewöhnen; sie ergeben sich dem Trunke, dem Stehlen und Vagabundiren, und zerstören so die Ordnung, welche in einem einträchtigen Hause am besten herrscht, gänzlich. Aus diesem polizeilichen Gesichtspunkte betrachtet, kann der Friede, wenngleich verrückt, mit Hilfe der Obrigkeit um so leichter wieder in Ordnung gebracht und geregelt werden, weil sich immer eine, u. z. gewöhnlich grössere Partei dem Hausvater anschliesst, ihn unterstützt und für das allgemeine Wohl besorgt verbleibt. Dass viele Häuser durch Unordnung uud Zwietracht in Verfall gerathen, ist freilich eine Thatsache, allein es muss in Betracht genommen werden, dass sich darum wieder andere heben; wo im Gegentheil ein Vereinzelter in seinem Hause keine Zukunft hat, sondern einige Jahre hindurch sich abmüht, weder seine eigenen, noch die Staatslasten ertragen kann, und am Ende Haus und Hof und alles verlassen muss.

Wenn man endlich das Hauskommunions-Leben vom moralischen Gesichtspunkte betrachtet, kann ich nicht sagen, dass es einer Verdammung würdig erscheine. Es ist ein natürlicher Instinkt im Menschen, dass er die Gesellschaft liebt; diese macht ihm stets alle Mühseligkeiten erträglicher, erleichtert die Arbeit und versüsst ihm die Genüsse; der in Gesellschaft lebende Mensch ist niemals so egoistisch, so

Digitized by Google

neidisch, wie einer, der sich von den Menschen absondert; der wechselseitige Umgang und Verkehr gibt ihm Gelegenheit, das menschliche Gefühl kennen zu lernen, das Herz wird für die Freundschaft und Liebe zugänglicher, und ein gewisses Interesse bindet alle jene, die zusammen auf einem Felde arbeiten und bei einem Tische aus einer Schüssel essen. Bei einem so grossen Mangel an Schulen wäre unser Volk wahrhaftig viel einfältiger und roher, wenn es nicht auf patriarchalische Weise lebte. Die in Gesellschaft lebenden Menschen sind von einer sanfteren Gemüthsart; sie sehen, was ein Vernünftiger im Hause thut, und lernen das Gute zu schätzen, das Böse ihrer Hausgenossen hingegen zu verachten; sie lernen ihrem Hausgenossen in der Noth beizustehen, sich mit einander zu freuen und zu trauern; wo im Gegentheil die Vereinzelten nicht einmal Gelegenheit haben, sich mit jenen Lebensverhältnissen, welche bei grossen Familien vorkommen, bekannt zu machen.

Viele von den Gebildeten verdammen die Sitten und Gebräuche, wie auch die Tracht des Landvolkes, insbesondere bei den Weibern als unanständig, ausgelassen und roh; sie bedenken aber nicht, dass dasjenige, was sie für unzüchtig und ausgelassen halten, der Landmann in seiner Einfachheit und schlichtem Wesen nicht einmal bemerkt, denn das Herz eines gebildeten Menschen hat andere Gefühle, andere zuweilen affektirte Etiquettevorschriften, nach welchen man den schlichten Landmann durchaus nicht beurtheilen darf.

Wenn die Lebensweise des Landvolkes verdorben wird, so geschieht diess wahrlich nur durch jene, welche Herrenkleider tragen, und halbgebildet in den Dörfern herumstreichen, wie diess mit mehreren in Dörfern lebenden Handwerkern (meist Gesellen, Krämern u. dgl.) der Fall ist.

Der Einfluss, den das Hauskommunions-Leben auf das allgemeine Wohl des Staates ausserhalb der inneren Familienverhältnisse ausübt, ist ebenfalls nicht schädlich. Denn ein in Kommunion lebendes Haus ist wie in Friedens-, eben so auch in Kriegszeiten und bei allgemeiner Gefahr bei weitem mehr im Stande, die verschiedenartig erforderlichen Lasten zu tragen; es ist vermögender, kann also die Steuer leichter

Digitized by Google

bezahlen; es hat Leute, kann daher Krieger stellen, Diener und Taglöhner liefern. Es mag zwar auch unter den ausserhalb der Kommunion Lebenden Wohlhabende geben; diess sind aber bloss vereinzelte Fälle.

Jene Herren sind im Irrthum, welche meinen, dass sie durch die Aufhebung der Hauskommunionen mehr Diener und Arbeiter werden erhalten können; durchaus nicht; es wird mehr Bettler geben, die weder sich, noch andern helfen, und mehr Vagabunden, welche dem Volke zum Nachtheile und zur Schande gereichen werden. Diess haben wir oft bei den in neuerer Zeit vorgenommenen Theilungen erfahren. Unsere Landleute sind nicht an die selbstständige Wirthschaftsführung gewöhnt; wir haben keine Einrichtungen, welche diesem Übel abhelfen, und keine Fabriken, wo solche selbstständige Individuen Beschäftigung und Verdienst haben würden.

Ludwig von **Farkaš-Vukotinović** m. p.,
Gutsbesitzer u. ehemaliger Oberstuhlrichter des Kreutzer-Komitates.

7.

Was das Hauskommunions-Leben anbelangt, so meint man, ist dieses bereits durch die Abschaffung der Robot und seit der Zeit aufgehoben, als dem Landmann das Eigenthum des Grundes zugesagt wurde, mit welchem er nun nach Belieben schalten und walten kann.

Wenn wir diese Lebensweise des Volkes genau betrachten, so finden wir, dass es Licht- und Schattenseiten habe, aber ist dies nicht auch mit einer jeden andern Lebensweise der Fall?

Im Hauskommunionsleben ist es nothwendig, dass der Hauswirth ehrlich, arbeitsam und fleissig sei, und nicht allein für sich selbst sorge. Es ist nicht zu läugnen, dass dieser Volkszustand viele Gebrechen aufzuweisen hat, und in selbem manche Verwirrungen geschehen, allein wer ist Schuld gewesen? Viele, ich will nicht sagen alle Stadt- und Komitats-Beamte des früheren Regimes, welche sich oft wie die Paschas benahmen, haben ihrerseits zu Hauswirthen die grössten Säufer, Faulenzer und Verschwender und solche erwählt, die

Digitized by Google

dem Hause mehr zum Schaden als Nutzen gereichten, und das arme Haus musste das Joch ertragen.

Blicken wir in die Hauskommunionshäuser. Ich bin bereits dreissig Jahre Pfarrer zu Draganić und habe die vielen dieser Art eingerichteten Häuser gefunden, welche schöne Gründe, Wiesen, Weingärten, Waldungen und Gebäude und alles hatten, was ein Landwirth benöthiget, Scheuern mit allerlei Fruchtgattungen derart angefüllt, dass solche Häuser in Hungerszeiten nie Brot kaufen mussten, volle Keller mit alten und neuen Weinen, im Stalle fand ich wenigstens 8 weisse Ochsen, das Paar zu 180 fl., ferner zu 120 Stück Schweine, 20 bis 30 Kühe, 8 bis 20 Pferde, die Äcker und Weingärten waren so schön und ordentlich bestellt und bebaut, dass nichts zu wünschen übrig blieb und es eine Freude war, sie anzusehen. An Heu war ein für den Bedarf des Viehes hinlänglicher Vorrath vorhanden; im Herbste wurden 4 ältere Ochsen gemästet und im Frühjahre zu 300 fl. C. M. verkauft. Im Monate September wurden ihre Schweine zur Eichelmastung geschickt, und nach vollendeter Mastung davon zu 10 Stück zu Hause gelassen und abgeschlachtet, um den Bedarf an Fette u. dgl. zu decken, die übrigen aber verkauft; das dafür gelöste Geld betrug zu 120, 200 bis 300, manchmal sogar zu 500 fl. CM.

In einem solchen Hause gibt es Melkkühe und einen Nachwuchs, da werden jährlich zu 3 Ochsen oder Kühe geschlachtet und das Fleisch geselcht, es ist sonach nicht nöthig Fleisch zu kaufen; ferner werden ein oder zwei junge Pferde verkauft. Nun ist jeder Bedarf gedeckt, es bleibt nur noch Salz zu kaufen, Steuer zu zahlen und die Hausgenossen zu kleiden. Dafür wird etwas Wein verkauft, etwas wird bei den Schweinen und Pferden gelöst, und sodann grobes Tuch und Leder gekauft. Der Hausvater lässt sodann den Schneider und Schuster kommen und den Hausangehörigen Röcke, Hosen und Stiefel anfertigen. Nun sind alle gekleidet, und wenn sie Sonntags in die Kirche gehen, ist ihr ganzer Anzug in der besten Ordnung. Für die Leinwand wird im Herbste und Frühjahr gesorgt, hiezu ein eigenes Bodenstück bestimmt,

Digitized by Google

und in Beete getheilt, nach der Fechsung wird der Flachs abgewogen und gleichmässig unter die Ehepaare vertheilt. Das Bleichen, Spinnen und Weben der Leinwand besorgen die Weiber, sie nähen für die Männer die Wäsche, nicht minder für ihre Kinder, so dass diese niemals zerlumpt herumgehen. — Während der dreissig Jahre, als ich hier Pfarrer bin, sind in Draganić vier Hauskommunions-Häuser dreimal ein Raub der Flammen geworden, so dass alle Gebäude, Stallungen etc. in Asche verwandelt wurden, und das ganze Vieh zu Grunde ging; allein trotz diesem Unglücke sind gegenwärtig jene Häuser die vermögendsten. Es sind auch andere, nicht patriarchalisch eingerichtete Häuser niedergebrannt, aber bis zur Stunde durch keine neuen ersetzt, sondern die Leute leben in armseligen Hütten wie Zigeuner, nur zwei Häuser wurden wieder aufgebaut und diese sind sehr arm, lassen sich sogleich von den eigentlichen grösseren Hauskommunions-Häusern unterscheiden.

Ferner werden, um an Festtagen den Braten nicht kaufen zu müssen, zu 100 Stück Gänse und eben so viele Indians gehalten, hievon werden einige geschlachtet und von den Hausgenossen verzehrt, das Übrige aber verkauft; was vom Gelde übrig bleibt, wird entweder auf den Ankauf eines Grundstückes, Wiese oder Weingarten verwendet oder nutzbringend angelegt. Braucht der Kaiser einen Soldaten, so stellt ihn das Haus und merkt den Abgang gar nicht. So sind z. B. im J. 1848 zu 4 Männer aus einem Hause ausgerückt, wo man anderwärts 4 Häuser durchsuchen musste, und kaum einen finden konnte. Desshalb soll Niemand glauben, dass jene, welche in der Hauskommunion leben, nicht ums Geld arbeiten gehen, wenn sie ihre Arbeit verrichtet haben. Dass die Leute aus solchen Häusern nicht gerne dienen, braucht man sich nicht zu wundern, weil Niemand gerne dient, ausser wenn er dazu genöthigt ist. Desswegen wundert es mich, wenn ich hie und da lese, die Hauskommunionen seien daran Schuld, dass es keine Fabriken gibt, diesem sei es zuzuschreiben, dass schöne Ochsen oder Schafe nach Steiermark verkauft werden, und der Kroate von dort die Fabrikate beziehen muss; die Hauskommunionen seien Schuld, dass von Kroatien

Digitized by Google

das rohe Leder und Eisen nach Steiermark ausgeführt, und nachdem es dort bearbeitet wird, von unsern Landleuten wieder gekauft werden müsse. Aber ich frage, ob die Fabriken den ganzen Staat oder bloss eine Menschenklasse und welche glücklich machen? Dass die Fabriken den Staat und das Land blühend machen, diess ist wahr; allein hiebei sind bloss die Fabrikanten und noch jemand die Glücklichen. Die Armen, die darin arbeiten, sind den Launen ihrer Herren preisgegeben, und müssen um jenen Preis arbeiten, welcher dem Fabrikanten beliebt. Blicken wir auf das reiche England und Frankreich, dann auf Deutschland, wo es viele Fabriken gibt. Dort werden die armen Arbeiter so schwach bezahlt, dass sie davon kaum leben können, es schlafen ihrer zehn in einer Stube, und im Winter können sie sich nicht so viel verdienen' um sich das Zimmer zn erwärmen. Dazu kommt noch, dass, wenn die Fabriksherren den Arbeitslohn herabsetzen, in grossen Städten sogleich Unruhen und Aufstände entstehen. Ich musste lachen, als ich in der Augsburger-Zeitung die Frage las: ob ein englischer oder französischer Fabriksarbeiter besser lebe? In so weit lebt der englische besser als der französische, als dieser täglich 5 Erdäpfel verzehrt, der englische hingegen nebst 5 Erdäpfeln noch einen Häring. Betrachten wir Indien und Amerika, wo arme Deutsche leben, welche ihre Heimat verlassen haben; sie kommen nach Amerika und finden da keine Arbeit, oder wenn sie auch welche finden, so können sie davon nicht leben, und ihre Weiber und Kinder müssen im Elend verschmachten. Desshalb ist nur eine Klasse reich, die andern hingegen alle arm, sehr arm, nackte Proletarier.

Das Hauskommunions-Leben wird auch desshalb bekämpft, weil es der Industrie hinderlich sein soll. Die Ursache, dass wir einen geringen Handel haben, kann sich jeder Unbefangene leicht erklären, wer verkauft denn bei uns etwas? Gerade die patriarchalisch lebenden Leute, wie ich diess bereits oben bemerkt habe. Sie verkaufen, wo ein anderer gar nichts zu verkaufen hat. Und was wird bei uns verkauft? Das Getreide gedeiht bei uns nur in Gegenden der Save, Drave und etwas nächst der Kupa, jenseits des Kupaflusses

Digitized by Google

wird aber nichts erzeugt, weil der Boden zu gebirgig ist. Die Gutsbesitzer können nicht mehr so viel Getreide aufweisen, als ehedem. Schon die Aufhebung der Robot hat in Kroatien einen Ausfall von etlichen hunderttausend Metzen Getreide herbeigeführt. Diese ganze Ebene Kroatiens, möge sie noch so fruchtbar sein und kultivirt werden, ist doch nicht im Stande, den grösseren Bedarf der Gebirgsgegenden zu decken. Mit dem Getreide kann es daher keinen Handel geben, da das Banat, Syrmien und die um die Theiss und Donau liegenden fruchtbaren Ebenen stets die Preise der Früchte bestimmen, und in Kroatien möge der Boden noch so gut kultivirt werden, mit dem Banate und den eben erwähnten Gegenden wird er im Getreidehandel die Konkurrenz niemals aushalten können.

Den anderen Zweig unseres Handels bilden die Ochsen und Pferde, wo werden diese gezogen? zu Draganić, Cvetković, längs der Save in Turovopolje, dann um die Drave und Kupa zu Rečica, Blatnica, Sišljavić und in der Grenze; ferner: von wem wird längs der Kupa der Ochsenhandel getrieben? vom wohlhabenden Landmann, welcher viele Hausgenossen hat, und dann von manchen Gutsbesitzern. Allein nebst allen diesen würde das Rindfleisch bei uns noch theurer sein, wenn man nicht aus Bosnien alle Woche eine Zufuhr hätte.

Der dritte Handelszweig besteht im Branntwein. Allein dieser Handel ist unbedeutend, da Kroatien in dieser Beziehung mit Slavonien gar nicht konkurriren kann. Letzteres bestimmt allein die Preise. Und wer verkauft bei uns Branntwein? die Gutsbesitzer, welche zur Zeit der bestandenen Robot Zwetschken-Gärten anlegten, und Landleute, welche selbst für sich Zwetschkenbäume pflanzten.

Manche Grundherren verkaufen bei uns kaum bis 50 Eimer Branntwein, der mit dem Hausgesinde versehene Landmann hingegen etwa bis fünf Eimer von eigenem Erzeugnisse.

Den vierten Handelszweig macht das Borstenvieh. Dieses wird zu Draganić, Cvetković, Jastrebarsko, Desinec, Rečica, Stupnik, längs der Save, der Drave und in ganz Slavonien

Digitized by Google

gezogen; wer mit diesem handelt, habe ich bereits oben beantwortet. Allein das Schweinefleisch würde bei uns noch theurer sein, wenn uns die Türkei nicht Schweine lieferte. Es ist daher gut, dass die Türken kein Schweinfleisch essen.

Der Weinhandel ist in Kroatien noch der bedeutendste, obschon auch schwach, weil die früher durch Zoll-Linien von allen Seiten eingeschlossenen Kroaten ihren Wein zu Hause verkaufen mussten und diess nach Belieben des Käufers. Man kann das Hauskommunionsleben diessfalls auch nicht beschuldigen, denn den meisten Wein haben doch diese Häuser zum Verkauf, jedes zu 100, manches zu 200 Eimer, während die nicht in Kommunion lebenden bloss zu 5—6, höchstens 10 Eimer verkauften.

Es entstehen Zerwürfnisse in einer patriarchalischen Hauskommunion, und es wird nun diese in zwei, drei, auch vier Theile getheilt, und jeder ausscheidende Theil muss sich um ein Wohngebäude umsehen, und solches neu oder aus den vorhandenen Gebäuden erbauen. Hiebei wird viel Geld, Wein, Brot etc. aufgewendet, und werden nebstbei Schulden gemacht. Dadurch sind schon manche ins Elend gestürzt worden. Mit dem geliehenen Gelde baut sich jeder dann ein Häuschen für Weib und Kinder; von Vieh ist ihm bei der Theilung wenig zugefallen, zwei oder hie und da höchstens vier Stück Ochsen bekommt er, zwei davon muss er, um das Haus bauen zu können, verkaufen; es bleiben ihm daher noch zwei, und diese zwei muss er auch hergeben, weil er für den Bau der Stallung ebenfalls Geld benöthigt. Hat er bei der Theilung auch welche Schweine erhalten, so braucht er für selbe auch einen Stall, dann ein Futter für den Winter und zwar ein gutes, weil sie ihm sonst zu Grunde gehen. Nun kommt das Arbeiten, nämlich ackern, eggen, mähen, schneiden u. s. w. Hat er zwei Söhne, so muss sich der eine mit den Ochsen, der andere mit den Schweinen oder Pferden abgeben, oder sonst zu Hause arbeiten. Die Mädchen müssen die Kühe, Gänse und anderes Geflügel hüten. Hat er nur zwei Ochsen, so kann er nicht ackern und ist genöthigt, bei seinen Verwandten oder sonst wem zu betteln, dass sie ihm das Feld

Digitized by Google

beackern. Hat er kein Geld, um die fremde Hilfe zu bezahlen, so muss er ihm dafür arbeiten, das Weib muss zu Hause sein, um es vor Feuer und anderm Schaden zu bewahren, die Söhne müssen ebenfalls arbeiten, weil sonst der ersuchte Freund nicht ausackern kommt, dieser kommt aber dann, wann es ihm beliebt, oder es kann geschehen, dass eine regnerische Witterung eintritt, wo die Ackerung nicht möglich ist, und so kann der arme Mann nie zu rechter Zeit seine Arbeit verrichten, und ist sonach stets dem Elend preisgegeben. Dann kommt die Steuer, die er nicht zahlen kann, daher wieder borgen, verpfänden oder dem Anderen schwere Arbeiten verrichten muss, während seine eigene Arbeit zurückbleibt. Endlich bedarf die Familie der Bekleidung, insbesondere wenn eins oder das andere heirathet, und diese ist er auch nicht im Stande herzugeben. Das ist die Lage jener, welche abgesondert leben. Desshalb muss ich mich über jene wundern, die glauben dass derjenige, welcher arbeitet, auch Geld haben müsse; nach dem bis jetzt Angeführten erscheint jedoch dieses als unmöglich, und seitdem bei der Bevölkerung Theilungen vorgenommen wurden, hat sich eine grosse Armuth eingeschlichen, welche in der Folge noch grösser zu werden droht.

Diese Schilderung, die ich mit obigem gegeben, ist keine Erdichtung meinerseits, sie beruht vielmehr auf wirklichen Thatsachen, von denen ich mich täglich zu überzeugen Gelegenheit hatte, und von denen ich, so wie ich sie selbst gesehen, hier eine getreue Beschreibung liefere.

Georg Kiseljak m.p.,
Vice-Erzpriester und Pfarrer zu Draganić im agramer Komitat.

Digitized by Google

8.

Momente aus dem Operate der kroatisch-slavonischen Vertrauensmänner in Betreff der Hauskommunionen, vom Jahre 1852.

Das Gutachten wurde grundsätzlich dahin abgegeben, dass die Hauskommunionen gesetzlich geregelt werden sollen. Die Hauskommunionen haben sich in jeder Beziehung als die kräftigste Stütze des Staates jederzeit bewährt. Denn in denselben werden die Militär- und Steuerpflichten, dann die Pflicht der öffentlichen Personalleistungen, wie auch die Pflichten der Religion, Moralität und des Gehorsams gegen die Vorgesetzten weit besser erfüllt, als dies in einem durch Theilungen zerstückelten geschwächten Zustande der Bauernfamilien möglich wäre. Die Hauskommunionen bilden den sichersten Damm gegen die Verarmung des Landvolkes und das verderbliche Proletariat.

Aber auch vom national-ökonomischen Standpunkte sind die Gründe, welche für die Aufrechthaltung der Hauskommunionen sprechen, viel berücksichtigungswerther als die Gründe für die entgegengesetzte Meinung.

Vom rechtlichen Standpunkte wird auf den tausendjährigen Bestand der Hauskommunionen und darauf hingewiesen, dass die Hauskommunionen als ein gemeinnütziges Institut zu betrachten sind, in welchem alle Mitglieder dieses Kollektivkörpers in gewisser Beziehung gleiche Rechte haben, derart, dass nur die ganze Kommunion in Concreto das Eigenthumsrecht ansprechen, und kein einzelnes Mitglied auf einen bestimmten Theil einen Anspruch machen könne, daher die Hauskommunionen sehr wohl ohne Rechtsverletzung bestehen können, und vielmehr es eine Rechtsverletzung wäre, wenn sich wegen des Willens eines einzelnen Mitgliedes alle von einander trennen müssten.

Auf die Frage, wie weit die Grundzerstücklung gestattet werden soll, antworteten die Vertrauensmänner mit dem Antrage, dass das Minimum einer Kommunionswirthschaft auf 6 österreichische Joch Äcker und das dazu gehörige Quan-

Digitized by Google

tum von Wiesenfeld, Weide und Waldantheil von gleichem Flächenmasse bestimmt werden könne.

In Bezug auf das Theilungsrecht der Kommunionsmitglieder wird vorgeschlagen:

1. Dass die Theilung mit Beseitigung des Art. VIII vom Jahre 1840 nicht nach Stämmen, sondern nach den Köpfen geschehen soll.

2. Aus dem Unbeweglichen kann ein grossjähriger seinen Antheil nur dann verlangen, wenn auf jeden Theilungsberechtigten wenigstens das Grundzerstücklungs-Minimum entfällt.

3. Es müsse die Mehrzahl der stimmberechtigten Kommunionsmitglieder in die Theilung einwilligen.

4. Wenn alle Theilungsberechtigten einwilligen, dann kann die Theilung auch unter dem Minimum geschehen, vorausgesetzt, dass mehrere Berechtigte zusammentretend, wenigstens das Minimum erhalten. Eine Versteigerung hätte nie stattzufinden.

5. Jede Theilung muss von dem Gemeinde-Ausschusse genehmiget werden, von dessen Ausspruche im politischen Wege die Berufung weiter gehet.

6. Aus dem beweglichen Vermögen soll jedes grossjährige Kommunionsmitglied seinen Antheil beim Austreten begehren können, mit Verzichtleistung auf die Wiederkehr in die Kommunion, wozu die Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses nöthig ist.

7. Ein der Kommunion schädlicher und unverbesserlicher Hausgenosse kann aus der Hauskommunion ausgeschlossen und mit dem Antheil bloss aus dem beweglichen abgefertigt werden. Nur im Falle der Hilflosigkeit kann er in die Kommunion zurückkehren.

8. Die Angehörigen des ausgeschlossenen Mitgliedes können binnen 10 Jahren wieder auf die Ansässigkeit zurückkehren, oder ihren Antheil aus dem beweglichen und nach Zulässigkeit auch aus dem unbeweglichen verlangen.

9. Die weiblichen Kommunionsmitglieder können nur aus dem beweglichen einen Antheil begehren nebst Hochzeitsaussteuer.

Digitized by Google

10. Nur beim Absterben der männlichen Hausgenossen können die im Hause verheirateten weiblichen Mitglieder als Gründerinnen einer neuen Hauskommunion angesehen werden, und die Rechte der männlichen Mitglieder geniessen. Die aus dem Hause wegverheirateten haben nicht diese Begünstigung.

11. Für die allein auf der Session verbliebenen minderjährigen weiblichen Personen ist vom Gemeindeausschusse ein Vormund zur Verwaltung des Vermögens aufzustellen.

12. Der letzte Sprosse kann über das ganze Kommunionsvermögen innerhalb der Schranken des Grund-Zerstücklungsnormatives verfügen. In Ermangelung einer solchen Verfügung und der Verwandten bis zum vierten Grade fällt das Vermögen der Gemeinde anheim.

13. Das Privatvermögen des Kommunionsgliedes wird nach allgemeinen Gesetzen behandelt.

14. Die Theilungen sind durch die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses als Schiedsgericht mit geringsten Kosten vorzunehmen.

Ferner wurde beantragt, dass die Darlehen nur durch den Hausvater mit Einwilligung der Stimmenmehrheit der Hausgenossen aufgenommen, und auf den Namen desselben im Grundbuche vorgemerkt werden sollen, auf dessen Hausnummer auch die ganze Realität grundbücherlich eingetragen wird.

Alexander v. Kralj m. p., Urbar.-Ob.-Gerichtsrath, Gutsbes. in Zagorje; **Friedrich v. Pisačić** m. p., Banaltafelrath, chemals Vicegespan in Warasdin, Gutsbesitzer; — **Friedrich v. Špun** m. p., Banaltafelrath, früher Oberfiskal in Slavonien, Gutsbesitzer; — **Johann v. Hudovski** m. p., Staatsanwalt, früher Oberfiskal.

9.

Es gibt kaum eine sociale Frage, welche in das Wesen und in die Zukunft unseres Volkes tiefer eingreifen würde, als wie die Frage des Bestandes oder Nichtbestandes unseres altherkömmlichen patriarchalischen Lebens in der Hauskom-

Digitized by Google

munion. Die verschiedenen Angriffe und Einwürfe, welche in neuerer Zeit von manchen Seiten gegen diese Lebensweise erhoben werden, veranlassen mich auch meine Ansicht darüber auszusprechen. Vor Allem will ich die ganze Frage in drei Punkte zusammenfassen: 1. Hat wohl das Hauskommunionsleben solche Vorzüge, wie sie ausserhalb desselben unmöglich gefunden werden können? — 2. Ob wohl die Vortheile des nicht-patriarchalischen Lebens nicht auch in der Hauskommunion erzielt werden könnten? — 3. Wenn das Hauskommunionsleben der Entwicklung und der Prosperität des Volkes irgendwie im Wege stehen sollte: ob die Ursache davon in dem patriarchalischen Leben oder sonst wo zu suchen?

Was nun den ersten Punkt anbetrifft, so antworte ich unbedingt ja, das Hauskommunionsleben hat seine ausschliesslichen Vorzüge. Es wird wohl niemand in Abrede stellen, dass der Wohlstand der Familie sowohl, wie auch des Staates in gleichem Masse wachsen muss, je mehr der Erwerb zunimmt und die Ausgaben geringer werden. Das ist nun aber dort der Fall, wo die erwähnte Lebensweise herrscht. Die Sache ist klar, wo es sich um den Erwerb handelt; denn es wird gewiss mehr erworben, wo zehn, zwanzig, fünfzig u. s. w. Personen arbeiten, als wenn sich diese zehn, fünfzig u. s. w. in fünf, zehn, zwanzig u. s. w. Parteien theilen. So lange sie zusammenleben und eine einzige Hauskommunion bilden, haben sie einen gemeinschaftlichen Hausvater, der die Oberaufsicht und Leitung führt und alles für das Haus ein- und verkauft; sobald sie sich theilen, wird es so viele Hausväter als Parteien geben. Alle diese Hausväter werden dann zusammen dasselbe thun, was früher ein Einziger versah, und es wird demnach um so viel weniger Arbeiter geben, als es neue Parteien gibt. Dasselbe gilt von den Hausmüttern. So lange das Haus nicht getheilt ist, kocht ein Weib für alle Hausgenossen und führt die Aufsicht im Hause, alle übrigen Weiber gehen anderen Hausgeschäften nach; ist das Haus getheilt, dann gibt es so viele Parteien, so viele unreife und unbeholfene Hausmütter, die ihre Zeit vertändeln, indem eine jede neben ihrem eigenen Herd bei einem oder zwei Töpfen hockt.

Oft wenn ich an schönen Arbeitstagen durch's Dorf

Digitized by Google

schreite, sehe ich in den Bauernhöfen in allen Winkeln Feuerstellen und vor jedem Herde ein müssiges Weib, welches das Feuer unterhält. Das sind Häuser, von denen früher jedem nur eine Hausmutter vorstand; seitdem aber die Theilung überhand genommen, sieht man überall die Menge müssiger Weiber herumstehen. Draussen auf der Hutweide sehe ich oft beinahe um ein jedes Stück Vieh einen besonderen Hirten. Frage ich, wem all das Vieh gehöre? dann höre ich von allen denselben Familiennamen. Und warum sind euer so viele um das Vieh, könnte nicht einer allein die ganze Herde hüten? Ja, es gehört nicht alles einem Hauswirth; das da gehört meinem Vater, dieses dort meinem Onkel, jenes meiner Tante u. s. w. Nun, so lange sie nicht getheilt waren, genügte für das alles ein Hirt, und jetzt gibt es ihrer so viele als es getheilte Hausparteien zählt, und zwar so viele für jede Gattung, als für Kühe, Ochsen, Schweine, Gänse u. s. w. Wie viele Hände werden da der Arbeit entzogen und gewöhnen sich an Müssiggang, wenn nicht an Schlimmeres, so fern es etwas geben kann, das noch schlimmer wäre. Das ist kein geringes Übel, auch da, wo die Parteien so getheilt haben, dass einer jeden eine hinlängliche Anzahl arbeitsfähiger Leute bleibt. Wie aber erst dort, wo die Theilung in kleinen Parzellen geschieht? Wenn sich eine Familie, bestehend ans dem Manne, seinem Weibe und einem oder mehreren kleinen Kindern, separirt und ihre eigene Wirthschaft anfängt? Wie wird's dann diesen ergehen? Das Weib das wird kochen, und der Mann? ich weiss wahrhaftig nicht, was der eigentlich anfangen soll. Soll er das Vieh hüten, oder ackern, und wenn er ackert, soll er den Pflug führen, oder die Ochsen antreiben, oder — oder u. s. w. „Nun da ist leicht Rath zu schaffen" — werden mir Jene antworten, die bei uns Alles und Jedes zu tadeln finden; — „er möge Dienstboten aufnehmen." Wohl, Freund, aber woher Dienstboten hernehmen? Denn, wohl gemerkt, hier zu Lande geschieht die Theilung nicht so, dass einer oder der andere ganz leer ausgeht, sondern jeder Theil bekommt sein Stück Grund und jeder zieht es vor, sein eigenes noch so kleines Grundstück zu bearbeiten als in fremden Dienst zu gehen. Übrigens werde ich auf diese Dienst-

Digitized by Google

botenfrage später zurückkommen. Hier will ich nur noch erwähnen: Wer wird die Wirthschaft führen und wie wird es in einer solchen Wirthschaft aussehen, wenn jemand, besonders der Hauswirth, erkrankt? Da sehen wir den gemachten Proletarier, wie er in den grossen Städten leibt und lebt: in der engen, dumpfigen, kalten Stube, am Nothdürftigsten Mangel leidend, ohne Brod, ohne Pflege, kurz ein Bild des menschlichen Elends.

Was nun die zweite Hälfte meines obigen Satzes, nämlich die Ausgaben anbetrifft, so braucht es eben nicht minder Beweise um einzusehen, dass dort, wo das Hauskommunionsleben herrscht, weniger verausgabt wird, als anderswo; denn gewiss würden z. B. dreissig Personen, wenn sie zusammen kochen und essen, weniger verausgaben, als wenn sie sich in fünf oder zehn Parteien getheilt haben. Belege dafür finden wir beim Militär, in Erziehungs- und anderen Anstalten, die gewiss nicht so gut auskommen und bestehen könnten, wenn ein jeder für sich kochen und zehren würde. Nun muss auch in Erwägung gezogen werden, dass in einem grossen Haushalt alle Viktualien, als Salz, Oehl u s. w. im Grossen eingekauft werden, und alles, was in grösserem Quantum angeschafft wird, bekommt man billiger und besser; der arme Teufel, der seine Kerzen einzelnweis und sein Oehl, Salz u. s. w. groschenweis einkauft, lebt theurer, als wer Tausende zu verzehren hat. Ebenso ist es mit der Beleuchtung; wo ihrer mehrere gemeinschaftlich leben, genügt eine Kerze oder Lampe für Alle, sobald sie sich aber theilen, braucht jede Partei ihr eigenes Licht. Dasselbe gilt auch von der Heitzung; in der Hausgemeinde wärmen sich alle Hausgenossen an demselben Feuer, an welchem auch ihre Mahlzeiten bereitet werden; sind sie getheilt, dann braucht jede Partei ihren eigenen Herd und Ofen. Wie viel wird in der patriarchalischen Hauskommune nur an Holz erspart, — und dieses ist auch bei uns gegenwärtig keine gleichgiltige Sache mehr. Und nicht nur auf das Brennholz, sondern auch auf das Bauholz erstreckt sich diese Ersparniss. So lange die Hausgenossen zusammenhalten, genügt ihnen allen das gemeinschaftliche Haus; getheilt brauchen sie so viele Wohnstätten als es Parteien gibt;

Digitized by Google

das könnte zwar allenfalls noch hingehen, wenn es damit abgethan wäre; aber es brauchte dann auch eine jede Partei ihre besondere Stallung, Schoppen, Geflügelstall u. s. w. Und das alles nimmt wieder ein Grundstück ein, welches früher als Garten, Weide u. s. w. benutzt wurde. Das also sind die nächsten Folgen der Theilung: der Grund wird weniger, die Arbeitskräfte nehmen ab, es wird weniger erworben, alles theurer eingeschafft und mehr verzehrt. Von allen Arten und Mitteln, den Wohlstand im Volke zu heben, ist dieses gewiss das am wenigsten geeignete. Und dass die Auflösung unseres altehrwürdigen Patriarchallebens weder zum Wohlstand noch zur Reinlichkeit führe, das lehrt und bezeugt die Erfahrung selbst am besten. Die wohlhabendsten Häuser finden wir bei uns dort, wo sich das Hauskommunionsleben in seiner ursprünglichen Reinheit erhalten hat, und dort, wo das nicht der Fall ist, das Gegentheil. Ich habe mich jetzt seit etwa einem Jahre wieder so ziemlich in unserem Lande umgesehen, und da ist mir auf meinen Wanderungen so manches Haus aufgefallen, das ich von früher her kannte, wo es noch ein recht hübsches und stattliches Aussehen hatte, — und nun fand ich es in einem Zustande, der nichts weniger als Wohlstand zeigte, das Dach zerrissen, die Wände schief hängend, die Fenster verklebt, kurz nichts daran wie es sein sollte. Auf meine Frage: wie es denn gekommen, dass das Haus so sehr verwahrlost wurde, erhielt ich gewöhnlich zur Antwort: „Ha, die Armuth ist darin eingezogen. Früher, die Alten, die waren wohlhabend, sie hatten drei Züge Ochsen; die Jungen aber, die konnten sich nicht vertragen, sie theilten sich, und jetzt fehlt's an Vieh, um die Felder zu bebauen.“ Und davon kann man sich überall und aller Orten überzeugen, dass unser Volk immer mehr in Armuth versinkt und immer weniger im Stande ist, seine Felder zu bebauen; und diese allmähliche Verarmung in unserem Volke datirt sich hauptsächlich von der Zeit her, wo man an unserem Volksleben zu rütteln begann, und sie hält gleichen Schritt mit der zunehmenden Zerstücklung der Hauskommunionen. Das ist ein Faktum, gegen welches alle Raisonnements und aus der Fremde hergeholten Beispiele und Muster nicht Stich halten.

Digitized by Google

Ein weiterer grosser Vorzug dieser Lebensweise ist es auch, dass sie vor Vereinsamung bewahrt und dem Menschen in jeder Lage des Lebens eine Stütze bietet. In einem derlei Haushalte liegt der Kranke und Leidende nicht hilflos, einsam und verlassen, dem Mangel und Elend preisgegeben; es ist immer Jemand da, der auf ihn Acht hat, ihn wartet und pflegt; ihn plagt die Sorge nicht, wie er leben werde, wenn er genesen und dann alles wüst und unbebaut finden werde; denn er weiss, dass während seiner Krankheit die anderen gesunden Hausgenossen für ihn und seine Familie arbeiten. Ihm erscheint selbst der Tod nicht so schrecklich, denn er weiss, dass, wenn er einmal von den Seinigen scheidet, seine verwaisten Kinder oder seine alte Mutter nicht ohne jede Stütze bleiben und in die Welt hinausgestossen, oder aber von anderen übervortheilt und um dasjenige gebracht werden, was er für sie mit schwerer Mühe erwirthschaftet und zurückgelegt hat; ihn tröstet das Bewusstsein, dass er die Seinigen an dem gemeinschaftlichen häuslichen Herde im Vaterhause zurücklässt, wo sie, wenn auch älternlos, dennoch Schutz und Pflege in der gemeinsamen Familie finden. Wenn ein verheiratheter Mann aus einem solchen Hause zum Mititär einrücken muss, so nimmt er den Trost mit, dass sein Weib nicht einsam und verlassen zurückbleibt, denn sie ist das Familienglied eines Hauses, das für sie und ihre Kinder sorgt. Und hat der Mann ausgedient, dann weiss er wohin er seine Schritte zu lenken, wo er seine Heimath zu suchen hat. Er konnte und durfte während seiner Dienstzeit seine Äcker und Wiesen, seinen Wald und Weinberg nicht verschleudern, wie es andere mit ihrem Gelde thun, und nun braucht er nicht in der Welt herumzuirren und an fremde Thüren zu klopfen. Dazu kommt noch, dass das Zusammenleben die Langeweile und den Überdruss vom Hause fern hält und das Familienleben anziehend macht, indem jeder der Hausgenossen zur Abwechslung und gegenseitigen Unterhaltung beiträgt; während in den beschränkten Kreisen der separirten Familien gar oft, besonders an Sonn- und Feiertagen, und während der langen Winterabende die Langeweile sich einnistet und die Leute aus dem Hause treibt, was selten ohne Kosten und ohne

Digitized by Google

verderbliche Folgen für die Hauswirthschaft und selbst für die Moral bleibt.

Ich will durchaus nicht behaupten, dass unser Landvolk das Wirthshaus besonders meide; es geht wohl auch gern in's Wirthshaus, aber bei weitem nicht so häufig, wie es in unserem sehr gepriesenen Nachbarlande Steiermark der Fall ist. Wer dort an Sonn- und Feiertagen in den Wirthshäusern einkehrt, findet sie gewiss zahlreicher besucht als wie bei uns, und er findet auch, dass die Bauern ihr Geld nicht nur für Wein, sondern auch für Karten ausgeben; er findet da sogar auch junge Mädchen, und nach einigen Monaten kann er an mancher von ihnen die Früchte des Wirthshausbesuches und der Wirthshausbekanntschaften wahrnehmen. Thatsache ist es, dass es dort in den Dörfern viel mehr Kinder gibt, die nicht den Namen ihres Vaters tragen, als wie bei uns.

Was nun die zweite Frage anbetrifft, nämlich: „ob alle Vortheile des nicht-patriarchalischen Lebens in der Hauskommunion erzielt werden können?" darauf antworte ich entschieden mit „Ja". Hier wird es nun am Platze sein, auf die Einwendungen der Gegner des Patriarchal-Lebens einiges zu erwiedern. Einer ihrer Haupteinwürfe ist der, dass dort, wo diese Lebensweise nicht herrscht, die Felder besser bebaut, das Vieh im besseren Stande und die Menschen und ihre Wohnungen reinlicher sind. Gesetzt auch, dass es wirklich so sei — mir leuchtet es einmal durchaus nicht ein, wie so das Patriarchal-Leben daran schuld sein sollte? Ich kann nicht darüber klug werden, wesshalb eine zahlreiche Hausgenossenschaft nicht im Stande sein sollte, ihre Felder eben so gut zu bestellen, so gutes Vieh zu züchten und alles im Hause in Ordnung zu halten, wie es einer bei weitem weniger zahlreichen Hausgenossenschaft gelingt? Ich kann dieses um so weniger begreifen, da mich die Erfahrung das Gegentheil lehrt; ich weiss es nämlich aus eigener Überzeugung, dass sich in unserer Posavina, Podravina (Save- und Drave-Gegend), in der warasdiner Militärgrenze u. s. w., wo überall das Hauskommunionsleben herrscht, all das Gute und zwar in noch höherem Grade findet, das man uns in jenen unseren Nachbarprovinzen anpreiset, wo das Patriarchalleben unbe-

Digitized by Google

kannt ist. Ich glaube kaum, dass unser Podravaner u. s. w. mit jenen unseren glücklichen Nachbarn zu tauschen geneigt wären, die man uns fortwährend als Muster aufstellt. Allen Respekt vor der Sauberkeit und Ordnungsliebe unserer steierischen Nachbarinnen; ich behaupte aber vor der ganzen Welt laut und ohne Scheu, dass sie in dieser Beziehung mit unseren Posavanerinnen u. s. w. keinen Vergleich aushalten können. Ein einziges Posavanerweib besitzt mehr Kleidung und Anzüge als dort ein ganzes kleines Dorf; und dann ist ihr Anzug weiss wie Schnee, dass er das Auge blendet, wenn die Sonne darauf scheint. Und das alles ist ihr eigenes Erzeugniss, von ihrer eigenen fleissigen Hand verfertigt; bei ihr ruht die Flachsbrache, der Spinnrocken und der Webstuhl weder bei Tag noch bei der Nacht. Darum wechseln sie, ihr Mann und ihre Kinder auch zweimal die Woche die Wäsche und alle sehen immer reinlich aus; während anderswo oft seidene Lappen ein grobes, schmutziges, zerfetztes Hemd bedecken, dass es einem, würde man es sehen, aneckeln würde.

In unserer Posavina, in der Moslavaner Gegend u. s. w. findet man nicht nur reinliche Wohnungen, sondern auch reinliche mächtige Federbetten, während in so manchen Häusern jener sogenannten Musterländer Betten und Bettstätten unbekannte Dinge sind, und der geräumige Ofen im Winter, im Sommer aber der Heuboden, Zwetschkengarten u. s. w. der allgemeine Lagerplatz ist. Ehre und Respekt allen guten Hausfrauen in der ganzen Welt, aber es dürfte ihrer sonst nicht viele auf dem Lande geben, die es gleich thun würden unserer Posavanerin, Podravanerin, Moslavanerin und der geschickten, kunstfertigen, unermüdlichen Grenzerin, die eben so gut Linnen und Tuch zu weben, Wolle zu spinnen, zu färben, wie auch jede Arbeit in der Wirthschaft und auf dem Felde zu verrichten versteht. Und eben dort, wo solche Hausfrauen, wie bei uns gedeihen, herrscht überall das Hauskommunionsleben; dieses hindert daher weder den Ackerbau noch ist es der Reinlichkeit im Wege. Aber es ist auch kein Hinderniss der Viehzucht, denn wir finden sehr häufig, dass sich eine gute Viehzucht mit bei solchen Häusern findet.

Unsere Berganwohner (prigorci) züchten in manchen

Digitized by Google

Gegenden Ochsen, die dem steirischen und Schweizer Rinde nicht nachstehen.

Unsere Posavaner Pferde sind zwar klein, aber sie sind schön gebaut, lebhaft und was Schnelligkeit und Feuer anbetrifft, sind sie unstreitig den besten Raçen beizuzählen. Wenn man einmal mit diesen Pferden gefahren ist, dann erklärt man sich auch die Stelle in der Relation jenes Venetianer Kommissärs auf der Insel Veglia (wenn ich nicht irre aus dem vierzehnten Jahrhundert), der in seinem Berichte an die genannte Republik die Bemerkung macht, dass auf der Insel Veglia die Zucht der so vortrefflichen kroatischen Pferderaçe mit geringen Kosten eingeführt werden könnte. (Saltiri: „Frammenti storici sulla Istria e Dalmazia“.) Unsere Turopoljer sind ein rühriges thätiges Völkchen, man findet sie aller Orten in Kroatien als Verkäufer von Leinwand, Zwiebeln u. s. w.; besonders aber ist ihre Schweinezucht bekannt, und ihr Borstenvieh, das sehr gesucht wird, füllt weit und breit die Märkte auch ausserhalb Kroatien. Man kann daher in der Hausgemeinde eben so gutes Vieh als wie anderswo züchten.

Aber auch andererseits fehlt es nicht an Beispielen, dass wohlbestellte Äcker, gute Viehzucht, Ordnung und Reinlichkeit im Haushalte nicht immer gerade dort zu finden und heimisch sind, wo das Landvolk nicht auf diesem Fusse lebt.

Unsere Bauernedelleute — nobiles unius sessionis — haben sich in manchen Gegenden schon längst vom Patriarchalleben losgesagt, und wer mit ihren Zuständen vertraut ist, wird gewiss nicht behaupten wollen, dass ihre Felder besser bestellt, ihr Vieh in besserem Stande und ihre Wohnungen reinlicher gehalten sind als wie bei ihren Nachbarn, die im patriarchalischen Zustande geblieben sind; ja man findet bei jenen das gerade Gegentheil: die grösste Armuth neben der grössten Unreinlichkeit. — Unsere Gegner werden hier auf den grossen Unterschied in dem nicht-patriarchalischen Leben bei unseren Bauernedelleuten und bei dem Landvolke anderer Länder hinweisen. Unsere Bauernedelleute theilen den Grund und Boden bis ins unendliche, ja in manchen Gegenden theilen sie ihre Gründe sogar nach Furchen und Schritten; da ist natürlich jeder Wohlstand im Vorhinein ausgeschlos-

Digitized by Google

sen, denn es fehlt ihm jede Basis. Dagegen herrscht in anderen Provinzen der Gebrauch, dass die Familiengrundstücke nicht zerstückelt werden, sondern der älteste Bruder zahlt den jüngeren ihre Antheile aus und ist dann alleiniger Eigenthümer des Gutes. Dieser hat allerdings mehr Raum und eine weitere Basis zum Erwerben und ist daher wohlhabender als unsere Bauernedelleute. — Daraus jedoch lassen sich keinerlei Schlüsse gegen das Patriarchalleben folgern. Denn wenn die Behauptung der Gegner dieser Volkssitte begründet wäre, dass nämlich dort, wo das Patriarchalleben unbekannt ist, der Ackerbau, die Viehzucht u. s. w. besser bestellt sei, so müsste sich dieses auch an unseren Bauernedelleuten bewähren, die ja auch nicht im patriarchalischen Zustande leben. Daraus, dass ihr Besitzthum klein ist, würde nur folgen, dass sie nicht im Stande sind ihrem Grundstück so viel abzugewinnen, um sich zum Wohlstande aufzuschwingen, — keineswegs aber, dass sie das Wenige, was sie besitzen, nicht in gutem Stande halten könnten. Wenn daher in anderen Provinzen, wo diese Sitte unbekannt ist, mehr Wohlstand, Reinlichkeit u. s. w. zu finden als wie bei uns, so ist die Ursache davon nicht in dem patriarchalischen oder nicht-patriarchalischen Leben, sondern anderswo zu suchen.

In anderen Provinzen zahlt also der ältere Bruder den jüngeren ihre Antheile aus und bleibt selbst auf dem Gute als alleiniger Besitzer desselben. Wohl, was fangen aber die anderen an? Die Schwestern verheiraten sich und nehmen ihre Antheile in die neue Wirthschaft mit, und die jüngeren Brüder? die ziehen fort vom Hause um in der weiten Welt ihr Brot zu suchen. Ob ein solcher Zustand, ob diese Einrichtung gar so sehr zu beneiden, ob sie nachahmenswerth? Ich zweifle sehr daran. Ich möchte auf diesen Gegenstand nicht gar zu tief eingehen, aber berühren muss ich ihn doch.

Ein Hausvater stirbt und hinterlässt, nehmen wir an, vier Söhne. Der älteste zahlt den anderen ihre Antheile aus. Man kann wohl denken, dass er ihnen nicht gerade den vollen Werth ihrer Antheile auszahlt, denn er bleibt auf dem Gute und muss desshalb geschont werden; die anderen zerstreuen sich und ziehen in die Welt hinaus. Der Älteste hat die an-

Digitized by Google

deren befriedigt und behilft sich nach und nach auf dem väterlichen Gute, lebt selbstständig und verhältnissmässig angenehm, sein Wohnhaus, seine Felder, sein Vieh u. s. w., alles zeugt von Wohlstand. Was ist aber aus den anderen geworden? Ist ihr Leben auch so angenehm? Ich zweifle sehr; Geld ist eine leichte Waare und wandert schnell aus einer Hand in die andere. Einige Jahre vergehen und da stehen sie in der Welt allein, ohne Geld und ohne einen Zoll breit Erde. Sind sie nun glücklicher als unsere Hauskommunionsmitglieder, und wenn sie noch so arm wären? Schwerlich. Blicken wir einmal in die engen, dunklen Dachstuben, oder vielmehr Höhlen der Städte, besonders zur Winterszeit, besuchen wir auf dem Lande die Winzer und Häusler, — das sind meistens die glücklichen, so beneidenswerthen, jüngeren Söhne aus den gepriesenen, uns zum Muster aufgestellten Nachbarprovinzen. Um wie viel glücklicher, zufriedener, leichter lebt dagegen unser Bauer in seiner patriarchalischen Hausgemeinde!

Wenn von den Glücksumständen des Volkes die Rede ist, so glaube ich, dass man diese nach der Lage und dem Befinden der Mehrzahl im Volke, und nicht nach Einzelnen beurtheilen müsse; und wenn das der Fall ist, dann glaube ich kaum, dass man Zufriedenheit und Glück immer dort finden werde, wo man es gewöhnlich sucht; denn ich finde, dass dort gewöhnlich auf dem Lande auf Einen, der etwas Grundeigenthum besitzt, drei, viere kommen, die gar nichts besitzen. Bei uns besitzt zwar beinahe niemand viel, aber dagegen gibt es auch beinahe niemand, der ganz ohne Grundeigenthum wäre, sondern jedermann auf dem Lande hat Anspruch auf irgend ein Grundstück, das ihm gehört oder wovon er Miteigenthümer ist. Daher kommt es auch, dass dort auf dem Lande es so viele unverheirathete Männer gibt, denn es ist niemanden erlaubt zu heirathen, der nicht ein Grundstück besitzt. Das zwingt dann viele zur Ehelosigkeit und diese gezwungenen Junggesellen treiben es dort auf dem Lande eben so wie unsere Libertins in den Städten, d. h. sie vergiften die Zucht und Sitte und stellen der Unschuld nach. Ich würde mir es zuvor wohl überlegen, bevor ich mich entschlösse, Gott zu bitten, dass er unser Volk dahin gelangen lasse,

Digitized by Google

wohin es so viele von denjenigen gebracht haben, die wir so sehr beneiden; denn es ist meine feste Überzeugung, dass wir in unserem eigenen Volksleben eine gesunde und starke Grundlage haben, auf welcher wir uns, wenn wir es uns angelegen sein lassen, besser, zweckmässiger und glücklicher entwickeln können, als wenn wir blind dem Beispiele der uns so oft vorgehaltenen Vorbilder folgen.

Man wird mir einwenden, um auf den früheren Gegenstand zurückzukommen, dass selbst jüngere Söhne dann nach Arbeit und in fremden Dienst gehen, wesshalb man auch in solchen Gegenden leichter Taglöhner und Dienstboten findet als wie bei uns. Ich meinerseits bin nicht der Meinung, dass es ein gedeihlicher Zustand, dass ein Volk glücklicher ist, wenn es Überfluss an Dienstleuten hat; meine Ansicht neigt sich eher zum Gegentheil. Man hat aber auch darin Unrecht, wenn man dem patriarchalischen Zustand die Schuld davon zuschiebt; denn ich sehe und weiss es aus Erfahrung, dass man viel eher einen Taglöhner oder Dienstboten aus einem patriarchalischen Hause, wo ihrer viele zusammenleben, als wie aus einem anderen Hause haben kann. Dort, wo sich der patriarchalische Zustand rein erhalten hat, schickt der Hausvater die zu Hause entbehrlichen Hausgenossen häufig auf fremde Arbeit aus; ja es gibt Beispiele, dass aus solchen patriarchalischen Hausgemeinden jedes Jahr jemand abwechselnd in fremden Dienst gegeben wird. — Noch muss ich anführen, dass es bei uns geradezu eine Unmöglichkeit wäre, den Gebrauch einzuführen, dass Einer den Anderen ihre Antheile auszahlen müsste, denn woher sollte er das Geld dazu auftreiben? Man würde durch diese Einrichtung das Volk nur noch mehr ruiniren.

Während ich dieses schrieb, besuchte mich einer meiner Nachbarn, warf einen Blick auf mein Manuskript und sagte: „Sie sind also ein Freund der patriarchalischen Hauskommunionen?“ Als ich es bejahte, liess er sich darüber unter andern folgendermassen aus:

„Bedenken Sie — sprach er — dass alle Menschen ohne Ausnahme mehr oder weniger Egoisten sind. Niemand wird

Digitized by Google

so fleissig und gewissenhaft arbeiten, wenn er die Früchte seiner Mühe mit Anderen theilen muss, als er arbeiten würde, wenn der ganze Gewinn ihm allein bliebe; desshalb ist der patriarchalische Zustand dem Aufschwunge des Volkes hinderlich, denn wo dieser Zustand herrscht, dort arbeitet niemand für sich allein, sondern auch für Andere, und eben desshalb ist jeder in seiner Arbeit lässiger, als er es sonst wäre. Dort dagegen, wo das Patriarchal-Leben unbekannt ist, hat jeder bei seiner Arbeit nur seinen eigenen Vortheil im Auge, arbeitet daher auch mit Eifer und Liebe. Das bestätigt sich, fuhr mein Gegner fort, selbst im Schoosse des patriarchalischen Lebens, denn auch da können wir sehen, dass die Privat-Sonderwirthschaften besser bestellt sind, als wie die Gesammtwirthschaft; das Patriarchalleben widerstrebt daher, so zu sagen, selbst der Natur des Menschen, es kann daher unmöglich von Nutzen, sondern muss nur nachtheilig sein."

Unsere Debatte über diesen Gegenstand war zu weitläufig, als dass ich sie hier wiederzugeben versuchen sollte; ich will daher nur meine Gegenbemerkung auf jenen jedenfalls wichtigen Einwurf hier einschalten. So wichtig aber auch diese Einwendung und so gewiss sie aus der Natur des Menschen geschöpft ist, nach meiner Ansicht ist sie dennoch kein genügendes und stichhältiges Argument gegen das Hauskommunionssystem, ja ich könnte mich beinahe verleiten lassen, zu behaupten, dass sie eher ein Argument für das Hauskommunionsleben abzugeben, als wie die Schädlichkeit und Zweckwidrigkeit desselben nachzuweisen geeignet sei. Der Kern dieser Einwendung ist: die menschliche Selbstsucht bringt es mit sich, dass ein jeder am liebsten für sich selbst arbeitet; desshalb taugt der patriarchalische Zustand nicht, denn in diesem arbeitet man nicht nur für sich allein, sondern auch für andere. Logisch ist diess aber eine sogenannte „contradictio in adjecto", denn wenn ein jeder am liebsten für sich selbst arbeitet, dann sehe ich nicht ein, wie ich an meinem Knecht, der keinen Antheil an dem Grundstücke hat, das er bebaut, einen besseren, fleissigeren und gewissenhafteren Arbeiter haben sollte, als wie an meinem Bruder, Neffen u. s. w., der mit mir zugleich Miteigenthümer des

Digitized by Google

Grundstückes ist und den gleichen Antheil, dasselbe Interesse daran hat, wie ich selbst. Gerade im patriarchalischen Zustande arbeitet ja ein jeder, vom Hausvater bis zum Kinde, mehr als sonst wo für sich selbst, denn alle Hausgenossen sind zugleich Mitinteressenten und Mitbesitzer, und der Nutzen jedes Einzelnen ist um so grösser, je mehr gearbeitet wird und je mehr die Arbeit einträgt; der Knecht oder Dienstbote bezieht seinen Lohn gleichmässig, ob viel oder wenig gewonnen wird, ihm erwächst weder ein Nutzen im ersteren, noch ein Nachtheil im letzteren Falle.

Ein weiterer Vorwurf, den man dem Patriarchalleben macht, ist der: dass sich in demselben ein kräftiger, tüchtiger, selbstbewusster Bauernstand nicht entwickeln könne; denn, heisst es, ein fester, selbstbewusster Charakter kann sich nur in demjenigen entwickeln, der auf eigenen Füssen steht, der sein eigenes Besitzthum hat, und je wohlhabender ein Mensch ist, desto gediegener bildet sich sein Charakter aus, desto mehr Selbstachtung und Selbstgefühl zeigt er; dagegen je grösser die Armuth, desto weniger Selbstvertrauen und desto schwächer der Charakter; im Hauskommunionsleben höre aber jedes Eigenthum auf, denn da besitze Niemand etwas für sich, somit könne sich im patriarchalischen Zustande auch keine Charakterfestigkeit entwickeln. Ich gebe zu, dass der Mensch an Selbstgefühl und Selbstständigkeit gewinnt, je wohlhabender er wird, kann aber nicht zugeben, dass es im patriarchalischen Zustande kein Eigenthum gibt, vielmehr behaupte ich, dass in diesem Zustande viel mehr Menschen, als wo immer sonst, im Genusse von Eigenthumsrechten sind, denn hier hat ein jedes Mitglied der Hausgemeinde einen Antheil am Besitzthum, während anderswo die ganze dienende Klasse, in manchen Gegenden daher die Mehrzahl der Bevölkerung von jedem Besitzthume so viel als ausgeschlossen ist.

Allerdings gibt es in den Hauskommunionen kein solches Eigenthum, worüber ein jeder der Betheiligten nach Gefallen disponiren könnte, und wohl uns, dass es so ist; dennoch aber ist der Besitz der Art, dass derjenige, der sich mit den Übrigen durchaus nicht vertragen kann, sich separiren und allenfalls seinen Antheil ausheben kann, was derjenige, der nichts

Digitized by Google

besitzt, nicht thun kann. Ferner: Charakterfestigkeit, Selbstbewusstsein und die daraus resultirende Selbstachtung oder der edle persönliche Stolz haben nicht allein die Wohlhabenheit und Unabhängigkeit zur Quelle, sondern alle diese edlen Eigenschaften ziehen ihre Nahrung auch aus dem Bewusstsein des Beistandes und der Hilfe, auf die wir bei Andern rechnen und uns im Falle der Gefahr verlassen können; auch der reiche unabhängige Mann wird viel von seinem Selbstbewusstsein und seinem Mannesstolze einbüssen, wenn er z. B. allein mit Räubern zusammentrifft, aber in Gesellschaft solcher, auf die er sich verlassen kann, wird er gewiss selbstbewusster und muthiger auftreten, als der arme Teufel, der gewohnt ist, bei jedem strengen Worte zu zittern und sich zu demüthigen. Das Hauskommunionsleben ist aber seiner Natur nach so beschaffen, dass es eine grössere Anzahl Menschen zum gemeinsamen Zusammenleben verbindet, die alle dieselben Zwecke und Interessen, also auch alle Ursache haben, einander gegenseitig beizustehen und zu schirmen; diese Lebensweise hindert daher keineswegs die Entwicklung des Selbsbewusstseins und der Charakterstärke, sondern im Gegentheil sie erweckt und nährt sie vielmehr.

Dieses sind, so viel mir bekannt, die Haupteinwürfe, die gegen die Hauskommunionen erhoben werden. Ich glaube jedem derselben in der Hauptsache begegnet zu haben. Man könnte mir dagegen einwenden: Das alles wäre recht gut, wenn unser Patriarchalleben in der That so beschaffen wäre, wie es hier beschrieben wird; aber es sehe damit in der Wirklichkeit ganz anders aus, und desshalb eben sei es der gedeihlichen Entwicklung unseres Volkes im Wege, wie es die Erfahrung bestätigt, und darum schädlich und verwerflich. Ich gebe zu, dass es Mängel gibt in unseren Hauskommunionen, behaupte aber zugleich, dass diese Mängel keineswegs die nothwendigen Attribute des Hauskommunionslebens, sondern vielmehr die zufälligen Auswüchse dieser ursprünglich kerngesunden, jedoch seit einiger Zeit theilweise ausgearteten Institution sind, die überdiess durch zweckmässige Massregeln beseitiget werden können. Das aber führt mich zu dem dritten Punkte unserer Frage, nämlich: Im Falle das mehrerwähnte System in irgend

Digitized by Google

welcher Beziehung dem Aufschwunge und der Wohlfahrt unseres Volkes hinderlich ist, ob die Ursache davon in dem patriarchalischen Zustande selbst oder anderswo zu suchen sei?

Wenn dasjenige, was ich auf den zweiten Punkt geantwortet habe, wahr und richtig ist, so folgt schon daraus, dass alle Vortheile des nicht patriarchalischen Lebens ebenso und in noch höherem Grade im Hauskommunionsleben erzielt werden können, und dass alle Mängel desselben auch im nicht patriarchalischen Zustande zu finden, mithin nicht essentiell sondern zufällig und desshalb auch heilbar sind. Ich will diese Mängel hier aufzählen und zugleich auch deren Quelle aufdecken; alsdann wird es sich von selbst ergeben, wie diese Quelle zu verstopfen wäre. Und das ist, denke ich, eben die Hauptsache, um die es sich bei uns handelt; denn wir können es nicht läugnen, diese Volkssitte ist bei uns in manchen Gegenden so sehr aus der Art geschlagen, dass sie, wenn nicht neue Bedingungen einer gesunden Existenz derselben zu Hilfe kommen, um sie zu regeneriren, unmöglich lange mehr Bestand haben kann, und es wäre auch nicht zu wünschen, dass sie länger fortvegetire, so wie sie nämlich an manchen Orten, von Missbräuchen überwuchert, kränkelt und hinsiecht. Wahr ist es, dass in vielen Hauskommunionen niemand sich um das Gemeingut viel kümmert, wesshalb auch die gemeinschaftlichen Hausgründe spät und schlecht bebaut, die Separatwirthschaften dagegen sehr gut bestellt werden.

Daran ist aber, wie schon gesagt worden, nicht das Patriarchalleben, sondern vielmehr der Umstand schuld, dass der Hausvater und die Hausmutter nicht das rechte Ansehen im Hause geniessen, um den Hausleuten imponiren und sich von ihnen Gehorsam verschaffen zu können. Es müsste daher vor allem dafür gesorgt werden, dass die patriarchalische Hausdisciplin wieder hergestellt werde, dass ein tüchtiger und tauglicher Hausvater im Hause die Leitung führe, und dass die Uebrigen ihm pünktlich gehorchen. So was lässt sich aber nicht anbefehlen und durch Erlässe und Ordonanzen erzielen; man müsste es so einrichten, dass ein jedes Haus sein Interesse darin hätte, dass es dem Hausvater gehorcht, sonst nützen alle Befehle und Ermahnungen nichts. Die Erfahrung

Digitized by Google

lehrt, dass eben die schlechten Hausväter die meiste Schuld daran tragen, wenn ihnen die Hausgenossen nicht gehorchen wollen und wenn alles zur Theilung drängt. An manchen Orten hat sich seit einiger Zeit der Missbrauch eingeschlichen, dass sich die Hausväter als alleinige und ausschliessliche Eigenthümer des Gesammtvermögens zu geriren anfingen, und dass sie die übrigen Hausgenossen ärger als Dienstboten hielten; ein solcher Hausvater faullenzt den ganzen Tag, verlangt aber von den übrigen Hausgenossen, dass sie ohne Unterlass arbeiten sollen; er macht willkührlich Einkäufe und verkauft und versetzt nach eigenem Ermessen dasjenige, was die Anderen erworben haben; er isst und trinkt gut und lässt sich mit seinem Weib und Kindern nichts abgehen, die arbeitenden Hausgenossen aber lässt er hungern und in zerrissenen Kleidern herumgehen; er legt von dem Gesammtgewinne des Hauses für sich bei Seite und kauft seinen Kindern Grundstücke und Privatwirthschaften dafür. Wer will es dann den Hausgenossen unter einem solchen Hausvater verargen, dass sie unzufrieden und überdrüssig werden, indem sie zusehen müssen, wie sich Andere von ihrem Schweisse gütlich thun, während sie selbst darben, und noch dazu an ihrem Gute Schaden leiden? Wer will es ihnen übel nehmen, wenn sie endlich zu überlegen anfangen, wie auch sie von ihrer Arbeit und Mühe Nutzen ziehen könnten, — wen will es Wunder nehmen, wenn sie ihre Antheile herausverlangen? Überall, wo solche Hausväter der Hauskommune vorstehen, werden die Hausgenossen zur Theilung drängen. Eine der dringendsten Arbeiten ist daher: die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Hausvater und den übrigen Hausgenossen. Zum Glück gibt es bei uns noch viele Orte und Gegenden, wo sich das Hauskommunionsleben in seiner ursprünglichen Reinheit erhalten hat; das Leben und Schaffen in einer solchen nicht ausgearteten patriarchalischen Hauskommune und die Bedingungen, die zum Gedeihen derselben beitragen und sie vor Auswüchsen und Entartung bewahren, wären wohl des Studiums und aller Beachtung werth. Meines Erachtens wäre eine solche reinpatriarchalische Hauskommune, wo noch die alte Zucht und

Digitized by Google

Sitte herrscht, das wahre und eigentliche Muster, nach welchem man bei uns diese Volkssitte überhaupt zu regeln versuchen sollte.

Es wäre vielleicht nicht gefehlt, wenn man dabei folgende Grundsätze berücksichtigen würde: Den Hausvater hätten sämmtliche volljährige Hausgenossen durch Stimmenmehrheit zu wählen, und die politische Behörde hätte denselben zu bestätigen und zwar das letztere desshalb, um dem Hausvater dadurch einerseits ein grösseres Ansehen zu verschaffen und dann damit der Behörde derjenige genau bekannt sei, der das Haus vertritt, die Steuer abzuführen hat u. s. w. Es gibt getheilte Häuser, wo jeder gerne den Hausvater spielen möchte, wo es was zu befehlen gibt, wenn es aber heisst, für die Steuer und andere Lasten Sorge zu tragen, da will wieder niemand der Hausvater sein. Dem von der Mehrzahl erwählten und von der Behörde bestätigten Hausvater müssten alle Hausgenossen unbedingt gehorchen, wenn er dem Einen diese, dem Andern eine andere Arbeit auftragen würde; denn wo jeder nach eigenem Ermessen handelt, da wird sich ein jeder gewöhnlich die leichtere Arbeit wählen, und die schwierigeren und meist wichtigeren Verrichtungen werden zurückbleiben. Aber nur darin, was nämlich die Vertheilung der täglichen Verrichtungen anbelangt, was den Tag über vorgenommen werden und wer diese oder jene Arbeit verrichten soll, sollte nach meinem Dafürhalten der Hausvater unbeschränkt sein; in allem Übrigen hätte er die Meinung und den Rath sämmtlicher mündigen Hausgenossen einzuholen; diese hätten darüber durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, der Hausvater den Beschluss pünktlich auszuführen und jene hätten sich wieder darein zu fügen, was sie einmal selbst durch Stimmenmehrheit beschlossen haben. Der Hausvater dürfte keine grösseren Einkäufe machen, nichts verkaufen oder versetzen, nichts bauen oder einreissen, ohne das Einvernehmen und die Zustimmung der volljährigen Hausgenossen. Das Haus hätte seine eigene Kasse zu führen, die unter der Verwaltung des Hausvaters und der Kontrolle zweier oder dreier Hausgenossen stehen würde, wodurch der Verschleuderung der

Digitized by Google

Kommunalvermögens vorgebeugt würde. Alljährlich wenigstens einmal hätte der Hausvater Rechnung zu legen über den Stand des Haushaltes, über alle Einnahmen und Ausgaben, damit sich jeder Hausgenosse überzeugen könne, wie das Haus steht. Wenn sich ein Plus der Einnahmen über die Ausgaben ergeben würde, hätte abermals die Mehrheit der Volljährigen zu bestimmen: wie dieses Ersparniss zu verwenden? Ebenso, wenn sich ein Deficit herausstellen sollte, wie solches zu decken?

Wäre die Mehrzahl der Hausgenossen mit dem Hausvater unzufrieden, dann sollte sie das Recht haben, denselben abzusetzen und einen anderen zu wählen, jedenfalls aber mit der Zustimmung der Behörde, welche die Wahl zu bestätigen hätte. Da es für einen erwachsenen Mann, der Weib und Kinder hat, drückend, ja demüthigend wäre, ganz von Geld entblösst zu sein, so dass er wegen jeder kleinen persönlichen oder Familienausgabe in Verlegenheit und von anderen abhängig wäre, so sollten auf dem Kommunalgrunde auch Separatgrundstücke gestattet sein, und zwar in Weingärten, wo es solche gibt. Diese Separatgrundstücke müssten jedoch Eigenthum der Hauskommune bleiben, so dass der jedesmalige Nutzniesser dieselben nicht verkaufen dürfte, und sie müssten nach Köpfen derart vertheilt werden, dass derjenige, der mehr Kinder hat, ein grösseres Grundstück erhalten würde, als ein anderer, dessen Familie weniger zahlreich ist. Beim Zuwachs eines Kindes in einer Familie müsste dem Vater desselben das Separatgrundstück vergrössert werden; stirbt dagegen ein Kind, dann würde der auf dasselbe entfallende Theil des Separatgrundes der Hauskommune zurückfallen. In manchen Gegenden wird auch jetzt so verfahren; für jedes verheirathete Weib in der Hauskommune wird ein Grundstück, kleiner oder grösser, je nachdem ihre Familie zahlreich ist, aus dem Kommunalgrunde zum Flachs- und Hanfanbau ausgeschieden, wovon die Nutzniesserin das Weisszeug zu beschaffen hat.

Jedenfalls sollte bei der Vertheilung der Separatgrundstücke darauf gesehen werden, dass dieselben Parzellen so lange als möglich in derselben Hand bleiben; denn gewiss

Digitized by Google

wird sich ein Jeder mit mehr Sorgfalt eines Grundstückes annehmen, wenn er sicher ist, dass es ihm auch im nächsten Jahre bleiben wird. Besonders aber müsste es streng untersagt sein, die Separatgrundstücke früher zu bebauen, bevor die Kommunalgründe bestellt sind, denn sonst würden diese immer spät und schlecht bestellt sein. Ich glaube nicht, dass mir irgend jemand einreden werde, diess alles sei unmöglich, denn alles, was ich hier angeführt, ist aus der Wirklichkeit, aus dem Leben entnommen, und in Russland besteht bekanntlich die Einrichtung, dass die ganze Dorfgemeinde ihre gemeinschaftlichen Grundstücke besitzt, welche an die einzelnen Häuser nach der Kopfzahl vertheilt werden, ebenso wie ich es oben bei den Separatgründen vorgeschlagen. Was dort in der Gemeinde möglich, wird bei uns in der Hauskommune nicht unmöglich sein.

Ein anderes Übel, welches an der Wurzel unseres Patriarchallebens nagt, ist die eingeführte Massregel (Gesetz-Art. VIII von 1840), dass, wenn ein Haus getheilt wird, die Theilung nicht nach Köpfen, sondern nach Linien (stirpes) geschieht, was zugleich ein grosses Unrecht ist. Nehmen wir z. B. an: ein Vater hat zwei Söhne; beide heiraten im Hause, der eine hat eine einzige Tochter, der andere acht Kinder. Diese letzteren mühen sich jahrelang ab, um das Haus zu erhalten und des Onkels einzige Tochter zu ernähren, — da mit einemmal fordert diese ihren Antheil, nämlich die Hälfte des Kommunalgutes, gerade als ob sie zur Erhaltung und zum Wohlstand des Hauses ebensoviel beigetragen hätte, als die anderen acht, die seither beinahe die ganze Last der Bewirthschaftung des Gutes zu tragen hatten*). Man wird mir vielleicht darauf einwenden: dass ihr Vater auf die Hälfte des Gutes als väterliches Erbe Anspruch hatte, mithin auch seine Tochter und Erbin. Nach meiner Ansicht aber hatte ihr Vater Anspruch auf die Hälfte des Gutes, so lange er und

*) Dem römisch-germanischen Juristen ist das summum jus, was uns als summa injuria erscheint. Aber jus ist jus, sagen sie; fiat justitia, pereat mundus! An diesem jus geht die Welt auch zu Grunde!

A. d. H.

Digitized by Google

sein Bruder mit dem Vater allein waren und das Gut gemeinschaftlich bewirthschafteten; nachdem aber auf der einen Seite ihrer neune, auf der anderen jedoch nur zwei bei der Bewirthschaftung des Gutes thätig waren, so leuchtet es mir nicht ein, wie beide Theile den gleichen Antheil an dem Gute verdient haben sollen. Hätten die beiden Brüder damals das Gut unter sich getheilt, als sie geheiratet haben, würde wohl nach Verlauf von zwanzig Jahren der Eine mit seiner Tochter auf seinem Antheile eben so viel erwirthschaftet haben, als der andere mit seinen acht Kindern? Diese Art der Theilung nach Familien hatte zur Folge, dass der Glückliche, der nur einen einzigen Bruder zum Miterben hatte, sich gewöhnlich dem Müssiggange hingab und von Arbeit nichts wissen wollte; ihm gehört ja, meint er, ohnehin die Hälfte des Gutes, wozu also noch arbeiten? Und wenn die Anderen damit nicht zufrieden sein wollten, nun, dann drohte er mit der Theilung.

Solch ein Verhältniss musste natürlich häuslichen Unfrieden, Zwist und Bruderhass erzeugen und das Patriarchalleben untergraben. Seitdem die Theilung nach Familien-Linien geschieht, pflegen die jungen Weiber, sobald sie geheirathet haben, ihren Antheil zu verlangen, und seitdem kommt es auch bei uns auf dem Lande häufig genug vor, dass Viele heirathen, nicht, um eine brave und tüchtige Hausfrau heimzuführen, sondern um sich zu bereichern, oder ihre Vermögensumstände zu verbessern. Ehedem galt bei uns in Heiratssachen das römische Sprichwort: „Satis dotata, si bene morata“, was so viel sagen will, als: die Braut sei reich genug, wenn sie brav ist, — und je braver und ordentlicher eine war, desto leichter bekam sie einen Mann, denn keine Braut hatte eine andere Aussteuer, als ihre Ausstattung an Kleidung und Wäsche und allenfalls eine Kuh. Statt diese alte Sitte aufrecht zu erhalten und zu pflegen, haben wir den abscheulichen städtischen Gebrauch, die Heirathen aus Gewinnsucht, nun auch aufs Land verpflanzt und damit die Sitten unseres Landvolkes vergiftet. Mit der Zeit wird es vielleicht auch bei uns dahin kommen, wie es in manchen Gegenden einiger unserer Nachbarländer in dieser Beziehung aussieht, wovon mir jemand, der eine dieser benachbarten

Digitized by Google

Provinzen sehr genau kannte, das folgende Beispiel erzählte: Ein reicher Bauer hatte dort eine sehr hässliche und zugleich nichtsnutzige Tochter; wenn diese nun von den Leuten damit aufgezogen wurde: sie solle ja eine andere Haut anziehen, sonst werde sie keinen Mann bekommen, pflegte sie sich in die Brust zu werfen und zur Antwort zu geben: „Macht euch keine Sorge um einen Mann für mich, mein Vater trägt meinen Mann in seiner Geldkatze.“ —

Auf solche Weise wird nicht nur das Patriarchalleben, sondern auch das Familienglück und der Hausfriede untergraben, denn der Mann, der eine solche Ehe eingeht, wird dadurch lässig in seiner Sorge für Weib und Kinder; und das Weib, das einiges Vermögen mit ins Haus gebracht hat, wird eben desshalb häufig faul, hochmüthig und verschwenderisch; was braucht sie, denkt sie sich, sich zu plagen und abzumühen, da sie so viel zugebracht hat? Wo aber das Weib nichts zugebracht hat, da fühlt es die Verpflichtung, thätig zu sein und zu sparen, und das Haus wird durch ihre Emsigkeit und Sorgsamkeit wohlhabend, während die Faulheit und Verschwendungssucht der reichen Erbin das Haus ihres Mannes zu Grunde richtet. Es wäre daher sowohl aus Rücksicht des Patriarchallebens, als auch für das häusliche Glück der Familien angezeigt, die bisherige Gepflogenheit der Theilung nach Stämmen, so wie auch den Gebrauch, dass Weiber ihren Antheil herausbekommen, gänzlich abzuschaffen. Im Allgemeinen ist es wahr, dass in anderen Provinzen die Felder besser bestellt sind u. s. w., dass z. B. ein Steirer einem gleich grossen Grundstück mehr abgewinnen wird, als der Kroate; daran ist aber das Patriarchalleben ganz und gar unschuldig, denn sonst müssten, wie schon erwähnt, unsere Bauernedelleute, die sich längst vom Patriarchalleben losgesagt haben, ebenfalls bessere Landwirthe sein, als es eben der Fall ist.

Es muss daher eine andere Ursache dieser Erscheinung geben, und diese Ursache ist die: dass jener fleissiger, thätiger, geschickter ist, — und dieses ist er wieder nicht desshalb, weil er nicht im patriarchalischen Zustande lebt, sondern weil

Digitized by Google

er unterrichteter, aufgeklärter, weil er geleitet, zum Fortschritt angehalten und beaufsichtigt worden ist, bis er so geworden, wie er ist. Da, darin steckt der Kern der Sache. Die Losung ist nicht, das Patriarchalleben aufzulösen, — das würde uns nicht vorwärts bringen und nicht glücklicher machen, wir würden dann nur noch ärmer werden als wir es bereits sind. Die Losung ist: man muss das Volk unterrichten bilden, aufklären, man muss es zum Fortschritt, zu seinem eigenen Vortheil anhalten, man muss es beaufsichtigen, dass es das, wozu es angehalten wird, auch übe, und hat man es einmal auf die eine oder die andere Weise auf den rechten Weg gebracht, dann wird es von selbst und aus eigenem Antriebe die einmal eingeschlagene Bahn verfolgen. Nun aber würden gewisse Philosophen und Menschenbeglücker sagen: „Das ist ja ein Attentat gegen die angebornen Menschenrechte, gegen die Freiheit des Individuums, — denn das Princip der Freiheit gestatte nicht, dass man dem Willen des Menschen Fesseln anlege, insofern die Rechte anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden; und wenn es einem unserer Nebenmenschen gefällt sich im Kothe zu wälzen, so habe niemand ein Recht ihn daran zu hindern u. s. w.“ Wenn aber die menschliche Freiheit und die Rechte des Individuums eine solche Deutung zuliessen, dann dürften auch die Ältern ihren Kindern nicht wehren, dass sie faullenzen, sich verunreinigen u. s. w., sie hätten kein Recht die Kinder zur Arbeit, Reinlichkeit u. s. w. anzuhalten. Dagegen wird man sagen: das sei etwas ganz anderes; die Kinder haben noch kein Urtheil, darum müsse man sie leiten und zu dem, was ihnen frommt, anhalten. In meinen Augen ist aber jeder ein Kind, der das, was ihm frommt, nicht einsieht, desshalb bedarf er der Leitung und Aufsicht. In einer gewissen Gegend unseres Landes lebt ein würdiger Patriot, der praktisch so verfährt, wie ich es hier auseinandergesetzt habe. Ich selbst war nie dort, aber ich kann mir denken, wie sehr er von denjenigen geschmäht wird, für deren Wohl er sorgt; lassen wir aber einige Jahre verstreichen, und wer dann jene Gegend besuchen wird, den werden die glücklichen Erfolge dieses praktischen Menschenfreundes mit Bewunderung erfüllen, und man

Digitized by Google

wird dieselben Menschen seinen Namen segnen hören, die ihn jetzt mit Schmähungen überhäufen.

Es hat also das Hauskommunionssystem seine Vorzüge, die ausser demselben nirgends zu finden sind; in einem patriarchalischen Haushalte wird mehr erworben und erwirthschaftet, es wird da weniger verausgabt, der Mensch ist besser vor Vereinsamung bewahrt, und die Moral ist da weniger gefährdet, als wie in jedem anderen gesellschaftlichen Zustande. Andererseits schliesst das Patriarchalleben keines der Vortheile und der guten Eigenheiten des nicht-patriarchalischen Lebens aus, weder den Fleiss noch die Ordnung und Reinlichkeit, noch auch die persönliche Würde des Individuums u. s. w. Die grossen Vorzöge des Patriarchallebens und der immense Vorschub, den es der menschlichen Gesellschaft leistet, im Gegensatz zu den vielfältigen socialen Gebrechen und Gefahren, welche aus der Isolirung der Menschen und der individuellen Interessen entspringen, haben seit jeher die Aufmerksamkeit der Denker bei den civilisirten Nationen in hohem Grade beschäftigt, und vielfache Probleme und Versuche zu dem Zwecke hervorgerufen: wie die Segnungen des patriarchalischen Zusammenlebens und Zusammenwirkens in die kränkelnden Zustände der Civilisation zu verpflanzen und den eigenthümlichen Bedingungen ihres Kulturlebens anzupassen wären, um dem Pauperismus und der überhandnehmenden Verkümmerung der arbeitenden Klassen durch ähnliche Associationen zu steuern. Einer dieser Versuche ist das sogenannte Phalanstère der französischen Socialisten. Aber welch ein himmelweiter Unterschied zwischen dem socialistischen Phalanstère und unserem urwüchsigen Patriarchalleben! Während dort eine Anzahl einander wildfremder Menschen, die sonst nichts aneinander bindet als die Armuth, zu einem ziemlich lockeren familiären Zusammenleben gewaltsam vereinigt erscheinen, hat das ehrwürdige Institut unserer Volkssitte die Familie selbst zur festen und natürlichen Grundlage und wird durch die heiligen Bande des Blutes zusammengehalten. Das Phalanstère und diesem ähnliche Einrichtungen gleichen einem Holzhaufen, der, zusammengefügt, zwar eine feste Masse darstellt, aber leicht auseinander

Digitized by Google

geworfen werden kann. Unser Hauskommunionsleben dagegen ist ein starker einiger Stamm, der seine grünen Zweige nach allen Seiten hin segnend ausbreitet, ein Stamm, der tief in unserem eigensten Volkswesen wurzelt, mit dem er sich organisch entwickelt hat, mit dem er seit undenklichen Zeiten aufgewachsen ist, in welchem unser Volksleben am fühlbarsten pulsirt und von welchem getrennt unser Volksthum erlahmen und siechen würde, als ob ihm die Herzader unterbunden wäre.

Und an diesen Stamm sollten wir selbst die Hand anlegen, — wir selbst sollten unseren Arm erheben gegen das Palladium unseres Volksthums, unserer alten Zucht und Sitte, gegen das geheiligte Vermächtniss unserer Väter, gegen eine geheiligte Institution, um die uns die hellen Geister anderer civilisirter Nationen beneiden, nach der sie seufzen wie nach dem verlornen Paradies, und die sie gerne zurückrufen oder wenigstens durch einen ähnlichen Zustand ersetzen möchten, wenn es irgendwie anginge, aber nicht mehr können, — wir selbst sollten verblendet gegen das Herz unseres eigenen Volkes die Waffe kehren?! Möge es Gott verhüten, dass es je dahin kommt! —

Nun aber, so warm und entschieden ich dem Patriarchalleben bei uns das Wort rede, so bin ich demselben doch nicht so blind ergeben, um die Mängel und Missbräuche, die ihm ankleben, nicht zu sehen; wenn irgend jemand, so sehe ich es ein, wie dringend unserem Patriarchalleben eine gesunde Regelung Noth thue, ja ich bin überzeugt, dass wir keinen grösseren und gefährlicheren Missgriff begehen könnten, als wenn wir unser Volk zwingen wollten, dass es unter allen Bedingungea in seiner gegenwärtigen patriarchalischen Verfassung fortleben müsse, ohne dass wir zugleich für die zweckmässige Regelung derselben Sorge tragen würden.

In der That, wenn wir auch fernerhin ruhig zusehen und gestatten, dass sich der Hausvater in der Hauskommune als alleinigen und unbeschränkten Herrn und Eigenthümer des Communalgutes betrachten, dieses nach Gefallen verschulden und verschleudern dürfe, und wenn trotzdem den Hausgenossen die Theilung verwehrt bleiben sollte, dann

Digitized by Google

wird auch der Geist der Zwietracht in der patriarchalischen Hausgemeinde immer mehr um sich greifen und die Wurzeln unseres Patriarchallebens unterminiren, und wir können uns darauf gefasst machen, dass es blutige Köpfe und Todtschläge geben, dass die Gefängnisse des Landes überfüllt und das Schwert der Gerechtigkeit Arbeit vollauf bekommen werde. Es ist daher meine feste Überzeugung und zugleich mein innigster Wunsch, dass es unsere vornehmste Aufgabe sein sollte, unser Patriarchalleben als das geheiligte Palladium unseres Volksthums, das durch nichts zu ersetzen ist, so viel als in unseren Kräften steht zu hegen und zu pflegen, und eben desshalb sollte uns nichts so sehr am Herzen liegen, als dass wir die Regelung und zweckentsprechende Organisirung dieser Verhältnisse unseres Volkes möglichst zu beschleunigen trachten.

Ist es einmal zweckmässig geregelt, alsdann wird das Volk von selbst die Wohlthaten und Segnungen desselben einsehen, und nicht mehr zur Theilung drängen. Wenn aber auch nach der Regulirung unseres Patriarchallebens Fälle vorkommen sollten, dass sich in einer und der andern Hauskommune die Zwietracht so sehr eingenistet hat, dass es unmöglich wäre den Hausfrieden wieder herzustellen, alsdann ist es jedenfalls besser und gerathener zur Theilung zu schreiten, als dass die uneinigen Hausgenossen in Zwist und Hader ferner zusammenleben, denn der Hausfriede ist der Haussegen und geht allem anderen voran; nur dann werden ihrer zweie mehr leisten als ein Einzelner, so lange sie sich gut vertragen; leben sie aber im Zwist miteinander, dann wird jedenfalls der Einzelne, wenn er allein für sich bleibt, mehr zuwege bringen als sonst beide zusammen. Also nicht zwingen soll man das Volk zum Patriarchalleben, sondern man nehme dieses nur in Schutz und Obhut und das Übrige wird sich von selbst ergeben.

Das Geschrei nach wohlfeilen Arbeitskräften möge uns aber nicht so sehr betäuben, die zeitweilige Noth an Taglöhnern nicht so sehr blenden und verwirren, dass wir einem momentanen Übel um einen so hohen Preis abzuhelfen trachten sollten, um einen Preis, den wir späterhin bitter be-

Digitized by Google

reuen würden und niemals, niemals wieder zurück eintauschen könnten! Wer wird sich die Hand abhauen wollen, weil ihn gerade ein Geschwür am Finger belästigt, — wer wird an den kräftigen urwüchsigen Stamm des Hauskommunionslebens die Axt anlegen wollen, um aus dem Ruin, aus der Fäulniss desselben das hungernde Gewürm des nach Arbeit schmachtenden Proletariates hervorkriechen zu sehen?!

Landsleute und Patrioten! Nehmen wir uns in Acht, dass wir unser Erstgeburtsrecht nicht für ein Linsengericht hingeben!

Žužel m. p.,
Pfarrer in Rieka.

Ganz im Sinne der obigen Stimmen lauten die in dem erwähnten Organe der kroatisch-slavonischen Landwirthschafts-Gesellschaft niedergelegten Äusserungen des Herrn Josef Tušak, Vice-Erzpriesters und Pfarrers zu Sladovac in Slavonien, Johann Boleslavski, Vice-Erzpriesters und Pfarrers zu Ljubeščica, Stefan Hankovec, Pfarrers zu Magjerovo, Stefan Iveković, Gemeindevorstehers in Klanjec, Andreas T. Berlić, Ökonomie-Inspektors in Diakovar, u. a. m.

Digitized by Google

Druckfehler:

Seite	16,	Zeile	1	von	unten	lies:	Ladislav des heil.	statt:	Wladislav's.
„	125,	„	1	„	oben	„	so gar	„	sogar.
„	147,	„	10	„	„	„	Grundsteuer	„	direkte Steuern.
„	135,	„	18	„	„	„	Besitzes	„	Besitzers
„	148,	„	7	„	„	„	nach Städte: sind.		
„	156,	„	15	„	„	„	Leute	„	Lerute.
„	180,	„	9	„	„	„	eben	„	aber.
„	201,	„	15	„	„	„	1853	„	1850.

Digitized by Google

Mechitharisten-Buchdruckerei in Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY

Return to desk from which borrowed.
This book is DUE on the last date stamped below.

7 Apr'50 LB

FEB 16 1978

IN STACKS

JAN 16 1978
REC. CIR. FEB 2 '78

2 Jan'58 JB

Feb 12, 53

Feb 16 LD
US mail

FEB 26 2000

15 Mar'60 A E
IN STACKS

MAR 1 1960

REC'D LD

MAY 27 1960

LD 21-100m-11,'49 (B7146s16) 476

Digitized by Google

YB 62802

878705

HD 1289
S4U7

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google

WIEN, 1859.
MECHITHARISTEN-BUCHDRUCKEREI.

Digitized by Google